

First State Global Umbrella Fund Plc

Verkaufsprospekt

15. Januar 2019

(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, beschränkter Haftung und getrennter Haftung der Teilfonds, gegründet nach irischem Recht mit der Registernummer 288284)

Die Verwaltungsratsmitglieder der First State Global Umbrella Fund plc, die namentlich auf Seite 5 aufgeführt werden, haften für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die hierzu mit angemessener Sorgfalt vorgegangen sind) den vorliegenden Tatsachen und lassen nichts aus, das eventuell die Bedeutung solcher Informationen beeinträchtigen könnte.

Dieser Prospekt ist eine konsolidierte Fassung des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Januar 2019 und der zusätzlichen Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland. Die Konsolidierung erfolgte am 15. Januar 2019. Er dient ausschließlich für das Angebot und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Er enthält Informationen zu den in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Fonds und eine Aufstellung der nicht in Deutschland vertriebenen Fonds. Dieser konsolidierte Prospekt stellt keinen Prospekt im Sinne des anwendbaren irischen Rechts dar, wurde aber an die Central Bank of Ireland übersandt und bei dieser eingereicht.

FIRST STATE GLOBAL UMBRELLA FUND PLC **(die „Gesellschaft“)**

(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, beschränkter Haftung und getrennter Haftung der Teilfonds, gegründet nach irischem Recht mit der Registernummer 288284)

VERKAUFSPROSPEKT

Verkaufsprospekt vom 15. Januar 2019

Die Verwaltungsratsmitglieder der First State Global Umbrella Fund plc, die namentlich auf Seite 5 aufgeführt werden, haften für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Alle in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die hierzu mit angemessener Sorgfalt vorgegangen sind) den vorliegenden Tatsachen und lassen nichts aus, das eventuell die Bedeutung solcher Informationen beeinträchtigen könnte.

AKTIENFONDS

First State Asian Equity Plus Fund
First State Asian Growth Fund
First State Asia Focus Fund
First State Asia Opportunities Fund
First State Asia Pacific All Cap Fund
First State Asian Property Securities Fund
First State China A Shares Fund
First State China Focus Fund
First State China Growth Fund
First State Global Emerging Markets Focus Fund
First State Global Listed Infrastructure Fund
First State Global Mining Fund
First State Global Property Securities Fund
First State Global Resources Fund
First State Greater China Growth Fund
First State Hong Kong Growth Fund
First State Indian Subcontinent Fund
First State Japan Equity Fund
First State Singapore and Malaysia Growth Fund
First State Sustainable Listed Infrastructure Fund
Stewart Investors Asia Pacific Fund
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
Stewart Investors Latin America Fund
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Equity Fund
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Select Fund
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

RENTENFONDS

First State Asian Bond Fund
First State Asian Quality Bond Fund
First State Emerging Markets Bond Fund
First State Global Bond Fund
First State Global Credit Income Fund

**First State High Quality Bond Fund
First State Long Term Bond Fund**

(jeweils ein „Fonds“)

Der Erwerb der Anteile der Gesellschaft durch oder im Auftrag von US-Personen (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung) ist untersagt.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESER VERKAUFSPROSPEKT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE IN DEN FONDS SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. WENN SIE FRAGEN ÜBER DEN INHALT DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS ODER DIE EIGNUNG EINER ANLAGE IN DIE GESELLSCHAFT HABEN, SOLLTEN SIE IHREN BANKBERATER, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN ANLAGEBERATER KONSULTIEREN.

In **Anhang 6** werden bestimmte Begriffe definiert, die in diesem Prospekt verwendet werden.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank im Sinne der Verordnungen als OGAW zugelassen. **Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW stellt keine Befürwortung der Gesellschaft oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, die zudem nicht für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich ist. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank beinhaltet keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft. Die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Misserfolg der Gesellschaft.**

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft kann sowohl steigen als auch fallen, und unter Umständen erhalten Sie den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten Sie die damit einhergehenden Risiken abwägen. Da einige der Fonds in Schwellenländer, Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung sowie in Anleihen ohne Investment Grade investieren, können Anlagen in diesen Fonds mit einem höheren Risiko einhergehen als Anlagen in Fonds, die in Industrieländern investieren. Einige der Fonds können auch in Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere investieren. **Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile eines Fonds können unterschiedlich hoch sein; daher ist bei einer Anlage von einem mittleren bis langfristigen Anlagehorizont auszugehen. Eine Anlage in einen der Fonds sollte deshalb keinen erheblichen Anteil des Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.** Weitere Informationen finden Sie im unten stehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Anteilsinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Anlageverwaltungsgebühren und Betriebsausgaben der folgenden Fonds zu 100 % dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen werden: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Property Securities Fund und First State Sustainable Listed Infrastructure Fund. Gleichmaßen werden Anteilsinhaber darauf hingewiesen, dass Dividenden unter bestimmten Umständen dem Fondsvermögen entnommen werden können. Dass diese Ausgaben mit dem Fondsvermögen verrechnet oder Dividenden dem Fondsvermögen entnommen werden, ist darauf zurückzuführen, dass damit versucht wird, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen; dies wird möglicherweise jedoch durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht; im Falle von Dividendenausschüttungen kann sich dieser Zyklus fortsetzen, bis das Fondsvermögen erschöpft ist. **Diese Strategie hat zur Folge, dass der Kapitalwert Ihrer Anlage gesenkt wird. Deshalb erhalten Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Beständen den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.**

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem US-Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, noch ist eine derartige Registrierung beabsichtigt. Die Anteile dürfen in den USA weder angeboten noch verkauft oder ausgehändigt werden; ebenso dürfen sie weder unmittelbar noch mittelbar an US-Personen oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden. Die Anteile werden auf Grundlage von Regulation S des Securities Act im Rahmen von Offshore-Transaktionen außerhalb der Vereinigten Staaten Nicht-US-Personen angeboten. Die Anteile können nur mit einer entsprechenden Befreiung von einem ERISA-Plan erworben oder

gehalten oder mit dessen Vermögenswerten erworben werden. Zu diesem Zwecke wird ein ERISA-Plan definiert als (i) beliebiger Mitarbeitervorsorgeplan gemäß § 3(3) des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 (in seiner jeweils gültigen Fassung), der den Bestimmungen von Titel I ERISA unterliegt; oder (ii) als persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäß § 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft und die Fonds sind und werden nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert.

Der Erwerb der Anteile durch oder für US-Personen ist untersagt.

Die Gesellschaft muss ausweisen, ob sich unter den Anteilshabern „angegebene US-Personen“ (Specified United States Persons) im Sinne der US-amerikanischen Steuergesetze oder Nicht-US-Gesellschaften mit einer oder mehreren angegebenen US-Personen als „wesentliche US-Eigentümer“ (Substantial United States Owner) befinden; darüber hinaus ist die Gesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, den zuständigen Steuerbehörden Informationen darzulegen, darunter deren Identität, den Wert ihrer Bestände sowie die Zahlungen, die an diese Personen geleistet wurden (siehe Abschnitt „Offenlegung von Steuerinformationen“). Zudem kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer auf die an diese Personen geleisteten steuerpflichtigen Zahlungen (Withholdable Payments) einzubehalten (siehe Abschnitt „Quellensteuer und Abzüge“).

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen handelt es sich zum Zwecke dieses Abschnitts bei „angegebenen US-Personen“ im Allgemeinen (a) um natürliche Personen, die Staatsangehörige oder Ansässige der USA sind, (b) Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die in den oder nach dem Recht der USA oder einer der US-Bundesstaaten (auch des District of Columbia) gegründet wurden (dies umfasst jedes Unternehmen, das in den USA steuerlich als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird, so etwa Gesellschaften mit beschränkter Haftung), (c) Vermögensmassen, deren Einkünfte ungeachtet ihrer Quelle in den USA steuerpflichtig sind, und (d) Trusts, wenn (i) ein Gericht der USA die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Trust führen kann und (ii) mindestens eine US-Person die Befugnis besitzt, alle wesentlichen Entscheidungen des Trust zu kontrollieren. Der Status von Personen gemäß den Steuer- und Wertpapiergesetzen der USA kann sich komplex gestalten; Personen, die hinsichtlich ihres nach US-Recht bestehenden Status unsicher sind, wird es deshalb empfohlen, sich vor der Zeichnung von Anteilen beraten zu lassen.

Die Fonds erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen für den Vertrieb; weder die Fonds noch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft sind in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas als Händler, Berater oder Investmentfondsmanager registriert oder von der Registrierung befreit. Der Erwerb von Anteilen durch oder für eine Person, die in Kanada wohnhaft oder anderweitig ansässig ist, ist untersagt.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes in Ländern oder unter Umständen verwendet werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig sind. Vor einer Anlage in den Fonds müssen interessierte Anleger angeben, ob sie steuerlich in Irland ansässig sind.

Anleger sollten Informationen oder Zusicherungen, die von Händlern, Verkäufern oder anderen Personen stammen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in den zugehörigen Geschäftsberichten und Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, als unautorisierte Informationen betrachten und dürfen diese folglich nicht als Handlungsgrundlage verwenden. Weder die Ausgabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung oder die Ausgabe von Anteilen sind als Zusicherung zu verstehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Datum dieses Prospekts noch zutreffend sind. Bei wesentlichen Änderungen kann dieser Verkaufsprospekt gegebenenfalls überarbeitet werden; interessierte Anleger sollten sich bei ihrer Verwaltungsstelle, ihrem Finanzberater oder ihrem Handelsbüro vor Ort darüber informieren, ob eine neuere Fassung dieses Verkaufsprospekts herausgegeben wurde oder ob die Gesellschaft Geschäftsberichte und Abschlüsse veröffentlicht hat.

In bestimmten Rechtsordnungen erfordert die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts, dass dieser in andere Sprachen übersetzt wird. Wenn eine solche Übersetzung erforderlich ist, handelt es sich hierbei um eine direkte Übersetzung der englischen Fassung; im Falle einer Widersprüchlichkeit oder Zweideutigkeit hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer übersetzten Fassung ist der englische Wortlaut maßgeblich; alle Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der hierin enthaltenen Bedingungen unterliegen irischem Recht und sind nach irischem Recht auszulegen.

Die Commonwealth Bank of Australia (die „Bank“) und ihre Tochtergesellschaften (unter anderem die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstellen und die Untereinlageverwalter) sind nicht für die Erklärungen und Angaben in diesem Dokument verantwortlich. Die Bank und ihre Tochtergesellschaften garantieren weder die Wertentwicklung der Gesellschaft noch die Rückzahlung des Kapitals durch dieselbe. Bei Anlagen in die Gesellschaft handelt es sich nicht um Einlagen oder sonstige Verbindlichkeiten der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften. Anlagen in die Gesellschaft sind mit Anlagerisiken behaftet, so etwa dem Risiko entgangener Erträge und dem Risiko des Kapitalverlusts.

Der vorliegende Verkaufsprospekt sollte vor der Zeichnung von Anteilen in seiner Gesamtheit gelesen werden.

Datenschutz

Die Gesellschaft kontrolliert und schützt personenbezogene Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung bzw. „DSGVO“, wie in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft näher ausgeführt. Diese Datenschutzerklärung kann mittels einer E-Mail an ifsinvestorqueries@hsbc.com oder eines Schreibens an HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, angefordert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	8
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	9
EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN	13
KREDITAUFNAHME	18
KAUF, VERKAUF UND UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	19
BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT	27
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	30
RISIKOFAKTOREN.....	33
BESTEuerung	75
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	87
GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG	94
ABWICKLUNG.....	98
ANHANG 1 - ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND RISIKEN DER FONDS.....	100
ANHANG 2 - MERKMALE VON ANTEILSKLASSEN NACH FONDS.....	136
ANHANG 3 - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE GEMÄSS DEN VERORDNUNGEN FÜR DIE FONDS GELTEN	240
ANHANG 4 - ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	245
ANHANG 5 - GEREGLTE MÄRKTE.....	256
ANHANG 6 - DEFINITIONEN	260
ANHANG 7 - RISIKOTABELLE DER FONDS	268
ANHANG 8 - BEVOLLMÄCHTIGTE	272
FIRST STATE GLOBAL UMBRELLA FUND PLC INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	277

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Die Gesellschaft

First State Global Umbrella Fund plc

Eingetragener Geschäftssitz

70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland

Mitglieder des Verwaltungsrates

Peter Blessing
Chris Turpin
Adrian Hilderly
Kate Dowling
Bronwyn Wright
Kevin Molony

Verwaltungsgesellschaft und Sponsor

First State Investments (Hong Kong) Limited
Level 25
One Exchange Square
8 Connaught Place
Central
Hong Kong

Unteranlageverwalter

First State Investment Management (UK)
Limited
23 St. Andrew Square
Edinburgh
Schottland

First State Investments (Singapore)
38 Beach Road
#06-11 South Beach Tower
Singapur 189767

Colonial First State Managed Infrastructure
Limited
Ground Floor Tower 1
201 Sussex Street
Sydney
New South Wales
2000
Australien

Colonial First State Asset Management
(Australia) Limited
Ground Floor Tower 1
201 Sussex Street
Sydney
New South Wales
2000
Australien

First State Investments (US) LLC
10 East 53rd Street
21st Floor
New York
NY 10022
USA

Vertriebsstellen

Niederlassung London

First State Investments (UK) Limited
Finsbury Circus House
15 Finsbury Circus
London
EC2M 7EB
England

Niederlassung in Edinburgh

First State Investments (UK) Limited
23 St Andrew Square
Edinburgh
EH2 1BB
Schottland

Niederlassung in Hongkong

First State Investments (Hong Kong) Limited
Level 25
One Exchange Square
8 Connaught Place
Central
Hong Kong

Niederlassung in Singapur

First State Investments (Singapore)
38 Beach Road
#06-11 South Beach Tower
Singapur 189767

Verwahrstelle

HSBC Institutional Trust Services (Ireland)
DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Verwaltungs- und Registerstelle

HSBC Securities Services (Ireland) DAC
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Rechtsberater

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland

Gesellschaftssekretär

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 R296
Irland

ANGABEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

Struktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach irischem Recht gemäß dem Companies Act 2014 und den Verordnungen organisiert ist. Sie wurde am 18. Juni 1998 (Registrierungsnummer 288284) gegründet und am 23. Juni 1998 von der Zentralbank zugelassen. Klausel 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage der beim Publikum beschafften Gelder in übertragbaren Wertpapieren bzw. in sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, auf die in Verordnung 68 der Verordnungen verwiesen wird, wobei die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgeht.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds organisiert. Gemäß der Satzung kann die Gesellschaft unterschiedliche Anteilsklassen anbieten, die jeweils Beteiligungen in einem Fonds mit einem ausgewählten Anlageportfolio darstellen. Wenn es für einen Fonds mehr als eine Anteilsklasse gibt, darf für jede dieser Anteilsklassen innerhalb dieses Fonds kein gesonderter Vermögenspool gebildet werden.

Einzelheiten der Fonds einschließlich ihrer Anlageziele und Anlagepolitik sind in **Anhang 1** aufgeführt. Informationen über die Anteilsklassen und ihre fondsspezifischen Merkmale sind in **Anhang 2** enthalten. Die für die einzelnen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen sind in **Anhang 3** aufgeführt. Derzeit verfügen die folgenden Fonds über eine Zulassung der Zentralbank:

Aktienfonds

First State Asian Equity Plus Fund
First State Asian Growth Fund
First State Asia Focus Fund
First State Asia Opportunities Fund
First State Asia Pacific All Cap Fund
First State Asian Property Securities Fund
First State China A Shares Fund
First State China Focus Fund
First State China Growth Fund
First State Global Emerging Markets Focus Fund
First State Global Listed Infrastructure Fund
First State Global Mining Fund

First State Global Property Securities Fund
First State Global Resources Fund
First State Greater China Growth Fund
First State Hong Kong Growth Fund
First State Indian Subcontinent Fund
First State Japan Equity Fund
First State Singapore and Malaysia Growth Fund
First State Sustainable Listed Infrastructure Fund
Stewart Investors Asia Pacific Fund
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
Stewart Investors Latin America Fund
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Equity Fund
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Select Fund
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

Rentenfonds

First State Asian Bond Fund
First State Asian Quality Bond Fund
First State Emerging Markets Bond Fund
First State Global Bond Fund
First State Global Credit Income Fund
First State High Quality Bond Fund
First State Long Term Bond Fund

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft einen oder mehrere weitere Fonds auflegen. Für die jeweiligen Fonds können unterschiedliche Anteilsklassen ausgegeben werden. Die Ausgabe neuer Anteilsklassen erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.

Jeder Fonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds; gemäß irischem Recht haftet sie gegenüber Dritten nicht als Ganzes.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft muss stets dem Nettoinventarwert entsprechen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind dazu ermächtigt, bis zu 500 Milliarden nennwertlose Anteile (genehmigtes Aktienkapital) an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil auszugeben und die Bedingungen hierzu nach eigenem Ermessen auszuwählen.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden den Büchern des jeweiligen Fonds gutgeschrieben und verwendet, um im Namen des jeweiligen Fonds zulässige Kapitalanlagen zu erwerben. Die Aufzeichnungen und Bücher der einzelnen Fonds sind getrennt zu führen.

Bis auf drei Zeichnungsanteile wurden alle Zeichnungsanteile von der Gesellschaft zurückgenommen. Die Zeichnungsanteile berechtigen die Anteilsinhaber dazu, an allen Sitzungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben; sie begründen jedoch nicht das Recht auf eine Beteiligung an den Dividenden oder am Nettovermögen eines Fonds oder der Gesellschaft.

Bei der Auflösung berechtigen die Zeichnungsanteile die Anteilsinhaber dazu, den für die Anteile bezahlten Betrag zurückzuerhalten; sie begründen jedoch nicht das Recht auf eine Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Informationen über die mit Zeichnungsanteilen einhergehenden Stimmrechte werden im unten stehenden Abschnitt „Gründungsurkunde und Satzung“ unter „**Stimmrechte**“ zusammengefasst. Die Satzung sieht vor, dass Zeichnungsanteile, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Bevollmächtigten gehalten werden, der Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft unterliegen.

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember. Der Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilsinhabern innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und

mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, übermittelt. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahreszeitraums, der jeweils am 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres endet, einen Halbjahresbericht und ungeprüfte Abschlüsse; diese Dokumente werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Die aktuellsten geprüften Abschlüsse werden potenziellen Anlegern auf Anfrage zugestellt.

Zahlung für Analysen

Alle Analysen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder den Untereinlageverwaltern entgegengenommen und für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft herangezogen werden, werden aus den eigenen Ressourcen der entsprechenden Firma bezahlt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Konzernmitglieder, Partner, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Beauftragten („verbundene Personen“, jeweils eine „verbundene Person“) werden Waren oder Dienstleistungen (Soft Dollar) oder Barrückvergütungen von Maklern oder Händlern in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhalten.

Portfoliotransaktionen, Interessenkonflikte und bestmögliche Ausführung

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie verabschiedet, mit der gewährleistet wird, dass bei allen Transaktionen angemessene Bemühungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden; wenn diese nicht vermieden werden können, werden diese so beigelegt, dass sowohl die Fonds als auch ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft, die Untereinlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Anteilsinhaber sowie die jeweils mit ihnen verbundenen Personen können untereinander oder mit der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts Bankgeschäfte, Finanztransaktionen oder andere Transaktionen abschließen oder diese untereinander beauftragen.

Insbesondere können verbundene Personen als Vertreter oder Auftraggeber handeln, wenn Wertpapiere und andere Anlagen über eine verbundene Person oder mit einer verbundenen Person von der Gesellschaft erworben oder an diese verkauft werden. Es besteht keine Verpflichtung vonseiten der verbundenen Person, den Anteilshabern gegenüber Rechenschaft über die sich dabei ergebenden Vorteile abzulegen; alle Vorteile verbleiben bei der betreffenden Partei, vorausgesetzt, dass das jeweilige Geschäft unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilshaber liegt. Zudem muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein: (a) Es wurde eine bestätigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt, die von der Verwahrstelle als unabhängig und qualifiziert anerkannt wird bzw. im Falle von Transaktionen mit der Verwahrstelle von einer Person, die von der Gesellschaft als unabhängig und qualifiziert anerkannt wird; (b) die Transaktion wurde zu den bestmöglichen Bedingungen an einer geregelten Wertpapierbörse gemäß deren Bestimmungen abgeschlossen; oder (c) die Transaktion wurde zu Bedingungen abgeschlossen, die nach Überzeugung der Verwahrstelle bzw. nach Überzeugung der Gesellschaft (im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle) der Anforderung entsprechen, dass solche Transaktionen unter marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Anteilshaber liegen.

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie umgesetzt, mit der gewährleistet wird, dass ihre Dienstleister im besten Interesse der Fonds handeln, wenn sie Handelsentscheidungen umsetzen oder im Auftrag dieser Fonds im Rahmen der jeweiligen Portfolioverwaltung Handelsaufträge platzieren. Zu diesem Zweck müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, um für die Fonds die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen; dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt: Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages, Research-Dienste, die der Makler der Verwaltungsgesellschaft oder den Untereinlageverwaltern zur Verfügung stellt, sowie alle anderen Aspekte, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen über die Ausführungsrichtlinie der Gesellschaft sowie über wesentliche

Änderungen der Richtlinie werden den Anteilshabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter können von Zeit zu Zeit zwischen den Kundenkonten oder Fonds, einschließlich der von ihr / ihm verwalteten Fonds (nachfolgend zusammen als „Kunden“ bezeichnet) Verkaufs- und Kauftransaktionen („Cross Trades“) mit demselben Wertpapier durchführen. Hierdurch kann ein potenzieller Interessenkonflikt entstehen, beispielsweise wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter für die unterschiedlichen Kunden eine unterschiedliche Vergütung erhält. Um diesen potenziellen Konflikt zu vermeiden, führt die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter nur dann „Cross Trades“ durch, wenn (i) die Verkaufs- und Kaufentscheidungen im besten Interesse beider Kunden liegen und den Anlagezielen und -richtlinien beider Kunden entsprechen, (ii) die Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Kunden liegen, (iii) der Grund für diese Trades vor der Ausführung dokumentiert wird und (iv) der jeweilige Vorgang dem Kunden dargelegt wird.

Weder die Verwaltungsgesellschaft oder die Untereinlageverwalter noch etwaig verbundene Personen behalten Vorteile in Form etwaiger Nachlässe aus Barprovisionen ein, die von einem Makler oder Händler in Bezug auf ein von der Verwaltungsgesellschaft, den Untereinlageverwaltern oder verbundenen Personen für oder im Namen des Fonds bei ihm getätigtes Geschäft gezahlt wurden oder noch zu zahlen sind. Jeder derartige Barprovisionsnachlass von einem dieser Makler oder Händler ist von der Verwaltungsgesellschaft, den Untereinlageverwaltern oder den verbundenen Personen für Rechnung des jeweiligen Fonds zu verwahren.

Für die Verwaltungsgesellschaft oder die Untereinlageverwalter können sich im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit oder unter anderen Umständen als jenen, die oben beschrieben wurden (beispielsweise, wenn sie für andere Kunden oder auf eigene Rechnung tätig sind), auch Interessenkonflikte mit der Gesellschaft ergeben. In einem solchen Fall

kommen Verwaltungsgesellschaft und Untereinlageverwalter ihren Pflichten nach, die in der Vermögensverwaltungsvereinbarung oder im Untereinlageverwaltungsvertrag, jeweils sofern anwendbar, festgelegt sind. Dies umfasst ihre Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (soweit dies praktikabel ist) und gleichzeitig ihren Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden nachzukommen, wenn sie Anlagen tätigen, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten. Dies umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, die Anlagemöglichkeiten unter den Kunden fair und gerecht zu verteilen. Bei einem Interessenkonflikt bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder, diesen Konflikt auf faire Weise beizulegen.

Unter gewissen Umständen ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dafür zuständig, bestimmte Wertpapiere zu bewerten, die vom Fonds gehalten werden. Hierfür wird an die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr entrichtet, die einem prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds entspricht. Wenn der Wert des Fonds steigt, erhöht sich auch die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft. Folglich kann es zu einem Konflikt zwischen den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und den Interessen der Fonds kommen. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und dem Fonds nachkommen, um zu gewährleisten, dass die Angelegenheit auf eine faire Weise und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt wird.

Ausübung von Stimmrechten

Die Gesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden können. Informationen über Maßnahmen, die auf Grundlage dieser Strategie ergriffen wurden, werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beschwerden

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Anteilhaber können ihre Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft einreichen.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ näher erläutert werden, sind abgeschlossen worden und möglicherweise von wesentlicher Bedeutung:

- (a) die Verwahrstellenvereinbarung vom 12. August 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäß derer die Verwahrstelle als Verwahrstelle für die Gesellschaft handelt;
- (b) die Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 2. Juni 1999, die um die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Zusatzvereinbarung vom 31. Mai 2007 ergänzt wurde und gemäß derer Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde;
- (c) der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 1999 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, der um eine Zusatzvereinbarung vom 31. Mai 2007 ergänzt wurde und mit dem Letztere von der Gesellschaft in Irland als Verwaltungsstelle und Transferstelle bestellt wurde;
- (d) die Vertriebsvereinbarung vom 23. Juli 2004, die am 31. Mai 2007 um eine Zusatzvereinbarung ergänzt wurde, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und First State Investments (UK) Limited abgeschlossen wurde und in der Letztere zur nicht ausschließlichen Vertriebsstelle für die Anteile bestellt wurde;
- (e) die Vertriebsvereinbarung vom 24. Mai 2006, die am 31. Mai 2007 um eine Zusatzvereinbarung ergänzt wurde, die zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und First State Investments (Singapur) abgeschlossen wurde, und in der Letztere zur nicht ausschließlichen Vertriebsstelle für die Anteile bestellt wurde;

- (f) der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und First State Investments (Singapur) vom 2. Juni 1999 in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - (g) der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und First State Investment Management (UK) Limited („FSIM UK“) vom 20. September 2001 in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - (h) der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Colonial First State Managed Infrastructure Limited vom 5. Juli 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - (i) der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Colonial First State Asset Management (Australia) Limited vom 5. Dezember 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - (j) der Untieranlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und First State Investments (US) LLC vom 15. Januar 2019 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (d) der Companies Act 2014;
 - (e) die Verordnungen;
 - (f) eine Auflistung der derzeitigen bzw. früheren Ämter als Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied; sowie
 - (g) die wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Anteilklassen der jeweiligen Fonds; Exemplare dieses Dokuments können bei der Vertriebsstelle in Edinburgh oder bei der Verwaltungsstelle bezogen oder auf der Website der Gesellschaft heruntergeladen werden: **www.firststateinvestments.com**.

Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen eingesehen werden (mit Ausnahme von Samstagen und öffentlichen Feiertagen):

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft; Kopien dieser Dokumente können kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsstelle bezogen werden;
- (b) die wesentlichen Verträge, die von der Gesellschaft abgeschlossen wurden;
- (c) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, die von der Verwaltungsstelle veröffentlicht wurden; Kopien dieser Dokumente können bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsstelle gegen Zahlung der gegebenenfalls von den

EIGENSCHAFTEN VON ANTEILEN

Anteilsklassen

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilsklassen für jeden Fonds auflegen. Gegenwärtig können in jedem Fonds Anteile der Klasse I gezeichnet werden.

Die einzelnen Anteilsklassen unterscheiden sich in ihrem Mindestzeichnungswert, ihrer Nennwährung, ihrer Absicherungsstrategie, ihren Ausgabeaufschlägen und jährlichen Gebühren sowie in ihrer jeweils geltenden Ausschüttungspolitik. Angaben über diese Richtlinien sowie über die Mindestfolgezeichnung, den Mindestbestand der zur Zeichnung verfügbaren Anteilsklassen und über die Anteilsklassen der einzelnen Fonds sind in **Anhang 2** zu finden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Mindestanlagebetrag der einzelnen Anteilsklassen und Fonds zu ändern und auf diese Mindestanforderungen zu verzichten, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Anteile der Anteilsklasse III (G) des Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund können nur noch von Anteilsinhabern des Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund gezeichnet werden, die am 24. Februar 2014 im Register aufgeführt waren.

Es wird nicht beabsichtigt, weitere Anteile der Klasse II auszugeben.

Anteile der Klasse V sind ausschließlich der Zeichnung durch institutionelle Anleger bzw. Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften vorbehalten, die im Hinblick auf die Anteile eine Vermögensverwaltungsvereinbarung oder eine separate vertragliche Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Tochtergesellschaften abgeschlossen haben, sowie durch andere von der Gesellschaft bestimmte Anleger.

Anteile der Klasse VI und Klasse F sind bestimmt für:

- (i) Finanzmittler, die gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht berechtigt sind,

Vertriebsfolgeprovisionen zu akzeptieren oder einzubehalten (in der EU gehören dazu Finanzmittler, die diskretionäres Portfoliomanagement und/oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten);

- (ii) Finanzmittler, die eine nicht unabhängige Beratung anbieten und die nach gesonderten Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen; und

- (iii) Institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren.

Anteile der Klasse F eines Fonds stehen nur Anlegern eines Teilfonds von First State Investments ICVC, einer offenen haftungsbeschränkten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales eingetragen ist, zu einem oder mehreren Terminen oder während eines oder mehrerer Zeiträume und zu Bedingungen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, und/oder anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Anlegern zur Verfügung.

Anteile der Klasse F eines Teilfonds können an jedem Handelstag, der innerhalb von drei Jahren (oder einem anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann) nach der Erstausgabe der betreffenden Anteile der Klasse F des Fonds in die bestehende gleichwertige Klasse VI desselben Fonds (mit derselben Denominierungswährung, Sicherungspolitik, maximalen Jahresgebühren und Ausschüttungspolitik) umbenannt oder umgewandelt oder mit dieser zusammengelegt werden, mit der Maßgabe, dass die betreffenden Anteilsinhaber im Voraus über eine solche Umbenennung, Umwandlung oder Zusammenlegung informiert werden. Diese Umbenennung, Umwandlung oder Zusammenlegung wird am jeweiligen Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse VI desselben Fonds erfolgen.

Anteile der Klasse E können im Zusammenhang mit einem oder mehreren Fonds gezeichnet werden. Anteile der Klasse E können nur dann gezeichnet werden, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds

unter 50.000.000 US-Dollar oder einem anderen Betrag liegt (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung), wie er von der Gesellschaft im Hinblick auf einen Fonds zum Zeitpunkt des Empfangs des Zeichnungsantrages für Anteile der Klasse E gegebenenfalls festgelegt wurde. Anteile der Klasse E werden nicht ausgegeben, wenn der Zeichnungsantrag dazu führt, dass die Mindestgrenze von 50.000.000 US-Dollar überschritten wird. Die Verfügbarkeit von Anteilen der Klasse E zur Zeichnung kann im Ermessen der Gesellschaft widerrufen und erneut gewährt werden, ohne dass die Anteilhaber der jeweiligen Fonds hierüber informiert werden müssen. Ungeachtet der Schließung von Anteilklasse E für neue Anleger kann die Gesellschaft bestehenden Anlegern in Anteilen der Klasse E nach ihrem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der von ihr auf Einzelfallbasis festgelegten Grenzen die Zeichnung von weiteren Anteilen der Klasse E desselben Fonds gestatten. Anteilhaber können auf Anfrage bei der Gesellschaft Informationen über eine etwaige Erhöhung des in diesem Abschnitt erwähnten Mindestbetrages einholen.

In der aktuellen „Ergänzung für Anleger in Hongkong“ sind weitere Beschränkungen und Informationen aufgeführt, die für Anleger gelten die in Hong Kong niedergelassen sind. Die entsprechenden Anleger sollten sich dieses Dokument durchlesen.

Status eines Meldefonds („Reporting Fund“)

Die Gesellschaft unterliegt den im Vereinigten Königreich geltenden Bestimmungen für Offshore-Fonds. Gemäß diesen Rechtsvorschriften wird jeder Fonds und jede Anteilklasse als separater Offshore-Fonds behandelt und kann bei der Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs (HM Revenue & Customs) den Status eines Meldefonds beantragen.

Gewinne, die von Anteilhabern mit Niederlassung im Vereinigten Königreich durch den Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen an Meldefonds erzielt werden, unterliegen der Kapitalsteuer und nicht der Einkommensteuer.

Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten sich die aktuelle „Ergänzung für Anleger im Vereinigten Königreich“ durchlesen, um weitere Informationen über den Status als Meldefonds zu erhalten.

Währungsgesicherte Anteilsklassen

Es stehen zwei Arten von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Verfügung. Währungsabgesicherte Anteilsklassen sind an dem Zusatz „(Hedged N)“ (bei nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen) bzw. „(Hedged P)“ (bei portfoliogesicherten Anteilsklassen) zu erkennen, der auf die Währungsangabe im Namen der betreffenden Anteilklasse folgt:

- (Hedged N) – Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Basiswährung des betreffenden Fonds in Bezug auf die Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse abzusichern. Diese Art der Anteilklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu mindern.
- (Hedged P) – Sie werden in der Absicht aufgelegt, die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der währungsabgesicherten Anteilklasse abzusichern. Diese Art der Anteilklasse ist bestrebt, das Risiko der Wechselkursschwankungen der Währung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des Fonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse zu verringern.

Anleger der währungsabgesicherten Anteilsklassen sind nach wie vor den mit den Basisanlagen des Fonds verbundenen Marktrisiken, den Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines nicht umfassend abgesicherten Fonds sowie den sonstigen Risiken ausgesetzt, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ genauer beschrieben werden.

In Fällen, in denen die Basiswährung der Vermögenswerte nicht liquide ist und/oder Devisenbeschränkungen unterliegt, kann eine Absicherung aufgrund der begrenzten Liquidität des Markts und/oder hoher Absicherungskosten unwirtschaftlich sein. Wenn die Basiswährung der Vermögenswerte eng an eine andere Währung gekoppelt ist und eine Absicherung als unwirtschaftlich gilt, kann stellvertretend eine Absicherung von Referenzwährungen erfolgen (Proxy Hedge).

Hierbei sichert die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds (oder des Währungsrisikos der Vermögenswerte des Fonds) bezogen auf das Risiko einer Währung ab, indem sie eine eng an diese gekoppelte andere Währung (die „Stellvertreterwährung“) verkauft oder kauft, vorausgesetzt jedoch, dass diese Währungen hinreichend korrelieren, um in gleicher Weise zu schwanken. FSIM UK wählt und nutzt Stellvertreterwährungen nur, wenn die historischen Kursbewegungen der Basiswährung und die Stellvertreterwährung eng aufeinander bezogen sind. Anlegern sollte bewusst sein, dass sich die Basiswährung nicht unbedingt entsprechend der Stellvertreterwährung entwickelt und dem Fonds oder der Klasse Verluste entstehen könnten.

Für beide Arten währungsabgesicherter Anteilsklassen ist geplant, diese Absicherung mit Hilfe diverser Techniken, darunter unter anderem mit außerbörslich („OTC“) gehandelten Devisenterminkontrakten und Devisenswapvereinbarungen, durchzuführen (zusammen „Währungsabsicherungsgeschäfte“).

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse in einem Fonds sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn die währungsabgesicherten Anteilsklassen in einem Fonds nicht genügend Vermögenswerte haben, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsabgesicherte Anteilsklassen sind

oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilsinhaber aller Anteilsklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsabgesicherte Anteilsklassen investiert haben.

Aufgrund von Faktoren, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, kann das Währungsengagement für beide Arten von währungsgesicherten Anteilsklassen zu hoch oder zu wenig abgesichert sein. FSIM UK wird in Bezug auf den Nettoinventarwert jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse:

- sicherstellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts betragen; und
- sicherstellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Nettoinventarwerts betragen, der gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll.

FSIM UK wendet ein Verfahren an, um sicherzustellen, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Außerdem wird FSIM UK:

- auf Anteilsklassenebene abgesicherte Positionen fortlaufend prüfen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des entsprechenden Fonds entspricht, um sicherzustellen, dass übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen die oben aufgeführten Grenzen nicht überschreiten bzw. unterschreiten;
- ein Verfahren in eine solche Prüfung integrieren, bei dem die Anteilsklassen-Absicherungsvorkehrungen regelmäßig neu gewichtet werden, um sicherzustellen, dass jede Position innerhalb der oben genannten zulässigen Grenzen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird;
- versuchen sicherzustellen, dass der Nennbetrag eines Derivatgeschäfts, das in Bezug auf eine währungsabgesicherte Anteilsklasse getätigt wurde, nicht zu einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung mit einem Wert führt, der über dem Wert

der entsprechenden Klasse liegt, und umsichtig den maximalen potenziellen Betrag, der an die Gegenpartei eines solchen Derivatgeschäfts gezahlt werden kann, sowie die Sicherheit zu ermitteln, deren Hinterlegung eine solche Gegenpartei verlangen kann, um sicherzustellen, dass eine solche Zahlungs- oder Hinterlegungsverpflichtung nicht den maximalen Pool an Barmitteln und zulässigen Sicherheiten überschreitet, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse entspricht (ein solches Überschreiten wird als „übermäßiger Verlust“ bezeichnet);

- Stresstests durchführen, um die Auswirkungen eines übermäßigen Verlustes auf alle Klassen jedes Fonds, der währungsabgesicherte Anteilsklassen enthält, zu quantifizieren; und
- gewährleisten, dass eine Trennung zwischen betrieblichen und Rechnungslegungsprozessen stattfindet, um auf fortlaufender Basis eine klare Identifikation der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und des (realisierten und nicht realisierten) Gewinns und Verlusts in Bezug auf jede währungsabgesicherte Anteilsklasse zu ermöglichen, wobei die Bewertungshäufigkeit mindestens jener des betreffenden Fonds entspricht.

Beide Arten von Währungsabsicherung sollen sicherstellen, dass die Performance jeder währungsabgesicherten Anteilsklasse der Performance des betreffenden Fonds als Ganzes entspricht. Jedoch werden Anteilsinhaber von währungsabgesicherten Anteilsklassen in folgenden Fällen wahrscheinlich nicht von einem Rückgang der Denominierungswährung ihrer währungsabgesicherten Anteilsklasse profitieren:

- gegenüber der Basiswährung des betreffenden Fonds im Falle von nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen; oder

- gegenüber der Denominierungswährung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds im Falle von portfoliogesicherten Anteilsklassen,

und unterliegen wahrscheinlich den Bewegungen des Marktwerts der eingegangenen Derivate in Bezug auf ihre währungsabgesicherte Anteilsklasse, was zu Verlusten oder Gewinnen für diese Anteilsinhaber führen kann.

Alle Kosten, Aufwendungen, Gewinne und Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften mit Derivaten werden allein von der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilsklasse getragen.

Anlegern sollte bewusst sein, dass mit der Währungsabsicherung keine präzise Absicherung geleistet werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist.

Anleger der währungsgesicherten Anteilsklassen können neben der Währung ihrer Anteilsklasse auch anderen Währungen ausgesetzt sein.

Sicherheiten

In Anhang 4 werden die zulässigen Arten der Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschlagsrichtlinie und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank gemäß den Verordnungen vorgeschriebene und gemäß EMIR erforderliche Wiederanlagepolitik beschrieben. Die Arten von Sicherheiten, die der Fonds annehmen darf, umfassen ausschließlich Barmittel. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang 4 kann die Richtlinie zur Höhe der erforderlichen Sicherheiten und zu den Sicherheitsabschlägen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angepasst werden, wenn diese eine Anpassung im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet.

Ausschüttungspolitik

Mit Ausnahme der in **Anhang 2** aufgeführten ausschüttenden Anteilsklassen beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder keine Dividenden festzusetzen oder auszuzahlen. Die monatlich auflaufenden Dividenden werden normalerweise am Monatsende ausgezahlt. Die Dividenden, die für die Halbjahreszeiträume zum 30. Juni und 31. Dezember auflaufen, werden normalerweise zum jeweiligen Ende August und Februar eines jeden Jahres ausgezahlt. Die Dividenden, die für die Quartalszeiträume zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember auflaufen, werden normalerweise zum Ende Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres ausgezahlt. In jedem Fall werden sämtliche Dividenden innerhalb von vier Monaten nach dem Dividendenbeschluss ausgezahlt. Die Ausschüttungspolitik und Häufigkeit der Ausschüttungen der einzelnen Fonds sind in **Anhang 2** aufgeführt.

Dividenden können aus den Nettoerlösen (einschließlich Dividenden und Zinsen) beglichen werden, zuzüglich realisierter und nicht realisierter Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und sonstiger Mittel, abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen).

Dividenden werden per telegrafischer Überweisung ausgezahlt oder per Scheck, der dem Anteilsinhaber auf dem Postweg an seine Meldeadresse zugestellt wird; im Falle von Mitinhabern wird der Scheck an den Namen und die Adresse jenes Anteilsinhabers geschickt, der zuerst im Register erscheint. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Auszahlungsfähigkeit der Dividende nicht beansprucht werden, verfallen und gehen in das Eigentum des betreffenden Fonds über.

Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Anlageverwaltungsgebühren und Betriebsausgaben der folgenden Fonds zu 100 % dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen werden: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First

State Global Property Securities Fund und First State Sustainable Listed Infrastructure Fund. Dass diese Ausgaben mit dem Fondsvermögen verrechnet werden, ist darauf zurückzuführen, dass damit versucht wird, die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen; dies wird möglicherweise jedoch durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht. **Dies hat zur Folge, dass der Kapitalwert Ihrer Anlage gesenkt wird. Deshalb erhalten Anteilhaber bei der Rücknahme von Beständen den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.** Bitte beachten Sie, dass bei den oben genannten Fonds, die Ausschüttungen der Anteile der Anteilsklasse I (Ausschüttend), die Ausschüttungen der Anteile der Anteilsklasse I (GBP Ausschüttend) und die Ausschüttungen der Anteile der Anteilsklasse I (HKD Ausschüttend), wieder im Fonds angelegt werden, es sei denn, der Anteilhaber legt schriftlich etwas anderes fest. Der reinvestierte Betrag wird für britische Steuerzwecke dennoch als Einkommen behandelt.

Anteilsklassen mit monatlicher Ausschüttung

Bei Anteilsklassen mit monatlicher Ausschüttung wird der monatliche Dividendensatz je Anteil von der Verwaltungsgesellschaft unter Zugrundelegung des der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbaren geschätzten Gewinns berechnet.

Alle Gebühren und Aufwendungen dieser Anteilsklassen werden mit dem Fondsvermögen verrechnet, um die ausschüttungsfähigen Erträge zu erhöhen; wobei dies jedoch möglicherweise durch den Verzicht auf potenzielle künftige Kapitalzuwächse erreicht wird.

Auch wenn die Anteilhaber bei dieser Anteilsklasse von regelmäßigen Dividendenausschüttungen profitieren, sollten sie berücksichtigen, dass die Zahlungen zuweilen angepasst werden müssen. Dies kann dazu führen, dass die Höhe von Dividendensatz und Dividendenzahlung abnimmt oder steigt. Der Dividendensatz der jeweiligen Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft mindestens halbjährlich geprüft; diese kann den Dividendensatz jedoch auch in kürzeren Abständen anpassen, wenn dies aufgrund

von Änderungen bei den erwarteten Erträgen notwendig ist.

Darüber hinaus sollte Anteilsinhabern bewusst sein, dass die Dividende bei einer regelmäßigen Dividendenzahlung zuweilen dem Fondsvermögen und nicht den Erträgen des Fonds entnommen werden kann; da damit das Potenzial für künftige Kapitalzuwächse verringert wird, kann dies zur Verringerung des investierten Kapitals führen. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das eingesetzte Kapital erschöpft ist.

Wenn die Dividendenzahlungen dem Fondsvermögen entnommen werden, hat dies möglicherweise andere steuerliche Auswirkungen als Dividendenzahlungen, die den Erträgen entnommen werden; Anteilsinhabern wird empfohlen, sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen.

Die Dividenden dieser Anteilsklassen werden den Anteilsinhabern normalerweise am Monatsende und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt.

Die Gesellschaft muss möglicherweise Steuern auf Dividenden einbehalten, die an die Anteilsinhaber ausbezahlt werden (in Höhe des geltenden Steuersatzes); eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn der oder die Anteilsinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben haben, in der bestätigt wird, dass der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist und folglich nicht dem Steuerabzug unterliegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Anteilsinhaber oder von den Anteilsinhabern die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die für den Abzug der möglicherweise entstehenden Steuerverbindlichkeit notwendig ist.

KREDITAUFNAHME

Ein Fonds darf ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen Kredite aufnehmen oder gewähren oder gegenüber Dritten als Garantiegeber auftreten:

- (i) Fremdwährungen können mittels eines Back-to-Back-Darlehensvertrags erworben werden. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten zum Zwecke des nachstehenden Abschnitts (ii) nicht als

Kreditaufnahme, wenn die Gegeneinlage (a) auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen Wert übersteigt und die Fremdwährungsdarlehens zudem nicht den Wert des Back-to-Back-Darlehens übersteigen.

- (ii) Kredite, die 10 % des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen, dürfen vorübergehend aufgenommen werden. Zur Absicherung dieser Kredite können Gesellschaft und Verwahrstelle im Hinblick auf den betreffenden Fonds ein Pfandrecht an den Vermögenswerten der Gesellschaft gewähren.

Ein Fonds darf seine Anlagen nicht veräußern, wenn sich diese Anlagen nicht im Eigentum des Fonds befinden.

KAUF, VERKAUF UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Kauf von Anteilen

Anteile an dem Fonds können an jedem Geschäftstag vor Handelsschluss (10:00 Uhr irische Zeit) erworben werden; hierfür ist der ausgefüllte Antrag auf Erstzeichnung an eine der folgenden Stellen zu schicken: die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Vertreter in Hongkong, die Niederlassung in Edinburgh in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle oder die Niederlassung in Singapur in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle. Bei vorheriger Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Vertriebsstelle sind Folgezeichnungen zulässig, wenn das Antragsformular oder eine entsprechende Anweisung per Fax übermittelt und bei der Verwaltungsstelle im Vorfeld das unterzeichnete Antragsformular im Original und alle erforderlichen Begleitunterlagen (einschließlich aller Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht werden.

Darüber hinaus können Folgezeichnungen nach der Erstzeichnung auch auf elektronischem Wege angenommen werden, wenn dies in einem Format oder anhand eines Verfahrens geschieht, das im Vorfeld schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht.

Bei Anteilen, die über einen Finanzberater oder ein Handelsbüro vor Ort bezogen wurden, ist der jeweilige Vermittler dafür verantwortlich, der Verwaltungsstelle fristgerecht am jeweiligen Handelstag die erforderlichen Unterlagen und den Zeichnungsbetrag vorzulegen. Der Zeichnungsbetrag muss innerhalb von 4 Werktagen nach dem jeweiligen Handelstag eingegangen sein. Zeichnungen, die bei einem Finanzberater oder Handelsbüro vor Ort platziert werden, können anderen Verfahren unterliegen; diese können den Eingang der Zeichnung bei der Verwaltungsstelle verzögern und folglich auch den Zeitpunkt, an dem die Anteile zugeteilt werden. Schlussnoten werden am Werktag nach dem Handelstag ausgegeben, an dem die Handelsgeschäfte platziert wurden. Der Annahmeschluss ist an jedem Handelstag um 10:00 Uhr (irische Zeit).

Während des Erstaussgabezeitraums werden Anteile zu ihrem Erstaussgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag) angeboten.

Wenn eine Anteilsklasse in einem Fonds neu angeboten wird, nachdem sie begeben und dann vollständig zurückgenommen wurde, werden die Zeichnungen für solche Anteile akzeptiert und die Anteile werden zum Erstaussgabepreis angeboten. Die Anteilsklassen sind in Anhang 2 aufgeführt. Während des Erstaussgabezeitraums erfolgreiche Zeichnungsanträge müssen spätestens am letzten Tag des Erstaussgabezeitraums vor oder um 10:00 Uhr irische Zeit (Annahmeschluss) eingegangen sein. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss am letzten Tag des Erstaussgabezeitraums eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet; der Ausgabepreis der Anteile entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil an jenem Handelstag, an dem diese Anteile ausgegeben werden.

Informationen über die Mindest- und Folgezeichnungen der einzelnen Anteilsklassen sind Anhang 2 zu entnehmen. Während des Erstaussgabezeitraums sind die Anträge an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft zu senden: entweder an ihre Niederlassung in Edinburgh (in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle) oder an ihre Niederlassung in Singapur (in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle und zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle); die Anträge müssen innerhalb der Annahmefrist eingegangen sein. Das Ende des Erstaussgabezeitraums unterliegt dem Ermessen des Verwaltungsrats. Allerdings endet der Erstaussgabezeitraum in der Regel dann, wenn die Gesellschaft die Erstzeichnung in einer bestimmten Anteilsklasse erhalten hat. Die Anteile am jeweiligen Fonds werden den Anlegern am Ende des Erstaussgabezeitraums zugeteilt, soweit der entsprechende Zahlungseingang am Ende des jeweiligen Erstaussgabezeitraums erfolgt ist.

Nach der Zuteilung von Anteilen am Ende des Erstaussgabezeitraums tätigt die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagen im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds. Der für die Anlagetätigkeit beanspruchte Zeitraum hängt davon ab, wie die Verwaltungsgesellschaft die allgemeinen Marktbedingungen sowie Einzeltitel

einschätzt. Dem Risiko von Marktbewegungen sind Anleger erst mit erfolgter Anlage ausgesetzt. Zeichnungsbeträge werden während des Erstausgabezeitraums nicht angelegt. Des Weiteren fallen während des Erstausgabezeitraums keine Zinsen für Zeichnungsbeträge an. Wurde einem Antrag auf Zeichnung nicht stattgegeben, werden die Zeichnungsbeträge (sofern nach geltendem Recht zulässig) ohne Zinsen zurückerstattet.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden die Anteile zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben, der am Handelstag ermittelt wurde, an dem die Ausgabe der Anteile erfolgt.

Auf die Anteilszeichnung kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist. Die Höhe dieses Ausgabeaufschlags entspricht einem Prozentsatz des Betrags, der in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet wurde. Informationen über den Ausgabeaufschlag für jede Anteilsklasse sind **Anhang 2** zu entnehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder können den von Anlegern zu zahlenden Ausgabeaufschlag nach ihrem alleinigen Ermessen an jedem Handelstag ändern oder auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

Den Anlegern kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich eine Verwässerungsgebühr¹ (Verwässerungsanpassung) auferlegt werden (der Höchstbetrag dieser Verwässerungsanpassung darf sich auf maximal 2 % der Zeichnungsbeträge belaufen, die am Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, eingegangen sind). Wenn es an einem Handelstag zu einer Nettozeichnung von Anteilen durch die Anleger kommt, muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anlagen für den Fonds erwerben, was mit Transaktionskosten für den Fonds einhergeht. Mit der Verwässerungsanpassung werden die Folgen dieser Kosten eingedämmt, da der Nettoinventarwert pro Anteil unter diesen Umständen für die Anleger zur Deckung der Transaktionskosten erhöht wird. Die jeweilige

Verwässerungsanpassung fließt an jenem Tag in den Ausgabepreis, an dem ein Fonds Nettokäufe verzeichnet. Der für die Verwässerungsanpassung erhobene Betrag wird in den Fonds eingezahlt, um die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds zu schützen. Die Verwässerungsanpassung wird nicht zugunsten der Gesellschaft vorgenommen. Die Verwässerungsanpassung kann im Hinblick auf alle Fonds vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe unter bestimmten Umständen oder generell eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, erfolgt im Einklang mit der Verwässerungsrichtlinie der Gesellschaft. Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird gesondert berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wirkt sich jedoch prozentual gesehen in gleichem Maße auf den Preis der Anteile jeder Klasse identisch aus. Weitere Informationen über die Vorgehensweise bei einer Verwässerungsanpassung sind auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Anleger, die Zeichnungen bei ihrem Finanzberater oder Handelsbüro vor Ort platzieren, sollten beachten, dass diese neben dem Ausgabeaufschlag auch Servicegebühren erheben können. Anleger sollten weitere Informationen bei ihrem Finanzberater einholen. Diese Gebühren werden nicht vom Fonds beglichen und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Finanzberater oder dem Handelsbüro vor Ort und dem Anleger.

Es können Anteilsbruchteile im Wert von mindestens einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge über geringere Anteilsbruchteile können nicht an den Antragsteller ausgezahlt werden, sondern werden als Teil des jeweiligen Fondsvermögens einbehalten. Zahlungen sollten in Form einer der im Antragsformular genannten Zahlungsmethoden erfolgen. Die Kaufabwicklung muss nach dem Handelstag innerhalb von vier Werktagen abgeschlossen sein. Wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Zahlungseingang erfolgt, kann die Verwaltungsstelle auf Weisung der Verwaltungsratsmitglieder die entsprechende Zuteilung von Anteilen annullieren. Alle Kosten, die der Gesellschaft aufgrund nicht fristgerecht erfolgter Zahlungseingänge entstehen, sind vom Anleger zu tragen.

¹ In bestimmten Rechtsordnungen wird die Verwässerungsanpassung als „Swing Pricing“-Anpassung bezeichnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich unter außergewöhnlichen Umständen, die dokumentiert sind, das Recht zur Abwicklung von Zeichnungsaufträgen vor, die nach dem Annahmeschluss (10:00 Uhr irische Zeit) eingehen, sofern alle Zeichnungsaufträge am jeweiligen Handelstag vor 11:00 Uhr (irische Zeit) eingehen. Zeichnungsaufträge, die nach dem Annahmeschluss (10:00 Uhr irische Zeit) eingehen, werden im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Annahme einer neuen Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen gegen Anteile an einem anderen Fonds verweigern. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile an einem Fonds im Austausch für Anlagen ausgeben kann, die im Einklang mit den Anlagezielen, den Anlagerichtlinien und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds erworben wurden. Die Ausgabe von Anteilen kann erst erfolgen, wenn die Anlagen auf die Verwahrstelle übertragen wurden. Die Anzahl der Anteile, die im Austausch für eine Zeichnung gegen Sachwerte (*in specie*) ausgegeben werden, darf nicht höher sein als die Anzahl der Anteile, die für den identischen Barwert ausgegeben worden wären. Gemäß der Satzung wird der Wert der Anlagen der Gesellschaft von den Verwaltungsratsmitgliedern um 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag oder am Ende des Erstausgabezeitraums bestimmt. Die Verwaltungsratsmitglieder und Verwahrstelle müssen davon überzeugt sein, dass ein solcher Austausch zu Bedingungen erfolgt, die wahrscheinlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds führen.

Aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, die in der geltenden Rechtsordnung der Verwaltungsstelle beachtet werden müssen, ist es erforderlich, dass Identität, Adresse und Finanzierungsquelle des Antragstellers detailliert nachgewiesen werden. Nach den Umständen des jeweiligen Antrags kann möglicherweise auf eine ausführliche Überprüfung der Mittelherkunft verzichtet werden, wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem Konto vornimmt, das im Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird, oder wenn (ii) der Antrag über einen anerkannten

Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn sich das jeweilige Finanzinstitut oder der jeweilige Vermittler in einem Land befindet, dessen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche von Irland als gleichwertig anerkannt werden. Beispielsweise kann ein Antragsteller dazu aufgefordert werden, eine notariell beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder eines Ausweisdokuments sowie zwei weitere Dokumente vorzuweisen, die als Nachweis der Adresse dienen und notariell beglaubigt sind (beispielsweise eine Stromrechnung oder ein Kontoauszug). Bei Anträgen von Unternehmen müssen beglaubigte Kopien der Statuten (sowie aller Namensänderungen), der Gründungsurkunde und der Satzung (oder andere gleichwertige Dokumente) vorgelegt werden, eine Liste der unterschreibungsberechtigten Personen, eine Liste aller Verwaltungsratsmitglieder und Anteilsinhaber, die mindestens 10 % des Anteilskapitals halten, sowie ihre Namen, ihre Tätigkeit, ihre Wohn- und Geschäftsadresse und ihr Geburtsdatum. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die zur Bestätigung der Identität, Adresse, Herkunft der Mittel und gewisser anderer Details eines Antragstellers notwendig sind. Wenn ein Antragsteller die für die Überprüfung benötigten Unterlagen nur verzögert oder gar nicht einreicht, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft den Antrag und jegliche Zeichnungsbeträge ablehnen. Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle und die Gesellschaft für alle Verluste schad- und klaglos gehalten werden, die sich aus der Nichtbearbeitung seines Antrags bzw. seines Rücknahmeauftrags ergeben, wenn die von der Verwaltungsstelle, Vertriebsstelle oder Gesellschaft verlangten Auskünfte und Belege vom Antragsteller nicht vorgelegt wurden. Bei der Ablehnung eines Antrags werden die Zeichnungsbeträge zurückerstattet, soweit dies gemäß den irischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gestattet ist. Wenn ein Anteilsinhaber nicht die Informationen vorlegt, die von der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche angefordert wurden, bekommt der Anteilsinhaber von der Gesellschaft die Rücknahmeerlöse erst dann ausgezahlt,

wenn die erforderlichen Nachweise erbracht wurden.

Anleger müssen vor der Zeichnung von Anteilen in der von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) geforderten Form eine Erklärung zu ihrem steuerlichen Wohnsitz und ihrem Steuerstatus ausfüllen.

Anteile dürfen ausschließlich an Personen ausgegeben werden, die dem Verwaltungsrat schriftlich zusichern, dass sie (a) keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie, während sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten, und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

Form der Anteile und Anteilsscheine

Die Verwaltungsstelle hält den Anteilsbesitz in elektronischer Form im Anteilsverzeichnis fest, weist jedem Anteilsinhaber eine Kontonummer zu und bestätigt den Anteilsbesitz, indem sie an die Anteilsinhaber eine Fertigstellungsmeldung ausgibt. Die Ausgabe von Anteilsscheinen wird nicht beabsichtigt.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag die Rücknahme von Anteilen veranlassen, indem sie der Verwaltungsstelle, einem Finanzberater oder dem Handelsbüro vor Ort an einem Handelstag bis 10:00 Uhr (irische Zeit) einen ausgefüllten Rücknahmeantrag oder eine entsprechende Anweisung übermitteln. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, unter außergewöhnlichen Umständen, die dokumentiert sind, Rücknahmeanträge die nach dem Annahmeschluss (10:00 Uhr irische Zeit) eines Handelstages eingehen, am selben Handelstag zu bearbeiten, sofern der entsprechende Rücknahmeantrag jedenfalls vor 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag eingegangen ist. Bei vorheriger Vereinbarung mit der

Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Vertriebsstelle wird die Zahlung an den Anteilsinhaber vorgenommen, wenn der Rücknahmeantrag per Fax übermittelt wird und bei der Verwaltungsstelle im Vorfeld das unterzeichnete Antragsformular im Original und alle erforderlichen Begleitunterlagen (einschließlich aller Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche) eingereicht werden. Rücknahmeerlöse werden erst dann ausgezahlt, wenn das bei der Erstzeichnung verwendete Antragsformular im Original sowie alle einschlägigen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Wenn die Rücknahmeanträge per Fax übermittelt werden, erfolgt die Zahlung ausschließlich auf das eingetragene Konto des jeweiligen Anteilsinhabers. Änderungen an den Kontoangaben eines Anteilsinhabers werden erst dann vorgenommen, wenn die Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.

Darüber hinaus können Rücknahmeanträge auch auf elektronischem Wege angenommen werden (wenn dies in einem Format oder anhand eines Verfahrens geschieht, das im Vorfeld schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart wurde und den Anforderungen der Zentralbank entspricht).

Wenn Sie die Rücknahme von Anteilen über einen Finanzberater oder ein Handelsbüro vor Ort beantragen, ist der jeweilige Vermittler dafür verantwortlich, der Verwaltungsstelle fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen am jeweiligen Handelstag vorzulegen. Rücknahmeerlöse werden erst dann ausgezahlt, wenn bei der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Originalunterlagen eingegangen sind.

Den Anlegern kann im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich eine Verwässerungsgebühr (Verwässerungsanpassung)² auferlegt werden (der Höchstbetrag dieser Verwässerungsanpassung darf sich auf maximal 2 % der Zeichnungsbeträge belaufen, die am Handelstag eingegangen sind). Wenn es an einem Handelstag zu einer

² In bestimmten Rechtsordnungen wird die Verwässerungsanpassung als „Swing Pricing“-Anpassung bezeichnet.

Nettorücknahme von Anteilen durch Anleger kommt, muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anlagen des Fonds verkaufen, was mit Transaktionskosten für den Fonds einhergeht. Mit der Verwässerungsanpassung werden die Folgen dieser Kosten eingedämmt, da unter diesen Umständen der Nettoinventarwert pro Anteil für die Anleger zur Deckung der Transaktionskosten gesenkt wird. Die jeweilige Verwässerungsanpassung fließt an jenem Tag in den Rücknahmepreis, an dem ein Fonds Nettorücknahmen verzeichnet. Der für die Verwässerungsanpassung erhobene Betrag wird in den Fonds eingezahlt, um die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds zu schützen. Die Verwässerungsanpassung wird nicht zugunsten der Gesellschaft vorgenommen. Die Verwässerungsanpassung kann im Hinblick auf alle Fonds vorgenommen werden. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe unter bestimmten Umständen oder generell eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, erfolgt im Einklang mit der Verwässerungsrichtlinie der Gesellschaft. Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird gesondert berechnet, eine etwaige Verwässerungsanpassung wirkt sich jedoch prozentual gesehen in gleichem Maße auf den Preis der Anteile jeder Klasse identisch aus. Weitere Informationen über die Vorgehensweise bei einer Verwässerungsanpassung sind auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Der Erwerb von Anteilen sollte als mittel- bis langfristige Anlage beabsichtigt werden. Soweit Kunden anstelle einer solche Anlagen lediglich für eigene Rechnung exzessive oder kurzfristige Handelsgeschäfte tätigen, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, die von diesen Kunden eingehenden Aufträge auf Folgezeichnung abzulehnen.

Um die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, sind die Verwaltungsratsmitglieder dazu berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds zu begrenzen. Diese Begrenzung erfolgt anteilmäßig, sodass alle Anteilsinhaber, die ihre Anteile an dem Fonds an dem betreffenden Handelstag zurückgeben möchten, jeweils denselben Prozentsatz ihrer Anteile zurückgeben können. Nicht zurückgenommene Anteile,

die ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme auf den darauf folgenden Handelstag übertragen, wobei sie gegenüber späteren Rücknahmeanträgen bevorzugt behandelt werden (auf anteilmäßiger Basis). Falls Rücknahmeanträge vorgetragen werden, werden die betroffenen Anteilsinhaber von der Verwaltungsstelle hierüber informiert.

Wenn ein Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile an dem Fonds an einem Handelstag zurückgenommen werden würden, kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag ganz oder teilweise entsprechen, indem sie die Anlagen des jeweiligen Fonds als Sachwerte ausgibt. In diesem Fall wird der betroffene Anteilsinhaber über die Absicht der Gesellschaft informiert; die Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Verteilung von der Verwahrstelle genehmigt wird, den Interessen der restlichen Anteilsinhaber nicht zuwiderläuft und im Vorfeld vom betroffenen Anteilsinhaber genehmigt wird. Nachdem der Anteilsinhaber darüber informiert wurde, dass die Gesellschaft beabsichtigt, dem Rücknahmeantrag ganz oder teilweise anhand einer solchen Ausgabe von Vermögenswerten zu erfüllen, kann der Anteilsinhaber die Gesellschaft dazu auffordern, anstelle der Übertragung der Vermögenswerte den Verkauf und die Zahlung der Nettoerlöse zu veranlassen. Falls es zwischen dem Handelstag und dem Tag, an dem die Vermögenswerte verkauft werden, zu ungünstigen Marktbewegungen kommt, trägt der Anteilsinhaber das entsprechende Marktrisiko.

Rücknahmeerlöse werden von der Gesellschaft normalerweise innerhalb von drei bis sieben Werktagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und aller anderen relevanten Unterlagen ausgezahlt. Die Frist zwischen dem Eingang eines ordnungsgemäß dokumentierten Rücknahmeantrags und der Zahlung des Rücknahmeerlöses beträgt höchstens 14 Kalendertage. Der Betrag kann per elektronische Überweisung auf das Konto des registrierten Inhabers eingezahlt werden das im Antragsformular genannt wurde.

Die Zahlung kann per Scheck erfolgen, soweit dieser auf den die Rücknahme veranlassenden Anteilsinhaber ausgestellt

und an dessen Adresse gesendet wird (im Falle von Mitaktionären wird der Scheck auf alle Mitaktionäre ausgestellt).

Investor Money Regulations (Vorschriften zum Umgang mit Anlegergeldern)

Die Verwaltungsstelle unterhält für die Gesellschaft ein Zeichnungskonto, um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden im Einklang mit den „Investor Money Regulations“ (Vorschriften zum Umgang mit Anlegergeldern) zu verwalten. Die Verwaltungsstelle ist dafür verantwortlich, dass diese Gelder getrennt von den Beträgen von Nicht-Anlegern verwahrt werden, dass die Anlegergelder deutlich aus ihren Aufzeichnungen hervorgehen und dass die für jeden einzelnen Anleger gehaltenen Anlegergelder jederzeit sorgfältig in ihren Büchern und Aufzeichnungen erfasst werden. Die Beträge auf diesen Konten werden vor der Auszahlung von Rücknahme- oder Dividendenerlösen nicht verzinst.

Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen erforderliche Beschränkungen einführen, um sicherzustellen, dass niemand unter solchen Umständen Anteile erwirbt oder hält,

- a. die eine Verletzung der rechtlichen Vorschriften oder Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde eines Landes oder Gebietes darstellen würden; oder
- b. die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen können, dass der Gesellschaft aufgrund der gehaltenen Anteile eine Steuerpflicht oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile auferlegt werden, die ihr oder den Anteilsinhabern ansonsten nicht entstanden wären;
- c. und wenn es sich bei der Person um eine US-Person handelt oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person gehalten werden (außer im Rahmen der im US-Recht vorgesehenen Ausnahmen).

Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft im Einklang mit der Satzung die Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung der Anteile der betroffenen Person veranlassen.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile zurücknehmen kann, wenn der für eine Dividende ausgestellte Scheck in einem Zeitraum von sechs Jahren nicht eingelöst wurde und für einen Anteilsschein oder eine andere Eigentumsbestätigung, die an den Anteilsinhaber versendet wurde, keine Empfangsbestätigung eingegangen ist. Die Rücknahmeerlöse werden auf einem separaten verzinsten Konto angelegt, und der Anteilsinhaber hat Anspruch auf das auf diesem Konto vorhandene Guthaben.

Übertragung von Anteilen

Übertragungen von Anteilen müssen, um wirksam zu werden, in der üblichen oder verbreiteten Schriftform erfolgen; dabei sind in jedem Fall Name und Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden oder in seinem Auftrag unterzeichnet. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers im Aktienregister eingetragen ist. Wenn es sich bei dem Übertragungsempfänger nicht um einen bestehenden Anteilsinhaber eines Fonds handelt, muss der Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen und die einschlägigen Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche befolgen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn dies zur Folge hätte, dass die Beteiligung des Anteilsinhabers unter dem äquivalenten Währungswert der Anfangsmindestanlage in dem jeweiligen Fonds liegen würde oder anderweitig gegen die oben beschriebenen Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Anteilen verstoßen würde. Die Eintragung von Übertragungen kann für einen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Zeitraum ausgesetzt werden, solange dieser Zeitraum in einem Jahr maximal dreißig Tage beträgt. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung jeglicher Anteilsübertragungen ablehnen, sofern nicht die Übertragungsurkunde beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an

einer anderen Stelle, die von den Verwaltungsratsmitgliedern billigerweise festgelegt werden kann, hinterlegt und mit Nachweisen ergänzt wird, die billigerweise von den Verwaltungsratsmitgliedern angefordert werden können, um zu belegen, dass der Übertragende die Übertragung vornehmen darf.

Anteile dürfen ausschließlich auf Personen übertragen werden, die den Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich zusichern, dass sie (a) keine US-Person sind und die Anteile nicht für Rechnung oder zugunsten einer US-Person erwerben, (b) sich verpflichten, die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie, während sie im Besitz von Anteilen sind, zur US-Person werden oder die Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person halten, und (c) sich verpflichten, die Gesellschaft gegen Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Kosten schad- und klaglos zu halten, die sich in Verbindung mit einem Verstoß gegen die oben gegebenen Zusagen und Vereinbarungen ergeben.

Market Timing

Soweit angemessene Gründe hierfür vorliegen, können die Verwaltungsratsmitglieder die Annahme einer neuen Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen an einem anderen Fonds verweigern. Insbesondere können die Verwaltungsratsmitglieder dieses Ermessen ausüben, wenn sie der Auffassung sind, dass der Anleger oder potenzielle Anleger ein Market Timing betrieben hat oder zu betreiben beabsichtigt.

Quellensteuer und Abzüge

Die Gesellschaft ist möglicherweise verpflichtet, Teile bestimmter Zahlungen für bestimmte Anteilhaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Steuerjurisdiktionen einzubehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert zurückgenommener oder übertragener Anteile Steuern zum geltenden Satz zu berechnen, es sei denn, sie hat vom Anteilhaber in der vorgeschriebenen Form eine Erklärung erhalten, in der bestätigt wird, dass der Anteilhaber

seinen Wohnsitz nicht in Irland hat. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf den Wert zurückgenommener oder übertragener Anteile außerhalb Irlands geltende Steuern zum jeweiligen Satz zu berechnen, es sei denn, sie hat vom Anteilhaber in der vorgeschriebenen Form eine Erklärung erhalten, in der bestätigt wird, dass bei dem Anteilhaber ein Steuerabzug nicht erforderlich ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Übertragenden die Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerverbindlichkeit notwendig ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen solange abzulehnen, bis ihr in der geforderten Form eine Erklärung zum Sitz und Status des Übertragungsempfängers vorgelegt wird.

Die Gesellschaft ist möglicherweise dazu verpflichtet, während der Dauer des Verhältnisses zwischen der Gesellschaft und ihren Anteilhabern zusätzliche Informationen über die Anteilhaber einzuholen; maßgeblich hierfür sind die lokalen Gesetze, Verordnungen oder vertraglichen Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Länder (z. B. der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS).

Neben der Erfassung zusätzlicher Informationen kann die Gesellschaft von den Anteilhabern verlangen, Eigenerklärungen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die gemäß den lokalen Gesetzen und Verordnungen oder gemäß vertraglichen Pflichten gegenüber den Steuerbehörden anderer Länder erforderlich sind.

Umtausch

Thesaurierende Anteile der Klasse eines Fonds können zum Nettoinventarwert pro Anteil gegen ausschüttende Anteile einer Klasse mit derselben Klassenbezeichnung im gleichen Fonds umgetauscht werden (oder umgekehrt); hierfür kann eine Umtauschgebühr erhoben werden, die sich auf maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile beläuft. Die Anteile eines Fonds können gegen die Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil umgetauscht werden; hierfür kann eine

Umtauschgebühr erhoben werden, die sich auf maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile beläuft. Der Umtausch erfolgt gegebenenfalls anhand der Rücknahme der ursprünglichen Anteile und der Zeichnung der anderen Anteile oder des anderen Fonds. Beide Transaktionen werden gemäß den oben beschriebenen Verfahren durchgeführt. Ein Umtausch wird nicht ausgeführt, wenn dieser dazu führen würde, dass die Beteiligung eines Anteilsinhabers in einem der jeweiligen Fonds unter den Mindestbestand fällt. Die Gesellschaft kann einen Umtauschvertrag ablehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass sich ein solcher Auftrag nachteilig auf einen Fonds oder auf die Gesellschaft auswirken könnte. Möglicherweise erhebt Ihr Finanzberater oder Ihr Handelsbüro vor Ort eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen. Diese Gebühren werden nicht vom Fonds beglichen und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Finanzberater oder dem Handelsbüro vor Ort und dem Anleger.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklassen oder Fonds, die Anlegern in Hongkong zur Verfügung stehen, wird normalerweise täglich auf folgender Website veröffentlicht: **www.firststateinvestments.com**. In Hongkong niedergelassene Anleger sollten die aktuelle „Ergänzung für Anleger in Hongkong“ lesen, um weitere Informationen über die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erhalten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil bestimmter Anteilsklassen (einschließlich der oben genannten Ausnahmen) wird zudem beim Screen Service von Reuters angegeben und täglich auf der folgenden Website veröffentlicht: **www.firststateinvestments.com**.

Die Preise von allen Anteilen aller Fonds sind darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und bei den Vertriebsstellen erhältlich.

BEWERTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird um 11:00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds entspricht dem Wert aller seiner Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Typs dividiert wird, wobei das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen abgerundet wird. Der Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsstelle berechnet.

Wenn ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse besteht, wird der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilsklassen berechnet, indem die Höhe des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt wird, der der jeweiligen Klasse zuzurechnen ist. Der Nettoinventarwert des Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird ermittelt, indem die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse und die Anzahl der Anteile dieser Klasse ermittelt werden, für die Zeichnungsanträge zum aktuell berechneten Nettoinventarwert angenommen wurden (ohne Rücknahmeaufträge), und indem die entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Klasse der Klasse zugerechnet und angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen zu berücksichtigen, die dem Fonds gegebenenfalls entnommen werden, und indem der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der in dieser Klasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert wird, zuzüglich der Anzahl der Anteile dieser Klasse, für die nach Abzug etwaiger Rücknahmeaufträge Zeichnungsaufträge angenommen wurden (gerundet auf den nächsten ganzen Betrag in der Basiswährung), und zwar auf Basis des aktuellen Nettoinventarwerts, der unmittelbar vor der aktuellen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ermittelt wurde. Die speziell für eine Klasse anfallenden Aufwendungen, Gebühren und Kosten werden der jeweiligen Klasse

berechnet. Aufwendungen, Gebühren und Kosten, die keiner bestimmten Klasse zuzurechnen sind, werden unter den Klassen gemäß ihren Nettoinventarwerten oder einer anderen angemessenen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, aufgeteilt, wobei die Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten der Klasse berücksichtigt wird.

Bewertung des Anlagevermögens

Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden mit dem Schlusskurs bewertet, der den Verwaltungsratsmitgliedern um 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag vorlag; wenn kein Schlusskurs verfügbar ist, werden die Wertpapiere zum Mittelkurs (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) bewertet, der um 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag gültig war. Wenn ein Wertpapier an mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, können die Verwaltungsratsmitglieder in ihrem absoluten Ermessen einen beliebigen dieser regulierten Märkte für Bewertungszwecke wählen.

Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von Wertpapieren, die normalerweise an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die aber derzeit kein Kurs zur Verfügung steht, entspricht dem vermutlichen Veräußerungswert, der von oder im Auftrag der Verwaltungsratsmitglieder in gutem Glauben bestätigt und von der Verwahrstelle genehmigt wird. Zu diesem Zwecke können die Verwaltungsratsmitglieder von einer Person, Gesellschaft oder Vereinigung eine bestätigte Bewertung dieses Wertpapiers einholen, wenn diese Person, Gesellschaft oder Vereinigung als Marktmacher (Market-Maker) für dieses Wertpapier agiert und nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder für die Bereitstellung einer solchen Bestätigung qualifiziert ist. Wenn keine unabhängige Person zur Verfügung steht, können die Verwaltungsratsmitglieder eine Bewertung des jeweiligen Wertpapiers als Grundlage heranziehen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer hinreichend kompetenten Personen bereitgestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Der Wert von Barvermögen und Einlagen, vorab bezahlten Aufwendungen,

Bardividenden und Zinsen, die erklärt oder aufgelaufen, aber am Handelstag um 11:00 Uhr (irische Zeit) noch nicht vereinnahmt wurden, wird in voller Höhe eingerechnet, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder halten es für unwahrscheinlich, dass diese Posten vollständig bezahlt oder vereinnahmt werden; in diesem Fall wird ein als angemessen angesehener Abschlag vorgenommen, um den wahren Wert zu ermitteln, der am jeweiligen Handelstag um 11:00 Uhr (irische Zeit) Geltung hatte.

Der Wert von Schuldscheinen, Solawechseln und Forderungen wird zu ihrem Nennwert oder in voller Höhe eingerechnet, nachdem ein Abzug zur Anrechnung kommt, den die Verwaltungsratsmitglieder zur Wiedergabe des realen Zeitwerts am jeweiligen Handelstag um 11:00 Uhr (irische Zeit) für angemessen halten.

Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und andere handelbare Instrumente werden jeweils linear bewertet; hierbei wird die Differenz zwischen ihren Bruttokosten und ihrem Wert bei Fälligkeit (einschließlich der bei Fälligkeit aufgelaufenen Zinsen) durch die Anzahl der Tage dividiert, die zwischen dem Erwerb und dem Fälligkeitsdatum liegen; der entsprechende Betrag wird ab dem Erwerbszeitpunkt täglich hinzuaddiert und um 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag summiert.

Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf den Kurs bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt der gleichen Größe und Fälligkeit um 11:00 Uhr (irische Zeit) hätte durchgeführt werden können.

Der Wert von Terminkontrakten sowie von Termingeschäften auf Aktienpreisindices, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf den Kurs berechnet, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder (und mit Genehmigung der Verwahrstelle) den Abwicklungspreis darstellt, der von dem geregelten Markt um 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag festgelegt wurde; wenn die Angabe eines Abwicklungspreises auf dem geregelten Markt nicht üblich ist, oder wenn um 11:00 Uhr (irische Zeit) am jeweiligen Handelstag ein solcher Abwicklungspreis nicht verfügbar ist, wird

dieser Wert auf eine Weise berechnet, die von den Verwaltungsratsmitgliedern im Einvernehmen mit der Verwahrstelle festgelegt wird.

Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich von der Gegenpartei der Transaktion bewertet; diese Bewertung muss mindestens wöchentlich von einer unabhängigen Partei, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, geprüft und genehmigt werden.

Der Wert von Einheiten, Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die auf Wunsch des Anteilnehmers zurückgenommen werden können, werden mit dem zuletzt veröffentlichten Nettoinventarwert pro, Einheit, Anteil oder ähnlicher Beteiligung oder (falls Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) zum letzten verfügbaren Geldkurs bewertet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen, den Verkauf von Anteilen und das Recht der Anteilnehmer auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile beliebiger Klassen unter folgenden Umständen aussetzen:

- (a) Wenn die Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der zu diesem Fonds gehörenden Anlagen notiert sind oder gehandelt werden, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind, oder wenn ihr Handel beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des jeweiligen Fonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Unwägbarkeiten oder aufgrund anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und der Befugnis des Verwaltungsrates liegen, nicht ratsam erscheint bzw. ohne ernsthafte Beeinträchtigung der Interessen der Anteilnehmer der jeweiligen Anteilklasse nicht möglich ist; oder wenn der Nettoinventarwert pro Anteil nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht auf angemessene Weise berechnet werden kann;

- (c) wenn ein Ausfall der Kommunikationsmittel eintritt, die normalerweise verwendet werden, um die Kurse der Anlagen des Fonds zu bestimmen, oder wenn in einem Markt oder auf einer Börse die aktuellen Kurse der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und präzise festgestellt werden können; oder
- (d) wenn der Fonds nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel zurückzuführen, die für die Zahlungen im Zuge einer Rücknahme von Anteilen einer Klasse erforderlich sind, oder wenn eine Übertragung von Mitteln bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen oder im Rahmen von fälligen Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (e) wenn eine Mitteilung zugestellt wurde, in der eine Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen wurde, um über die geplante Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds zu beraten.

Darüber hinaus kann auch die Zentralbank im Interesse der Anteilhaber verlangen, dass die Rücknahme von Anteilen eines Fonds ausgesetzt wird.

Die Gesellschaft informiert die Anteilhaber, die den Erwerb, den Umtausch oder die Veräußerung von Anteilen beantragt haben, über eine solche Aussetzung; soweit diese Anteilhaber ihre Anträge nicht zurückziehen (wobei die oben genannte Einschränkung gilt), werden ihre Anträge am ersten Handelstag bearbeitet, der auf den Tag folgt, an dem die Aussetzung vorbehaltlich der oben genannten Einschränkung wieder aufgehoben wurde. Eine solche Aussetzung wird unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben vereinbart, dass sich die gewöhnlichen Betriebskosten von Anteilen der Klasse II der folgenden Fonds auf den folgenden Prozentsatz des jeweiligen Nettovermögens beläuft: First State China Growth Fund - 2,25 %; First State Asian Growth Fund - 2,3 % und First State Indian Subcontinent Fund - 3 %. Nur für Anteile der Klasse II gilt: Wenn die gewöhnlichen Betriebskosten eines Fonds diese Kostenquoten übersteigen, verzichtet die Verwaltungsgesellschaft auf ihre Gebühren und übernimmt die anderen Kosten des Fonds, um die festgelegte Kostenquote beizubehalten. Wenn die gewöhnlichen Betriebskosten eines Fonds die festgelegten Kostenquoten unterschreiten, entrichtet der Fonds an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag, der der Differenz zwischen der tatsächlichen Kostenquote und der festgelegten Kostenquote entspricht. Im geprüften Jahresbericht wird der Differenzbetrag ausgewiesen, der an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet wurde, sowie jegliche Beträge, auf die die Verwaltungsgesellschaft verzichtet hat oder die von dieser übernommen wurden.

Vorbehaltlich des obigen Abschnitts zahlt jeder Fonds alle gewöhnlichen Betriebskosten, sowie jenen Anteil an den gewöhnlichen Betriebskosten der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzurechnen sind. Soweit die gewöhnlichen Betriebskosten einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds zuzurechnen sind, werden diese Aufwendungen von dieser Klasse getragen.

Die gewöhnlichen Betriebskosten umfassen die mit der Anlageverwaltung einhergehenden Gebühren und Aufwendungen; die Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwahrstelle und der Unterverwahrer; die Verwaltungsgebühren; Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Gebühren, die an den Unteranlageverwalter, das Handelsbüro vor Ort und Anbieter von Dienstleistungen (deren Gebühren und Aufwendungen sich auf die marktüblichen Sätze belaufen) zu entrichten sind; Versicherungskosten; die Kosten und Aufwendungen, die mit der Erstellung, der Übersetzung, dem Druck, der Aktualisierung

und der Verbreitung der Verkaufsprospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie anderer Unterlagen der Gesellschaft einhergehen, die den bestehenden und potenziellen Anteilshabern zur Verfügung gestellt werden; die Kosten und Aufwendungen, die mit der Genehmigung oder Registrierung von Fonds oder ihrer Anteile bei den Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Rechtsordnungen einhergehen; die Kosten und Aufwendungen, die bei der Notierung von Anteilen sowie bei der Aufrechterhaltung der Notierung anfallen; die Kosten und Aufwendungen, die für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erforderlich sind; die Kosten und Aufwendungen, die bei der Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrates sowie von Hauptversammlungen der Anteilshaber anfallen; die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden und die D&O-Versicherungsprämien (Berufshaftpflicht) von Verwaltungsratsmitgliedern und leitenden Angestellten umfassen; sowie Rechts-, Prüfungs- und sonstige Beratungskosten und alle anderen Kosten und Aufwendungen (ohne einmalige Kosten und außerordentliche Kosten und Aufwendungen), die von Zeit zu Zeit anfallen können und von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurden, wenn dies als erforderlich oder zweckmäßig erachtet wurden, um den fortlaufenden Betrieb der Gesellschaft oder eines Fonds zu gewährleisten. Die Betriebskosten umfassen nicht die Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen einhergehen, darunter Transaktionskosten und Maklerprovisionen, Zinsaufwendungen, Steuern, die in einem Land einbehalten werden, in dem ein Fonds Anlagen tätig, sowie alle außergewöhnlichen oder außerordentlichen Steuern, Verluste, Kosten und Aufwendungen und Prozesskosten oder Ausgaben, die in diesem Zusammenhang anfallen.

Alle Kosten und Aufwendungen aus Währungsabsicherungsgeschäften werden von der jeweiligen währungsgesicherten Anteilsklasse getragen.

Anlageverwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Anlageverwaltungsgebühr, die dem Vermögen der einzelnen Fonds entnommen

wird. Diese Gebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltung an Unteranlageverwalter delegieren. Den Anteilsinhabern werden auf Anfrage Informationen über die Unteranlageverwalter zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet die Anlageverwaltungsgebühr, um die Gebühren und Spesen der Unteranlageverwalter zu begleichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung eine Anlageverwaltungsgebühr erheben, die sich jährlich bis auf 3 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder auf einen höheren Prozentsatz pro Jahr belaufen kann, soweit dieser durch einen Beschluss der Anteilsinhaber genehmigt wurde. Informationen über die Anlageverwaltungsgebühr für jede Anteilsklasse der jeweiligen Fonds sind **Anhang 2** zu entnehmen. Die Gesellschaft informiert die Anteilsinhaber drei Monate im Voraus in schriftlicher Form über eine etwaige Erhöhung der aktuellen Anlageverwaltungsgebühr. Die Anlageverwaltungsgebühr wird von der Gesellschaft monatlich nachträglich entrichtet; die Gesellschaft berechnet die Anlageverwaltungsgebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag. Die Gesellschaft bezahlt auch aus dem Vermögen jedes Fonds alle Aufwendungen, die der Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise beim Zugang zu Computersystem entstanden sind, wenn dieser Zugang erforderlich ist, um ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachzukommen.

Gebühren der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle haben Anspruch auf eine gemeinsame Gebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds entnommen wird und sich auf 0,0485 % pro Jahr beläuft; mit dieser Gebühr werden die Verwaltungs- und Treuhanddienstleistungen bezahlt, die gegenüber der Gesellschaft in Hinblick auf alle Anteilsklassen (außer für Anteile der Klasse III) erbracht werden. Die Gebühr wird anhand des Nettoinventarwerts jedes Fonds an jedem Handelstag berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Im Hinblick auf Anteile der Klasse III aller Fonds beläuft sich die gemeinsame Gebühr von Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle auf 5.000 US-Dollar pro Jahr und Fonds.

Die Verwahrstelle hat auch Anspruch auf eine Gebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds entnommen wird und sich auf 3.500 US-Dollar p. a. pro Fonds beläuft. Mit diesem Betrag werden die von ihr erbrachten Dienstleistungen bei der Überwachung des Cashflows und ihre Aufsichtsdienste bei der Abstimmung vergütet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf den Erhalt einer Verwahrungsgebühr, die sich jährlich auf 0,45 % des Werts der jeweiligen Vermögenswerte des Fonds beläuft (je nach Verwahrungsort der Vermögenswerte).

Transaktionskosten für die Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen, Übertragungen, Wertpapiergeschäften und anderen anteilsinhaberbezogenen Transaktionen sind der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle aus dem Vermögen jedes Fonds zu entrichten und müssen sich auf die marktüblichen Sätze belaufen. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle haben Anspruch auf die Erstattung aller angemessenen Ausgaben, die in Bezug auf den jeweiligen Fonds entstanden sind; diese Zahlungen sind aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu begleichen.

Gebühren und Aufwendungen der Unterverwahrer

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle haben alle Gebühren und Aufwendungen der von ihr ernannten Unterverwahrer, Bevollmächtigten und Vertreter mit ihren eigenen Gebühren zu begleichen, die sie im Hinblick auf alle Anteilsklassen erhalten haben.

Allgemeines

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die nicht bei der Verwaltungsgesellschaft beschäftigt oder mit dieser verbunden sind, haben aufgrund ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder Anspruch auf eine jährliche Vergütung von der Gesellschaft. Peter Blessing, Bronwyn Wright und Kevin Molony erhalten für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder derzeit jeweils eine Vergütung von

37.500 US-Dollar jährlich. Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Spesen, die bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder ordnen die Fondskosten in ihrem eigenen Ermessen und mit der Genehmigung der Verwahrstelle so zu, wie es ihnen fair und gerecht erscheint. Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Ermittlung der regelmäßig erhobenen oder entstehenden Gebühren und Kosten, zum Beispiel die Honorare für Wirtschaftsprüfer, für ein Jahr oder einen ähnlichen Zeitraum im Voraus eine geschätzte Zahl einkalkulieren und diesen Betrag zu gleichen Anteilen pro Rechnungsperiode auflaufen lassen.

Die Kosten für die Auflegung eines neuen Fonds werden von dem Fonds getragen und

über einen Zeitraum von fünf Rechnungsperioden linear amortisiert (oder über einen Zeitraum und anhand eines Verfahrens, der/das im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt wird).

Die Kosten für die Auflage des First State Japan Equity Fund lagen nicht über 50.000 US-Dollar; diese Kosten werden vom First State Japan Equity Fund getragen und über einen Zeitraum von fünf Rechnungsperioden linear amortisiert (oder über einen Zeitraum und anhand eines Verfahrens, der/das im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt wird).

Wenn die Gesellschaft vor dem Ablauf des jeweiligen Amortisierungszeitraum aufgelöst wird, werden alle noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten dieser Fonds gegen ihre Nettoinventarwerte zu diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in einen Fonds ist mit einem bedeutenden Risiko verbunden. Einige dieser Risiken sind allgemeiner Natur, das heißt, sie treffen auf alle Anlagen zu. Andere sind speziellerer Art und gelten nur für einzelne Fonds. Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken verstehen, bevor Sie sich für eine Anlage entscheiden. Wenn Sie unsicher sind oder die verbundenen Risiken nicht in vollem Umfang verstehen, empfehlen wir, hinsichtlich der Eignung einer Anlage in einen Fonds einen Anlageberater hinzuziehen.

Im nachfolgenden Abschnitt werden einige der allgemeinen und spezifischen Risiken beschrieben, die mit ihrer Anlage einhergehen können.

Aus der Risikotabelle der Fonds in Anhang 7 geht auch hervor, welche Risiken für die Fonds besonders relevant sind; die Risiken sind jedoch weder in der Liste noch in der Tabelle erschöpfend behandelt. Diese Risiken sollten von den Anlegern sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

Alle Fonds werden aktiv verwaltet, weshalb die von ihnen erzielten Renditen höher oder niedriger ausfallen können als die Renditen des Bezugswerts.

A. Die folgenden Risiken sind allgemeiner Natur und gelten für alle Fonds:

A1. Anlagerisiko

Anlagen in die Wertpapiere eines Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen sowie anderen Risiken, die mit Anlagen in Wertpapieren einhergehen. Beispielsweise schwankt der Wert von Aktien täglich in Reaktion auf die Aktivitäten einzelner Unternehmen und die allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen. Der Wert der Anlagen und die Erträge daraus und somit der Nettoinventarwert der Anteile können aufgrund der für den Fonds geltenden Risikofaktoren an Wert verlieren, sodass Ihre Anlage in einem Fonds Verluste erleiden kann. Es besteht keine Garantie für die Rückzahlung des Kapitals. Änderungen der Wechsel- oder Umtauschkurse der Währungen können den Wert der Anlagen ebenfalls steigen oder fallen lassen. **Da Anleger bei der Zeichnung von Anteilen möglicherweise einen Ausgabeaufschlag**

entrichten müssen, sollte eine Anlage in einen Fonds als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

A2. Marktrisiko

Für die Anlage des Fonds in Aktienwerte und Schuldtitel bestehen allgemeine Marktrisiken, und ihre Werte können aufgrund unterschiedlicher Faktoren, z. B. Änderungen der Anlegerstimmung, der politischen und konjunkturellen Bedingungen und der emittentenspezifischen Faktoren, schwanken.

In fallenden Finanzmärkten kann die Volatilität erhöht sein. Die Marktkurse können in solchen Situationen für längere Zeiträume in Widerspruch zu rationalen Analysen oder Erwartungen stehen und von großen Marktbewegungen beeinflusst werden, die durch kurzfristige Faktoren und gegen Spekulationen gerichtete Maßnahmen ausgelöst werden oder anderweitig begründet sind. Wenn die Volatilität auf den Märkten groß genug ist, kann sie manchmal die als solide erachtete fundamentale Basis für Anlagen in einen bestimmten Markt oder Wert abschwächen. In solchen Fällen ist es daher möglich, dass die Anlageerwartungen nicht erfüllt werden können.

A3. Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Anlagen in Aktien- und Schuldtiteln aus bestimmten Märkten können im Vergleich zu höher entwickelten Märkten eine höhere Volatilität und geringere Liquidität aufweisen. Die Preise der auf solchen Märkten gehandelten Wertpapiere können Schwankungen unterliegen.

Unter bestimmten Umständen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums und/oder zu einem angemessenen Preis zu kaufen oder verkaufen, da ein Fonds nicht ausschließlich in notierte oder bewertete Wertpapiere investiert und folglich eine geringe Liquidität aufweisen kann. Darüber hinaus können Anteile in bestimmten Basisanlagen weniger häufig und in kleineren Mengen gehandelt werden als andere. In diesem Fall stehen möglicherweise nicht ausreichend Barmittel zur Verfügung, um Rücknahmen auszuzahlen, und Sie erhalten Ihre Mittel eventuell nicht zu dem Zeitpunkt zurück, an dem Sie dies möchten.

A4. Anlagerisiko von Spezialfonds

Viele der Fonds sind ihrer Natur nach Spezialfonds und ihre Anlagen konzentrieren sich auf bestimmte Sektoren, Branchen, Märkte oder Regionen. Der Wert dieser Fonds kann einer höheren Volatilität unterworfen sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist.

Der Wert von Fonds mit geografischer Konzentration ist möglicherweise anfälliger gegenüber nachteiligen Ereignissen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Wechselkurse, Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den entsprechenden Markt beeinträchtigen können.

Weitere Informationen finden Sie unter den in diesem Abschnitt dargelegten fondsspezifischen Risiken.

A5. Inflationsrisiko

Eine Inflation kann den Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen.

A6. Bonitätsrisiko

Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, einschließlich in derivativen Finanzinstrumenten, gehen mit dem Bonitätsrisiko ihrer Emittenten bzw. Kontrahenten einher. In Zeiten finanzieller Instabilität kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten dieser Wertpapiere mit einer höheren Unsicherheit behaftet sein. Marktbedingungen können dazu führen, dass es unter den Emittenten häufiger zu Zahlungsausfällen kommt. Wenn der Emittent von Schuldverschreibungen, in die mit dem Vermögen des Fonds angelegt wird, seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, Insolvenz anmeldet oder andere finanzielle Schwierigkeiten verzeichnet, beeinträchtigt dies den Wert eines solchen Fonds.

A6.1. Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen der Fonds kann Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen beinhalten, beispielsweise wenn die Hauptmärkte oder -börsen, an denen Anlagen notiert oder gehandelt werden, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder wenn ihr Handel beschränkt oder ausgesetzt ist. Wenn sich die Bewertung als falsch erweist,

kann dies die Nettoinventarwert-Berechnung des betreffenden Fonds beeinträchtigen.

A7. Besteuerungsrisiko

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in die Gesellschaft mit Besteuerungsrisiken verbunden sind. Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Besteuerung“.

A8. Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen

Änderungen der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen können sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft und die Aussichten eines Fonds auswirken. Darüber hinaus könnten mögliche Änderungen an den Gesetzen und Verordnungen, die die zulässigen Aktivitäten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Beauftragten regeln, einen Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft einschränken oder gänzlich daran hindern, die Anlageziele zu verfolgen oder den Fonds in der gegenwärtig vorgesehenen Weise zu führen.

A9. Risiko der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds kann gemäß den Verfahren, die im Verkaufsprospekt unter „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben werden, vorübergehend ausgesetzt werden. In diesem Fall ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, seine Anlagen zu veräußern. Eine Verzögerung bei der Veräußerung der Anlagen eines Fonds kann sowohl den Wert der zu veräußernden Anlagen als auch den Wert und die Liquidität des Fonds beeinträchtigen.

A10. Derivaterisiko

Der Begriff „Derivate“ bezieht sich normalerweise auf bestimmte Kontrakte, deren Wert von Änderungen im Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen, Rohstoffe und Indizes abhängt. Derivate können mit Gegenparteien bilateral oder durch Anlage in bestimmten Wertpapierarten, die als Derivate Merkmale dieser Kontrakte als Derivate aufweisen, gehandelt werden. Bei Derivaten handelt es

sich um anspruchsvolle Instrumente, bei denen die Investition im Verhältnis zur Größe der übernommenen Risiken in der Regel gering ist. Diese umfassen Swapgeschäfte, Optionen, Futures und wandelbare Wertpapiere. Mit Derivatkontrakten und derivativen Wertpapieren versuchen bestimmte Fonds, die Volatilität eines Fonds zu mindern und/oder seine allgemeine Wertentwicklung zu steigern. Obwohl bestimmte Derivate auf Marktänderungen unter Umständen anders reagieren als herkömmliche Anlagen (wie Aktien und Anleihen), sind sie nicht unbedingt mit einem größeren Marktrisiko als herkömmliche Anlagen verbunden. Das Engagement in Finanzderivaten kann jedoch ein hohes Risiko erheblicher Verluste durch den Fonds zur Folge haben.

Der erfolgreiche Einsatz von Derivaten hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter der Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung dieser komplexen Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalyse erfordern, welche sich von anderen Anlagen unterscheiden können, sowie zur Analyse von Marktbewegungen und der Qualität der Korrelation zwischen derivativen Instrumenten und ihren Basiswerten. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und Sicherungsgeschäften kann seinen beabsichtigten Zweck erreichen oder auch nicht und beinhaltet besondere Risiken, wozu folgende Risiken gehören.

Marktrisiko von Derivaten: Einige Derivate reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und Kursschwankungen. Ein Fonds kann aufgrund unerwarteter Marktbewegungen in Bezug auf seine derivativen Positionen Verluste erleiden, und diese Verluste können aufgrund der Leverage unverhältnismäßig hoch sein. Das Leverage-Element/die Leverage-Komponente eines derivativen Finanzinstruments kann zu einem deutlich höheren Verlust führen als dem Betrag, den ein Fonds in das derivative Finanzinstrument investiert hat.

Volatilitätsrisiko von Derivaten: Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds kann die Volatilität des Fonds erhöhen. Volatilität kann als das Ausmaß definiert werden, in dem sich der Kurs einer Anlage kurzfristig ändert. Eine geringfügige Veränderung des Werts eines Basiswerts,

auf dem der Wert eines Derivats basiert, kann erhebliche Veränderungen im Wert des Derivats verursachen.

Liquiditätsrisiko von Derivaten: Die Unfähigkeit eines Fonds, eine Derivatposition zu verkaufen oder glattzustellen, kann für den Fonds ein Verlustrisiko beinhalten. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide ist (wie es bei OTC-gehandelten derivativen Instrumenten der Fall sein kann), ist es u. U. nicht möglich, zu einem vorteilhaften Preis oder in einem vorteilhaften zeitlichen Rahmen ein Geschäft zu tätigen oder eine Position abzuwickeln, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können.

Gegenparteirisiko von Derivaten: Ein Fonds kann dem Risiko unterliegen, dass seine unmittelbare Gegenpartei aufgrund der Verschlechterung der Bonität der Gegenpartei oder aus anderen Gründen die Bedingungen des Derivatkontrakts nicht einhält (insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Zahlung und/oder Lieferung aus einem Geschäft), so dass der Fonds Verluste erleidet. Das Gegenparteirisiko bei börsengehandelten derivativen Instrumenten ist in der Regel weniger hoch als für OTC-gehandelte Instrumente, da börsengehandelte Transaktionen, an denen eine zentrale Clearing-Gegenpartei beteiligt ist, in der Regel durch eine Reihe von Schutzmaßnahmen gesichert sind (darunter Garantien der Clearingstelle, tägliches Mark-to-Market und tägliche Marginfestlegung sowie Trennung und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre). In Bezug auf OTC-Transaktionen schreibt EMIR vor, dass jeder Fonds mit seinen Gegenparteien eine Variation-Margin in Bezug auf das Mark-to-Market-Risiko bestimmter Arten von Derivatgeschäften austauscht, außer bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften. Wenn ein Fonds der Gegenpartei diese Variation Margin stellen muss, leistet er die Zahlung in bar in Form einer Titelübertragung. Das heißt, die gestellten Zahlungsmittel werden Eigentum der Gegenpartei und können von der Gegenpartei bis zu dem Zeitpunkt genutzt werden, an dem sie vertraglich zur Rückgabe verpflichtet ist. Wird die Gegenpartei während des Zeitraums, in dem sie diese Zahlungsmittel hält, zahlungsunfähig, hat der

jeweilige Fonds nur als ungesicherter Gläubiger dieser Gegenpartei einen Anspruch auf diese Zahlungsmittel. Zahlt eine Gegenpartei aus irgendeinem anderen Grund die Variation-Margin nicht zurück, hat der jeweilige Fonds auch in diesem Fall nur als ungesicherter Gläubiger einen Anspruch auf die gestellten Zahlungsmittel. Es besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung zur Erbringung der Variation Margin gegenüber einem Fonds nicht erfüllt. Die Variation-Margin reicht aufgrund von Marktbewegungen zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung des Risikos, um eine Nachschusszahlung zu leisten, und (a) dem Zeitpunkt des Erhalts der Variation-Margin durch die jeweilige Partei oder (b) in einem Ausfallszenario dem Zeitpunkt, zu dem die Variation-Margin verkauft wird, eventuell nicht aus, um das Marktrisiko voll abzudecken. Die Bedingungen, zu denen ein Fonds sich zu einem Austausch der Variation-Margin verpflichtet, sehen eine Mindestüberweisung vor (d. h. einen Schwellenwert in Bezug auf die Exposition einer Partei der jeweils anderen Partei gegenüber), unter der keine Variation-Margin gestellt werden muss. Dieser Schwellenwert liegt in der Regel bei 250.000 EUR, USD oder GBP. Risiken unterhalb dieses Schwellenwerts sind daher nicht besichert.

Kein Fonds erwartet derzeit den Austausch einer Initial Margin gemäß EMIR, da kein Fonds zurzeit mit Derivaten im durchschnittlichen Gesamtnennwert von mindestens 8 Milliarden EUR handelt oder zu handeln beabsichtigt.

Derivate – Sanierungs- und Abwicklungsrisiko: Vor dem Hintergrund der Finanzkrise entstand eine globale Initiative zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Sanierung und Abwicklung von Banken und Investmentgesellschaften. Die Absicht dahinter bestand darin, Behörden die Gelegenheit zu geben, bei einem zahlungsunfähig werdenden Institut frühzeitig einzugreifen und so die Auswirkungen des Ausfalls auf das Finanzsystem zu minimieren.

Eine Reihe von Rechtsordnungen (darunter Europa und die USA) haben Vorschriften eingeführt oder sind dabei, dies zu tun, die

den mit der Abwicklung beauftragten Behörden erlauben, in dem jeweiligen Land die Schulden eines der Abwicklung unterliegenden Unternehmens abzuschreiben (d. h. zu reduzieren) oder in Eigenkapital umzuwandeln (ein als „Bail-in“ bezeichneter Prozess).

Das Bail-in von einem Fonds geschuldeten Verbindlichkeiten kann die Art seiner Rechte gegenüber der Gegenpartei und den Wert seines Anspruchs wesentlich verändern.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung einer zahlungsunfähig werdenden Bank oder Investmentgesellschaft sicherzustellen, wurde den Behörden die Befugnis erteilt, einen Zahlungsaufschub zu erwirken oder eine bestimmte Zahlung zu blockieren, sowie das Recht auf Margins und Kündigung, das ansonsten gegen ein abgewickelter Unternehmen ausübbar ist (entweder unmittelbar oder durch die Vorschrift zwingender diesbezüglicher vertraglicher Bestimmungen).

Wenn eine Abwicklungsbehörde einer Gegenpartei eines Fonds einen Aufschub auferlegt, sind die Rechte auf Kündigung des jeweiligen Finanzkontrakts, die der Fonds möglicherweise besitzt, für die Dauer des Aufschubs ausgesetzt. Das heißt, der Fonds kann während dieser Zeit seinen Vertrag mit der Gegenpartei nicht kündigen und so den Versuch unternehmen, seine Verluste in Grenzen zu halten.

Die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen oder der Vorschlag einer solchen Ausübung kann den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen und dazu führen, dass ein Anleger den Wert seiner Anlage in dem Fonds ganz oder teilweise verliert.

Absicherungsrisiko von Derivaten: Wenn die Verwaltungsgesellschaft Derivate zu Absicherungszwecken verwendet, kann es zu einer mangelhaften Korrelation zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren kommen. Wenn Derivate zur Absicherung verschiedener Risiken eingesetzt werden, kann die Absicherung an einem steigenden Markt mögliche Gewinne begrenzen, und zwar aufgrund des entsprechenden Rückgangs des Werts des betreffenden Derivats. Der Einsatz von Derivatgeschäften

zur Absicherung gegen Rückgänge im Wert von Vermögenswerten verhindert weder diese Rückgänge noch die Schwankungen dieser Werte. Stattdessen begründet die Absicherung andere Positionen, die aus diesen Rückgängen Gewinn ziehen sollen, so dass die finanziellen Auswirkungen insoweit abgeschwächt werden, als die Gegenparteien des Sicherungsgeschäfts ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Die Verwaltungsgesellschaft strebt eventuell nicht an, ein bestimmtes Risiko zu 100 % abzusichern, zum Beispiel aufgrund der Kosten oder der Nichtverfügbarkeit dieses Sicherungsgeschäfts am Markt. Wertschwankungen von Derivaten korrelieren eventuell nicht perfekt mit denen der Basiswerte. Unerwartete Änderungen am Devisen-, Zins-, Kredit-, Anleihen- oder Aktienmarkt werden von Sicherungsgeschäften möglicherweise nicht abgeschwächt.

Clearingrisiko von Derivaten: EMIR schreibt vor, dass bestimmte Arten von Derivaten über zentrale Clearing-Gegenparteien abgewickelt werden, die nach EMIR zugelassen sind. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass die einzelnen Fonds ab Juni 2019 dieser Verpflichtung unterliegen. Jedoch entspricht es aufgrund der von den Marktteilnehmern erkannten Vorteile, wie Preisgestaltung, Liquidität und Abschwächung des Kreditrisikos, bereits der üblichen Praxis, bestimmte Derivatgeschäfte über zentrale Clearing-Gegenparteien abzuwickeln, auch wenn es keine entsprechende Rechtsvorschrift gibt.

Derivatgeschäfte können folgendermaßen abgewickelt werden:

(a) in Stellvertretung, wie es bei Geschäften mit US-Börsen oder zentralen Clearing-Gegenparteien aus den USA der Marktpraxis entspricht: Bei diesen Geschäften agiert der Fonds gegenüber der US-Börse oder zentralen Clearing-Gegenpartei als Auftraggeber oder
(b) als Auftraggeber, wie es bei Geschäften mit europäischen Börsen oder zentralen Clearing-Gegenparteien aus Europa der Marktpraxis entspricht: Bei diesen Geschäften agiert der Fonds gegenüber seinem Clearing-Broker (nicht der Börse oder der zentralen Clearing-Gegenpartei),

und der Clearing-Broker agiert gegenüber der Börse oder zentralen Clearing-Gegenpartei in einer Back-to-Back-Transaktion.

Unabhängig davon, ob in Stellvertretung oder als Auftraggeber, wird die von jedem Fonds gestellte Margin in einem Konto des Clearing-Brokers bei der zentralen Clearing-Gegenpartei gehalten, das auch von anderen Kunden des Clearing-Brokers genutzt wird („**Sammelkonto**“). Jeder Fonds muss darauf vertrauen, dass der Clearing-Broker die zentrale Clearing-Gegenpartei sachlich richtig und zeitnah darüber informiert, welche Werte im Sammelkonto welchem Kunden des Clearing-Brokers zuzurechnen sind. Unterlässt der Clearing-Broker dies, so kann die von einem Fonds gestellte Margin zur Besicherung der Positionen anderer Kunden des Clearing-Brokers verwendet werden.

Wird der Clearing Broker zahlungsunfähig, werden die im Namen des Fonds gehaltenen Vermögenswerte gemäß dem Recht des Sitzlandes des Clearing-Brokers vom Insolvenzverwalter des Clearing-Brokers als Insolvenzmasse behandelt, die auch vom Recht des Landes betroffen sein kann, in dem sich die einzelnen Vermögenswerte befinden. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögenswerte dem Fonds ganz oder teilweise erstattet werden, und es ist wahrscheinlich, dass diese Erstattung sich verzögert, und möglich, dass diese Verzögerung wesentlich ist.

Möglicherweise kann die Übertragung der Derivatgeschäfte des Fonds an einen anderen Clearing-Broker veranlasst werden, falls ein Unternehmen gefunden wird, das willens und bereit ist, entsprechend tätig zu werden. Eine Übertragung erfordert wahrscheinlich das Einverständnis der anderen Kunden, deren Margins im Sammelkonto verbucht wurden. Wenn eine Übertragung nicht möglich ist, werden die jeweiligen Derivatgeschäfte gemäß den Vorschriften der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei beendet, und die jeweilige Sicherheit wird abgewickelt, was aufgrund einer Wertänderung bei diesen Geschäften und/oder der gestellten Margin, einem Defizit im Wert der Vermögenswerte im Sammelkonto gegenüber den der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei geschuldeten Beträgen und einem zulässigen Abzug der der

zentralen Clearing-Gegenpartei aufgrund der Insolvenz des Clearing-Brokers entstandenen Kosten zu einem Verlust für den Fonds führen kann.

Wird eine zentrale Clearing-Gegenpartei zahlungsunfähig oder versäumt aus anderen Gründen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, ist jeder Fonds in Bezug auf die Einreichung einer Klage gegen die zentrale Clearing-Gegenpartei normalerweise auf den jeweiligen Clearing-Broker angewiesen. Die Rechte des Clearing-Brokers bei einem entsprechenden Handeln hängen vom Recht des Sitzlandes der zentralen Clearing-Gegenpartei und den Vorschriften der zentralen Clearing-Gegenpartei ab. Diese Rechte können auch durch das Recht des Landes beeinträchtigt werden, in dem sich diese Vermögenswerte befinden, insbesondere in Bezug auf die Wiedererlangung von als Margin gestellten Vermögenswerten. Es ist eventuell nicht möglich, von der ausgefallenen zentralen Clearing-Gegenpartei abgewickelte Derivatgeschäfte an eine andere zentrale Clearing-Gegenpartei zu übertragen, in welchem Fall diese Geschäfte gemäß dem Recht des Sitzlandes und den Vorschriften der zentralen Clearing-Gegenpartei beendet werden und die jeweilige Sicherheit abgewickelt wird, was aufgrund einer Wertänderung bei diesen Geschäften und/oder der gestellten Margin, einem Defizit im Wert der Vermögenswerte im Sammelkonto gegenüber den der jeweiligen zentralen Clearing-Gegenpartei geschuldeten Beträgen und einem zulässigen Abzug der dem Insolvenzverwalter der zentralen Clearing-Gegenpartei entstandenen Kosten zu einem Verlust für den Fonds führen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass dieser Prozess zu einer vollständigen oder teilweisen Zahlung der dem Fonds geschuldeten Beträge führt, und es ist wahrscheinlich, dass sich eine solche Zahlung verzögert, und möglich, dass diese Verzögerung wesentlich ist.

Derivate – MiFID II: MiFID II (d. h. die Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) 2014/65/EU und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) (EU) Nr. 600/2014) schreiben vor, dass bestimmte standardisierte OTC-Derivate auf regulierten Handelsplätzen ausgeführt

werden. Zudem führt MiFID II einen neuen Handelsplatz ein, das „organisierte Handelssystem“, das für größere Preistransparenz und mehr Wettbewerb bei bilateralen Handelsgeschäften sorgt. Die Gesamtauswirkungen dieser Änderungen auf die Gesellschaft oder die einzelnen Fonds sind unsicher, und es ist unklar, wie der OCT-Derivatemarkt auf diese neuen Vorschriften reagiert.

Derivate – Vorschriften für die Stellung von Sicherheiten: EMIR schreibt vor, dass jeder Fonds im Hinblick auf das Marktrisiko bei bestimmten Arten von Derivatgeschäften, außer bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften, mit seinen Gegenparteien Variation-Margins austauscht. Die bei jedem Fonds von seinen Derivat-Gegenparteien eingehende Variation-Margin schwächt das Risiko ab. Jedoch muss ein Fonds, wenn er seiner Gegenpartei diese Margin stellen muss, sie in bar und in Form einer Titelübertragung stellen, so dass das Fondsvermögen abnimmt.

Sonstige Derivaterisiken: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen Instrumenten umfassen das Risiko der Fehlbewertung oder ungebührlichen Bewertung. Bei einigen derivativen Instrumenten – insbesondere OTC-Derivaten – sind eventuell keine Preise bzw. keine repräsentativen Preise verfügbar. Ungebührliche Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft und/oder einen Fonds führen. Einem Fonds können durch den Abschluss eines Derivatgeschäfts höhere Transaktionskosten entstehen als durch einen direkten Abschluss in den Basiswerten oder Referenzaktiva. Ferner sind mit dem Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken verbunden, die zu Verlusten führen können, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung eine unerwartete Anwendung erfährt oder Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht einwandfrei dokumentiert sind.

In Bezug auf die mit den jeweiligen Arten von Derivaten verbundenen Risiken siehe den nachstehenden Abschnitt A10.1 „Weitere Derivaterisiken“.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt einen Risikomanagementprozess ein, um so oft wie

nötig das Portfoliorisiko des jeweiligen Fonds und den Beitrag der zugrunde liegenden Anlagen zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu bewerten.

Der Abschluss der vorstehend beschriebenen Derivatgeschäfte ist eine spezialisierte Form des Portfoliomanagements, die sich von der Verwaltung eines reinen Wertpapierportfolios unterscheidende Kenntnisse verlangt und sich davon unterscheidende Risiken einget. Wenn die Ansicht der Verwaltungsgesellschaft über die Bewertung und Entwicklung der jeweiligen Anleihekurse, Zinssätze und Wechselkurse oder deren Kreditrisiko sich als falsch erweist, können Verluste entstehen, und die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds kann schlechter sein, als es der Fall gewesen wäre, hätte der Fonds keine Derivatgeschäfte abgeschlossen.

A10.1 Weitere Derivaterisiken

Bestimmte Fonds (in diesem Abschnitt A10.1 „Fonds“ genannt) können Derivate zur Nutzung komplexerer Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie auch zu Anlagezwecken einsetzen. Dazu gehören insbesondere folgende Derivate:

Devisentermingeschäfte und Devisenfutures

Neben dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Kontrolle des Währungsrisikos (siehe „Währungsrisiko“) können die Fonds mit dem Ziel der Erwirtschaftung positiver Renditen in Devisen investieren oder Techniken und Instrumente in Bezug auf eine andere als die Basiswährung einsetzen. Die Fonds können Devisentermingeschäfte und Devisenfutures, die Long- oder Short-Positionen begründen, und synthetische Pair-Trades zur Umsetzung von taktischen Ansichten einsetzen.

Zinsfutures

Zinsfutures sind hochvolatil, wobei die Kursbewegungen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, darunter sich verändernden Beziehungen von Angebot und Nachfrage, staatlichen Haushalts-, Geldfluss- und Devisenkontrollprogrammen

und -grundsätzen sowie staatlichen Eingriffen in Devisen- und Zinsmärkte. Unerwartete Schwankungen in den zugrunde liegenden Zinspositionen können die entsprechenden Kurse einer Futures-Position in eine Richtung treiben, die ursprünglich nicht erwartet wurde.

Die niedrigen Margins, die im Terminhandel normalerweise hinterlegt werden müssen, ermöglichen einen außerordentlich hohen Grad an Leverage; die Margin-Anforderungen im Terminhandel betragen in einigen Fällen nur 2 % des Nennwerts der gehandelten Kontrakte. Dementsprechend kann eine relativ geringfügige Preisbewegung im Futures-Kontrakt für einen Anleger zu einem unmittelbaren und wesentlichen Verlust führen.

Es besteht keine Garantie, dass ein liquider Markt zu dem Zeitpunkt existiert, an dem ein Fonds sich darum bemüht, einen Zinsfuture glattzustellen. Das Fehlen eines liquiden Markts aus welchem Grund auch immer kann einen Fonds daran hindern, eine ungünstige Position abzuwickeln, und dafür sorgen, dass er verpflichtet ist, die Margin-Anforderungen bis zu dem Zeitpunkt zu erfüllen, an dem die Position glattgestellt wird.

Zins- und Währungsswaps

Bei Zinsswaps tauschen zwei Parteien ihre Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen, wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung von Festzinsen im Tausch gegen die Zahlung von variablen Zinsen. Bei Währungsswaps wird üblicherweise das Recht auf die Leistung gegen das Recht auf den Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen getauscht. Die Fonds können Swaps entweder als Zahler oder als Empfänger von Zahlungen abschließen.

Wenn die Fonds bei Abschluss eines Zinsswaps eine Saldierung vereinbaren, werden die beiden Zahlungsströme saldiert, und jede Partei erhält bzw. zahlt nur den Saldo aus den beiden Zahlungen. Zins- oder Total-Return-Swaps mit einer Saldierungsvereinbarung beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapitalsummen. Dementsprechend soll das Verlustrisiko aus Zinsswaps auf den Saldo aus den Zinszahlungen beschränkt bleiben,

zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Wenn die jeweils andere Partei eines Zinsswaps ausfällt, besteht das Verlustrisiko jedes Fonds üblicherweise aus dem Saldo der zukünftigen Zinszahlungen, die beide Parteien vertraglich beanspruchen können.

Währungsswaps beinhalten normalerweise die Lieferung der gesamten Kapitalsumme einer bestimmten Währung im Tausch gegen die Kapitalsumme der anderen bestimmten Währung. Daher unterliegt die gesamte Kapitalsumme eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swaps ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht erfüllt.

Optionen

Eine Option gibt dem Käufer das Recht zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem angegebenen Preis an einem zukünftigen Datum innerhalb eines bestimmten Zeitraums, verpflichtet ihn jedoch nicht dazu. Die Fonds können im Rahmen dieses Rechts entweder als Käufer oder als Verkäufer Optionsgeschäfte abschließen. Optionen können zwecks Absicherung bzw. Cross-Hedging oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden; sie können auch in dem Bestreben, den Total Return oder den Gewinn zu erhöhen, zu Anlagezwecken dienen. Das Verkaufen und Kaufen von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die spezielle Anlagerisiken beinhaltet. Wenn die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Änderungen der Marktpreise oder die Bestimmung der Korrelation zwischen Instrumenten oder Indizes, auf denen die Optionen in Bezug auf Instrumente im Anlageportfolio eines Fonds verkauft oder gekauft werden, falsch liegen, können dem Fonds Verluste entstehen, die er ansonsten nicht erleiden würde.

Der Fonds kann auch Optionen auf Zinsswapgeschäfte (oder „Swaptions“) kaufen oder verkaufen. Sie geben dem Käufer das Recht zum Abschluss eines Zinsswaps zu einem vorgegebenen Zinssatz innerhalb eines angegebenen Zeitraums, verpflichten ihn jedoch nicht dazu. Der Käufer der Zinsswaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Eine Receiver-Zinsswaption gibt dem Käufer das Recht auf den Erhalt fester Zahlungen im Gegenzug für die Zahlung variabler Zinsen.

Eine Payer-Zinsswaption gibt dem Käufer das Recht auf die Zahlung von Festzinsen im Gegenzug für den Erhalt von variabel verzinsten Zahlungsströmen.

Credit Default Swaps

Die Fonds können Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen, obwohl ein regelmäßiger Einsatz von CDS nicht vorgesehen ist. Der Einsatz von CDS kann ein höheres Risiko beinhalten als eine unmittelbare Anlage in Anleihen. Ein CDS ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch können Anleger wirksam eine Sicherung für eine von ihnen gehaltene Anlage erwerben, der einer Versicherung ähnelt (einer Absicherung des Instruments), oder eine Sicherung einer Anlage erwerben, die sie nicht physisch halten, wobei die Anlagesicht davon ausgeht, dass der erforderliche feste Strom von Kuponzahlungen aufgrund des Rückgangs der Kreditqualität des Emittenten der Anleihe unter den eingehenden Zahlungen liegt. Umgekehrt wird die Sicherung über den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft, wenn die Anlagesicht davon ausgeht, dass die Höhe der Zahlungen aufgrund des Rückgangs der Kreditqualität des Emittenten der Anleihe unter der von festen Kuponzahlungen liegt. Dementsprechend leistet der Sicherungsnehmer einen Strom fester Zahlungen an den Sicherungsgeber, und dem Sicherungsnehmer steht eine Zahlung zu, falls ein Kreditereignis (d. h. ein Rückgang der Kreditqualität des Emittenten der Anleihe, der im Vertrag vorgegeben wird) eintritt. Falls das Kreditereignis nicht eintritt, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Festzahlungen, und der Swap wird bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen beendet. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist insofern auf den Wert der Festzahlungen beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihemärkte. Ein Fonds, der Credit Default Swaps abschließt, muss jederzeit die Rücknahmeanträge erfüllen können. CDS werden regelmäßig anhand überprüfbarer und transparenter Bewertungsmethoden vom Abschlussprüfer der Gesellschaft bewertet.

Aktienderivate

Aktienderivate beinhalten einen Tausch mit einer anderen Partei in Bezug auf deren jeweilige Verpflichtungen zum (a) Erhalt des Gegenwerts von Beträgen (in der Regel Dividenden und Wertsteigerungen), die eingegangen worden wären, hätte eine Partei in einen Aktienindex oder in Aktien einer bestimmten Gesellschaft oder eines bestimmten Konzerns investiert, im Gegenzug zur (b) Zahlung eines vereinbarten Zinses, in der Regel eines variablen Zinses mit Risikoprämie. Das von einer Partei eingegangene Marktrisiko entspricht also dem Risiko, das sie eingegangen wäre, hätte sie in den jeweiligen Aktienindex oder in die jeweiligen Aktien investiert. Das von der jeweils anderen Partei eingegangene Marktrisiko entspricht dem Risiko, dass der bei ihr eingehende Zinssatz niedriger ist als die Rendite auf den jeweiligen Aktienindex oder die jeweiligen Aktien. Die Zahlungsströme aus Aktienderivaten werden auf die gleiche Weise saldiert, wie vorstehend für Zins- und Währungsswaps beschrieben.

Börsengehandelte Derivate – Futures

Börsengehandelte Derivate unterliegen dem gleichen Markt- und Volatilitätsrisiko, das in Bezug auf andere Derivatgeschäfte beschrieben wird, wie oben unter „Derivaterisiko“ erläutert. Futures-Kontrakte werden üblicherweise nicht vor ihrem Ablauf beendet; stattdessen kann eine Partei bei Bedarf einen gleichwertigen Futures-Kontrakt zur Verrechnung abschließen. Es kann nicht garantiert werden, dass es die Marktliquidität zum jeweiligen Zeitpunkt einer Partei gestattet, zur Verrechnung einen entsprechenden gleichwertigen Futures-Kontrakt abzuschließen; daher kann es unmöglich sein, das Risiko eines Futures-Kontrakts abzuschwächen. Gleichmaßen sind die Kosten dieser gleichwertigen, der Verrechnung dienenden Transaktion langfristig unterschiedlich, und sie kann sich daher als teuer erweisen, wenn sich der Markt gegen den Inhaber der ursprünglichen Position entwickelt.

Futures-Kontrakte werden zu den wirtschaftlichen Standardbedingungen gehandelt, welche die jeweilige Börse

festlegt. Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zum Einsatz von Futures zur Absicherung bestimmter Risiken hängt vom Umfang der Korrelation zwischen diesen Risiken und den Bedingungen des jeweiligen Futures-Kontrakts ab. Bei mangelnder Korrelation, zu der es häufig kommen kann, ist es möglich, dass ein Sicherungsgeschäft in Futures nicht sehr vor Verlusten schützt.

Die Börsen, an denen Futures gehandelt werden, unterliegen den von diesen Börsen festgelegten Vorschriften, welche die Aussetzung oder Einstellung des Handels, Eingriffe seitens Aufsichtsbehörden und vorgeschriebene Verfahren im Falle der Insolvenz eines Clearing-Brokers umfassen. Diese Vorschriften können sich wesentlich auf die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zum Handel mit Futures sowie auf die Durchsetzung der Bedingungen eines Futures-Kontrakts zum entsprechenden Zeitpunkt auswirken.

A11. Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko der gegenseitigen Haftung

Ungeachtet seiner Rentabilität ist jeder Fonds dafür verantwortlich, seine Gebühren und Aufwendungen selbst zu begleichen. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds; gemäß irischem Recht haftet sie gegenüber Dritten nicht als Ganzes; zwischen den Fonds gibt es generell nicht die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung. Unbeschadet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Haftungstrennung zwischen den Fonds aufrechterhalten werden kann, wenn bei einem Gericht in einer anderen Rechtsordnung ein Verfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet wird.

A12. Risiken im Bereich der Internetsicherheit („Cyber-Sicherheit“)

Wie andere Unternehmen sind auch die Gesellschaft, die Dienstleister der Gesellschaft und ihre jeweiligen Betriebe bei der Nutzung des Internets und anderen elektronischen Medien und Technologien dem Risiko von Cyber-Angriffen oder -Vorfällen ausgesetzt (zusammen als „Cyber-Vorfälle“ bezeichnet). Cyber-Vorfälle umfassen beispielsweise den unbefugten Zugang zu Systemen, Netzwerken oder Geräten (beispielsweise durch „Hacking“),

Computerviren oder schädliche Softwarecodes sowie Angriffe, die dazu führen, dass Abläufe, Geschäftsprozesse oder der Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites beendet, unterbunden, verlangsamt oder auf andere Weise unterbrochen werden. Neben beabsichtigten Cyber-Vorfällen kann es zudem zu unbeabsichtigten Cyber-Vorfällen kommen, beispielsweise durch die unabsichtliche Weitergabe vertraulicher Informationen. Cyber-Vorfälle können der Gesellschaft und den Anteilshabern schaden und zur Folge haben, dass einem Fonds finanzielle Verluste oder Kosten entstehen. Zudem können sie aufsichtsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, der Reputation schaden und mit zusätzlichen Compliance-Kosten in Verbindung mit Korrekturmaßnahmen einhergehen. Ein Cyber-Vorfall kann dazu führen, dass die Gesellschaft, ein Fonds und die Dienstleister der Gesellschaft einen Verlust ihrer vertraulichen Daten oder eine Beschädigung ihrer Daten erleiden, ihre operative Kapazität verlieren (beispielsweise könnten sie nicht mehr in der Lage sein, Transaktionen zu bearbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder den Anteilshabern den Abschluss von Geschäften zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen schädlichen Auswirkungen können Cyber-Vorfälle auch zur Folge haben, dass die physische Infrastruktur oder die Betriebssysteme der Gesellschaft und der Dienstleister der Gesellschaft Diebstählen zu Opfer fallen, unerlaubt überwacht werden oder ausfallen. Darüber hinaus könnten Cyber-Vorfälle bei Emittenten, in die ein Fonds investiert, dazu führen, dass die Anlagen des Fonds an Wert verlieren.

A13. Eurozonen-Risiko

Angesichts der andauernden Bedenken zum Risiko von Staatsanleihen bestimmter Länder innerhalb der Eurozone, können die Anlagen des Fonds in der Region höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein. Ungünstige Ereignisse, z. B. die Herabstufung der Bonität eines staatlichen Emittenten oder der Austritt von EU-Mitgliedsstaaten aus der Eurozone, können negative Auswirkungen auf den Wert der Fonds haben.

A14. Risiko der Auflösung

Jeder Fonds kann unter bestimmten Umständen, die im Abschnitt „Abwicklung“ in diesem Prospekt zusammengefasst sind, aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung eines Fonds werden die Vermögenswerte des Fonds veräußert. Die Erlöse werden nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger an die Anteilshaber ausgezahlt, entsprechend ihren Anteilen am Fonds. Es ist möglich, dass bestimmte vom betreffenden Fonds gehaltene Anlagen bei einer solchen Veräußerung einen geringeren Wert als bei der letzten Bewertung dieser Anlagen haben, was zu erheblichen Verlusten für die Anteilshaber führt. Darüber hinaus werden etwaige organisatorische Aufwendungen in Bezug auf den betreffenden Fonds, die noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, gegen den Nettoinventarwert des Fonds zum Zeitpunkt der Auflösung abgeschrieben.

Sollte die Gesellschaft einen Fonds auflösen wollen, der Privatanlegern in Hongkong zur Zeichnung zur Verfügung steht, so muss die Gesellschaft dies den Anteilshabern mit einer Frist von drei Monaten oder einer kürzeren, mit der SFC vereinbarten Frist vorab ankündigen, bevor die Auflösung wirksam wird.

A15. Risiko im Zusammenhang mit FATCA

Die Gesellschaft muss ihre Anteilshaber auffordern, die Angaben hinsichtlich ihres Status zu FATCA-Zwecken (gemäß Definition im Unterabschnitt „Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und ähnliche Maßnahmen“ im Abschnitt „BESTEUERUNG“ in diesem Prospekt) zu zertifizieren und weitere Formulare, Dokumente und Informationen in Verbindung mit ihrem FATCA-Status vorzulegen.

Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, ihre FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen, falls Anteilshaber nicht die erforderlichen Zertifikationen oder Informationen bereitstellen. Die Gesellschaft könnte der US-amerikanischen FATCA-Quellensteuer in Bezug auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, falls der US Internal Revenue Service die Gesellschaft ausdrücklich für FATCA-Zwecke als „non-participating financial institution“ klassifiziert. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf

die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft auswirken, worunter alle Anteilsinhaber leiden könnten.

Die folgenden Risiken sind fondsspezifische Risiken und gelten nur für einzelne Fonds:

B. Risiko von Schwellenmärkten

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State China Focus Fund, First State China A Shares Fund, First State China Growth Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Rereasources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Singapore und Malaysia Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Bestimmte Fonds können mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten aus den Schwellenländern investieren; diese sind in Anhang 1 aufgeführt.

Wenn ein Fonds in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investiert, kann dies erhöhte Risiken und besondere Erwägungen mit sich bringen, die mit Anlagen in höher entwickelten Märkten typischerweise nicht verbunden sind

Zu diesen Risiken zählen:

- *Währungsabwertung.* Die Vermögenswerte eines Fonds können in Wertpapieren angelegt werden, welche auf eine andere Währung lauten als die Währung eines Industrielandes. Alle Erträge, die der Fonds aus solchen Anlagen erhält, werden in dieser Währung vereinnahmt. In der Vergangenheit haben die meisten Währungen der Schwellenländer gegenüber den Währungen der Industrieländer eine erhebliche Abwertung erfahren. Einige der Schwellenmarktwährungen können im Verhältnis zu den Währungen der Industrieländer weiter fallen. Da die Gesellschaft den Nettoinventarwert ihrer Fonds in US-Dollar berechnet und Ausschüttungen in US-Dollar vornimmt, gibt es ein Wechselkursrisiko, das den Wert der Anteile beeinträchtigen kann.
- *Länderrisiko.* Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann von Unsicherheiten innerhalb eines jeden Schwellenlandes, in dem angelegt wird, beeinträchtigt werden, beispielsweise durch eine neue Regierungspolitik, die Verstaatlichung von Unternehmen, die Besteuerung, unausgereifte und häufig nicht erprobte Rechtssysteme, Beschränkungen bei der Deviseneinfuhr sowie sonstige Änderungen der Gesetzeslage, Verfahren oder Verordnungen der Länder, in denen ein Fonds anlegen kann, insbesondere auch Änderungen der Gesetzgebung bezüglich der maximal zulässigen ausländischen Beteiligung an Unternehmen in einigen Schwellenländern.
- *Soziale, politische und wirtschaftliche Faktoren.* Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer, in denen der Fonds Anlagen tätigen kann, gehen möglicherweise mit einer deutlich höheren sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit einher als bestimmte Industrienationen. Diese Instabilität kann unter anderem durch folgende Faktoren ausgelöst

werden: autoritäre Regierungen; Unruhen in der Bevölkerung, die in der Forderung nach besseren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen begründet liegen; Aufstände und terroristische Aktivitäten, feindselige Beziehungen zu Nachbarländern und Drogenhandel. Diese Instabilität kann die Finanzlage der Emittenten beeinträchtigen oder auf den Finanzmärkten, an denen der Fonds investiert, zu Störungen führen.

- *Besteuerungsrisiko.* Das Steuerrecht und die Steuerverfahren in bestimmten Schwellenländern sind möglicherweise nicht vollständig ausgereift oder hinreichend verlässlich. Es kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken, wenn diese Gesetze und Verfahren oder deren Auslegung künftig geändert werden.
- *Gepflogenheiten auf dem Börsen-/Aktienmarkt.* Viele Schwellenmärkte befinden sich in einem Prozess des schnellen Wachstums und sind weniger streng reguliert als viele der führenden Börsen- und Aktienmärkte der Welt. Überdies kann die Marktpraxis bei der Durchführung von Wertpapiergeschäften und der Verwahrung von Vermögenswerten in Schwellenländern erhöhte Risiken für einen Fonds bergen sowie zu Verzögerungen bei der Beschaffung genauer Informationen über den Wert der Wertpapiere führen (was wiederum die Berechnung des Nettoinventarwerts beeinflussen kann); darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht ordnungsgemäß eingetragen sind. Diese Börsen-/Aktienmärkte sind im Allgemeinen weniger liquide als die weltweit führenden Börsen-/Aktienmärkte. Der Kauf und Verkauf von Anlagen kann länger dauern, als man dies ansonsten bei entwickelten Börsen-/Aktienmärkten erwarten würde, und Geschäfte müssen möglicherweise zu ungünstigen Kursen abgewickelt werden. In manchen

Schwellenländern ist es erforderlich, dass lokale Makler lange vor der Abwicklung bezahlt werden und Vermögenswerte erst einige Zeit nach der Abwicklung übertragen werden. Dadurch entsteht dem Fonds ein zusätzliches Kontrahentenrisiko, das in den Aktivitäten der Makler in diesen Zeiträumen begründet liegt. Zudem kann die Liquidität geringer und die Volatilität der Kurse höher sein als in führenden Märkten, was in einer hochgradigen Konzentration der Marktkapitalisierung und der Handelsvolumen in einer geringen Anzahl von Unternehmen begründet liegt. In manchen Schwellenländern werden die Besitzrechte an Wertpapieren in Form von „Bucheinträgen“ festgehalten, und die lokalen Registerführer nehmen beim Registrierungs- und Verwahrungsverfahren eine entscheidende Rolle ein. Diese Registerführer unterliegen möglicherweise keiner effektiven Kontrolle durch Regierungen oder Aufsichtsbehörden; zudem kann es sich möglicherweise als schwierig erweisen, Ansprüche gegenüber diesen Registerführern erfolgreich durchzusetzen.

- *Informationsqualität.* Der Standard und die Praxis hinsichtlich der Rechnungslegung, der Buchprüfung und der Finanzberichterstattung sowie die Angabepflichten, die für manche Unternehmen der Schwellenmärkte, in denen ein Fonds anlegen kann, gelten, können von denjenigen in den Industrieländern insofern abweichen, als Anlegern weniger Informationen zur Verfügung stehen und diese Informationen überholt oder weniger zuverlässig sein können.
- *Verwahrdienste.* Die Verwahrdienste in vielen Schwellenländern sind zurzeit noch unterentwickelt; daher besteht beim Handel in diesen Märkten ein Abschluss- und Verwahrrisiko. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds möglicherweise einige seiner

Vermögenswerte nicht wiedererlangen. Zu diesen Umständen können Abwicklungen, Konkurse und Insolvenzen von Unterverwahrern, nachträgliche Anwendungen von Gesetzen und Betrug oder ungebührliche Eintragungen von Eigentumsrechten gehören. Die dem Fonds bei der Anlage und dem Halten von Wertpapieren in diesen Märkten entstehenden Kosten sind in der Regel höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

- *Registrierung.* In manchen Schwellenländern werden die Besitzrechte an Wertpapieren in Form von „Bucheinträgen“ festgehalten. Um als eingetragener Eigentümer der Anteile eines Unternehmens anerkannt zu werden, muss der Käufer oder dessen Vertreter zum Registerführer reisen und ein Konto eröffnen (dabei wird in manchen Fällen eine Kontoeröffnungsgebühr erhoben). Danach muss der Vertreter des Käufers jedes Mal, wenn der Käufer weitere Anteile der Gesellschaft erwirbt, dem Registerführer Vollmachten vom Käufer und Verkäufer dieser Anteile sowie Kaufbelege vorlegen; dann bucht der Registerführer die erworbenen Anteile vom im Register geführten Konto des Verkäufers ab und bucht diese auf das Konto des Käufers, das im Register geführt wird.

Der Registerführer nimmt bei diesen Verwahrungs- und Registrierungsprozessen eine entscheidende Rolle ein. Die Registerführer unterliegen möglicherweise keiner wirksamen Überwachung durch die Regierung; zudem ist es möglich, dass ein Fonds seine Registrierung aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit oder einem einfachem Versehen vonseiten der Registerstelle verliert. Obwohl Unternehmen in bestimmten Schwellenländern dazu verpflichtet sein können, unabhängige Registerführer zu beschäftigen, die bestimmte gesetzliche Kriterien

erfüllen, kann in der Praxis keine Garantie dafür abgegeben werden, dass diese Verordnung streng durchgesetzt wurde. Aufgrund dieser mangelnden Unabhängigkeit können die Geschäftsleitungen von Unternehmen, die in diesen Schwellenländern ansässig sind, möglicherweise einen großen Einfluss auf die Beteiligungen an diesen Unternehmen ausüben. Wenn das Handelsregister zerstört oder beschädigt werden sollte, könnten die Anteile, die der Fonds an diesem Unternehmen hält, in wesentlichem Umfang beeinträchtigt und in manchen Fällen annulliert werden. Registerführer haben häufig keinen Versicherungsschutz, der solche Fälle abdeckt, und es ist unwahrscheinlich, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, um den Fonds entsprechend zu entschädigen. Auch wenn Registerführer und Gesellschaft rechtlich dazu verpflichtet sein können, einen solchen Verlust zu beheben, kann nicht garantiert werden, dass dies auch geschieht; darüber hinaus kann keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds infolge eines solchen Verlusts seine Ansprüche gegen den Registerführer und die Gesellschaft erfolgreich durchsetzen kann. Darüber hinaus könnte der Registerführer oder die jeweilige Gesellschaft sich mutwillig weigern, den Fonds aufgrund der Zerstörung des Handelsregisters als eingetragenen Eigentümer der Anteile anzuerkennen, die zuvor vom Fonds erworben wurden.

- *Anlagen in Russland.* Ein Fonds kann in die Wertpapiere russischer Emittenten investieren. Anlagen in diesen Wertpapieren gehen häufig mit denselben Risiken einher wie Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die in anderen Schwellenländern ansässig sind (siehe vorstehende Abschnitt). Die sozialen, politischen, rechtlichen und betrieblichen Risiken, die mit Anlagen in russischen Emittenten und der Verwahrung von Vermögenswerten in Russland

einhergehen, können jedoch besonders ausgeprägt sein. Ferner ist es möglich, dass bestimmte Emittenten in Russland nicht den international anerkannten Corporate-Governance-Standards entsprechen. Bei Anlagen in russischen Wertpapieren ist insbesondere das Risiko hervorzuheben, das mit dem Verfahren bei der Eintragung des Anteilsbesitzes privater Unternehmen einhergeht. Das Eigentum an russischen Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen mit russischen Wertpapieren wurden auf einen Zentralverwahrer übertragen (National Settlement Depository – NSD). Die Verwahrstelle oder ihr lokaler Vertreter in Russland ist am NSD beteiligt. Der NSD hingegen fungiert als Nominee-Inhaber der Wertpapiere, die im Register des jeweiligen Emittenten eingetragen sind. Auch wenn damit beabsichtigt wird, ein zentralisiertes und reguliertes System für die Eintragung des Eigentums an russischen Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen mit russischen Wertpapieren zu schaffen, werden damit nicht alle Risiken beseitigt, die mit dem oben beschriebenen Registrierungssystem einhergehen.

Infolge des russischen Vorgehens auf der Krim haben die USA, die EU und andere Länder zum Datum dieses Prospekts Sanktionen gegen Russland verhängt. Sie können in Umfang und Grad verschärft werden, und es besteht das Risiko, dass sie die russische Wirtschaft nachteilig beeinflussen und zu Wertverlusten und Liquiditätsminderungen bei russischen Wertpapieren, zur Abwertung der russischen Währung und/oder zur Herabstufung des Kreditratings von Russland führen. Die Sanktionen könnten Russland seinerseits zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen veranlassen, die sich gegen westliche und andere Länder richten. Je nach Art der Maßnahmen seitens Russlands und anderer Länder könnten sie es

Fonds mit Russland-Engagements erschweren, die Anlagetätigkeit in Russland fortzusetzen und/oder russische Anlagen zu liquidieren und Mittel aus Russland abzuziehen. Die russische Regierung könnte zum Beispiel die russischen Vermögen europäischer Staatsbürger einfrieren oder beschlagnahmen, was den Wert und die Liquidität der russischen Vermögenswerte im Bestand der Fonds mindern würde.

- *Volatilität.* Hohe Marktvolatilität und potenzielle Abrechnungsprobleme auf bestimmten Märkten können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert der Fonds beeinträchtigen.
- *Handelsbeschränkungen.* Wertpapierbörsen in bestimmten Ländern/Regionen haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder die Aufsichtsbehörden in solchen Ländern/Regionen können auch Richtlinien einführen, die sich negativ auf die Finanzmärkte auswirken können. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Fonds auswirken.

Obwohl alle Fonds einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, werden die Anleger neben den oben genannten Risiken darauf hingewiesen, dass Fonds, die in schnell wachsende Volkswirtschaften oder in wenige bzw. spezialisierte Branchen investieren, voraussichtlich eine überdurchschnittlich hohe Volatilität verzeichnen, was den Nettoinventarwert dieser Fonds entsprechend beeinflusst. Anleger sollten bei einer Anlage in diesen Fonds einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen; gleichwohl wird anerkannt, dass sich die persönlichen Umstände eines Anlegers ändern können; deshalb ist an jedem Handelstag die Rücknahme von Anteilen gestattet. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung können mit größeren Risiken einhergehen als Anlagen

in großen und etablierten Unternehmen. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung zeichnen sich häufig durch begrenzte Produktpaletten, Absatzmärkte oder Finanzmittel aus; ebenso kann ihr Management von einer geringen Anzahl an Führungskräften abhängig sein. **Auch wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass ein diversifiziertes globales Portfolio ein gewisses Engagement in Schwellenländern beinhalten sollte, wird empfohlen, dass eine Anlage in Fonds, die hauptsächlich in Schwellenländern investieren, keinen wesentlichen Anteil des Portfolios eines Anlegers ausmacht.**

C. Risiken des indischen Subkontinents

Gültig für den First State Indian Subcontinent Fund und den Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund.

Wenn in großem Umfang Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die in Indien oder anderen Ländern des indischen Subkontinents gegründet wurden oder anderen regulierten Märkten notiert sind, geht dies mit besonderen Risiken einher (siehe Abschnitt „Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen“).

Die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Indiens entspricht seinem Entwicklungsstatus. Bestimmte Entwicklungen, die jenseits des Einflussbereichs eines Fonds liegen, können die Anlagen des Fonds nachteilig beeinträchtigen.

Da die Wirtschaft auf der Landwirtschaft basiert, können schwere Regenzeiten sowie Trockenheit die Agrarproduktion Indiens beeinträchtigen und die Dynamik in anderen Sektoren der indischen Wirtschaft dämpfen, was sich wiederum negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken könnte.

Es kann sein, dass die indischen Börsen volatil sind als die Börsen der weiter entwickelten Länder.

D. Risiken des chinesischen Marktes

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian

Property Securities Fund, First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Hong Kong Growth Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Wenn in großem Umfang Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die in der Volksrepublik China („VR China“) gegründet wurden oder anderen regulierten Märkten notiert sind, geht dies mit besonderen Risiken einher (siehe Abschnitt „Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen“).

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unsicherheitsfaktoren wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Devisenkontrollen, Devisenrückführungsbeschränkungen, Beschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionen in China und andere nachteilige Liquiditäts-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse, die den chinesischen Markt betreffen, beeinträchtigt werden. Die in China geltenden Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsstandards, sowie die Standards im Finanzberichtswesen, bieten möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz oder stellen nicht die gleichen Informationen für Anleger zur Verfügung, wie es in der Regel an den etablierten Wertpapiermärkten der Fall ist. Darüber hinaus ist das rechtliche Rahmenwerk in China, das den Kauf und Verkauf von Anlagen und die Eigentumsansprüche an diesen Anlagen regelt, noch relativ neu und unerprobt.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen durchlaufen derzeit einen

Entwicklungs- und Änderungsprozess. Dies kann zu Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung, Aufzeichnung von Transaktionen und Problemen in der Anwendung und Interpretation der einschlägigen Vorschriften führen.

Wertpapierbörsen in China haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder Aufsichtsbehörden können ebenfalls Richtlinien einsetzen, die Einfluss auf die Finanzmärkte haben. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Fonds auswirken.

Die vorherrschende Steuerpolitik in China sieht bestimmte steuerliche Anreize für ausländische Investitionen vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese steuerlichen Anreize auch in Zukunft gegeben sein werden.

Zahlreiche Wirtschaftsreformen der VRC stellen Neuerungen und Experimente dar und unterliegen etwaigen Korrekturen und Änderungen, die sich nicht immer positiv auf Investitionen in börsennotierte Wertpapiere, wie chinesische A-Aktien, auswirken können.

Die Palette der chinesischen A-Aktien, die der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen, kann im Vergleich zur Auswahl in anderen Märkten eingeschränkt sein. Die Liquidität kann auf dem Markt der chinesischen A-Aktien geringer sein, da er verglichen mit anderen Märkten hinsichtlich seines Gesamtwerts, aber auch hinsichtlich der Anzahl der zur Anlage verfügbaren chinesischen A-Aktien relativ klein ist. Die Folge könnte möglicherweise eine hohe Kursvolatilität sein. Hohe Marktvolatilität und potenzielle Abrechnungsprobleme auf dem chinesischen Markt können außerdem zu erheblichen Preisschwankungen der an diesem Markt gehandelten Wertpapiere führen und damit den Wert der Fonds beeinträchtigen.

Der nationale aufsichtsrechtliche und rechtliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der Volksrepublik China befindet sich im Vergleich mit Industriestaaten noch in der

Entwicklungsphase. Gegenwärtig unterliegen die Aktiengesellschaften mit börsennotierten A-Aktien einer Strukturreform, in deren Rahmen im Staatsbesitz befindliche oder an juristische Personen gebundene Unternehmensanteile in übertragbare Aktien umgewandelt werden, um die Liquidität der chinesischen A-Aktien zu erhöhen. Jedoch bleiben die Auswirkungen dieser Reform auf den chinesischen A-Aktien-Markt abzuwarten.

Die Devisenbewirtschaftung der Volksrepublik China und die künftigen Wechselkursschwankungen können sich zudem auf die betrieblichen und finanziellen Ergebnisse der Unternehmen, in die der Fonds investiert, negativ auswirken.

In Anbetracht der oben genannten Faktoren kann der Kurs chinesischer A-Aktien unter gewissen Umständen stark fallen.

Die Steuergesetze, -vorschriften und -gepflogenheiten in der Volksrepublik China ändern sich kontinuierlich und unter Umständen auch rückwirkend.

Ein Fonds kann über die QFII-Quote von FSIM UK und über die Stock-Connect-Systeme direkt in chinesische A-Aktien investieren. Ein Fonds kann durch die Anlage in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die über einen QFII, einen RQFII oder Stock-Connect-Systeme Zugang zu chinesischen A-Aktien erhalten haben, oder in Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine, auch indirekt in chinesische A-Aktien investieren.

Nach den aktuellen Vorschriften in China ist die Beteiligung eines ausländischen Anlegers in einem börsennotierten Unternehmen auf 10 % der ausgegebenen Aktien beschränkt. Zusätzlich dürfen alle Beteiligungen ausländischer Anleger an chinesischen A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens (ob über Stock Connect, QFII oder RQFII) insgesamt nicht mehr als 30 % der ausgegebenen Aktien des Unternehmens betragen. Wenn die von ausländischen Anlegern gehaltenen chinesischen A-Aktien eines einzelnen Emittenten zusammen den Grenzwert von 30 % überschreiten, müssen die betroffenen ausländischen Anleger die Anteile auf Basis

des Prinzips „Last in – first out“ innerhalb von fünf Handelstagen veräußern. Die Gesellschaft und ihre Makler verfügen sehr wahrscheinlich nicht über die erforderliche Visibilität dahingehend, ob die Anlagen der Gesellschaft solchen erforderlichen Zwangsverkäufen unterliegen. Unterliegt die Gesellschaft einem Zwangsverkauf ihrer chinesischen A-Aktien, können die gewöhnlich geltenden Anlagekriterien, denen zufolge Anlageentscheidungen für den betreffenden Fonds getroffen werden, eventuell nicht eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, im Hinblick auf die Anlagen, die der Fonds in mit den chinesischen Märkten verbundenen Wertpapieren tätigt, Rückstellungen für Steuern zu bilden, die in der Volksrepublik China anfallen. Sollten dem Fonds in der Volksrepublik China Steuern auferlegt werden, kann dies den Nettoinventarwert des Fonds beeinträchtigen, wodurch die Anleger einen Verlust erleiden könnten.

D.1. Währungs- und Umrechnungsrisiko in Bezug auf den RMB

Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Nicht-RMB-basierte Anleger sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert des RMB gegenüber den Basiswährungen der Anleger (z. B. HKD) nicht sinkt. Jegliche Abwertung des RMB könnte sich negativ auf den Wert der Investition des Anlegers in den Fonds auswirken. Obwohl Offshore-RMB (CNH) und Onshore-RMB (CNY) die gleiche Währung sind, werden sie zu unterschiedlichen Kursen gehandelt. Jede Abweichung zwischen CNH und CNY kann sich nachteilig für die Anleger auswirken. Unter außergewöhnlichen Umständen können sich Zahlungen für Rücknahmen und/oder Dividendenzahlungen in RMB infolge der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und Beschränkungen verzögern.

E. Mit Immobilienfonds verbundenes Risiko

Auf den First State Asian Property Securities Fund und den First State Global Property Securities Fund anwendbar.

Die Fähigkeit, REITs auf dem Sekundärmarkt zu handeln, kann begrenzter sein, als dies bei anderen Aktien der Fall ist. Die Liquidität von REITs an den großen Börsenplätzen ist durchschnittlich geringer als die Liquidität einer herkömmlichen Aktie, die in einem bestimmten Index einer Börse notiert ist. Dies kann auch in Ländern außerhalb der USA der Fall sein.

Die Preise von Equity-REITs (die in Immobilien investieren) werden sowohl von den Wertänderungen der zugrunde liegenden Immobilien im Eigentum der Immobilienfonds beeinflusst als auch von den Änderungen auf den Kapitalmärkten und der Zinssätze. Der Preis von Mortgage-REITs (die in Immobilienkredite investieren) wird von der Qualität des von ihnen gewährten Darlehens, der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken sowie vom Wert der Immobilie beeinflusst, mit der die Hypotheken abgesichert werden.

Auch wenn der Fonds nicht direkt in Immobilien investiert, kann er ähnliche Risiken bergen wie jene, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien einhergehen (zusätzlich zu den Risiken auf den Wertpapiermärkten), da er gemäß seiner Anlagepolitik seine Anlagen in der Immobilienbranche konzentriert. Diese Risiken umfassen den Wertverlust der Immobilie; Risiken, die mit den allgemeinen und lokalen Wirtschaftsbedingungen einhergehen; die Abhängigkeit von den Fähigkeiten der Geschäftsleitung; eine starke Abhängigkeit von Cashflows; nachteilige Veränderungen beim Betrieb eines Objekts oder hinsichtlich der Finanzlage eines Mieters; eine möglicherweise eingeschränkte Verfügbarkeit von Hypothekenkrediten; eine übermäßige Bebauung; längere Leerstände von Immobilien; einen erhöhten Wettbewerb; höhere Grundsteuern und Betriebskosten; Veränderungen bei den Bebauungsgesetzen; Verluste aufgrund von Kosten, die mit der Beseitigung von Umweltproblemen einhergehen; die Haftung gegenüber Dritten für von Umweltproblemen herrührende Schäden; Verluste durch Schäden oder Abriss; Beschränkungen hinsichtlich der Miethöhe; Wertänderungen bei angrenzenden Grundstücken; Änderungen bei der Attraktivität von

Grundstücken für potenzielle Mieter und Zinsänderungen.

Neben diesen Risiken können Equity-REITs durch die Wertänderung der zugrunde liegenden Immobilien, die in ihrem Eigentum stehen, beeinflusst werden; dagegen können Mortgage-REITs von der Qualität des von ihnen gewährten Kredits beeinflusst werden. Darüber hinaus sind Equity-REITs und Mortgage-REITs von den Fähigkeiten der Geschäftsleitung abhängig und in der Regel nicht diversifiziert. Equity-REITs und Mortgage-REITs sind zudem in hohem Maße von Cashflows abhängig und reagieren sensibel auf Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstauflösungen. Zudem besteht das Risiko, dass die Kreditnehmer von Hypotheken, die von REITs gehalten werden, oder die Mieter eines Objekts, das im Eigentum von REITs steht, nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber den REITs nachzukommen. Wenn es bei einem Kreditnehmer oder Mieter zu einem Zahlungsausfall kommt, können REITs ihre Rechte als Hypothekengeber oder Vermieter möglicherweise nur verzögert durchsetzen, und sie müssen möglicherweise erhebliche Kosten auf sich nehmen, um ihre Anlagen zu schützen.

F. Branchen- oder Sektorrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Property Securities Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Resources Fund und First State Sustainable Listed Infrastructure Fund.

Wenn ein Fonds in schnell wachsende Volkswirtschaften oder in wenige bzw. spezialisierte Branchen investiert, kann der Wert des Fonds volatiler sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist und unterschiedliche Wirtschaftssektoren abdeckt. Technologiesektoren und verwandte Branchen können einer umfassenderen staatlichen Aufsicht unterliegen als viele andere Branchen. Entsprechend können sich Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Zulassungen nachteilig auf diese Branchen auswirken. Darüber hinaus sind die Unternehmen dieser Branchen mit den Risiken behaftet, die sich aus der

Entwicklung neuer Technologien, dem Wettbewerbsdruck und sonstigen Faktoren ergeben, die insbesondere den Technologiesektor beeinflussen; zudem sind diese Unternehmen davon abhängig, ob neue Technologien von Kunden und Unternehmen angenommen werden.

Wenn ein Fonds in einen speziellen Sektor wie den Landwirtschaftssektor investiert, kann er ferner mit größeren Risiken verbunden sein, die unter anderem die sich ändernde Angebot-Nachfrage-Situation, schlechtes Wetter, Naturkatastrophen, Viehkrankheiten, die Regierungspolitik und Handelsbeschränkungen sowie die internationalen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen umfassen. Infolgedessen kann der Wert dieses Fonds nachteiligen und abrupten Schwankungen unterliegen.

G. Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian Bond Fund, First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Global Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State High Quality Bond Fund, First State Hong Kong Growth Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Japan Equity Fund, First State Long Term Bond Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund und Stewart Investors Latin America Fund.

Die Anlagen eines Fonds können auf ein einzelnes Land, eine kleine Zahl von Ländern oder eine bestimmte Region konzentriert sein. Der Wert des Fonds kann volatiler sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist und mehrere Länder abdeckt.

Der Wert des Fonds ist möglicherweise anfälliger gegenüber nachteiligen Ereignissen in Bezug auf Wirtschaft, Politik, Wechselkurse, Liquidität, Steuern, Gesetze oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den entsprechenden Markt beeinträchtigen können.

H. Einzelsektorrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Resources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Hong Kong Growth Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Japan Equity Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund, First State Sustainable Listed Infrastructure Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Die Anlagen eines Fonds können auf einen einzigen Sektor konzentriert sein. Die Anlage in einem einzelnen Sektor bietet das Potenzial für höhere Renditen, jedoch kann der Wert des Fonds volatil sein als der Wert eines Fonds, dessen Anlageportfolio stärker diversifiziert ist.

I. Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen geringer/mittlerer Marktkapitalisierung

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund,

First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Resources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Hong Kong Growth Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Japan Equity Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund, First State Sustainable Listed Infrastructure Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Wertpapiere von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung haben möglicherweise das Potenzial für höhere Renditen, sind aber auch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Aktien von Unternehmen mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung verfügen unter Umständen über eine geringere Liquidität, und ihre Kurse sind bei nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen schwankungsanfälliger als die Aktien von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung.

J. Risiko börsennotierter Infrastrukturwerte

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Global Listed Infrastructure Fund und First State Sustainable Listed Infrastructure Fund.

Wenn während der Bauphase Investitionen in neue Infrastrukturprojekte getätigt werden, geht dies mit bestimmten Risiken einher. So verbleibt beispielsweise ein gewisses Restrisiko, dass das Projekt nicht zu den veranschlagten Kosten, innerhalb des vorgesehenen Zeitraums oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertig gestellt wird; ebenso kann der Betrieb von

Infrastrukturprojekten durch unvorhergesehene Naturkatastrophen oder Terroranschläge unterbrochen werden; eine Unterbrechung des Betriebs sowie der Versorgung kann sich zudem negativ auf die aus diesen Vermögensgegenständen zufließenden Kapitalströme auswirken.

Auch nationale und lokale Umweltgesetze können den Betrieb von Infrastrukturprojekten beeinflussen. Standards und Verordnungen, die für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt erlassen werden, sehen Geldstrafen und andere Haftungen für den Fall einer Nichteinhaltung dieser Standards vor und beinhalten in bestimmten Fällen die Verpflichtung, aktuell oder früher im Betrieb befindliche Anlagen und Standorte in den Ursprungszustand zurückzusetzen oder zu sanieren; dadurch kann die Ertragskraft von Infrastrukturprojekten beeinträchtigt werden.

K. Währungsrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: den First State Asian Equity Plus Fund, den First State Asian Growth Fund, den First State Asian Bond Fund, den First State Asian Quality Bond Fund, den First State Asia Focus Fund, den First State Asia Opportunities Fund, den First State Asia Pacific All Cap Fund, den First State Asian Property Securities Fund, den First State China A Shares Fund, den First State China Focus Fund, den First State China Growth Fund, den First State Emerging Markets Bond Fund, den First State Global Bond Fund, den First State Global Emerging Markets Focus Fund, den First State Global Credit Income Fund, den First State Global Listed Infrastructure Fund, den First State Global Mining Fund, den First State Global Property Securities Fund, den First State Global Resources Fund, den First State Greater China Growth Fund, den First State High Quality Bond Fund, den First State Hong Kong Growth Fund, den First State Indian Subcontinent Fund, den First State Japan Equity Fund, den First State Long Term Bond Fund, den First State Singapore and Malaysia Growth Fund, den First State Sustainable Listed Infrastructure Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders

Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, den Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, den Stewart Investors Latin America Fund, den Stewart Investors Worldwide Equity Fund, den Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, den Stewart Investors Worldwide Select Fund und den Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung eines Fonds lauten, und eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Basiswährung sowie durch Änderungen bei Devisenkontrollen in Mitleidenschaft gezogen werden. Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den relativen Wert der Portfoliopositionen gegenüber Schwankungen abzusichern. Bei solchen Anlagen müssen bestimmte Risiken beachtet werden, u. a. Handelsbilanzen und Handelsungleichgewichte sowie die zugehörige Wirtschaftspolitik, ungünstige Wechselkursschwankungen, der Erlass von Devisenkontrollvorschriften durch Regierungen, Quellensteuern, der Entzug von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten, die Maßnahmen von Regierungen im Hinblick auf die mögliche Verstaatlichung ihrer Wirtschaftszweige, politische Schwierigkeiten, darunter Enteignungen von Vermögenswerten, die enteignungsgleiche Besteuerung und wirtschaftliche oder politische Instabilität.

Die Gesellschaft kann Währungsabsicherungstechniken anwenden, um das Währungsrisiko eines Fonds gegenüber seiner Basiswährung auszuräumen; dies ist jedoch nicht immer möglich oder praktikabel. Informationen zu den mit der Währungsabsicherung verbundenen Risiken finden Sie nachstehend im Abschnitt „Risiko währungsgesicherter Anteilsklassen“.

L. Zuverlässigkeit des Kreditratings/ Risiko der Herabstufung

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality

Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State High Quality Bond Fund und First State Long Term Bond Fund.

Zuverlässigkeit des Kreditratings

Die Ratings, die Institutionen wie Moody's und Standard & Poor's für festverzinsliche Wertpapiere vergeben, sind allgemein anerkannte Messgrößen für das Kreditrisiko. Sie unterliegen jedoch aus Anlegersicht gewissen Beschränkungen und garantieren nicht die Bonität des Wertpapiers und/oder des Emittenten. Das Rating eines Emittenten beruht weitgehend auf den Entwicklungen der Vergangenheit und spiegelt nicht unbedingt die wahrscheinliche künftige Situation wider. Häufig besteht ein zeitlicher Abstand zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Rating vergeben wurde, und dem Zeitpunkt seiner Aktualisierung. Darüber hinaus gibt es innerhalb einer Rating-Kategorie Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditrisiken.

Risiko der Herabstufung

Die Bonitätsbewertung eines Schuldtitels oder seines Emittenten kann zu einem späteren Zeitpunkt herabgestuft werden. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des gehaltenen Schuldtitels beeinträchtigt werden, was sich wiederum auf den Wert des Fonds auswirkt. Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern, ist ungewiss.

Risiko in Verbindung mit Rating-Agenturen

Schuldtitel von Emittenten aus Festlandchina fallen möglicherweise unter das Kreditbeurteilungssystem der VR China. In der VR China werden möglicherweise andere Kreditbeurteilungssysteme und Rating-Methoden angewandt als in anderen Märkten. Die von chinesischen Rating-Agenturen vergebenen Kreditratings sind daher eventuell nicht direkt mit den Ratings anderer internationaler Rating-Agenturen vergleichbar.

M. Zinsrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First

State High Quality Bond Fund und First State Long Term Bond Fund.

Insofern ein Fonds in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, schwankt der Wert der Anlagen des Fonds mit den Bewegungen der Zinssätze. Wenn die Zinsen steigen, geht der Wert von Schuldverschreibungen zurück; umgekehrt steigen Schuldverschreibungen im Wert, wenn die Zinssätze fallen. Anleihen mit längeren Laufzeiten reagieren in der Regel sensibler auf Änderungen der Zinssätze als Titel mit kürzeren Laufzeiten. Hochzins- und Rezessionsphasen können die Fähigkeit eines Emittenten, Zinsen und Kapital zu zahlen und sein Geschäft zu stärken, nachteilig beeinflussen.

N. Hochzinsrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Bond Fund, First State Global Credit Income Fund und First State High Quality Bond Fund.

Sofern der Fonds in Schuldtitel investiert, die ein Rating unterhalb Investment Grade oder kein Rating aufweisen, bieten diese Wertpapiere zwar in der Regel höhere Renditen, unterliegen jedoch im Allgemeinen niedrigerer Liquidität, höherer Volatilität und einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten als Schuldtitel mit hohem Rating.

N.1. Risiko in Verbindung mit dem „Dim Sum“-Anleihenmarkt

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund und First State Asian Quality Bond Fund.

Der „Dim Sum“-Anleihenmarkt ist ein relativ kleiner Markt für Anleihen, die außerhalb von Festlandchina begeben werden, aber auf RMB lauten. Er ist anfälliger für Volatilität und Illiquidität. Der Betrieb des „Dim Sum“-Anleihenmarktes und Neuemissionen könnte gestört werden, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts eines Fonds führen würde, sollten neue Vorschriften herausgegeben werden, die die Fähigkeit der Emittenten zur Aufnahme von RMB mittels Anleiheemissionen begrenzen oder einschränken bzw. die Liberalisierung des Offshore-RMB-(CNH-)Marktes durch die

zuständigen Aufsichtsbehörden umkehren und/oder aufheben würden.

O. Risiko von Anlagen in Equity-Linked Notes

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund und First State Greater China Growth Fund.

Equity-Linked Notes unterliegen den von ihren Emittenten festgelegten Geschäftsbedingungen. Da diese Geschäftsbedingungen dem Emittenten, der die Basiswerte der Equity-Linked Notes erwirbt oder veräußert, Beschränkungen auferlegen können oder die Durchführung von Rücknahmen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen an einen Fonds einschränken können, haben diese möglicherweise zur Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie nur verzögert umsetzen kann. Anlagen in Equity-Linked Notes können illiquide sein, da kein aktiver Markt für Equity-Linked Notes vorhanden ist. Um Veräußerungsanträge zu erfüllen, ist der Fonds darauf angewiesen, dass der Kontrahent, der die Equity-Linked Notes ausgibt, ein Preisangebot für die Auflösung von Teilen der Equity-Linked Notes vorlegt. In diesem Preis spiegelt sich die Marktliquidität und die Größe der Transaktion wider.

Da Equity-Linked Notes mit Gebühren einhergehen, können entsprechende Anlagen die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu einem Fonds, der direkt in ähnliche Anlagen investiert, verwässern. Wenn ein Fonds beabsichtigt, anhand von Equity-Linked Notes in ein bestimmtes Wertpapier zu investieren, kann zudem nicht garantiert werden, dass die nachfolgenden Zeichnungsbeträge für Anteile eines Fonds unverzüglich anhand von Equity-Linked Notes in ein bestimmtes Wertpapier investiert werden können. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Da ein Fonds in Equity-Linked Notes investiert, kann es sich nachteilig auf seine

Wertentwicklung auswirken, wenn der Emittent der Equity-Linked Notes aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Anlagen in Equity-Linked Notes berechtigen den Inhaber zu Barzahlungen, die in Bezugnahme auf die Aktien berechnet werden, mit denen die Equity-Linked Notes verbunden sind. Dabei wird nicht direkt in diese Aktien investiert. Anlagen in Equity-Linked Notes verleihen dem Inhaber weder das wirtschaftliche Eigentumsrecht an den Aktien noch das Recht auf Ansprüche gegen die Einrichtung, die die Aktien ausgibt.

Ein Fonds kann anhand von Equity-Linked Notes, die von Institutionen ausgegeben werden, die in China den QFII-Status erlangt haben, in den Markt für chinesische A-Aktien investieren. Gewisse Einschränkungen, die die chinesische Regierung für QFIIs auferlegt hat, können nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Fonds haben. QFIIs unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf die Höchstbeteiligung an börsennotierten Gesellschaften. Das Transaktionsvolumen für QFII ist groß. Diese Sperrfristen wirken sich auf die Bedingungen von Equity-Linked Notes aus, die vom Fonds erworben wurden. Um diese Auswirkungen abzumildern, investiert der Fonds in der Regel in Equity-Linked Notes, die an jedem Handelstag – vorbehaltlich des Kreditrisikos des Kontrahenten – zu marktüblichen Bedingungen veräußert werden können.

Die Bewertung von Equity-Linked Notes entspricht dem vermutlichen Veräußerungswert und ist im Einklang mit der Satzung durchzuführen; deshalb kann diese Bewertung vom Emittenten (gemäß den Geschäftsbedingungen der Equity-Linked Notes) oder von unabhängigen Dritten erlangt werden. Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die unterschiedlichen Emittenten von Equity-Linked Notes in Bezug auf diese Papiere unterschiedliche Geschäftsbedingungen und Bewertungsgrundsätze haben können. In der Regel basiert die Bewertung (neben anderen Faktoren) auf dem Schlusskurs der jeweiligen chinesischen A-Aktien, die den Basiswert der Equity-Linked Notes darstellen. Wenn die Equity-Linked Notes nicht auf RMB lauten, kann der Wert dieser

Equity-Linked Notes auch von dem Wechselkurs zwischen dem RMB und der Nennwährung der Equity-Linked Notes abhängen. Die Bewertung der Equity-Linked Notes kann auch mit der Auferlegung von Geld-/Briefspannen und anderen Gebühren des Emittenten einhergehen. Unsicherheiten in Bezug auf die Bewertung, wie das Wechselkursrisiko, die Geld-/Briefspanne und andere Gebühren, können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken.

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds auf Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden, können sich Devisenkontrollbestimmungen oder Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und anderen Währungen günstig oder ungünstig auf den Fonds auswirken.

P. Risiko von Anlagen in sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Resources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Hong Kong Growth Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Japan Equity Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund, First State Sustainable Listed Infrastructure Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, Stewart Investors

Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Aktienfonds unterliegen den Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Aktienfonds haben keinen Einfluss auf die Basisanlagen der Organismen für gemeinsame Anlagen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die Anlageziele und -strategien der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht werden, was sich negativ auf den Nettoinventarwert der Aktienfonds auswirken kann.

Die Anlage in den zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Auch besteht keine Garantie dafür, dass die zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen jederzeit über ausreichende Liquidität verfügen, um gegebenenfalls die Rücknahmeanträge der Aktienfonds zu erfüllen. Ein Aktienfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die möglicherweise weniger Handelstage haben als der Aktienfonds; dies könnte dazu führen, dass der Aktienfonds – da er seine Anlagen nicht veräußern kann – in seiner Fähigkeit eingeschränkt wird, Rücknahmeerlöse an einen Anteilsinhaber auszuschütten, der bei der Gesellschaft die Rücknahme seiner Anteile beantragt. Wenn der zugrunde liegende Organismus weniger Handelstage hat als der Aktienfonds und die Anträge auf die Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Aktienfonds ausmachen, muss die Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile, die über diesen festgelegten Betrag hinausgehen, möglicherweise einschränken, da der Aktienfonds seine Anlagen im zugrunde liegenden Organismus oder andere Anlagen nicht veräußern kann, um den Rücknahmeanträgen an diesem Handelstag nachzukommen. Dies kann bedeuten, dass der Rücknahmeantrag eines Anteilsinhabers an diesem Handelstag nicht erfüllt wird, sondern am nächsten und/oder den darauf folgenden Handelstagen ausgeführt wird. In diesem Fall unterliegen die Anteile der Behandlung, die im Unterabschnitt „Rücknahme von Anteilen“ ab Seite 19 beschrieben ist. Darüber hinaus kann auch

der zugrunde liegende Organismus die Rücknahme seiner Anteile einschränken, wenn die von ihm erhaltenen Rücknahmeanträge an einem bestimmten Handelstag einen gewissen Schwellenwert oder Prozentsatz seiner im Umlauf befindlichen Anteile überschreiten. Wenn der zugrunde liegende Organismus eine solche Beschränkung einführt, wird damit auch der Aktienfonds in seiner Fähigkeit eingeschränkt, seine Anlagen in dieser Kapitalanlage rechtzeitig zu veräußern.

Q. Entnahme der Gebühren aus dem Kapital

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Property Securities Fund und First State Sustainable Listed Infrastructure Fund.

Gebühren und Aufwendungen werden mit dem Kapital gewisser Fonds verrechnet. Die Entnahme der Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen reduziert das Potenzial für Kapitalzuwächse. Bei Rücknahmen erhalten Anteilsinhaber den investierten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital entspricht einer Rückzahlung bzw. Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers und/oder aus Kapitalerträgen, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Jede derartige Ausschüttung kann zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Bei Zahlung von Dividenden aus dem Kapital können der Ausschüttungsbetrag und der Nettoinventarwert der währungsabgesicherten Anteilsklasse durch unterschiedliche Zinssätze für die Referenzwährung der währungsgesicherten Anteilsklasse und die Basiswährung des Fonds beeinträchtigt werden. Dies kann zu einer stärkeren Erosion des Kapitals führen als bei anderen Anteilsklassen.

Ebenso kann die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital zu einer Erhöhung der für die Zahlung von Dividenden verfügbaren ausschüttungsfähigen Erträge führen, was

bedeutet, dass ein Fonds möglicherweise tatsächlich Dividenden aus dem Kapital zahlt.

R. Risiko von Schuldverschreibungen unterhalb „Investment Grade“ oder ohne Investment-Grade-Rating

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State Global Bond Fund, First State High Quality Bond Fund und First State Long Term Bond Fund.

Bestimmte Fonds können in Schuldtiteln anlegen, die eine Bewertung unterhalb von „Investment Grade“ (ausführlichere Informationen finden Sie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds) oder keine Bewertung haben. Diese Wertpapiere sind volatil und aufgrund von Änderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten mit größeren Ausfall- und Kursschwankungsrisiken und einem höheren Risiko von Kapital- und Zinsverlusten behaftet als Schuldtitel mit hohem Rating oder Investment-Grade-Rating. Niedriger eingestufte Schuldverschreibungen bieten in der Regel eine höhere laufende Rendite als höher bewertete Emissionen. Der Markt für niedriger bewertete Schuldverschreibungen ist möglicherweise nicht jederzeit liquide. Ein Fonds kann daher in einem relativ illiquiden Markt nicht in der Lage sein, die Wertpapiere rasch zu kaufen oder zu verkaufen, und bei Liquidation seiner Anlagen nachteiligen Kursschwankungen ausgesetzt sein. Bei der Abwicklung von Transaktionen kann es zu Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten kommen.

R.1. Wandelanleihenrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Credit Income Fund und First State High Quality Bond Fund.

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Schuldtiteln und Aktienwerten, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Wandelanleihen sind der Entwicklung der Aktie ausgesetzt und können eine höhere Volatilität aufweisen als direkte Investitionen in Anleihen, sowie ein

höheres Kapitalverlustrisiko. Zu den Faktoren, die den Wert von Wandelanleihen beeinträchtigen können, zählen das Bonitätsrisiko, das Aktienkursrisiko, das Zinsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung, die auch mit Investitionen in vergleichbaren herkömmlichen Anleihen verbunden sind. Wandelanleihen können auch Rückkaufklauseln und weitere Eigenschaften haben, die ein Rückkaufisiko darstellen. Diese Risiken können sich negativ auf den Wert und die Performance des Fonds auswirken.

R.2. Risiken im Zusammenhang mit besicherten und/oder verbrieften Produkten

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Global Credit Income Fund und First State High Quality Bond Fund.

Ein Fonds kann in besicherte und/oder verbrieft Produkte investieren (z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere), die hochgradig illiquide und anfällig für erhebliche Kursvolatilität sein können. Diese Instrumente können im Vergleich zu anderen Schuldtiteln einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden, was sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken kann.

S. Risiko währungsgesicherter Anteilsklassen

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian Bond Fund, First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Bond Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First

State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Resources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Hong Kong Growth Fund, First State High Quality Bond Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Japan Equity Fund, First State Long Term Bond Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund und First State Sustainable Listed Infrastructure Fund.

Ein Fonds kann Anteilsklassen ausgeben, deren Währung sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet. Folglich kann der Wert von Anlagen des Anteilsinhabers durch Wechselkursschwankungen zwischen den unterschiedlichen Währungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Gesellschaft kann währungsgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das verbleibende Währungsrisiko in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Darüber hinaus kann ein Fonds in Vermögenswerte mit verschiedenen Währungsbezeichnungen investieren, die von der Basiswährung abweichen, und die Gesellschaft kann sich alternativ gegen Währungsrisiken absichern, die durch Anlagen in Vermögenswerten entstehen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten (kein Fonds wird jedoch beide Strategien in Bezug auf dieselbe währungsabgesicherte Anteilsklasse einsetzen).

Diese Absicherungsstrategien zielen darauf ab, die Verluste zu reduzieren, die ein Anteilsinhaber mit seiner Anlage erleidet, wenn die Währung dieser währungsgesicherten Anteilsklasse oder die Währungen der Basiswerte, deren Nennwährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds fällt; der Einsatz von Absicherungsstrategien kann für die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse beträchtliche Nachteile mit sich bringen, wenn die Währung dieser währungsgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder gegenüber der Währung, auf die die Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, steigt.

Anlegern sollte bewusst sein, dass ein Absicherungsgeschäft in gewissen Situationen die Währungsgewinne reduziert,

die sich sonst im Wert des betreffenden Fonds niedergeschlagen hätten. Die mit diesen Absicherungsgeschäften verbundenen Gewinne/Verluste und die entsprechenden Kosten werden, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, anteilig von den währungsbesicherten Anteilsklassen getragen.

Anlegern währungsbesicherter Anteilsklassen sollte bewusst sein, dass der Währungsabsicherungsprozess für beide Arten währungsbesicherter Anteilsklassen keine präzise Absicherung leisten kann. Absicherungsgeschäfte dienen der möglichst umfassenden Minderung des Währungsrisikos der Anleger. Jedoch besteht keine Garantie, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig ausschließen. Sollte eine Absicherungsstrategie nicht vollständig oder nicht erfolgreich sein, können der Wert und der Ertrag der Vermögenswerte des Fonds ohne Schutz bleiben.

Wenn Anträge auf die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer währungsbesicherten Anteilsklasse gestellt werden, ist es möglich, dass die Absicherungsstrategien erst an jenem Geschäftstag präzise angepasst und im Nettoinventarwert der betreffenden Klasse berücksichtigt werden, der dem Tag der Annahme der Zeichnung oder Rücknahme folgt.

Anleger der währungsbesicherten Anteilsklassen können in Währungen engagiert sein, bei denen es sich nicht um die Währung ihrer Anteilsklasse handelt, und darüber hinaus den Risiken ausgesetzt sein, die mit den im Absicherungsprozess eingesetzten Instrumenten verbunden sind.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds in Bezug auf jede währungsbesicherte Anteilsklasse sind rechtlich nicht zwischen den Klassen getrennt, was ein „Ansteckungsrisiko“ mit sich bringt. Dies bedeutet, dass wenn eine währungsbesicherte Anteilsklasse oder in derselben Währung denominierte Klasse nicht genügend Vermögenswerte hat, um ihre Verbindlichkeiten aus Währungsabsicherungsgeschäften zu

begleichen, diese Verbindlichkeiten den anderen Klassen des Fonds zufallen können, ganz gleich, ob diese Klassen währungsbesicherte Anteilsklassen sind oder nicht. Das Ansteckungsrisiko könnte daher Anteilhaber aller Anteilsklassen eines Fonds benachteiligen, nicht nur jene, die in währungsbesicherte Anteilsklassen investiert haben.

Anteilsklassen, die ein solches Ansteckungsrisiko darstellen, sind an dem Zusatz „(Hedged N)“ (bei nettoinventarwertgesicherten Anteilsklassen) bzw. „(Hedged P)“ (bei portfoliogesicherten Anteilsklassen) zu erkennen, der auf die Währungsangabe im Namen der betreffenden Anteilsklasse folgt.

Da Anteilsklassenabsicherungsgeschäfte Derivate sind, unterliegen sie den Risiken, die weiter oben unter „Derivaterisiko“ beschrieben sind.

T. Risiko von Anlagen in globalen Rohstoffen

Anwendbar auf den First State Global Mining Fund und den First State Global Resources Fund.

Wenn ein Fonds primär in den globalen Rohstoffsektor investiert (beispielsweise in die Rohstoff- und Energiesektoren), ist dieser für Kursschwankungen und andere Faktoren anfällig, die speziell die relevanten Sektoren betreffen (siehe auch „Einzelsektorrisiko“ weiter oben).

U. Risiko von Anlagen in Immobilienwerten

Auf den First State Asian Property Securities Fund und den First State Global Property Securities Fund anwendbar.

Wenn ein Fonds primär in Aktien von Unternehmen investiert, die an Immobilien beteiligt sind (wie zum Beispiel REITs) und nicht in Immobilien selbst, unterliegt der Fonds den Risiken, die mit dem direkten Eigentum an der Immobilie einhergehen (zusätzlich zu den Risiken der Wertpapiermärkte). Der Wert dieser Kapitalanlagen kann folglich stärker schwanken als der Wert der Immobilie.

V. Konzentrationsrisiko

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Global Mining Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Global Resources Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Indian Subcontinent Fund, First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Global Bond Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund und Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund.

Wenn ein Fonds in eine relativ geringe Anzahl an Positionen investiert, ist er dem größeren Risiko ausgesetzt, einen verhältnismäßig hohen Verlust zu erleiden, wenn die Aktien einer bestimmten Gesellschaft an Wert verlieren, oder dass er anderweitig in höherem Maße beeinträchtigt wird als ein Fonds, der in eine große Anzahl an Unternehmen investiert.

Auch wenn ein Fonds ein globales oder regionales Anlageuniversum besitzt, kann er zeitweise einen großen Teil seiner Vermögenswerte in bestimmten geografischen Regionen oder Ländern anlegen.

W. Risiko von Staatsanleihen

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Bond Fund, First State Global Credit Income Fund, First State High Quality Bond Fund und First State Long Term Bond Fund.

Bestimmte Fonds können in erheblichem Umfang in Schuldtitel investieren, die von staatlichen Stellen oder ihren Behörden begeben oder garantiert werden, und diese Wertpapiere können politischen, sozialen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In schwierigen Situationen sind staatliche Emittenten möglicherweise nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Tilgungs- und/oder

Zinszahlungen bei Fälligkeit vorzunehmen, oder sie können dazu aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren.

Bei einem Zahlungsausfall des staatlichen Schuldners stehen dem Fonds möglicherweise nur eingeschränkte Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. Es kann nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen bei einem Ausfall des staatlichen Schuldners ganz oder teilweise wiedererlangt werden können. Wenn diese Risiken eintreten, können die Fonds erhebliche Verluste erleiden.

X. Risiken der Anlage in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen chinesischen Wertpapieren über QFII und RQFII

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Singapore and Malaysia Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund und Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund.

In Bezug auf den First State Asian Equity Plus Fund, den First State China Growth Fund und den First State Greater China Growth Fund wurde FSIM UK von der CSRC eine QFII-Lizenz erteilt und von der SAFE eine Investitionsquote (die „QFII-Quote“) zugewiesen. Die Verlängerung der QFII-Zulassung wurde für folgende Fonds beantragt: den First State China A Shares Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Fund und den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund.

In Bezug auf den First State China Focus Fund, den First State China Growth Fund und den First State Greater China Growth Fund hat FSIM UK bei der CSRC eine RQFII-Lizenz beantragt. Die Verlängerung der RQFII-Zulassung wurde für folgende Fonds

beantragt: den First State Asian Growth Fund, den First State Asia Focus Fund, den First State Asia Opportunities Fund, den First State Asia Pacific All Cap Fund, den First State China A Shares Fund, den First State Global Emerging Markets Focus Fund, den First State Singapore and Malaysia Growth Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund und den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund. Gemäß den bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften kann jeder Inhaber einer RQFII-Lizenz ein Basiskontingent erhalten, das einen bestimmten Prozentsatz der von ihm verwalteten Vermögenswerte nicht überschreitet. Gemäß den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften kann jeder Inhaber einer RQFII-Lizenz ein Basiskontingent erhalten, das einen bestimmten Prozentsatz der von ihm verwalteten Vermögenswerte nicht überschreitet. Die von der SAFE gewährte RQFII-Quote (die „RQFII-Quote“) wird den einzelnen Fonds im Ermessen von FSIM UK zugeteilt.

Im Rahmen einer Fazilitätsvereinbarung zwischen FSIM UK und der Gesellschaft hat sich FSIM UK damit einverstanden erklärt, einen Teil ihrer QFII- und RQFII-Quote der Gesellschaft als Investitionsfazilität („Fazilitätsvereinbarung“) bereitzustellen, sodass verschiedene Fonds der Gesellschaft im Rahmen der QFII- und RQFII-Regelungen direkt in chinesische A-Aktien und andere zulässige chinesische Wertpapiere investieren können, darunter auch in Aktien, die an einer Börse in der Volksrepublik China gehandelt und übertragen werden, in Schuldtitel, Aktienwerte, Investmentfonds und andere Finanzinstrumente, die von der CSRC oder der People's Bank of China zugelassen wurden. Diese Anlagen werden nicht von FSIM UK, sondern im Auftrag des jeweiligen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Untereinlageverwalter (soweit zutreffend) verwaltet.

Die QFII-Quote von FSIM UK kann nicht ausschließlich von den jeweiligen Fonds genutzt werden, da der verbleibende Anteil von FSIM UK verwendet wird, um im Auftrag von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, für die sie

als Verwaltungsgesellschaft oder Untereinlageverwalter fungiert (diese werden zum Zwecke dieses Risikofaktors jeweils als „anderer Organismus“ bezeichnet), direkt in chinesische A-Aktien und andere zulässige chinesische Wertpapiere zu investieren.

Die jeweiligen Fonds können deshalb ein Engagement in chinesischen A-Aktien aufbauen, indem sie entweder direkt über die QFII-Quote und die RQFII-Quote von FSIM UK in chinesische A-Aktien investieren und/oder indem sie indirekt in einen anderen Organismus investieren, der über die QFII-Quote und die RQFII-Quote von FSIM UK in chinesischen A-Aktien investiert.

Mit chinesischen A-Aktien verbundene allgemeine Risiken

Das Engagement in chinesischen A-Aktien birgt bestimmte, mit einer derartigen Anlage verbundene Risiken; dies umfasst unter anderem die folgenden Risiken:

Unsicherheit hinsichtlich der geltenden Verordnungen: Anlagen in chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere unterliegen bestimmten Regeln und Bestimmungen, die von der Regierung der Volksrepublik China amtlich bekannt gemacht werden. Diese Regeln und Bestimmungen werden möglicherweise inkonsistent oder überhaupt nicht angewandt und können sich jederzeit ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass eine zukünftige Änderung der Regeln und Bestimmungen oder ihrer Auslegung oder Durchsetzung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Anlagen führt, die der jeweilige Fonds in der Volksrepublik China hält.

Risiken in Verbindung mit der Aussetzung des Handels auf den Aktienmärkten der VRC: Wertpapierbörsen in der VRC haben normalerweise das Recht, den Handel für ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere setzen die Börsen für chinesische A-Aktien Handelslimits fest, die dazu führen können, dass der Handel mit chinesischen A-Aktien ausgesetzt wird, wenn sich der Handelskurs des Wertpapiers über sie hinaus bewegt. Die Aussetzung würde den Handel mit etwaigen bestehenden Positionen unmöglich machen und für den betroffenen Fonds

möglicherweise mit Verlusten verbunden sein. Wenn die Aussetzung anschließend aufgehoben wird, ist es für den Fonds unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu liquidieren, was ebenfalls zu Verlusten führen könnte.

Risiken in Verbindung mit der direkten Anlage in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen chinesischen Wertpapieren über QFII und RQFII

Risiken in Verbindung mit den QFII- und RQFII-Vorschriften und -Verordnungen: SAFE gab am 12. Juni 2018 eine vollständig aktualisierte Fassung der „Verordnung über die Foreign Exchange-Verwaltung inländischer Wertpapieranlagen seitens qualifizierter ausländischer institutioneller Investoren“ (SAFE Regulation für QFII von 2018) heraus, und am gleichen Tag gab sie gemeinsam mit der People's Bank of China das „Rundschreiben über Probleme hinsichtlich der Verwaltung inländischer Wertpapieranlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Investoren in RMB“ (SAFE Regulation für RQFII von 2018) heraus. Diese Vorschriften stellen eine grundlegende Reform des QFII/RQFII-Programms dar und lockern einige Zugangsbeschränkungen für ausländische institutionelle Investoren für Chinas Finanzmärkte. Jedoch die geltenden Gesetze, QFII- und RQFII-Vorschriften und -Verordnungen (darunter Einschränkungen in Bezug auf die Anlagen und Verordnungen über die Rückführung von Kapital und Gewinnen), nach denen der betreffende Fonds im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK in der VR China investiert, räumen der CSRC, der People's Bank of China und SAFE bei ihrer Auslegung erheblichen Ermessensspielraum ein. Es gibt keine Präzedenzfälle dafür, wie das Ermessen in Fragen ausgeübt werden könnte, die in den QFII- oder RQFII-Vorschriften nicht eindeutig vorgesehen sind, so dass ein hohes Maß an Unsicherheit bleibt. Die QFII- und RQFII-Vorschriften befinden sich in einem kontinuierlichen Änderungsprozess. Sie unterliegen daher in Zukunft möglicherweise weiteren Revisionen, und es gibt keine Zusicherung, dass sie den QFIIs oder RQFIIs nicht abträglich sind und nicht zur weitgehenden oder völligen Beseitigung der QFII- und/oder RQFII-Quoten führen

(einschließlich der für die Fonds genutzten Quote) oder mögliche rückwirkende Folgen haben. Aufgrund dessen ist eventuell die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigt, die jeweiligen Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. CSRC, die People's Bank of China und/oder SAFE werden in Zukunft möglicherweise ermächtigt, den QFII- oder RQFII-Status von FSIM UK mit neuen Beschränkungen zu versehen, an neue Bedingungen zu knüpfen oder zu beenden oder zu bestimmen, dass der betreffende Fonds nicht mehr im Rahmen des QFII- und/oder RQFII-Systems betrieben werden darf, was sich auf die Fonds und ihre Anteilsinhaber eventuell negativ auswirkt. Es lässt sich nicht vorhersehen, wie diese Änderungen die Fonds beeinflussen werden.

Die für QFII und RQFII-Lizenzinhaber geltenden Vorschriften und Verordnungen können Beschränkungen hinsichtlich der Anlageart, und der Verordnungen zur Überweisung sowie der Rückführung von Kapital und Gewinnen in Bezug auf die von oder durch einen QFII oder RQFII getätigten Anlagen vorsehen, was die Anlagen eines Fonds beschränken oder beeinträchtigen kann.

Die Mindestinvestitionsquote darf auf keinen Fall unter 20 Millionen USD betragen. Die kumulative Höhe der Anlagesumme, die für QFII und RQFII in die VRC überwiesen wird, darf ihre zu den Akten genommene oder genehmigte Investitionsquote nicht überschreiten. Falls der FSIM UK (als QFII) seine QFII-Investitionsquote nicht innerhalb eines Jahres, nachdem sie zu den Akten genommen oder genehmigt wurde, nutzt, hat SAFE das Recht zur Verringerung oder zum Widerruf der nicht genutzten Investitionsquote. Die gleiche Vorschrift gilt für gemäß dem RQFII-Programm eingeholte Investmentquoten. Diese Vorschriften können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Rückführungen von Renminbi, die QFIIs und RQFIIs anhand der QFII- und RQFII-Quoten für die Fonds durchführen, unterliegen keinen Sperrfristen und keiner vorherigen Genehmigung, wenngleich Echtheits- und Konformitätsprüfungen durchgeführt werden und SAFE die monatlichen Überweisungs- und Rückführungsberichte von der QFII- oder der RQFII-Depotbank vorgelegt werden. Die

SAFE Regulation für QFII von 2018 und die SAFE Regulation für RQFII von 2018 haben die dreimonatige Sperre für Anlagesummen gestrichen, so dass QFII und RQFII ihre Gelder gemäß ihren eigenen Anlageanforderungen zurückführen können. Auch wurde die Beschränkung der monatlichen Mittelrückführung von 20 % seiner sämtlichen inländischen Vermögenswerte für QFII aus der SAFE Regulation für QFII von 2018 gestrichen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sich die Vorschriften und Verordnungen der VRC nicht ändern und dass künftig keine weiteren Rückführungsbeschränkungen verfügt werden. Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich negativ auf die Möglichkeiten des Fonds auswirken, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber zu erfüllen.

Liquiditätsrisiken: Aufgrund der in China geltenden Gesetze und Verfahren kann FSIM UK in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sein, Anlagen zu veräußern und die damit erzielten Erträge aus China per Überweisung zurückzuführen. Wie oben erwähnt, wurden in der SAFE Regulation für QFII von 2018 und der SAFE Regulation für RQFII von 2018 die dreimonatige Sperre für Anlagesummen in den QFII- und RQFII-Programmen sowie die 20 %ige Beschränkung der Rückführung im QFII-Programm gestrichen. Jedoch unterliegt die Rückführung von Geldern an den jeweiligen Fonds mit Hilfe der QFII- und RQFII-Quote von FSIM UK immer noch den jeweiligen Berichtspflichten sowie der Echtheits- und Compliance-Überprüfung seitens der QFII- oder RQFII-Depotbanken und der Aufsicht und Verwaltung durch SAFE. Darüber hinaus unterliegen die QFII- und RQFII-Verordnungen, wie oben erwähnt, der Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung ihrer Bestimmungen. Die QFII- und RQFII-Vorschriften und/oder der Ansatz für den Rückführungshöchstbetrag können sich von Zeit zu Zeit ändern (obwohl sie zurzeit gestrichen sind). Wenn in Zukunft wieder eine Rückführungsbeschränkung eingeführt wird, kann eine Rückführung der Kapitalsumme und/oder der Gewinne über der Beschränkung die Genehmigung von SAFE erfordern, was die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögern kann; es kann nicht gewährleistet werden, dass diese

Genehmigung erteilt wird, daher kann die Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt werden.

Alle etwaigen künftigen von den RQFII- oder QFII-Vorschriften vorgesehenen Rückführungsbeschränkungen hinsichtlich Kapital und Gewinn können die Liquidität des Portfolios der betreffenden Fonds beeinträchtigen. In solchen Fällen wird die Gesellschaft trotzdem sicherstellen, dass die Liquidität der betreffenden Fonds insgesamt erhalten bleibt.

Die Echtheits- und Konformitätsprüfungen, die die QFII- oder RQFII-Depotbank durchführt, können darüber hinaus die Rückführung verzögern, die in Fällen der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften von der QFII- oder RQFII-Depotbank sogar abgelehnt werden kann. Unter diesen Umständen ist der betreffende Fonds möglicherweise in seiner Fähigkeit eingeschränkt, die Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für die Durchführung einer Rückführung außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegt.

QFII und RQFII können Anlagen in Devisenderivaten über qualifizierte Depotbanken oder Finanzinstitute in der VRC tätigen, um ihr Devisenrisiko aus ihren chinesischen A-Aktien oder sonstigen berechtigten Wertpapieranlagen abzusichern. Aber die von den QFII/RQFII gehaltenen Derivatpositionen in RMB dürfen umfangmäßig die Anlagen in inländischen Wertpapieren im Vormonat nicht überschreiten. Die QFII- oder RQFII-Depotbank überwacht und beurteilt den jeweiligen Umfang des Vermögens in RMB. Derivatpositionen können auf der Grundlage des Umfangs der Vermögenswerte in RMB innerhalb von fünf Tagen nach Ende jedes Monats angepasst werden. Bitte beachten Sie, dass SAFE, falls die QFII- oder RQFII-Depotbank die jeweiligen Vorschriften für die Devisenverwaltung verletzt, wenn sie die QFII oder RQFII bei den Anlagen in Derivaten unterstützen, oder den Umfang der Vermögenswerte von QFII nicht überwacht oder bewertet, entsprechende Strafmaßnahmen gegen die QFII- oder RQFII-Depotbank ergreift, was die Anlagen der QFII- oder RQFII beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus eröffnen die RFQII gemäß der SAFE Regulation für RQFII von 2018 ein Basis-RMB-Einlagenkonto. Aber es wird darauf hingewiesen, dass Mittel für chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere nicht im Basis-RMB-Einlagenkonto hinterlegt werden dürfen. Zudem eröffnet die RFQII-Depotbank für RQFII ein spezielles Einlagenkonto, das ein Wertpapiertransaktionskonto und ein Konto für inländische Derivate umfasst, und die Mittel aus verschiedenen für das gleiche Produkt/Kapital (Eigenmittel, Kundenmittel, offene Investmentfonds) eröffneten Wertpapiertransaktionskonten eines RFQII können von einem Konto auf das andere übertragen werden. Anleger sollten außerdem beachten, dass es keine Zusicherung geben kann, dass FSIM UK den QFII- und/oder RQFII-Status behält oder seine QFII- und/oder seine RQFII-Quote nutzt oder dass der von der Verwaltungsgesellschaft zugeteilte Anteil an der QFII- und/oder der RQFII-Quote dem jeweiligen Fonds ausreicht, das Anlageziel zu erreichen oder die Anlagepolitik umzusetzen, oder dass die Rücknahmeanträge bei nachteiligen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Vorschriften zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen beziehungsweise zur Aussetzung des Handels des betreffenden Fonds führen. In Extremfällen können dem betreffenden Fonds aufgrund beschränkter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste entstehen. Möglicherweise ist der Fonds aufgrund der Verweigerung einer QFII- oder RQFII-Quote oder der für die Quote geltenden Bestimmungen nicht in vollem Umfang imstande, sein Anlageziel zu verfolgen oder die Anlagestrategie umzusetzen.

Abhängigkeit von den Quoten und Lizenzen von FSIM UK: Zur Erlangung eines direkten Engagements in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren sind die betreffenden Fonds darauf angewiesen, Zugang zu der QFII- und RQFII-Quote von FSIM UK zu erhalten und Beratung in Bezug auf ihre Anlagen in den Märkten der VR China zu erhalten.

Sollte die QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK aus einem beliebigen Grund reduziert

oder gestrichen werden, können die betreffenden Fonds den Zugang zur QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK teilweise oder ganz verlieren, sodass sie möglicherweise nicht mehr imstande sind, direkt in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren anzulegen, um alle geplanten Anlagen vorzunehmen, die vom betreffenden Fonds getätigt werden sollen. Unter diesen Umständen müssen die jeweiligen Fonds möglicherweise ihre Bestände in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren veräußern, was sich erheblich nachteilig auf die Fonds auswirken könnte. Die betreffenden Fonds können den Zugang zur QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK verlieren und nicht mehr in der Lage sein, über die QFII- und RQFII-Systeme direkt in chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapieren zu investieren. Die QFII- und RQFII-Lizenzen von FSIM UK können aus verschiedenen Gründen jederzeit widerrufen, gekündigt oder in anderer Weise für nichtig erklärt werden, beispielsweise bei einer Änderung der geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verfahren oder anderen Umständen oder bei einer Handlung oder Unterlassung vonseiten FSIM UK. In diesem Fall kann den betreffenden Fonds der Handel mit diesen Wertpapieren untersagt werden, und alle Vermögenswerte, die von der zuständigen Verwahrstelle für Rechnung der betreffenden Fonds gehalten werden, werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften liquidiert und zurückgeführt. Dies kann zu erheblichen Verlusten für die betreffenden Teilfonds führen, und es kann zu Verzögerungen bei der Zahlung des in chinesische A-Aktien und andere zulässige Wertpapiere investierten Betrags kommen.

Wie oben bereits dargelegt, wird die QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK nicht ausschließlich von den jeweiligen Fonds verwendet. Anlegern sollte bewusst sein, dass die QFII- oder RQFII-Vorschriften im Allgemeinen nicht nur für die Anlagen der jeweiligen Fonds, sondern für FSIM UK insgesamt (und deren QFII- oder RQFII-Quote) gelten; die Fonds können daher beeinträchtigt werden, weil von der QFII- oder RQFII-Quote auch andere Organismen Gebrauch machen (zum Beispiel könnten die Fonds mit besonderen Offenlegungsvorschriften oder regulatorischen Maßnahmen in Verbindung

mit einem Verstoß gegen die QFII- oder RQFII-Vorschriften konfrontiert werden) (dies beinhaltet auch einen Widerruf der QFII- oder RQFII-Quote).

Die betreffenden Teilfonds können auch erhebliche Verluste erleiden, wenn einer der wichtigsten Betreiber oder Parteien (einschließlich der QFII- oder RQFII-Verwahrstelle bzw. -Makler) in Konkurs geht bzw. in Verzug gerät und/oder von der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausgeschlossen ist (einschließlich Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Es besteht keine Gewähr dafür, dass diesen Fonds über die Fazilitätsvereinbarung eine ausreichende QFII- oder RQFII-Quote zugeteilt wird, um ihre geplanten Anlagen in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen Wertpapieren über das QFII- oder RQFII-System vorzunehmen. Die betreffenden Fonds können erhebliche Verluste in Bezug auf ihre Positionen in chinesischen A-Aktien erleiden, wenn die den Fonds zugeteilte QFII- oder RQFII-Quote nicht ausreicht, um Investitionen vorzunehmen.

Die SAFE wurde mit der Befugnis ausgestattet, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn der Inhaber einer RQFII-Lizenz oder die RQFII-Depotbank gegen die Bestimmungen der RQFII-Vorschriften verstößt. Verstöße könnten zur Widerrufung der Quote des RQFII-Lizenzinhabers oder zu anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und wirken sich unter Umständen auf den Anteil an der Quote, die der RQFII-Lizenzinhaber dem betreffenden Fonds für Anlagen zur Verfügung gestellt hat, negativ aus.

Währungsrisiko: Der Renminbi ist zum Datum dieses Prospekts keine frei konvertierbare Währung, da sie der Wechselkurskontrolle der chinesischen Regierung unterliegt.

Anlagen der jeweiligen Fonds in chinesische A-Aktien erfolgen im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK in Renminbi; entsprechend sind die Fonds den Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des

betreffenden Fonds und dem Renminbi ausgesetzt. Auch die Devisenkontrollen der chinesischen Regierung können die jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Um Anlagen gemäß der QFII- oder RQFII-Regelungen zu tätigen, können Renminbi zu den herrschenden Marktkursen in US-Dollar umgetauscht werden. Der betreffende Fonds wird beim Währungsumtausch mit der Geld-Brief-Spanne und Transaktionskosten belastet. Aufgrund des Wechselkursrisikos und der Umtauschkosten können dem betreffenden Fonds Verluste entstehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Renminbi keine Abwertung oder Neubewertung erfährt und keine Devisenknappheit entsteht.

Verwahrrisiken: Chinesische A-Aktien, die an den Börsen in Shanghai und Shenzhen gehandelt werden, werden bei der CSDCC in nicht-physischer Form gehalten und gehandelt. Die Wertpapiere, die im Rahmen der QFII- oder RQFII-Quote von FSIM UK im Namen eines Fonds gekauft wurden, muss die CSDCC einem Wertpapierhandelskonto gutschreiben, das gemeinsam im Namen von FSIM UK und des betreffenden Fonds geführt wird. Nach dem Recht der VR China sollte FSIM UK in ihrer Eigenschaft als QFII oder RQFII kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren zustehen; der Anspruch auf das Eigentum an den Wertpapieren sollte letztendlich und ausschließlich dem betreffenden Fonds zustehen. Da FSIM UK jedoch zu einer Unternehmensgruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Gruppe fälschlicherweise annehmen, das Vermögen des betreffenden Fonds sei der Gruppe oder FSIM UK zuzurechnen, und dass diese zur Abgeltung der Verbindlichkeiten die Kontrolle über das Vermögen von FSIM UK oder ihrer Gruppe anstreben können.

Der Eigentumsnachweis börsengehandelter Wertpapiere besteht in der VR China ausschließlich aus elektronischen Bucheinträgen im mit der Börse verbundenen Depot und/oder Register. Die Ausgestaltung der Depots und Register ist neu und hinsichtlich Effizienz, Fehlerfreiheit und Sicherheit nicht umfassend erprobt.

Kauft ein Fonds zu viele chinesische Wertpapiere, kann die CSDCC vom Wertpapierhandelskonto des Fonds Sicherheiten verlangen. Unter Umständen ist die chinesische QFII- oder RQFII-Verwahrstelle auch dann gesetzlich verpflichtet, chinesische Wertpapiere aus dem Wertpapierkonto auszuwählen und der CSDCC als Sicherheit für zu große Käufe zu stellen, wenn sie nicht von dem Fonds getätigt wurden; Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Vermögenswerte des jeweiligen Fonds auf diese Weise der CSDCC zur Verfügung gestellt werden können.

Anleger sollten beachten, dass die Barmittel, die bei der QFII- oder RQFII-Verwahrstelle auf dem Geldkonto eines Fonds eingelegt sind, nicht getrennt geführt werden, sondern eine Verbindlichkeit dieser QFII- oder RQFII-Verwahrstelle gegenüber dem Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit Barmitteln gemischt, die anderen Kunden der Verwahrstelle gehören. Bei Konkurs oder Liquidation der Verwahrstelle hat der betreffende Fonds keinen eigenen Anspruch auf die Barmittel, die in diesem Geldkonto hinterlegt wurden, und der Fonds ist ein ungesicherter Gläubiger und gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der Verwahrstelle. Der betreffende Fonds kann bei der Eintreibung dieser Schuld mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen konfrontiert sein oder sie nicht vollständig oder gar nicht eintreiben können; in diesem Fall entstehen ihm Verluste.

Makler in der VRC und beste Ausführung: Für den betreffenden Fonds kann es infolge der Beschränkungen/Limits der geltenden QFII- oder RQFII-Vorschriften und den operativen Einschränkungen, zum Beispiel den Beschränkungen/Limits für die Anzahl der Makler, die FSIM UK als QFII oder RQFII beauftragen darf, schwierig sein, für alle Transaktionen mit chinesischen A-Aktien oder anderen zulässigen Wertpapieren stets die beste Ausführung zu erhalten. Der betreffende Fonds verwendet für diesen Fonds zur Ausführung von Transaktionen auf den chinesischen Märkten einen oder mehrere von FSIM UK beauftragte chinesische Makler. Wenn ein chinesischer Makler Ausführungsstandards bietet, die nach der begründeten Ansicht von FSIM UK zu den besten auf dem chinesischen Markt

gehören, kann sie festlegen, dass durchgehend alle Transaktionen bei dem Makler ausgeführt werden (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt), obwohl die Ausführung möglicherweise nicht zum besten Preis erfolgt; diese chinesischen Makler sind dabei gegenüber dem betreffenden Fonds hinsichtlich der Differenz zwischen dem Ausführungspreis der betreffenden Transaktion und einem auf dem Markt zeitgleich erhältlichen anderen Preis nicht rechenschaftspflichtig. Es kann keine Garantie geben, dass die Ausführung von Transaktionen zum besten verfügbaren Preis erfolgt oder dass bei allen Transaktionen die beste Ausführung erzielt wird.

Offenlegung von Beteiligungen und Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne (Short Swing Profit Rule): Nach den chinesischen Vorschriften über die Offenlegung von Beteiligungen kann die Gesellschaft oder können die betreffenden Fonds als gemeinsam mit anderen Anlegern handelnde Partei betrachtet werden (zum Beispiel mit den in der FSIM UK-Gruppe verwalteten Fonds) und aufgrund dessen dem Risiko unterliegen, dass ihre Bestände zusammen mit den Beständen anderer Fonds gemeldet werden müssen, wenn der Gesamtbestand die nach chinesischem Recht meldepflichtige Schwelle (derzeit 5 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden börsennotierten Unternehmen in der VR China), erreicht hat. Dies kann dazu führen, dass die Bestände des jeweiligen Fonds der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, was sich nachteilig auf den Fonds auswirken kann.

Vorbehaltlich der Auslegung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden in der VR China gilt ferner für die Anlagen des betreffenden Fonds möglicherweise das Gewinnmitnahmeverbot; dies besagt, dass er seinen Bestand in einem börsennotierten Unternehmen der VR China für die Dauer von sechs Monaten nach dem letzten Kauf der Aktien des Unternehmens nicht mit Gewinn verkaufen bzw. die Aktien für die Dauer von sechs Monaten nach dem letzten Verkauf nicht zurückkaufen darf, wenn der Bestand (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die als gemeinsam mit dem Fonds handelnde Parteien betrachtet werden) 5 % der im Umlauf befindlichen Aktien übersteigt.

Anlagebeschränkungen: Es gelten Beschränkungen hinsichtlich der Gesamtanzahl chinesischer A-Aktien, die von ausländischen Investoren in einer in China börsennotierten Gesellschaft gehalten werden darf; deshalb wird der jeweilige Fonds durch die Aktivitäten aller anderen ausländischen Investoren, die über QFII oder RQFII Investitionen tätigen, in seiner Fähigkeit eingeschränkt, Anlagen in chinesische A-Aktien vorzunehmen.

Wenn ein Fonds über die QFII- oder RQFII-Quote ein Engagement auf den chinesischen Wertpapiermärkten aufbaut, unterliegt dieser insbesondere den folgenden Anlagebeschränkungen:

- (a) Die Beteiligung eines einzelnen ausländischen Anlegers (beispielsweise der jeweilige Fonds), der über einen oder mehrere QFIIs oder RQFIIs in eine einzelne börsennotierte Gesellschaft investiert, darf 10 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Aktien der einzelnen börsennotierten Gesellschaft nicht überschreiten;
- (b) insgesamt darf der Bestand an chinesischen A-Aktien, die von allen ausländischen Anlegern gehalten werden, die über einen oder mehrere QFIIs oder RQFIIs in eine einzelne börsennotierte Gesellschaft investieren, maximal 30 % der insgesamt im Umlauf befindlichen Aktien dieser Gesellschaft ausmachen.

Risiko der Besteuerung in der Volksrepublik China: Im November 2014 veröffentlichten die chinesischen Behörden eine Erklärung, in der sie bestätigten, dass ausländische Anleger in China keine Steuern auf Kapitalerträge entrichten müssen, wenn die Erträge durch den Handel mit Aktien oder anderen Beteiligungen im Rahmen der QFII- oder RQFII-Lizenz am oder nach dem 17. November 2014 erzielt wurden. Dies erfolgt auf der Grundlage, dass der Inhaber der QFII- oder RQFII-Lizenz in China weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz hat oder dass die in China erzielten Erträge nicht effektiv mit einer solchen Niederlassung oder einem solchen Wohnsitz verbunden sind. Hierbei handelt es sich um eine temporäre

Befreiung ohne Gültigkeitsangabe, so dass keine Gewissheit besteht, dass chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere zukünftig nicht doch eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern nach sich ziehen. Diese Steuer kann auf Kapitalerträge erhoben werden, den derartige Aktien erbringen, oder auf jeden anderen Aspekt derartiger Aktien oder zulässiger Wertpapiere. Es gibt keine Gewissheit über die Höhe der anzuwendenden Steuern oder den Zeitraum, für den sie erhoben werden. FSIM UK kann in ihrer Eigenschaft als QFII oder RQFII einen Betrag aus der Wertentwicklung dieser Aktien einbehalten, um in der Lage zu sein, eine Steuerpflicht im Falle ihres Entstehens zu erfüllen; es ist jedoch möglich, dass die Höhe der Rückstellung nicht ausreicht, um die in China entstehende Steuerverbindlichkeit zu begleichen (oder es wird keine Rückstellung gebildet).

Auf der Grundlage einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung nimmt der betreffende Fonds derzeit keine Steuerrückstellungen zur Abdeckung einer eventuellen Kapitalertragsteuerpflicht vor.

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten im Zusammenhang mit den (möglicherweise rückwirkend anwendbaren) geltenden Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken der VR China in Bezug auf Kapitalgewinne, die über QFII oder RQFII auf die Anlagen des betreffenden Fonds in der VR China erzielt werden. Jede Erhöhung von Steuerverbindlichkeiten des betreffenden Fonds kann den Wert des betreffenden Fonds nachteilig beeinflussen.

Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater über ihre Steuerposition hinsichtlich ihrer Anlage im jeweiligen Fonds zu befragen.

Risiken in Verbindung mit der indirekten Anlage in chinesische A-Aktien unter Verwendung eines anderen Organismus

Die vorstehenden für die QFII- oder RQFII-Lizenzinhaber geltenden Beschränkungen der Regierung der VR China können die Liquidität und Wertentwicklung anderer Organismen ebenfalls beeinträchtigen. Entsprechend können die Gesellschaft, der betreffende Fonds oder der andere Organismus unter

Umständen nicht imstande sein, chinesische A-Aktien oder andere zulässige Wertpapiere zu verkaufen oder ihr Engagement in diesen Aktien bzw. zulässigen Wertpapieren zu senken, in die der andere Organismus investiert hat, auch wenn sie dies zu tun beabsichtigen.

Interessenkonflikte

Wenn FSIM UK zukünftig eine zusätzliche QFII- oder RQFII-Quote gewährt wird, kann sie in einen Interessenkonflikt geraten, da sie ihre zusätzliche QFII- oder RQFII-Quote zwischen den jeweiligen Fonds der Gesellschaft, dem anderen Organismus und anderen Kunden aufteilen muss.

FSIM UK ist jedoch gemäß ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte bestrebt, so weit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden zu berücksichtigen, falls ein solcher Konflikt entsteht.

Y. Risiken in Verbindung mit der Anlage in zulässige chinesische A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Systeme

Anwendbar auf folgende Fonds: First State Asian Equity Plus Fund, First State Asian Growth Fund, First State Asia Focus Fund, First State Asia Opportunities Fund, First State Asia Pacific All Cap Fund, First State China A Shares Fund, First State China Focus Fund, First State China Growth Fund, First State Global Emerging Markets Focus Fund, First State Greater China Growth Fund, First State Hong Kong Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund.

Allgemeines

Beim Shanghai-Hong Kong Stock Connect handelt es sich um einen Wertpapierhandels- und Clearing-Link, der von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock

Exchange („SEE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Der Wertschifft Handels- und Clearing-Link Shenzhen-Hong Kong Stock Connect wurde von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der ChinaClear entwickelt. Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (die „Stock-Connect-Systeme“) haben das Ziel, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shanghai Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hong Kong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterverwahrstellen und einen von der Stock Exchange of Hongkong („SEHK“) gegründeten Wertpapierdienstleister, mit an der SSE notierten zulässigen chinesischen A-Aktien („SSE-Wertpapiere“) via Order Routing an der SSE handeln. Über den Südwärtshandel des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shanghai-Hong Kong Stock Connect nahm den Handel nach der am 10. November 2014 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der Securities and Futures Commission of Hong Kong („SFC“) und der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) am 17. November 2014 auf.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfasst einen Northbound Shenzhen Trading Link („Nordwärtshandel“) und einen Southbound Hong Kong Trading Link („Südwärtshandel“). Über den Nordwärtshandel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) über ihre Makler in Hongkong, ihre Unterverwahrstellen und einen von der SEHK gegründeten Wertpapierdienstleister, mit an der SZSE notierten zulässigen chinesischen A-Aktien („SZSE-Wertpapiere“) via Order Routing an

der SZSE platzieren. Über den Südwardthandel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger in der Volksrepublik China mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect nahm den Handel nach der am 25. November 2016 erfolgten gemeinsamen Ankündigung der SFC und der CSRC am 5. Dezember 2016 auf.

Zulässige Wertpapiere

(i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SSE-Wertpapieren handeln. Diese umfassen alle von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteil der relevanten Indizes sind, jedoch über korrespondierende an der SEHK gelistete H-Aktien verfügen, mit Ausnahme der:

- an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- an der SSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Liste zulässiger Wertpapiere laufend überprüft wird und sich ändern kann.

(ii) Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die betreffenden Fonds über ihre Makler in Hongkong mit SZSE-Wertpapieren handeln. Diese umfassen alle von Zeit zu Zeit im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Wertpapiere mit einer Marktkapitalisierung von oder über 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die über entsprechende an der SEHK gelistete H-Aktien verfügen, mit Ausnahme der:

- an der SZSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- an der SZSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board“ enthalten sind oder bei denen die Aufhebung der Börsenzulassung vorgesehen ist.

In der Anfangsphase des Nordwardthandels ist der Kreis der Anleger, der im Rahmen des Nordwardthandels zum Handel mit den am ChiNext Board der SZSE notierten Aktien berechtigt ist, auf institutionelle professionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen von Hongkong (deren Voraussetzungen die betreffenden Fonds erfüllen) beschränkt.

Es ist davon auszugehen, dass die Liste zulässiger Wertpapiere laufend überprüft wird und sich ändern kann.

Handelsquoten

Der Handel unterliegt bisweilen bestimmten Reglements und Vorschriften. Der Handel im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegt einer Tagesquote („Tageskontingent“). Für den Nordwardthandel und den Südwardthandel gelten im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect jeweils unterschiedliche Tageskontingente. Die Tageskontingente begrenzen den täglichen maximalen Nettokaufwert im grenzüberschreitenden Handel, der über die Stock-Connect-Systeme läuft.

Die SEHK überwacht die Tageskontingente und veröffentlicht das verbleibende Tageskontingent für den Nordwardthandel in regelmäßigen Abständen auf der Website der HKEx.

Abrechnung und Verwahrung

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Dienstleistungen für die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführten Handelsgeschäfte verantwortlich. Die über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE-

und SZSE-Wertpapiere werden in unverbriefter Form ausgegeben, und Anleger erhalten keine physischen Urkunden in Bezug auf diese Wertpapiere. Anleger aus Hongkong oder dem Ausland, die im Nordwärtshandel SSE- oder SZSE-Wertpapiere erworben haben, sollten sie in den Aktiendepots ihrer Makler oder Verwahrstellen beim Central Clearing and Settlement System (CCASS) halten (das die HKSCC zum Clearing der an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere führt).

Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen und Aktionärsversammlungen

Obwohl die HKSCC kein Eigentum an den SSE- und SZSE-Wertpapieren beansprucht, die sie in ihrem Sammelwertpapierdepot bei ChinaClear hält, behandelt ChinaClear als Anteilsregisterstelle die HKSCC für die an der SSE und der SZSE notierten Unternehmen als einen Anteilsinhaber, wenn sie bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bearbeitet.

Die HKSCC überwacht die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die SSE- und SZSE-Wertpapiere betreffen, und hält die betreffenden am CCASS teilnehmenden Makler oder Verwahrstellen („CCASS-Teilnehmer“) über alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen auf dem Laufenden, bei denen sie tätig werden müssen, um an ihnen teilzunehmen.

Die an der SSE oder SZSE notierten Unternehmen geben ihre Jahreshauptversammlungen/außerordentlichen Hauptversammlungen in der Regel zwei bis drei Wochen vorher bekannt. Für alle Beschlüsse wird eine geheime Abstimmung angesetzt. Die HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über alle Einzelheiten der Hauptversammlungen, so etwa über den Tag, Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie über die Anzahl der Beschlüsse.

Kommt die HKSCC ihren Verpflichtungen nicht oder zu spät nach, kann dies zur Nichtabwicklung oder zum Verlust von SSE- und SZSE-Wertpapieren und/oder damit verbundenen Geldern führen, und die betreffenden Fonds können in der Folge Verluste erleiden.

Handelsgebühren

Im Rahmen der Stock-Connect-Systeme unterliegen die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) den Gebühren und Abgaben, die die SSE, SZSE, ChinaClear und HKSCC oder die zuständige Behörde Festlandchinas für den Handel und die Abwicklung der SSE- und SZSE-Wertpapiere erheben. Nähere Informationen über die Handelsgebühren und Abgaben sind online auf der Website http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradeinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm erhältlich.

Verwahrung der Depotbank gemäß den OGAW-Vorschriften

Gemäß den OGAW-Vorschriften und den Bedingungen der Zentralbank hat die Depotbank durch ihr globales Verwahrstellennetz für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VR China zu sorgen. Im Rahmen der Verwahrung ist die Depotbank verpflichtet, die SSE- und SZSE-Wertpapiere jederzeit unter ihrer Kontrolle zu halten.

Besondere Risiken bei der Anlage im Rahmen der Stock-Connect-Systeme

Neben den in „B. Risiko von Schwellenmärkten“ und „D. Risiken des chinesischen Marktes“ aufgeführten Risikofaktoren gelten zusätzlich folgende Risiken:

- *Kontingentbegrenzungen*

Die Stock-Connect-Systeme unterliegen den oben beschriebenen Kontingentbegrenzungen.

Insbesondere gelten für sie Tageskontingente, die von den jeweiligen Fonds unabhängig sind und nur in der Reihenfolge des Auftragseingangs genutzt werden können. Ist das Tageskontingent des Nordwärtshandels ausgeschöpft oder wird es während der Eröffnungsauktion überschritten, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch weiterhin verkaufen, unabhängig von der

Kontingentbilanz). Die Kontingentbegrenzungen können daher die Möglichkeiten des Fonds, über die Stock-Connect-Systeme in SSE- und SZSE-Wertpapiere anzulegen, zeitweise einschränken, so dass der betreffende Fonds seine Anlagestrategie möglicherweise nicht effektiv verfolgen kann.

- *Besteuerungsrisiko*

Laut „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2014] Nr. 81) („Bekanntmachung Nr. 81“) und „Bekanntmachung der Steuerpolitik in Bezug auf das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect“ (Caishui [2016] Nr. 127) („Bekanntmachung Nr. 127“), die das Finanzministerium der Volksrepublik China, die staatliche Steuerverwaltung der Volksrepublik China und die CSRC am 14. November 2014 beziehungsweise am 5. November 2016 herausgegeben haben, sind Kapitalgewinne, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielen, vorübergehend von der Körperschaftsteuer befreit. Für die Dauer des Pilotprogramms zum Übergang von der Unternehmensteuer zur Mehrwertsteuer sind Erträge, die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) mit dem Handel von SSE- und SZSE-Wertpapieren über die beiden Stock-Connect-Systeme erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit.

Auf der Grundlage der Bekanntmachungen Nr. 81 und Nr. 127 und nach Hinzuziehung unabhängiger Steuerfachberater, bildet die Gesellschaft im Namen der betreffenden Fonds keine Rückstellungen für realisierte oder nichtrealisierte Brutto-Kapitalgewinne, die mit dem

Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Systeme erzielt werden.

Die Dauer dieser temporären Steuerbefreiung wurde nicht bekannt gegeben, und die Steuerbehörden der VR China können die Steuerbefreiung mit oder ohne Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend beenden. Darüber hinaus können die Steuerbehörden der VR China weitere Steuervorschriften rückwirkender Art erlassen, die sich auf die betreffenden Fonds negativ auswirken können. Für den Fall, dass die vorübergehende Steuerbefreiung aufgehoben wird, unterläge ein ausländischer Anleger der Besteuerung in der VR China in Bezug auf Gewinne, die auf chinesische A-Aktien erzielt werden, und die sich daraus ergebende Steuerverbindlichkeit wäre von den betreffenden Fonds zu entrichten und letztlich von deren Anlegern zu tragen. Diese Verbindlichkeit kann jedoch gemäß den Bedingungen anwendbarer Steuerabkommen gemindert werden, und daraus erzielte Vorteile kämen letztlich den Anlegern zugute.

- *Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum*

Die Depotbank/Unterverwahrstelle hält die SSE- und SZSE-Wertpapiere für die jeweiligen Fonds in Depots im von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle geführten Hong Kong Central Clearing and Settlement System. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Wertpapiere als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee) in einem Sammelwertpapierdepot, das in ihrem Namen bei ChinaClear registriert ist. Die HKSCC ist nur ein Nominee-Inhaber, und die betreffenden Fonds bleiben die wirtschaftlichen Eigentümer der SSE- und SZSE-Wertpapiere. Das Eigentum oder die Beteiligung des betreffenden Fonds an den SSE-

und SZSE-Wertpapieren sowie die Rechtsansprüche auf dieselben (gleich, ob aus einem gesetzlichen, billigungsrechtlichem oder sonstigen Rechtsgrund) unterliegen daher den geltenden Vorschriften, so etwa dem Gesetz über die Anzeigepflicht von Beteiligungen oder den Beschränkungen für ausländische Investoren. Die CCASS-Verordnung 824 bestätigt, dass alle Vermögensansprüche an den chinesischen A-Aktien, die die HKSCC als Nominee-Inhaber hält, den CCASS-Teilnehmern beziehungsweise ihren Kunden zustehen. Wie in CCASS-Vorschrift 824 außerdem dargelegt ist, ist die HKSCC nach Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten und vorbehaltlich der von ihr gestellten zumutbaren Bedingungen (einschließlich der zu ihrer Zufriedenheit erfolgten Vorauszahlung der Gebühren und Kosten und der Entschädigung) bereit, den wirtschaftlichen Eigentümern von chinesischen A-Aktien, sofern erforderlich, dabei zu helfen, für ChinaClear eine Bescheinigung auszustellen, mit der CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden ihren Bestand an chinesischen A-Aktien nachweislich belegen können, und die CCASS-Teilnehmer oder ihre Kunden bei der Klageeinreichung in der VR China in der von den chinesischen Gesetzen vorgesehenen Form zu unterstützen.

Obgleich der Begriff des „Nominee-Inhabers“ im Allgemeinen in den einschlägigen CSRC-Verordnungen und ChinaClear-Vorschriften ausgestaltet wird und die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland (einschließlich der entsprechenden Fonds) als die letztendlichen Eigentümer anerkannt werden, die nach den Gesetzen und Verordnungen der VR China die wirtschaftlichen Eigentümer der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten chinesischen A-Aktien wären, bleibt offen, wie ein Anleger

wie der betreffende Fonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer der chinesischen A-Aktien im Rahmen der Stock-Connect-Strukturen vor den Gerichten der VR China wahrnimmt und durchsetzt.

- *Clearing- und Abwicklungsrisiken*

Die HKSCC und ChinaClear verfügen über Clearing-Links, und beide sind mittlerweile Teilnehmer an dem jeweiligen System des anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für an einem Markt initiierte grenzüberschreitende Transaktionen stellt die Clearing-Stelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern sicher und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetzwerk für Clearing, Abwicklung und Wertpapierbestände. ChinaClear verfügt über einen Risikokontrollrahmen und ein Risikomanagementverfahren, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Möglichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als gering. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass es bei ChinaClear zu einem Ausfall kommt, ist die Haftung der HKSCC im Nordwärtshandel gemäß ihren marktüblichen Verträgen mit Clearingteilnehmern auf die Unterstützung der Clearingteilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear begrenzt, allerdings besteht diesbezüglich keine konkrete Verpflichtung. Die HKSCC wird redlich bemüht sein, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel

oder über den Liquidationsprozess von ChinaClear, sofern vorhanden, wiederzuerlangen. Bei einem Ausfall von ChinaClear kann es bei dem Wiedererlangungsprozess für den betreffenden Fonds zu Verzögerungen kommen, oder der Fonds kann unter Umständen seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig wiedererlangen.

- *Aussetzungsrisiko*

Die SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel mit den über die Stock-Connect-Systeme erworbenen SSE- und SZSE-Wertpapieren gegebenenfalls auszusetzen, um einen ordentlichen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung des Nordwärtshandels wird die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Eine Aussetzung des Nordwärtshandels über die Stock-Connect-Systeme beeinträchtigt die Möglichkeiten des betreffenden Fonds, sich über die Stock-Connect-Systeme Zugang zum Markt der VR China zu verschaffen.

- *Unterschiedliche Handelstage*

Die Stock-Connect-Systeme sind nur an den Tagen geöffnet, an denen die Märkte in Shanghai oder Shenzhen und in Hongkong für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Marktgruppen an den entsprechenden Abwicklungsterminen geöffnet haben. Daher kann es vorkommen, dass der betreffende Fonds an normalen Handelstagen des SSE- oder SZSE-Marktes keinen Handel mit SSE- oder SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme tätigen kann. Daher ist der betreffende Fonds in Zeiten, in denen ein Handel über die Stock-Connect-Systeme nicht möglich ist, einem eventuellen Kursschwankungsrisiko bei SSE-

und SZSE-Wertpapieren ausgesetzt.

- *Verkaufseinschränkungen durch das Front-End-Monitoring*

Gemäß den Vorschriften der VR China muss ein Anleger vor der Veräußerung von Anteilen über ausreichend Anteile im Depot verfügen; andernfalls wird die SSE oder die SZSE die betreffende Verkaufsoorder ablehnen. SEHK führt bei Verkaufsoordern für SSE- und SZSE-Wertpapieren eine Vorhandelsprüfung (Pre-Trade-Check) seiner Teilnehmer durch (z. B. des Börsenmaklers) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt. Möchte ein Fonds bestimmte SSE- und SZSE-Wertpapieren in seinem Besitz veräußern, muss er sich die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinem Makler bestätigen lassen, bevor der Markt am Verkaufstag („**Handelstag**“) öffnet. Hält der Fonds diesen Termin nicht ein, kann er die Anteile an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderungen kann der Fonds seine SSE- und SZSE-Wertpapiere möglicherweise nicht zeitnah verkaufen.

- *Operationelles Risiko*

Voraussetzung für die Stock-Connect-Systeme ist das Funktionieren der operationellen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Um an dem Programm teilnehmen zu können, müssen Marktteilnehmer bestimmte IT-Fähigkeiten, Risikomanagement- und andere Voraussetzungen erfüllen, die von der zuständigen Börse und/oder dem zuständigen Clearinghaus vorgegeben werden.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte weisen erhebliche Unterschiede auf und Marktteilnehmer müssen unter Umständen aufgrund dessen laufend daraus resultierende

Probleme adressieren. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder an etwaige Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten laufend angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann es an beiden Märkten im Handel über dieses Programm zu Unterbrechungen kommen. Im Zuge dessen kann die Fähigkeit des betreffenden Fonds, Zugang zum Markt der VRC zu erlangen (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), negativ beeinträchtigt werden.

- *Regulatorisches Risiko*

Die aktuellen Vorschriften der Stock-Connect-Systeme sind nicht getestet, und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewandt werden. Die Anlagetätigkeit über die Stock-Connect-Systeme unterliegt zusätzlichen Beschränkungen gegenüber dem Handel, der üblicherweise direkt an der Börse erfolgt, was dazu führen kann, dass Anlagen größeren oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen und schwerer zu liquidieren sind. Des Weiteren können die aktuellen Vorschriften jederzeit, auch rückwirkend, geändert werden und es gibt keine Gewissheit darüber, dass die Stock-Connect-Systeme nicht wieder abgeschafft werden. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VR China und in Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften bezüglich des Betriebs, der rechtlichen Durchsetzbarkeit und grenzüberschreitender Handelstätigkeiten im Rahmen der Stock-Connect-Systeme erlassen. Solche Änderungen können sich negativ auf die betroffenen Fonds auswirken.

- *Rückruf zulässiger Titel*

Wenn ein Titel aus der Gruppe der für den Handel über die Stock-Connect-Systeme

zulässigen Aktien zurückgerufen wird, kann die Aktie nur veräußert, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der betreffenden Fonds auswirken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter beabsichtigt, eine Aktie zu kaufen, die für den Handel über die Stock-Connect-Systeme als nicht mehr zulässig erklärt wurde.

- *Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund*

Anlagen in SSE- und SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme werden durch Makler getätigt und unterliegen dem Risiko, dass diese hinsichtlich ihrer Verpflichtungen ausfallen. Die Anlagen der betreffenden Fonds im Nordwärtshandel der Stock-Connect-Systeme sind nicht durch den Hong Kong Investment Compensation Fund abgesichert, der errichtet wurde, um Anleger unabhängig von ihrer Nationalität für finanzielle Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder autorisierten Finanzinstituts in Verbindung mit an der Börse von Hongkong gehandelten Produkten entstehen. Da Ausfälle bezüglich der über die Stock-Connect-Systeme gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited kotierten oder gehandelten Produkte betreffen, sind sie durch den Investor Compensation Fond nicht abgesichert. Daher ist die Verwaltungsgesellschaft dem Ausfallrisiko der von ihr mit dem Handel mit SSE- und SZSE-Wertpapieren über die Stock-Connect-Systeme betrauten Makler ausgesetzt.

- *Risiken in Verbindung mit dem Segment der kleineren und mittleren Unternehmen und/oder dem ChiNext-Markt*

Die betreffenden Fonds können über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in das Segment der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und/oder den ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen in das KMU-Segment und/oder den ChiNext-Markt können für einen betreffenden Fonds und seine Anleger erhebliche Verluste zur Folge haben. Es bestehen die folgenden zusätzlichen Risiken:

- *Höhere Schwankungen der Aktienkurse:* Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen sind gewöhnlich aufstrebender Natur mit kleinerem operativen Umfang. Sie unterliegen daher höheren Kurs- und Liquiditätsschwankungen und sind mit höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten verbunden als Unternehmen, die im Hauptsegment der SZSE notieren.
- *Überbewertungsrisiko:* Die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Aktien können überbewertet sein, und außergewöhnlich hohe Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann aufgrund der geringeren Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien anfälliger für Manipulationen sein.
- *Regulatorische Unterschiede:* Die Vorschriften und Regeln sind für die im ChiNext-Markt notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment oder KMU-Segment.

- *Risiko des Verlusts der Börsenzulassung:* Es ist für die im KMU-Segment und/oder ChiNext-Markt notierten Unternehmen üblicher und leichter, die Börsenzulassung zu verlieren. Es kann sich auf einen Fonds negativ auswirken, wenn die Unternehmen, in die er angelegt ist, ihre Börsenzulassung verlieren.

BESTEUERUNG

Nachfolgend sind die wichtigsten allgemeinen Erwägungen zur Besteuerung in Irland zusammengefasst, die auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der Gesellschaft Anwendung finden. Dabei werden nicht alle steuerlichen Auswirkungen der Gesellschaft oder aller Anlegerkategorien behandelt, da manche von ihnen besonderen Vorschriften unterliegen. Beispielsweise wird nicht die Steuersituation von Anteilshabern behandelt, deren Beteiligung an der Gesellschaft als Beteiligung an einem „Personal Portfolio Investment Undertaking“ (PPIU) betrachtet werden würde. Dementsprechend hängt die Anwendbarkeit von den individuellen Umständen jedes Anteilshabers ab. Diese Ausführungen stellen keine Steuerberatung dar, und den Anteilshabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre professionellen Berater zu konsultieren, um die mögliche Besteuerung oder andere Folgen des Kaufs, des Haltens, der Veräußerung, des Umtauschs, der Rücknahme oder sonstiger Verfügungen von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Firmengründung, Niederlassung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder ihres gewöhnlichen oder festen Wohnsitzes sowie unter dem Gesichtspunkt ihrer besonderen Umstände zu erörtern.

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf der Beratung, die die Verwaltungsratsmitglieder über das in Irland zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts geltende Recht und die gängige Praxis erhalten haben. Änderungen der Gesetzeslage, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Konsequenzen beeinflussen, und wie bei jeder Anlage kann auch hier keine Garantie dafür abgegeben werden, dass die aktuelle oder voraussichtliche steuerliche Lage zum Zeitpunkt der Anlage unverändert anhalten wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber informiert, dass sich die Gesellschaft nach aktuellem Recht und der üblichen Praxis in Irland als Anlageorganismus im Sinne der Definition von Section 739B des „Taxes Consolidation Act“ von 1997 („TCA“) (in dessen gültiger Fassung) qualifiziert, solange sie in Irland niedergelassen ist. Folglich unterliegen ihre Erträge und Gewinne in der Regel nicht der Besteuerung in Irland. *Steuertatbestand*.

Allerdings kann die Gesellschaft bei Eintreten eines „**Steuertatbestands**“ in Irland steuerpflichtig werden. Als Steuertatbestände gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilshaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen sowie die angenommene Veräußerung von Anteilen zu irischen Steuerzwecken, wie nachstehend beschrieben, die dadurch entsteht, dass Anteile für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren gehalten wurden. Bei einem Steuertatbestand ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, über die damit einhergehende Steuerpflicht in Irland Rechenschaft abzulegen.

Die Besteuerung eines Steuertatbestandes in Irland entfällt, wenn:

- (a) der Anteilshaber in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist („**nicht in Irland ansässig**“) und der Anteilshaber (oder ein in seinem Namen auftretender Vermittler) die erforderliche diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die nahelegen, dass die in besagter Erklärung enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr im Wesentlichen zutreffen;
- (b) der Anteilshaber nicht in Irland ansässig ist und dies der Gesellschaft bestätigt hat; darüber hinaus muss die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Finanzbehörde (Revenue Commissioners) sein, die

nicht widerrufen wurde und aus der hervorgeht, dass die Auflage der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilsinhaber erfüllt ist; oder

- (c) wenn der Anteilsinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger im nachfolgend definierten Sinne ist.

Der Begriff „**Vermittler**“ bezieht sich auf einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) TCA, also auf eine Person, die (a) einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus im Namen Dritter besteht oder diese einschließt, oder (b) im Namen Dritter Anteile eines Anlageorganismus hält.

Wenn keine unterzeichnete und vollständige Erklärung vorliegt bzw. die Verwaltungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt nicht über die schriftliche Genehmigung der Finanzbehörde verfügt, wird davon ausgegangen, dass der Anteilsinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig („**in Irland ansässig**“) ist oder kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger und damit steuerpflichtig ist.

Die folgenden Vorgänge sind keine Steuertatbestände:

Transaktionen (welche ansonsten als Steuertatbestände gelten könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners of Ireland) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;

eine Übertragung von Anteilen unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern sowie jede Übertragung von Anteilen unter Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern oder früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern im Falle einer gerichtlichen Trennung bzw. Auflösung und/oder Scheidung;

ein zwischen unabhängigen Parteien erfolgender Austausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, den ein

Anteilsinhaber vornimmt, ohne dass eine Zahlung an den Anteilsinhaber geleistet wird; oder

der Umtausch von Anteilen, der sich aus einer Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des TCA) mit einem anderen Anlageorganismus ergibt.

Für den Fall, dass die Gesellschaft durch den Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der jeweiligen Zahlung, die zu dem Steuertatbestand geführt hat, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer in Abzug zu bringen und/oder gegebenenfalls die entsprechende Anzahl von Anteilen des Anteilsinhabers zurückzunehmen und zu annullieren, die zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der jeweilige Anteilsinhaber entschädigt und hält die Gesellschaft für Verluste schadlos, die dieser infolge dessen entstehen, dass sie aufgrund eines Steuertatbestandes steuerpflichtig wird.

Angenommene Veräußerungen

Die Gesellschaft kann sich dagegen entscheiden, unter bestimmten Umständen irische Steuern für angenommene Veräußerungen zu berechnen. Beläuft sich der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die in Irland ansässig sind und die keine steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber sind (wie nachstehend definiert), auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds, ist die Gesellschaft für die sich aus einer angenommenen Veräußerung von Anteilen an dem Fonds ergebenden Steuern wie nachstehend erwähnt steuerpflichtig. Beläuft sich der Gesamtwert der Anteile am Fonds, die diese Anteilsinhaber halten, auf weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, keine Steuern auf die angenommene Veräußerung zu berechnen (und dies wird auch erwartet). In diesem Fall informiert die Gesellschaft die jeweiligen Anteilsinhaber über diese von ihr getroffene Entscheidung, und diese Anteilsinhaber sind verpflichtet, den sich im Rahmen des Selbstveranlagungssystems ergebenden Steuern selbst Rechnung zu tragen. Der

nachfolgende Abschnitt „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhaber“ enthält weitere Einzelheiten hierzu.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf diese Anteile keine irischen Steuern erklären. Wenn Gelder, die unter der Kontrolle eines Gerichtes oder Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses sind, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft eingesetzt werden, übernimmt vielmehr der Irish Courts Service die Zuständigkeiten der Gesellschaft in Bezug auf diese erworbenen Anteile, *unter anderem* hinsichtlich der Verbuchung von Steuern im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses und der Abgabe von Steuererklärungen.

Steuerbefreiung der in Irland ansässigen Anteilsinhaber

In Bezug auf die folgenden Kategorien von Anteilsinhabern, die in Irland ansässig sind, ist die Gesellschaft nicht zur Entrichtung von Steuern verpflichtet; vorausgesetzt dass sich die Gesellschaft im Besitz der erforderlichen Erklärungen der betreffenden Personen (oder eines in deren Namen auftretenden Vermittlers) befindet; ferner dürfen der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nahelegen, dass die in besagten Erklärungen enthaltenen Angaben nicht oder nicht mehr im Wesentlichen zutreffen. Ein Anteilsinhaber, der zu einer der nachfolgend aufgeführten Kategorien gehört und der Gesellschaft (direkt oder durch einen Vermittler) die erforderliche Erklärung vorgelegt hat, wird in diesem Dokument als **„steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger“** bezeichnet:

- (a) ein nach Section 774 des TCA zugelassener steuerbefreiter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Section 784 oder Section 785 des TCA;
- (b) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 des TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder eine

Anlagekommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;

- (d) ein besonderer Anlageorganismus (Special Investment Scheme) im Sinne von Section 737 des TCA;
- (e) eine wohltätige Stiftung in Form einer Rechtsperson im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des TCA;
- (f) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) des TCA;
- (g) ein offener Investmentfonds im Sinne von Section 731(5)(a) des TCA;
- (h) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 784A(2) des TCA, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Altersvorsorgeplans oder eines zugelassenen Altersvorsorgefonds mit einer Mindesteinlage gehören;
- (i) eine Person mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer gemäß Section 787I des TCA, wenn die Anteile zum Vermögen eines privaten Altersvorsorgesparkontos (Personal Retirement Savings Account, „PRSA“) gehören;
- (j) eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Pensions Reserve Fund Commission (das Aufsichtsorgan des irischen staatlichen Pensionsrückstellungsfonds NPRF); die National Pensions Reserve Fund Commission, die National Treasury Management Agency oder ein als Fonds ausgestaltetes Anlageinstrument (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der irische Finanzminister oder Irland mittels der National Treasury Management Agency ist;

- (l) eine gemäß Section 110(2) des TCA zur Abführung von Körperschaftssteuern verpflichtete Gesellschaft (Absicherungsgesellschaften);
- (m) unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft, die zur Abführung von Körperschaftssteuern auf Zahlungen verpflichtet ist, die sie von der Gesellschaft empfangen hat; oder
- (n) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und der nach dem Steuerrecht bzw. durch die schriftliche Genehmigungspraxis oder mit Erlaubnis der Steuerbehörde der Besitz von Anteilen gestattet ist, ohne dass sich dadurch die Steuerlast der Gesellschaft erhöht bzw. die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird.

Es gibt keine Bestimmung bezüglich einer Steuererstattung an Anteilshaber, bei denen es sich um steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilshaber handelt, wenn die Steuern mangels der erforderlichen Erklärung abgezogen wurden. Eine Steuererstattung kann nur an Gesellschaften erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilshabern

Nicht in Irland ansässige Anteilshaber, die gegebenenfalls (direkt oder durch einen Vermittler) wie erforderlich ihre Nichtansässigkeit in Irland erklärt haben, müssen ihre Erträge oder Gewinne aus ihrer Beteiligung an der Gesellschaft nicht in Irland versteuern; auf Ausschüttungen oder Auszahlungen der Gesellschaft in Bezug auf Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Annullierung oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile werden keine Steuern abgeführt. Die Erträge oder Gewinne aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen sind für diese Anteilshaber in der Regel nicht in Irland steuerpflichtig; eine Ausnahme bilden Anteile, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung des jeweiligen Anteilshabers zuzuordnen sind.

Sofern der Gesellschaft keine schriftliche Genehmigung der Finanzbehörde vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Auflage der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilshaber erfüllt ist und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, werden die Steuern bei Eintreten eines Steuertatbestands wie oben beschrieben abgeführt, falls ein nicht in Irland ansässiger Anteilshaber (oder ein in seinem Namen auftretender Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung nicht abgibt; diese abgeführten Steuern sind in der Regel auch dann nicht erstattungsfähig, wenn der Anteilshaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Wenn eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile der Gesellschaft besitzt, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieser Gesellschaft zuzuordnen sind, unterliegen die Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, der Selbstveranlagung zur irischen Körperschaftsteuer.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilshabern

Abzug von Steuern

Die Gesellschaft behält auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen) gegenüber einem in Irland ansässigen Anteilshaber, der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Die Gesellschaft behält außerdem auf alle Gewinne infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen seitens eines solchen Anteilshabers Steuern zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab. Alle Gewinne werden als die Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilshabers in der Gesellschaft zum Datum des Steuertatbestandes und den ursprünglichen Kosten der Anlage nach Sonderregeln errechnet.

Wenn es sich bei dem Anteilsinhaber um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt und der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung des Anteilsinhabers vorliegt, dass es sich hierbei um ein Unternehmen handelt und in der die Steuernummer des Unternehmens aufgeführt ist, werden von der Gesellschaft auf alle von der Gesellschaft vorgenommenen Ausschüttungen sowie auf Gewinne infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilsinhaber Steuern zum Satz von 25 % einbehalten.

Angenommene Veräußerungen

Des Weiteren behält die Gesellschaft im Hinblick auf jede angenommene Veräußerung Steuern ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab, wenn sich der Gesamtwert der Anteile, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, an einem Fonds auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Eine angenommene Veräußerung tritt an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen am Fonds durch diesen Anteilsinhaber ein. Der angenommene Gewinn errechnet sich als Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile am jeweiligen achten Jahrestag oder, falls die Gesellschaft eine entsprechende Entscheidung trifft (wie nachstehend beschrieben), als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw. am 31. Dezember (je nachdem, welches Datum näher liegt) vor dem Datum der angenommenen Veräußerung und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss wird zum Satz von 41 % besteuert (oder zum Satz von 25 %, wenn der Anteilsinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist, für das eine entsprechende Erklärung vorliegt). Die auf eine angenommene Veräußerung bezahlten Steuern sollten bei tatsächlicher Veräußerung dieser Anteile auf die Steuerverbindlichkeit angerechnet werden.

Ist die Gesellschaft zur Berechnung von Steuern auf angenommene Veräußerungen verpflichtet, wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft dafür entscheidet, sich

für in Irland ansässige Anteilsinhaber, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, ergebende Steuern durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw. am 31. Dezember (je nachdem, welches Datum näher liegt) vor dem Datum der angenommenen Veräußerung anstelle durch Bezugnahme auf den Wert der Anteile am jeweiligen achten Jahrestag zu errechnen.

Die Gesellschaft kann sich gegen eine Berechnung von Steuern auf eine angenommene Veräußerung entscheiden, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, gehaltenen Anteile am Fonds weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind diese Anteilsinhaber verpflichtet, für die sich aus der angenommenen Veräußerung entstehenden Steuer im Rahmen der Selbstveranlagung selbst Rechnung zu tragen. Der angenommene Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilsinhaber am jeweiligen achten Jahrestag gehaltenen Anteile und den relevanten Kosten dieser Anteile errechnet. Der sich ergebende Überschuss wird gemäß Fall IV in Anlage D als steuerpflichtiger Betrag betrachtet und zum Satz von 25 % versteuert, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist, bzw. zum Satz von 41 %, wenn der Anteilsinhaber kein Unternehmen ist. Die auf eine angenommene Veräußerung bezahlten Steuern sollten auf die bei tatsächlicher Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern angerechnet werden.

Irische Reststeuerverbindlichkeit

Anteilsinhaber, bei denen es sich um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt, und die Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche, laut Fall IV in Anhang D steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % (oder 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Generell unterliegen diese Anteilsinhaber vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen zu Steuern auf Währungsgewinne keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie für ihre

Anteilsinhaberschaft erhalten haben, von denen Steuern bereits abgezogen wurden. Eine in Irland ansässige Gesellschaft, die Anteile im Zusammenhang mit einer Transaktion hält, ist im Hinblick auf Einkommen oder Gewinne, die sie von der Gesellschaft als Bestandteil dieser Transaktion erhalten hat, mit einer Aufrechnung von Körperschaftssteuern steuerpflichtig, die auf allfällige, von der Gesellschaft von diesen Zahlungen abgezogene Steuern fällig sind. In der Praxis sollte in Fällen, bei denen auf Zahlungen an einen Anteilsinhaber, bei dem es sich um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt, Steuern zu einem Satz von über 25 % einbehalten wurden, Anspruch auf ein Steuerguthaben in Höhe des Betrags bestehen, um den die einbehaltenen Steuern über den höheren Körperschaftssteuersatz von 25 % hinausgehen.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, bei denen es sich nicht um Gesellschaften handelt, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen zu Steuern auf Währungsgewinne im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus Anteilen oder Gewinnen infolge der Veräußerung der Anteile, wenn die Gesellschaft die entsprechende Steuer von den an sie gezahlten Ausschüttungen abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, ist der Anteilsinhaber für diesen Gewinn in dem/den Steuerveranlagungsjahr/en kapitalertragsteuerpflichtig, in denen die Anteile veräußert werden.

Ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber, der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist und eine Ausschüttung erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, oder der einen Gewinn infolge einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Annullierung oder einer sonstigen Veräußerung erzielt, von dem keine Steuern abgezogen wurden (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), muss außerdem im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere gemäß Teil 41A des TCA Einkommen- oder Körperschaftssteuern auf die Höhe des Gewinns abrechnen.

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 muss die Gesellschaft der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Angaben in Bezug auf die von den Anlegern gehaltene Anteile melden. Diese beinhalten den Namen, die Adresse und den Geburtsort (falls in den Aufzeichnungen enthalten) sowie den Wert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die meldepflichtigen Angaben außerdem die Steuernummer des Anteilsinhabers (also die irische Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer bzw. im Falle einer natürlichen Person die individuelle PPS-Nummer [Personal Public Nummer]) oder – falls keine Steuernummer vorhanden ist – einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Die Angaben zu folgenden Anteilsinhabern sind nicht meldepflichtig:

- Steuerbefreite irische Gebietsansässige (siehe Definition weiter oben);
- Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vorausgesetzt die entsprechende Erklärung wurde abgegeben); oder
- Anteilsinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Ausländische Dividenden

Dividenden (soweit zutreffend) und Zinsen, die die Gesellschaft mit ihren Anlagen erzielt (Wertpapiere irischer Emittenten ausgenommen), können der Steuerpflicht unterliegen, darunter auch die Quellensteuer in Ländern, in denen die Emittenten der Anlagewerte ansässig sind. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft in der Lage sein wird, nach den Bestimmungen der von Irland mit verschiedenen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen von den reduzierten Quellensteuersätzen zu profitieren.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung erhobener Quellensteuern, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu ausgewiesen und der Nutzen einer Rückzahlung wird den dann

existierenden, zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung steuerpflichtigen Anteilsinhabern zugewiesen.

Im Ausland erzielte Gewinne

Gewinne, die die Gesellschaft mit ihren Anlagen erzielt, können Steuern, einschließlich Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben. Dies kann insgesamt die Höhe der von Anteilsinhabern erzielten Erträge schmälern.

Stempelsteuer

Aufgrund dessen, dass sich die Gesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA als ein Anlageorganismus qualifiziert, wird in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft generell keine Stempelsteuer erhoben. Wird jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung irischer Wertpapiere oder sonstiger irischer Vermögenswerte als Sach- oder Barleistung (*in specie*) vorgenommen, kann dies unter Umständen eine irische Stempelsteuerpflicht für die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögenswerte begründen.

Der Gesellschaft entsteht auf die Übernahme oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft keine irische Stempelsteuer, sofern sich die Abtretung oder Übertragung nicht auf Liegenschaften in Irland oder allfällige Rechte auf oder Beteiligungen an einer derartigen Liegenschaft oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer Gesellschaft (außer einer Gesellschaft, bei der es sich um einen Investmentfonds im Sinne von Section 739B des TCA handelt, oder um eine Gesellschaft, die die Anforderungen von Section 110 des TCA erfüllt) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei Anlegern in der Gesellschaft entweder um natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischem Recht können natürliche Personen und Trusts in Irland ansässig sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort

haben. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht auf juristische Personen anwendbar.

Privatanleger

Nachweis der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sich die Person wie folgt in Irland aufhält: (1) Für den Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr, oder (2) für den Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in Irland in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage ansässig ist. Bei der Bestimmung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich diese Person unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

Wenn eine Person während der vorhergehenden drei Steuerjahre in Irland ansässig war, wird mit dem Beginn des vierten Jahres davon ausgegangen, dass die Person ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Irland hat. Vom gewöhnlichen Aufenthalt einer Person in Irland wird weiterhin ausgegangen, bis die Person in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trust-Anleger

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Den Treuhändern wird geraten, steuerlichen Rat einzuholen, wenn sie sich nicht darüber im Klaren sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Unternehmensanleger

Ein Unternehmen ist in Irland ansässig, wenn sich seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland befinden oder (unter bestimmten Umständen) das Unternehmen in Irland gegründet wurde. Irland wird üblicherweise

dann als Standort der zentralen Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft behandelt, wenn Irland der Standort ist, an dem alle grundlegenden Unternehmensentscheidungen getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen sind steuerlich in Irland ansässig, außer:

- (i) im Fall einer Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde) die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft geht einer Geschäftstätigkeit in Irland nach, und (a) die Gesellschaft wird letztendlich von Personen kontrolliert, die in einem „relevanten Territorium“ ansässig sind, d. h. in einem Mitgliedsstaat der EU (ausgenommen Irland) oder einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das aufgrund Section 826(1) des TCA bereits in Kraft ist oder das unterzeichnet wurde und in Kraft treten wird, sobald alle in Section 826(1) des TCA vorgesehenen Ratifizierungsprozesse abgeschlossen sind, oder (b) die maßgebliche Klasse von Anteilen an der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Gesellschaft wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse in einem relevanten Territorium gehandelt; oder
- (ii) die Gesellschaft gilt als in einem anderen Land als Irland ansässig, und gilt auch gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft, auf die entweder (i) oder (ii) oben zutrifft, gilt nicht als in Irland ansässig, außer ihre zentrale Verwaltung und zentrales Management befinden sich in Irland, allerdings unter der Maßgabe, dass eine Gesellschaft, auf die (i) oben zutrifft und deren zentrale Verwaltung und zentrales Management sich außerhalb von Irland befinden, dennoch als in Irland ansässig gilt, wenn sie: (a) nach dem Gesetz eines

relevanten Territoriums in dem betreffenden relevanten Territorium aus steuerlicher Sicht ansässig wäre, wenn es in diesem relevanten Territorium gegründet worden wäre, anderenfalls jedoch in diesem relevanten Territorium aus steuerlicher Sicht nicht ansässig wäre, (b) in diesem relevanten Territorium verwaltet und kontrolliert wird und (c) anderenfalls gemäss dem Gesetz jeglichen Territoriums nicht als aus steuerlicher Sicht in diesem Territorium ansässig gelten würde.

Die vorstehend unter (i) dargestellte Ausnahme von der Gründungsregel der steuerlichen Ansässigkeit im Hinblick auf eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, verliert ihre Anwendbarkeit ab dem 31. Dezember 2020 oder – falls früher – ab dem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2014, in dem es zu einem Wechsel der (direkten oder indirekten) Besitzverhältnisse der Gesellschaft und einem wesentlichen Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung innerhalb eines Zeitraums beginnend am 1. Januar 2015 oder – falls früher – ein Jahr vor dem Wechsel der Besitzverhältnisse der Gesellschaft und endend 5 Jahre nach dem Wechsel Besitzverhältnisse der Gesellschaft kam. Ein wesentlicher Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung umfasst für diese Zwecke die Aufnahme eines neuen Handelsgeschäfts oder einen wesentlichen Wechsel resultierend aus dem Eigentumserwerb oder einer Beteiligung oder eines Rechts am Eigentum.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Durch die Veräußerung von Anteilen mittels einer Schenkung oder einer Erbschaft eines Verfügenden, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder durch Erhalt durch einen Begünstigten, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann der Begünstigte einer solchen Schenkung oder Erbschaft in Bezug

auf diese Anteile der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen.

(b) **Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland**

Aufgrund dessen, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen von Section 739B des TCA für Anlageorganismen erfüllt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt Teil der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht in Irland ansässig ist bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und ähnliche Maßnahmen

Anteilsinhabern und interessierten Anlegern sollte bewusst sein, dass unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act und den in dessen Rahmen erlassenen US Treasury Regulations (zusammen in ihrer jeweils gültigen Fassung als „FATCA“ bezeichnet) eine Quellensteuer in Höhe von 30 % (ein „FATCA-Abzug“) erhoben wird, und zwar auf bestimmte an die Gesellschaft und/oder die Fonds gezahlte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) (ab dem 1. Juli 2014) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Zinseinkünften oder Dividenden aus US-Quellen führen könnten (ab dem 1. Januar 2019), außer die Gesellschaft und/oder die Fonds erfüllen die FATCA-Anforderungen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Anforderungen für die

Gesellschaft und/oder die Fonds zu erfüllen. Hierbei sind die Gesellschaft und/oder die Fonds unter anderem verpflichtet, jährlich Angaben über die Identität bestimmter „spezifizierter US-Personen“ (bei denen es sich im Allgemeinen um US-Steuerzahler handelt), die direkt oder indirekt Anteile an den Fonds halten, und Einzelheiten zu ihren Beständen der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) zu melden, welche diese Informationen ihrerseits automatisch an die US-Finanzbehörde („IRS“) weiterleitet, wie vom zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) zwischen den USA und Irland bezüglich der Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-IGA“) vorgesehen.

Gemäß den Bedingungen des aktuellen USA-Irland-IGA (und den entsprechenden irischen Verordnungen und Gesetzen zu deren Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft und/oder die Fonds) im Allgemeinen nicht dazu verpflichtet sein, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % von den Anteilsinhabern zu erheben oder Konten nicht kooperationswilliger Anleger zu schließen.

Soweit die Gesellschaft jedoch infolge des FATCA US-Quellensteuern auf ihre Anlagen zahlen muss oder eine Anforderung des FATCA nicht erfüllen kann, ist die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsstelle berechtigt, im Zusammenhang mit der Anlage eines Anteilsinhabers in der Gesellschaft alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Nichterfüllung zu beheben. Die ergriffenen Maßnahmen können darauf abzielen sicherzustellen, dass die US-Quellensteuer wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilsinhaber getragen wird, der es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu werden, und können (soweit gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften gestattet und nach Treu und Glauben und aus vernünftigen Gründen zulässig) die Zwangsrücknahme einiger oder aller Anteile dieses Anteilsinhabers an der Gesellschaft umfassen.

Wenn beispielsweise festgestellt wird, dass Anteile direkt oder indirekt von spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Meldevorschriften gehalten werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmen, dass ein solcher Besitz den Interessen der Gesellschaft abträglich ist. Sie kann entscheiden, die Anteile des Anteilsinhabers an einem oder allen Fonds zurückzunehmen oder ihn verpflichten, die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine spezifizierte US-Person ist und/oder sich im Besitz spezifizierter US-Personen befindet bzw. von diesen beherrscht wird und die nach den Bestimmungen des Prospekts in jeder anderen Hinsicht als Anteilsinhaber zulässig ist. Die Anwendung des FATCA und des USA-Irland-IGA, einschließlich der Quellensteuerbestimmungen und der möglicherweise meldepflichtigen Informationen, kann sich ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Ländern auf bilateraler oder multilateraler Ebene Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden bezüglich des grenzüberschreitenden Austauschs von Steuerinformationen (Competent Authority Agreements, „CAAs“) getroffen oder sich hierzu verpflichtet hat. Diese ähneln dem USA-Irland-IGA, darunter auch eine Regelung, die als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“) der OECD bekannt ist. Irland hat am 29. Oktober 2014 mit zahlreichen anderen Ländern das multilaterale Übereinkommen der OECD („Multilateral Convention“) bezüglich des CRS unterzeichnet und wird in Zukunft möglicherweise ähnliche Abkommen unterzeichnen. Irland hat sich verpflichtet, den CRS frühzeitig umzusetzen, wobei als erstes Berichtsjahr 2016 vorgesehen ist und die Meldepflichten 2017 in Kraft treten. Irland hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS verabschiedet. Da Irland den weiter gefassten Meldeansatz anwendet, sind „Finanzinstitute“ einschließlich der Gesellschaft und/oder der Fonds verpflichtet, alle Kontoinhaber (mit Ausnahme der irischen und US-amerikanischen Kontoinhaber) unabhängig von ihrem steuerlichen Wohnsitz zu identifizieren und der irischen Finanzbehörde entsprechende Informationen (zum automatischen Austausch mit den zuständigen

Steuerbehörden in den entsprechenden Ländern) zu übermitteln, um Geldstrafen oder andere Sanktionen zu vermeiden. Die irische Finanzbehörde wird diese Informationen wiederum an die zuständigen teilnehmenden Steuerbehörden weiterleiten. Im Zuge dieser Maßnahmen muss die Gesellschaft möglicherweise Informationen über Anteilsinhaber und nahestehende Personen weitergeben. Dies umfasst auch Informationen über ihre Identität, ihren Wohnort und die Erträge, Verkäufe oder Erlöse, die den Anteilsinhabern in Bezug auf die Anteile zufließen.

Die Gesellschaft ist bestrebt, ihren Verpflichtungen gemäß FATCA, CRS und den zugehörigen Durchführungsvorschriften in Irland zu erfüllen, um eine Erhebung der Quellensteuer im Rahmen von FATCA und/oder Bußgelder sowie andere Sanktionen zu vermeiden. Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist jedoch davon abhängig, ob sie die einschlägigen Informationen und/oder Unterlagen über jeden einzelnen Anteilsinhaber und die direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile erhält (soweit zutreffend). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Fonds zu erfüllen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen oder Informationen von Anteilsinhabern und Antragstellern anzufordern, um ihren Verpflichtungen gemäß FATCA, CRS oder ähnlichen Regelungen zum automatischen Austausch von Steuerinformationen nachzukommen. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen in der Gesellschaft erklärt sich jeder Anteilsinhaber damit einverstanden, diese Informationen vorzulegen, wenn die Gesellschaft und/oder ihr Bevollmächtigter dies verlangt. Wenn ein Anteilsinhaber oder eine verbundene Partei diese Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und/oder der Gesellschaft und/oder einem Fonds seinet- bzw. ihretwegen infolge von FATCA eine Quellensteuer oder andere Geldbußen, Kosten, Aufwendungen oder Verpflichtungen auferlegt werden, oder wenn die Gesellschaft oder ein Fonds gemäß FATCA von diesem Anteilsinhaber Steuern einbehalten muss,

ungeachtet dessen, ob dies durch fehlende Unterlagen oder Informationen verursacht wird oder andere Ursachen hat, kann dies die zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Anteilen oder andere angemessene Maßnahmen zur Folge haben, zu deren Ergreifung die Gesellschaft berechtigt ist. Anteilshaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen oder Unterlagen vorzulegen, können zudem der irischen Steuerbehörde gemeldet werden, wobei diese Informationen auch an andere ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden können.

Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater konsultieren, um sich über ihre Pflichten gemäß FATCA und CRS zu informieren.

Anteilshabern und Antragstellern wird außerdem empfohlen, sich bei ihren Vertriebsstellen und Verwahrstellen darüber zu informieren, ob diese die Einhaltung der FATCA- und CRS Bestimmungen beabsichtigen.

Offenlegung von Steuerinformationen

Anteilshaber müssen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und/oder der Verwaltungsstelle Informationen über ihren Steuerstatus, ihre Identität oder ihren Wohnsitz vorlegen, um die Anforderungen an die Offenlegungspflicht zu erfüllen; zudem müssen die Anteilshaber die automatische Offenlegung dieser Informationen durch die Gesellschaft, die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsstelle oder eine andere betreffende Person gegenüber den zuständigen Steuerbehörden genehmigen und sind dazu verpflichtet, die Gesellschaft, die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsstelle darüber zu informieren, wenn sich die Angaben, die sie zuvor bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle und/oder der Verwaltungsstelle eingereicht haben, ändern sollten.

Vorschriften anderer lokaler Steuerbehörden

Gegebenenfalls meldet die Gesellschaft den lokalen Steuerbehörden die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilshaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Gegebenenfalls meldet die Gesellschaft (über die lokale Steuerbehörde) den Steuerbehörden anderer Rechtsgebiete (wie dem IRS) die personenbezogenen Daten und Zahlungsinformationen der betreffenden Anteilshaber gemäß den lokalen Gesetzen und Vorschriften beziehungsweise aufgrund vertraglicher Pflichten gegenüber denselben.

Kundeninformationsmitteilung

Die Gesellschaft beabsichtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, die durch (i) den Standard und speziell den darin enthaltenen CRS oder (ii) im Rahmen des irischen Rechtes auferlegte Bestimmungen, die aus dem Standard oder internationalen Gesetzen zur Umsetzung des Standards hervorgehen (einschließlich des Multilateral Competent Authority Agreement über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten und der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates [zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates]) auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass der Standard und der darin enthaltene CRS ab dem 1. Januar 2016 eingehalten oder gegebenenfalls als eingehalten angesehen werden.

Die Gesellschaft ist gemäß Artikel 891F und Artikel 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung) und gemäß diesen Artikeln erlassenen Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über den Steuerstatus jedes Anteilshabers zu erfassen.

Unter bestimmten Umständen ist die Gesellschaft möglicherweise rechtlich dazu verpflichtet, diese Informationen sowie andere Finanzinformationen bezüglich der Beteiligungen eines Anteilshabers an der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde weiterzugeben. Im Gegenzug wird die irische Finanzbehörde, soweit das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert worden ist, diese Informationen mit dem Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person(en) bezüglich dieses meldepflichtigen Kontos austauschen.

Insbesondere werden die folgenden Informationen bezüglich jedes von der Gesellschaft unterhaltenen meldepflichtigen

Kontos von der Gesellschaft an die irische Finanzbehörde gemeldet:

- der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort (im Falle einer natürlichen Person) jeder meldepflichtigen Person, die ein Kontoinhaber des Kontos ist, sowie im Falle einer juristischen Person, die ein Kontoinhaber ist und nach der Anwendung der dem CRS entsprechenden Due-Diligence-Verfahren als Person mit mindestens einer beherrschenden Person identifiziert wurde, die eine meldepflichtige Person ist, der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit und die Steueridentifikationsnummer der juristischen Person und der Name, die Adresse, die Gerichtsbarkeit der Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort jeder dieser meldepflichtigen Personen;
- die Kontonummer (oder die funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden ist);
- der Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen angemessenen Berichtszeitraums oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres oder Zeitraums geschlossen wurde, zum Datum der Schließung des Kontos;
- der Gesamtbruttobetrag, der während des betreffenden Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums bezüglich des Kontos an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde, hinsichtlich dessen das meldende Finanzinstitut der Schuldner ist, einschließlich des Gesamtbetrags von Rücknahmezahlungen, die während des Kalenderjahres oder anderen angemessenen Berichtszeitraums an den Kontoinhaber getätigt wurden;

- die Währung, auf die jeder Betrag lautet.

Bitte beachten Sie, dass es unter bestimmten begrenzten Umständen möglicherweise nicht erforderlich ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person zu melden.

Darüber hinaus haben die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) den „weiter gefassten Ansatz“ für den CRS eingeführt haben. Dies verpflichtet die Gesellschaft, Daten bezüglich des Ansässigkeitsstaates und die Steueridentifikationsnummer in Bezug auf alle nicht in Irland und in den USA ansässigen Anteilinhabern zu erfassen. Die Gesellschaft muss diese Daten an die irische Finanzbehörde senden, die dann ermittelt, ob das Herkunftsland für die Zwecke des CRS eine teilnehmende Gerichtsbarkeit ist, und, wenn dies zutrifft, Daten mit ihm austauscht. Die Finanzbehörde löscht alle Daten für nicht teilnehmende Gerichtsbarkeiten.

Die irische Finanzbehörde und die irische Datenschutzbehörde haben bestätigt, dass der weiter gefasste Ansatz für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren (wie vom Datenschutzbeauftragten festgelegt) angewandt werden kann, bis die endgültige Liste der am CRS teilnehmenden Gerichtsbarkeiten verabschiedet wurde.

Weitere Informationen zu den steuerlichen Meldepflichten der Gesellschaft erhalten Anteilinhaber auf der Website der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) (verfügbar unter: <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>), bzw. nur für CRS unter folgendem Link: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>:

Sofern in diesem Absatz nicht anders definiert, besitzen alle obigen Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Standard und in der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates (wie jeweils zutreffend).

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft und sind für die allgemeine Anlagepolitik der Gesellschaft zuständig. Die Verwaltungsratsmitglieder können gewisse Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle übertragen. Die Gesellschaft wird von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die auch die Aufsicht über ihre Geschäfte innehaben. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Peter Blessing (ständiger Vorsitzender) ist als Verwaltungsratsmitglied und Berater für verschiedene irische Finanzdienstleister und Anlagegesellschaften tätig.

Zuvor war er Managing Director von Credit Lyonnais Financial Services Limited (Dublin) und bekleidete dieses Amt seit der Gründung des Unternehmens im Jahr 1991 bis zum Jahr 1995. Davor war er bei Irish International Financial Services Centre beschäftigt, einer Tochtergesellschaft von Allied Irish Banks p.l.c. Dort war er als Gründungsdirektor (1988 bis 1991) tätig und hatte zuvor in der Division Corporate Finance eine Führungsfunktion inne (1982 bis 1988). Peter Blessing war Verwaltungsratsmitglied und Gesellschafter von Corporate Finance Ireland Limited, einem führenden irischen Unternehmen für Unternehmensfinanzierung und Immobilienberatung, von 1995 bis zum Verkauf der Firma im Jahr 2016.

Peter Blessing hat einen Abschluss als Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant) bei KPMG gemacht und erwarb am University College Dublin einen Abschluss in Ingenieurwesen und am Trinity College Dublin einen Master of Business Administration (MBA).

Peter Blessing hat seinen Wohnsitz in Irland.

Chris Turpin ist derzeit als Regional Managing Director beschäftigt und für die Kunden- und Geschäftsentwicklung und den Betrieb von FSI im EMEA-Raum zuständig. Daneben ist er für die Überwachung der Strategien und Funktionen im Bereich Global

Marketing and Responsible Investment bei FSI verantwortlich. Vor seiner Ernennung zum Regional Managing Director im Februar 2013 war Chris Turpin Global Head of Product bei FSI.

Er ist Verwaltungsratsmitglied der wichtigsten operativen Einheiten von First State Investments („FSI“) in Europa, dem Nahen Osten und Afrika (EMEA) sowie in Singapur und Hongkong und bekleidet bei zahlreichen Organismen für gemeinsame Anlagen von FSI dasselbe Amt.

Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit bei FSI im September 2003 war Chris Turpin bei Northern Trust Asset Management als Director of Product Management aktiv. Er begann seine Karriere bei Price Waterhouse in London, wo er sich auf die Vermögensverwaltungsbranche spezialisierte.

Chris Turpin erwarb einen MA (Hons) an der University of Edinburgh und ist Associate der britischen Society of Investment Professionals (ASIP), Regular Member des CFA Institute sowie Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA).

Chris Turpin hat seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich.

Adrian Hilderly ist derzeit für FSI EMEA-Leiter des Bereichs Risk and Compliance und zuständig für die Überwachung des aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Risikos sowie für die Überwachung der Aktivitäten, die der Einhaltung der Anlagevorschriften in der Region dienen. Er ist im Verwaltungsrat von bestimmten operativen Einheiten von FSI vertreten und bekleidet bei bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen von FSI in der EMEA-Region dasselbe Amt.

Bevor er im Juni 2012 seine Tätigkeit bei FSI aufnahm, war Adrian Hilderly Co-Leiter des Bereichs Compliance Advisory bei BlackRock und in der gesamten Vermögensverwaltungsbranche aktiv.

Adrian Hilderly ist Fellow des Chartered Insurance Institute.

Adrian Hilderly hat seinen Wohnsitz in Großbritannien.

Kate Dowling ist derzeit Head of Finance bei FSI Asia und verantwortlich für die Finanzfunktion der Region. (Dies umfasst die gesetzliche Berichterstattung, die Managementberichterstattung, lokale Steuerangelegenheiten und die Finanzkontrolle). Kate Dowling ist im Verwaltungsrat von Chartered Accountants Australia and New Zealand (Hong Kong) Limited vertreten.

Bevor Kate Dowling im April 2014 zu FSI kam, war sie für die Commonwealth Bank of Australia, die Muttergesellschaft von FSI, in verschiedenen Positionen in Australien und in den USA tätig, zuletzt als Executive Manager, Finance für Colonial First State Global Asset Management. Davor war sie bei PricewaterhouseCoopers in Australien und Großbritannien in der Division Financial Assurance beschäftigt.

Kate Dowling hat einen Abschluss als Bachelor of Commerce und Bachelor of Arts (Asienwissenschaften) der Australian National University und ist Fellow der Chartered Accountants Australia and New Zealand.

Sie hat ihren Wohnsitz in Hongkong.

Bronwyn Wright ist derzeit als Independent Director für verschiedene Organismen für gemeinsame Anlagen in Irland tätig.

Zuvor war sie Managing Director und Head of Securities and Fund Services bei Citi Ireland und zuständig für das Management und die strategische Ausrichtung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts. Dies umfasste Fonds, Verwahrdienste, die Wertpapierfinanzierung sowie das globale Vertretungs- und Treuhandgeschäft. Aufgrund ihrer Rolle beim Management, der Führung und dem Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts von Citi bringt Bronwyn Wright umfassende Kenntnisse bezüglich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und bewährten Marktpraktiken im Vereinigten Königreich, Luxemburg, Jersey und Irland mit. Da sie an umfassenden Due-Diligence-Prüfungen beteiligt war, ist sie auch mit den nordischen Ländern, Deutschland und Asien vertraut.

Bronwyn Wright erwarb einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Politik sowie einen Master in Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin und war im Ausschuss der Irish Funds Industry Association für Trustee Services als Vorsitzende tätig. Sie war in einem Executive Committee des Postgraduierten-/Promotionsprogramms der DIT School of Accounting and Finance vertreten.

Bronwyn Wright hat ihren Wohnsitz in Irland.

Kevin Molony ist derzeit als Independent Director für mehrere internationale Anlageverwalter tätig.

Bis zur Übernahme von Walkers Corporate Services (Dublin) Limited im Juni 2012 bekleidete er dort das Amt des Managing Director. Zwischen 1999 und 2009 war er Director bei Citi, wo er sich auf das Maklergeschäft mit US-amerikanischen und lateinamerikanischen Aktien spezialisierte. Er beteiligte sich an der Gründung und dem Aufbau des institutionellen Maklergeschäfts von Citi in Irland. Vor seiner Tätigkeit bei Citi war Kevin Molony bei der Deutsche Bank als institutioneller Makler beschäftigt.

Er begann seine Karriere als Fondsmanager für britische Aktienfonds bei Phillips & Drew Fund Managers und war danach als Senior Portfolio Manager bei AIB Investment Managers aktiv, wo er sich auf US-amerikanische Aktienfonds spezialisierte.

Kevin Molony erwarb am University College Dublin einen B.A. in Wirtschaftswissenschaften und an der Smurfit Business School (Dublin) ein Professional Diploma in Corporate Governance.

Kevin Molony hat seinen Wohnsitz in Irland.

Zum Zwecke dieses Verkaufsprospekts ist die Adresse aller Verwaltungsratsmitglieder mit dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft identisch.

Company Secretary ist Matsack Trust Limited.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) eingeführt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang steht und dieses unterstützt. Mit dieser Vergütungspolitik soll gewährleistet werden, dass die Gesellschaft keine Risiken eingeht, die mit den Risikoprofilen der Fonds nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik gilt für jene Mitarbeiterkategorien der Gesellschaft, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Fonds hat („identifizierte Mitarbeiter“). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts umfasst die Kategorie der identifizierten Mitarbeiter die Mitglieder des Verwaltungsrates. Während bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrates eine feste jährliche Vergütung für ihre Dienstleistungen gegenüber der Gesellschaft erhalten, werden Verwaltungsratsmitglieder, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, für ihre Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates nicht vergütet. Aufgrund der internen Organisation der Gesellschaft und aufgrund der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss gegründet. Alle Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Weitere Informationen über die Vergütung und Aufwendungen, die an die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entrichten sind, finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter www.firststateinvestments.com. Diese Information ist auf Anfrage in Papierform kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil des internationalen Geschäfts von Colonial First State Global Asset Management („CFS GAM“), der Vermögensverwaltungssparte der Commonwealth Bank of Australia. Das verwaltete Vermögen der CFS GAM-Gruppe belief sich am 30. Juni 2018 auf 157,1 Milliarden USD. Mit Niederlassungen in Sydney, Melbourne, Auckland, London, Edinburgh, Paris, Frankfurt, New York, Louisville, Hongkong, Singapur und Tokio gehört die CFS GAM-Gruppe zu den größten Vermögensverwaltern in Australien. Die Commonwealth Bank of Australia ist ein internationaler Anbieter von Finanzdienstleistungen und an der australischen Börse notiert. Sie ist die größte Bank Australiens.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 22. Dezember 1987 gemäß den Gesetzen von Hongkong gegründet und verfügt über eine Zulassung der Hong Kong Securities and Futures Commission zur Durchführung von regulierten Wertpapiergeschäften der Kategorie 1 (Handel mit Wertpapieren), der Kategorie 4 (Beratung bei Wertpapieranlagen) und der Kategorie 9 (Vermögensverwaltung).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Initiator (Promoter) tätig.

Gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung hat die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft die Befugnis übertragen, die Anlagepolitik und Anlageverwaltung der einzelnen Fonds zu bestimmen. Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft das ausschließliche Recht gewährt, einen Markt für die Anteile zu eröffnen; die Verwaltungsgesellschaft ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Vermögensverwaltungsvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Vermögensverwaltungsvereinbarung kann von der Gesellschaft auch dann schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden, wenn (i) die Verwaltungsgesellschaft freiwillig oder per Beschluss eines zuständigen Gerichts Insolvenz oder Konkurs anmeldet, oder wenn sie eine allgemeine Abtretung zu Gunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder anderweitig

ihre Insolvenz bestätigt; oder (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung nicht nachkommt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von dreißig Tagen nachholt, nachdem sie von der Gesellschaft dazu aufgefordert wurde, diesen Verstoß zu beheben; oder (iii) wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, und dies auch schriftlich festhalten, dass es begründete und hinreichende Gründe dafür gibt, dass ein Wechsel der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilshaber liegt.

Die Gesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, die Verwaltungsgesellschaft von der Haftung für Schulden, Verpflichtungen, Verluste, Schadensersatzansprüche, Geldstrafen, Klagen und Urteile sowie für die Kosten, Ausgaben und Auszahlungen jeglicher Art freizustellen, außer jenen, die sich aus Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug, Verstoß gegen Treu und Glauben oder aus der rücksichtslosen Missachtung der Aufgaben und Pflichten gemäß der Vermögensverwaltungsvereinbarung auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Bevollmächtigten ergeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ein oder mehrere Untermanager im Rahmen eines Untermanagervertrags mit der gesamten oder einem Teil der Vermögensverwaltung eines Fonds beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur Untermanager bestellen, die in der nachfolgenden Liste enthalten sind und die jeweils von der Zentralbank für diese Art der Tätigkeit zugelassen wurden:

- a) First State Investment Management (UK) Limited;
- b) First State Investments (Singapore);
- c) Colonial First State Managed Infrastructure Limited;
- d) Colonial First State Asset Management (Australia) Limited (vorbehaltlich bestimmter, nachstehend aufgeführter Fonds);
- e) First State Investments (US) LLC (außer bestimmten Fonds, wie unten dargelegt).

Gemäß diesen Vereinbarungen und den Vorschriften der Zentralbank kann das einer bestimmten Unterverwaltungsgesellschaft zugewiesene Vermögen eines Fonds oder der Fonds von der Verwaltungsgesellschaft jeweils ganz oder teilweise geändert werden, um die globale Mobilität einzelner Portfoliomanager zu ermöglichen sowie der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft stets den Einsatz der geeignetsten Unterverwaltungsgesellschaft zu gestatten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Colonial First State Asset Management (Australia) Limited oder First State Investments (US) LLC nicht mit der Verwaltung von Vermögenswerten von Fonds beauftragen, die bei der Hong Kong Securities and Futures Commission registriert sind.

Weitere Informationen über die ernannten Untermanager und Unter-Untermanager sowie über entsprechende Änderungen werden auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Einzelheiten über diese Bestellungen und diesbezügliche Änderungen werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für die Handlungen und Unterlassungen der Untermanager und anderer Beauftragter wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Bezeichnungen der einzelnen Fonds den Markennamen (First State oder Stewart Investors) des jeweiligen Portfoliomanager-Teams der Verwaltungsgesellschaft oder des jeweiligen Untermanagers beinhalten, das den Fonds verwaltet. Auf Anfrage werden den Anteilhabern Informationen über die Identität und die Wertentwicklung des für den jeweiligen Fonds zuständigen Portfoliomanager-Teams zur Verfügung gestellt.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde am 29. November 1991 in Irland gegründet und wird von der Zentralbank beaufsichtigt. Die Verwahrstelle ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England und Wales eingetragenen Aktiengesellschaft.

Die Verwahrstelle erbringt gegenüber der Gesellschaft die in der Verwahrstellenvereinbarung beschriebenen Leistungen und ist dazu verpflichtet, die Verordnungen einzuhalten.

Die Verwahrstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- (i) Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft im Einklang mit den Verordnungen; dies umfasst (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente, die verwahrt werden können; und (ii) die Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten und die entsprechende Buchführung.
- (ii) Die Verwahrstelle stellt auch sicher, dass die Kapitalflüsse der Gesellschaft im Einklang mit den Verordnungen angemessen überwacht werden und dass alle Zahlungen, die von oder im Auftrag von Antragstellern im Hinblick auf die Zeichnung von Anteilen erfolgen, eingegangen sind.
- (iii) Darüber hinaus nimmt sie eine Aufsichtsfunktion wahr und gewährleistet, dass Ausgabe, Rücknahme, Stornierung und Bewertung von Anteilen im Einklang mit den Verordnungen berechnet werden.
- (iv) Zudem führt sie die Anweisungen der Gesellschaft aus, soweit diese zu den Verordnungen in keinem Widerspruch stehen.
- (v) Ihre Aufgabe ist es auch, sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Frist an die Gesellschaft überwiesen wird.
- (vi) Des Weiteren ist sie dafür verantwortlich, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß der Verordnungen eingesetzt werden.

Die Gesellschaft kann im Einklang mit und vorbehaltlich der Verordnungen sowie gemäß den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung bestimmte Verwahrungsaufgaben auf einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen. Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahrungsaufgaben im Hinblick auf einige Vermögenswerte der Gesellschaft auf Bevollmächtigte übertragen, die in Anhang 8 aufgeführt werden. Eine aktuelle Liste dieser Bevollmächtigten ist auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich. Der Einsatz von Unterbevollmächtigten hängt von den Märkten ab, in die die Gesellschaft investiert. Die Verwahrstelle nimmt im Hinblick auf Zahlungen im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Bevollmächtigten verwahrt werden, bestimmte Pflichten wahr. Diese umfassen die Erfassung und Meldung von Steuerinformationen sowie bestimmte Einbehaltungspflichten.

Die Verwahrstelle muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt, Kompetenz und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Dies gilt auch für die Auswahl, die weitere Bestellung und die laufende Überwachung von Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten.

Vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts und im Einklang mit der Verwahrstellenvereinbarung haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilsinhabern für den Verlust eines Finanzinstruments der Gesellschaft, das der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet zudem für alle anderen Verluste, die der Gesellschaft aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnungen entstehen.

Die Verwahrstelle haftet auch dann, wenn sie die Verwahrung auf einen Dritten übertragen hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstruments, wenn dieser Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz des Ergreifens angemessener Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für

unmittelbare und besondere Schäden oder Folgeschäden.

Die Gesellschaft hält die Verwahrstelle, ihre Bevollmächtigten und ihre jeweiligen Führungskräfte, Vertreter und Mitarbeiter („freigestellte Personen“) im Hinblick auf bestimmte Haftungen auf Nachsteuerbasis frei (siehe Verwahrstellvereinbarung). Die Ernennung der Verwahrstelle gemäß der Verwahrstellvereinbarung kann ohne Angaben von Gründen jederzeit innerhalb einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig Tagen widerrufen werden, sofern vor der Beendigung der Verwahrstellvereinbarung eine andere Verwahrstelle ernannt wird.

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise (und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) wenn es sich bei dem ernannten Bevollmächtigten um ein verbundenes Konzernunternehmen handelt, das der Gesellschaft ein Produkt oder eine Dienstleistung zur Verfügung stellt, und im Hinblick auf dieses Produkt oder diese Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hegt, oder wenn dieses für andere Produkte oder Dienstleistungen, die es der Gesellschaft zur Verfügung stellt, eine Vergütung erhält. Die Verwahrstelle hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten etabliert.

Von Zeit zu Zeit können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle und/oder ihre Tochtergesellschaften andere Leistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien erbringen. Zum Beispiel, wenn die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Depotstellen, Treuhänder und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Interessen der Verwahrstelle (oder ihrer verbundenen Unternehmen) im Geschäftsverlauf tatsächlich oder potenziell im Widerspruch stehen zu den Interessen der Gesellschaft und/oder anderer Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen) handelt. Auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Bevollmächtigten können Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise wenn es sich bei einem Bevollmächtigten um ein verbundenes

Konzernunternehmen handelt, das für andere Verwahrdienstleistungen, die es gegenüber der Gesellschaft erbringt, eine Vergütung erhält. Wenn im Rahmen des regulären Geschäftsablaufs ein potenzieller Interessenkonflikt entsteht, richtet sich die Verwahrstelle nach den geltenden Gesetzen.

Sollte ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt vorliegen, erfüllt die Verwahrstelle ihre Pflicht gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die anderen Fonds, in deren Auftrag sie handelt, auf faire Weise, damit möglichst alle Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die auch im Falle des Vorliegens eines tatsächlichen oder potenziellen Konflikts nicht wesentlich ungünstiger gewesen wären.

Auf Anfrage werden den Anteilsinhabern aktuelle Informationen über den Namen und die Pflichten der Verwahrstelle, möglicherweise entstehende Interessenkonflikte und die Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle handelt im Hinblick auf die Anteile der Gesellschaft oder zugrunde liegenden Anlagen nicht als Garantiegeber oder Anbieter. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der Gesellschaft und im Hinblick auf die Vermögenswerte der Gesellschaft weder verantwortlich für Anlageentscheidungen, noch befugt, Anlageentscheidungen zu treffen oder im Hinblick auf Anlagen beratend tätig zu werden. Sofern die Verordnungen nichts anderweitiges vorsehen, ist die Verwahrstelle nicht für Verluste verantwortlich und übernimmt für diese keine Verantwortung oder Haftung, wenn diese der Gesellschaft oder den Anlegern der Gesellschaft entstehen, weil die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlagerichtlinien, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme oder gegen operative Richtlinien verstoßen hat.

Die Verwahrstelle handelt als Dienstleister für die Gesellschaft und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Sie übernimmt daher für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und die durch einen Verweis enthaltenen Informationen keine Verantwortung.

Verwaltungs- und Registerstelle

HSBC Securities Services (Ireland) DAC (die „Verwaltungsstelle“) wurde gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. November 1991 nach irischem Recht gegründet wurde und über eine Zulassung der Zentralbank verfügt. Sie ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England und Wales eingetragenen Aktiengesellschaft. Die Verwaltungsstelle erbringt Verwaltungsdienstleistungen für Investmentfonds wie die Gesellschaft.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie entweder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle innerhalb einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird; zudem kann diese Vereinbarung fristlos gekündigt werden, wenn: (i) die andere Partei aufgelöst wird, wenn für die jeweils andere Partei ein Nachlassverwalter oder ein Prüfer ernannt wird oder wenn auf Weisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde, eines zuständigen Gerichts oder einer anderen Stelle ein ähnliches Ereignis eintritt; oder (ii) wenn die jeweils andere Partei nach einem Verstoß gegen ihre wesentlichen Vertragspflichten diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig Tagen korrigiert, nachdem sie schriftlich dazu aufgefordert wurde; oder wenn (iii) die Steuerbescheinigung der Verwaltungsstelle gemäß Section 446 des irischen Finance Act von 1980 zurückgezogen wird oder der irische Finanzminister seine Absicht mitteilt, diese Bescheinigung zu entziehen; oder (iv) wenn die Gesellschaft die Zulassung der Zentralbank verliert; oder (v) wenn es einer der beiden Parteien gemäß geltendem Recht nicht mehr gestattet ist, ihren Verpflichtungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung nachzukommen.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste haftet, die die Gesellschaft in Verbindung mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten erleidet, die der Verwaltungsstelle gemäß der Verwaltungsvereinbarung auferlegt wurden, soweit diese Verluste nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung,

unredliches Verhalten oder betrügerische Handlungen vonseiten der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind; die Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, die Verwaltungsstelle für Verluste zu entschädigen, die der Verwaltungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung entstanden sind, soweit diese Verluste nicht auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, unredliches Verhalten oder betrügerische Handlungen vonseiten der Verwaltungsstelle zurückzuführen sind.

Die Verwaltungsstelle haftet bei der Berechnung des Nettoinventarwerts nicht für einen Verlust, der der Gesellschaft aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts entstanden ist, wenn diese fehlerhafte Berechnung darauf zurückzuführen ist, dass der Verwaltungsstelle von einem Kursinformationsdienst falsche Informationen vorgelegt wurden. Die Verwaltungsstelle muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um alle Informationen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Person (bei dieser kann es sich auch um einen Makler, einen Market-Maker oder einen Vermittler handeln) bereitgestellt wurden, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Unter gewissen Umständen ist es jedoch nicht möglich oder praktikabel, dass diese Informationen von der Verwaltungsstelle auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Unter solchen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, wenn diese fehlerhafte Berechnung darauf zurückzuführen ist, dass der Verwaltungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten fehlerhafte Informationen vorgelegt wurden. Wenn die Verwaltungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten dazu angewiesen wird, bestimmte Preisermittlungsverfahren, Makler, Market-Maker oder andere Vermittler zu nutzen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwerts entstehen, wenn diese auf fehlerhafte Informationen zurückzuführen ist, die von Informationsdiensten, Maklern, Market-Makern oder anderen Vermittlern bereitgestellt wurden, die nicht von der Verwaltungsstelle bestellt oder ausgewählt wurden.

GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG

Gründungsurkunde und Satzung

Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft enthält folgende Bestimmungen:

- (a) **Zweck.** Klausel 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage der beim Publikum beschafften Gelder in übertragbaren Wertpapieren bzw. in sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, auf die in Regulation 68 der Verordnungen verwiesen wird, wobei die Gesellschaft gemäß den Verordnungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgeht.
- (b) **Änderung von Rechten.** Die Rechte, die mit einer Anteilsklasse verbunden sind, können – ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht – mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse oder mit Genehmigung durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden. Jeder Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse, der persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten ist, kann eine Abstimmung verlangen.
- (c) **Stimmrechte.** Bei einer mit Handzeichen erfolgenden Abstimmung hat gemäß der Satzung jeder Inhaber von Anteilen, der auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, eine Stimme; bei einer Abstimmung auf einer Hauptversammlung hat jeder Inhaber von Anteilen, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, im Hinblick auf jeden ganzen von ihm gehaltenen Anteil, eine Stimme.

Die Satzung sieht ferner vor, dass bei einer Abstimmung aller Anteilsinhaber von mehr als einer Anteilsklasse die Stimmrechte der Inhaber vorläufig durch die Verwaltungsratsmitglieder angepasst werden, um auf diese Weise den zuletzt berechneten Rücknahmepreis pro Anteil der jeweils betreffenden Anteilsklassen widerzuspiegeln.

- (d) **Veränderung des Anteilskapitals.** Die Gesellschaft kann auch jeweils durch ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital erhöhen, indem alle oder einzelne Anteile zusammengefasst oder in Anteile höherer Nennbeträge als die bestehenden Anteile aufgeteilt werden, und indem die Anteile oder einzelnen Anteile in kleinere Stückelungen aufgeteilt werden, oder indem Anteile annulliert werden, die nicht von einer Person übernommen wurden und für die noch keine entsprechende Verpflichtung eingegangen wurde. Die Gesellschaft kann durch Sonderbeschluss ihr Anteilskapital gegebenenfalls in jeder gesetzlich zulässigen Weise herabsetzen.
- (e) **Anteile der Verwaltungsratsmitglieder.** Unter der Voraussetzung, dass die Art seines Anteils bei der ersten Gelegenheit auf einer Sitzung des Verwaltungsrates oder anhand einer schriftlichen Mitteilung gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt gemacht wird oder wurde, kann ein Verwaltungsratsmitglied einen beliebigen Vertrag mit der Gesellschaft abschließen und haftet gegenüber der Gesellschaft nicht für Gewinne, die anhand eines solchen Vertrags oder einer solchen Vereinbarung erzielt wurden. In der Regel darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht abstimmen oder für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, wenn es dabei um die Ernennung (oder die Ernennungsbedingungen) für ein Amt

oder eine gewinnbringende Position innerhalb der Gesellschaft oder um einen Vertrag oder eine Vereinbarung geht, an welchem bzw. welcher er ein erhebliches Interesse hat.

- (f) **Kreditaufnahmebefugnisse.** Vorbehaltlich der Verordnungen können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme ausüben (einschließlich der Befugnis zur Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Rücknahme von Anteilen) sowie ihre Befugnisse zur Aufnahme von Hypotheken zur Belastung oder Verpfändung ihres gesamten oder eines Teils ihres Unternehmens, ihrer Grundstücke und ihres Vermögens und zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder anderen Wertpapieren, ungeachtet dessen, ob diese Ausgabe direkt erfolgt oder als Besicherung für Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft.
- (g) **Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern.** Es gibt keine Vorschrift über den Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze.
- (h) **Übertragung von Anteilen.** Soweit nicht vorstehend unter „**Form der Anteile und Anteilsscheine**“ und „**Übertragung von Anteilen**“ anders angegeben, sind die Anteile frei übertragbar und gewähren die gleiche Beteiligung am Gewinn und an den Ausschüttungen des Fonds, auf den sie sich beziehen, sowie an dessen Vermögen im Falle der Auflösung. Die Anteile, die keinen Nennwert haben und bei Ausgabe vollständig bezahlt werden müssen, gewähren keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte.
- (i) **Dividenden.** Die Verwaltungsratsmitglieder können zu jedem Zeitpunkt der ihnen geeignet erscheint, Dividenden, einschließlich Zwischendividenden, auf die Anteile oder auf eine Klasse von Anteilen

erklären, wenn dies den Verwaltungsratsmitgliedern im Hinblick auf den jeweiligen Fonds als angemessen erscheint. Der Verwaltungsrat kann die den Inhabern der Anteile zustehenden Dividenden insgesamt oder teilweise ausbezahlen, indem an die Anteilsinhaber Vermögenswerte der Gesellschaft im Rahmen einer Sachauskehrung verteilt werden, insbesondere Anlagen, welche der Gesellschaft gehören. Dividenden, die nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Erklärung der Dividende nicht abgerufen werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück.

- (j) **Haftungstrennung.** Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds; jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen der Gesellschaft bestehen. Sofern zuvor die Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde, können die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit weitere Fonds auflegen, indem sie eine oder mehrere separate Anteilklassen zu Bedingungen ausgeben, die von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank innerhalb jedes Fonds eine oder mehrere separate Anteilklassen auflegen, wobei die Bedingungen gelten, die von Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wurden.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Fonds werden wie nachfolgend beschrieben zugeteilt:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Fonds werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung in den Büchern

- der Gesellschaft für den Fonds verbucht, und die diesbezüglichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Kosten werden diesem Fonds zugerechnet.
- einzelnen Teilfonds zugerechnet wird.
- Eine Verbindlichkeit, die im Namen eines Fonds entstanden oder diesem zuzurechnen ist, wird ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Abwickler, vorläufiger Abwickler oder eine andere Person dürfen die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit verwenden (oder hierzu verpflichtet sein), die im Namen eines anderen Fonds entstanden oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zuzurechnen ist.
- Alle Verträge, Vereinbarungen, Arrangements oder Transaktionen, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden, müssen die folgenden Bedingungen zumindest implizit enthalten:
- (ii) Wenn Vermögenswerte von einem anderen Vermögenswert abgeleitet werden, werden diese derivativen Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Fonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist eine Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Fonds zuzuordnen.
- (iii) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds vorgenommene Handlung bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (iv) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle – allen Fonds zugerechnet, indem sie anteilig dem Nettoinventarwert der
- (i) Die Vertragspartei oder Vertragsparteien der Gesellschaft dürfen weder im Rahmen von Verfahren noch anhand anderer Mittel die Inanspruchnahme von Vermögenswerten eines Fonds anstreben, um eine Verbindlichkeit, die nicht in Bezug auf den jeweiligen Fonds entstanden ist, ganz oder teilweise zu begleichen.
- (ii) Jede Vertragspartei der Gesellschaft, die wo auch immer und wie auch immer anhand beliebiger Mittel erfolgreich die Vermögenswerte eines Fonds in Anspruch nimmt, um ganz oder teilweise eine Verbindlichkeit zu begleichen, die nicht in Bezug auf den jeweiligen Fonds entstanden ist, muss der Gesellschaft eine Summe zahlen, die dem Wert des Nutzens entspricht, der dadurch erlangt wurde.

- (iii) Jede Vertragspartei der Gesellschaft, der es gelingt, die Vermögenswerte eines Fonds im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die nicht in Bezug auf diesen Fonds entstanden ist, auf beliebige Weise zu beschlagnahmen oder zu pfänden oder auf eine andere Art einer Zwangsvollstreckung zu unterziehen, muss diese Vermögenswerte oder die direkten bzw. indirekten Erlöse aus der Veräußerung dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft verwalten und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und als Treuhandvermögen identifizierbar verwahren.

Alle von der Gesellschaft wiedererlangten Beträge sind gemäß den impliziten Bedingungen (siehe [i] und [iii] oben) mit den gleichzeitig bestehenden Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Alle Vermögenswerte oder Beträge, die von der Gesellschaft erfolgreich zurückgefordert wurden, müssen nach Abzug oder Zahlung allfälliger Beitreibungskosten für die Entschädigung des Fonds aufgewendet werden.

Wenn die einem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte bei der Abwicklung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zuzuordnen ist, und wenn diese Vermögenswerte oder die entsprechende Entschädigung dem jeweiligen Fonds nicht anderweitig wieder zur Verfügung gestellt werden kann, müssen die Verwaltungsratsmitglieder im Einvernehmen mit der Verwahrstelle den Wert der dem Fonds abhanden gekommenen Vermögenswerte bestätigen oder bestätigen lassen und aus den Vermögenswerten des Fonds oder der Fonds, dem oder denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, die entsprechenden Vermögenswerte oder Beträge zahlen oder überweisen, die ausreichen, um in dem betreffenden Fonds den Wert der abhanden gekommenen Vermögenswerte oder Beträge wiederherzustellen; diese Zahlung hat

Vorrang vor allen anderen Forderungen, die gegenüber diesem Fonds oder diesen Fonds bestehen.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person; die Gesellschaft kann jedoch im Hinblick auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und dieselben Aufrechnungsrechte (soweit zutreffend) zwischen ihren Fonds anwenden, wie dies gesetzlich im Hinblick auf Unternehmen vorgesehen ist; zudem unterliegt das Eigentum eines Fonds den Beschlüssen des Gerichts, als ob es sich hierbei um eine separate juristische Person handeln würde.

Für jeden einzelnen Fonds sind separate Aufzeichnungen zu führen.

ABWICKLUNG

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird unbefristet fortgeführt, bis sie im Einklang mit der Gründungsurkunde und Satzung aufgelöst wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können jeden der einzelnen Fonds anhand einer schriftlichen Mitteilung an die Verwahrstelle auflösen, wenn:

- (a) der Nettoinventarwert eines Fonds an einem beliebigen Tag einen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Betrag unterschreitet (derzeit 10.000.000 USD);
- (b) der jeweilige Fonds seine Zulassung oder eine anderweitige offizielle Genehmigung verliert; oder
- (c) wenn Gesetze verabschiedet werden, aufgrund deren der Fortbestand des jeweiligen Fonds rechtswidrig oder nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht praktikabel oder ratsam wäre.

Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Fonds auflösen, wenn ihr Nettoinventarwert insgesamt die Schwelle von 25.000.000 US-Dollar unterschreitet. Die Verwaltungsratsmitglieder informieren die Anteilhaber des jeweiligen Fonds über dessen Auflösung und legen in dieser Mitteilung auch das Datum fest, an dem diese in Kraft tritt; dieses Datum liegt in einem Zeitraum nach der Zustellung der Mitteilung, der im alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt wird.

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilhaber unter drei oder unter eine andere Mindestanzahl fällt, die gesetzlich vorgesehen ist, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter jenen Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft nach anwendbarem Recht zu halten verpflichtet ist, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl an Anteilen aufschieben, die ausreicht, die Einhaltung des anwendbaren Rechts zu gewährleisten. Die Rücknahme dieser Anteile wird so lange aufgeschoben, bis die

Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen erreicht, so dass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile zur aufgeschobenen Rücknahme in der Weise auszuwählen, die für gerecht und angemessen erachtet und von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Abwicklung

Bei der Abwicklung der Gesellschaft veräußert der Konkursverwalter der Gesellschaft die Vermögenswerte der einzelnen Fonds und (nach Befriedigung von Gläubigeransprüchen) zahlt an die Anteilhaber einen Betrag, der so weit wie möglich dem Nettoinventarwert der von ihnen gehaltenen Anteile entspricht. Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden in folgender Rangfolge verwendet:

- (i) Zunächst zur Zahlung eines Betrags an die Anteilhaber jeder Anteilklasse eines jeden Fonds in der Basiswährung, auf welche diese Anteilklasse lautet, oder in jeder anderen Währung, die vom Konkursverwalter in einer Höhe ausgewählt wird, die (unter Verwendung eines angemessenen Wechselkurses, der vom Konkursverwalter bestimmt wird) möglichst dem Nettoinventarwert dieser Anteilklasse entspricht, die von den Inhabern zu Beginn der Abwicklung gehalten wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass im betreffenden Fonds ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Zahlungen zu ermöglichen. Wenn in einem Fonds im Hinblick auf die jeweiligen Anteilklassen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um diese Zahlung zu ermöglichen, werden die Vermögenswerte der Gesellschaft in Anspruch genommen, die nicht in einem der Fonds enthalten sind.
- (ii) Zweitens, zur Zahlung an die Inhaber der Zeichnungsanteile von Beträgen bis zu einer Höhe des dafür gezahlten Betrags (zuzüglich etwaig

aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nach Rückgriff gemäß vorstehendem Absatz (i) keinem der verbleibenden Fonds zuzurechnen ist. Sind keine ausreichenden Vermögenswerte für eine solche Zahlung in voller Höhe vorhanden, so wird nicht auf die Vermögenswerte anderer Fonds zurückgegriffen.

- (iii) Drittens, zur Zahlung an die Anteilsinhaber in Höhe des in den jeweiligen Fonds verbleibenden Saldos, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der Anteile geleistet wird, die vom jeweiligen Fonds ausgegeben wurden.
- (iv) Viertens, zur Zahlung an die Anteilsinhaber in Höhe des dann verbleibenden Saldos, der nicht in einem Fonds enthalten ist, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert der einzelnen Fonds und innerhalb der jeweiligen Fonds im Verhältnis zum Wert der jeweiligen Anteilsklasse sowie im Verhältnis zum Nettoinventarwert pro Anteil zu leisten ist.

Im Zuge der Abwicklung kann der Konkursverwalter in seinem eigenen Ermessen und mit der Genehmigung der Anteilsinhaber die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in specie unter den Anteilsinhabern der Gesellschaft verteilen.

ANHANG 1 - ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND RISIKEN DER FONDS

Anlageziel der First State Funds

Die Gesellschaft möchte ihren Anlegern ein spezialisiertes Anlagespektrum bieten und hat hierfür verschiedene Fonds aufgelegt, die sich durch unterschiedliche Anlageziele und Anlagerichtlinien auszeichnen. Jeder Fonds verfolgt seine eigene Strategie und weist ein individuelles Risiko-Rendite-Profil auf. Da eine Anlage in die Fonds mit finanziellen Verlusten einhergehen kann, sollten Sie vor einer Anlage sorgfältig alle Risikohinweise lesen. Weitere Informationen finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

Änderungen an den Anlagezielen der einzelnen Fonds und wesentliche Änderungen an ihren Anlagerichtlinien können anhand eines ordentlichen Beschlusses der Anteilhaber auf einer Hauptversammlung oder anhand eines schriftlichen Beschlusses sämtlicher Anteilhaber des jeweiligen Fonds genehmigt werden. Bei einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagerichtlinien werden die Anteilhaber innerhalb einer angemessenen Frist darüber benachrichtigt, damit diese die Möglichkeit haben, vor der Umsetzung der jeweiligen Änderung die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

AKTIENFONDS

Das Anlageziel des First State Asian Property Securities Fund, des First State Global Listed Infrastructure Fund, des First State Global Property Securities Fund und des First State Sustainable Listed Infrastructure Fund besteht in der Erzielung einer Gesamtrendite aus Erträgen und einem langfristigen Kapitalzuwachs. Anlageziel der anderen Aktienfonds ist die Realisierung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Alle Aktienfonds investieren hauptsächlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Optionsscheine, Vorzugsaktien, Bezugsrechtsemissionen, Wandelanleihen, Hinterlegungsscheine [Depository Receipts] wie ADR und GDR, Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine), die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wobei jeder Fonds insgesamt jedoch maximal 15 % seines Nettovermögens in Optionsscheine, Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine investieren darf. Bis zu 10 % des Nettovermögens eines jeden Aktienfonds dürfen in übertragbare Wertpapiere angelegt werden, die nicht an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Jeder der Aktienfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsennotierter Fonds) investieren. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen sind in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten gemäß der OGAW-Richtlinie als OGAW organisiert; Nicht-OGAW müssen die Anforderungen der Regulation 68(e) der Verordnungen erfüllen. **Da die Aktienfonds in Optionsscheine investieren können, sollten Anlagen in diesen Fonds keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Die Aktienfonds können liquide Mittel in kurzfristige Wertpapiere investieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die Aktienfonds können unter anderem in die folgenden kurzfristigen Wertpapiere investieren: Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und Bankakzepte, deren Rating über Investment Grade liegt oder die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen. In Zeiten subjektiv wahrgenommener Unsicherheit und Volatilität (z. B. bei einem Börsencrash oder einer größeren Finanzkrise) können die Aktienfonds ihr Vermögen zu defensiven Zwecken ganz oder teilweise in fest oder variabel verzinslichen Unternehmens- und/oder Staatsanleihen, forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) und hypothekenbesicherten Wertpapieren (Mortgage-Backed Securities) anlegen, sofern diese mindestens ein Investment-Grade-Rating oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen und an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Die folgenden Aktienfonds können mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren.

First State Asian Equity Plus Fund
 First State Asian Growth Fund
 First State Asia Focus Fund
 First State Asia Opportunities Fund
 First State Asia Pacific All Cap Fund
 First State Asian Property Securities Fund
 First State China A Shares Fund
 First State China Focus Fund
 First State China Growth Fund
 First State Global Emerging Markets Focus Fund
 First State Global Mining Fund
 First State Global Property Securities Fund
 First State Global Resources Fund
 First State Greater China Growth Fund
 First State Indian Subcontinent Fund
 First State Singapore and Malaysia Growth Fund
 Stewart Investors Asia Pacific Fund
 Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
 Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
 Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
 Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
 Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund
 Stewart Investors Latin America Fund
 Stewart Investors Worldwide Equity Fund
 Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund
 Stewart Investors Worldwide Select Fund
 Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

Hinweis für Anleger: Anlagen in Aktienfonds, die mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Schwellenländern anlegen dürfen, sollten keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Bei ihrer Einschätzung, ob eine Anlage ein bestimmtes Ziel oder eine bestimmte Richtlinie in einer Region oder einem Markt widerspiegelt, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht nur den wichtigsten Handelsplatz der Aktie oder den eingetragenen Geschäftssitz des Emittenten, sondern auch den Standort, an dem dieser seinen wichtigsten Aktivitäten und Geschäftsinteressen nachgeht, sowie seine Umsatzquellen und den Standort seiner wesentlichen Vermögenswerte. Anlagen können auf individueller Basis von einem dedizierten Team aus Portfoliomanagern innerhalb der Verwaltungsgesellschaft anhand eines „Bottom-Up“-Ansatzes (unter Berücksichtigung von Faktoren wie historischen und erwarteten Renditen, historischer und erwarteter Volatilität sowie Liquidität) ausgewählt werden, wobei sich das Team bei der Beurteilung der Aussichten für die Anlage auf die Analyse der Verwaltungsgesellschaft stützen kann.

Alle Aktienfonds können einen Teil ihrer Vermögenswerte in Future-Kontrakte, Optionen, nicht lieferbare Optionen, Devisentermingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte, Swaps, Zins-Swaps, Nullkupon-Swaps, Devisen-Swaps, Differenzkontrakte und Credit-Default-Swaps anlegen, um ein effizientes Portfoliomanagement zu betreiben und im Einklang mit den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko aufzubauen. Manche Instrumente, in die die Aktienfonds möglicherweise investieren, beispielsweise Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine, können eine eingebettete derivative Komponente enthalten. Die Aktienfonds verwenden derivative Finanzinstrumente und sind gehebelt; diese Hebelwirkung (Leverage) unterliegt jedoch den Einschränkungen, die in Anhang 4 unter „Deckungsanforderungen“ beschrieben werden. Die Hebelwirkung wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet und darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Das Kreditrisiko der Aktienfonds schwankt zwischen einem geringen, mittleren und hohen Engagement, wobei das geringe Engagement weniger als 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, das mittlere Engagement zwischen 25 und 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt und ein hohes Engagement sich auf über

60 % des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Basierend auf dem Leverage bis zum 31. Juli 2018 fallen alle Aktienfonds in die Kategorie mit einem geringen Engagement.

Derivative Finanzinstrumente gehen im Allgemeinen mit speziellen Risiken und Kosten einher und können dazu führen, dass der Fonds Verluste verzeichnet. Die Risiken derivativer Finanzinstrumente werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ ausführlicher beschrieben.

Ein Fonds kann in die Anteile eines anderen Fonds investieren, sofern dieser Fonds keine Anteile an anderen Fonds hält. Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds investiert, darf der Fonds, der diese Anlage tätigt, hierfür keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Darüber hinaus darf der investierende Fonds nicht die jährliche Verwaltungsgebühr erheben, die die Verwaltungsgesellschaft für jenen Teil seines Vermögens erhebt, der in den anderen Fonds investiert wird.

Ein Fonds darf nur in REITs investieren, die Corporate-Governance-Mechanismen unterliegen, die für Unternehmen gelten oder die den für Unternehmen geltenden Verfahren entsprechen; zudem müssen REITs von einem Rechtsträger verwaltet werden, der für die Zwecke des Anlegerschutzes der nationalen Regulierung unterliegt; darüber hinaus muss es sich bei ihren Anteilen um übertragbare Wertpapiere handeln, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die Emittenten, die sich für eine Anlage eignen, beschäftigen sich vorrangig mit dem Eigentum, der Verwaltung, der Finanzierung sowie dem Kauf und Verkauf von Grundstücken und Wohn-, Gewerbe- oder Industrieobjekten.

Anlagen in China

Chinesische Börsen:

Die chinesischen Börsen (diese umfassen derzeit die zwei Börsen in der Volksrepublik China: die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange) stehen unter der Aufsicht der CSRC, sind hochgradig automatisiert und verfügen über elektronische Handels- und Abwicklungssysteme. Die chinesischen Börsen sind weniger liquide und ausgereift sowie volatil als die großen Wertpapierbörsen in den USA, im Vereinigten Königreich und in anderen westlichen Ländern. Die chinesischen Börsen teilen die notierten Aktien in zwei Klassen auf: Chinesische A-Aktien und chinesische China B-Aktien, die auf unterschiedliche Währungen lauten. Unternehmen, deren Aktien an den chinesischen Börsen gehandelt werden und die in der Volksrepublik China ansässig sind, können sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische B-Aktien ausgeben. Chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien können an beiden chinesischen Börsen notiert sein. Beide Anteilsklassen stellen eine Eigentumsbeteiligung dar, die mit Stammaktien vergleichbar ist, und alle Anteile begründen im Wesentlichen dieselben Rechte und Vorteile, die mit einer Eigentumsbeteiligung einhergehen.

Exposure gegenüber chinesischen A-Aktien:

Jeder der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aktienfonds kann direkt (über QFII, RFQII oder Stock-Connect-Systeme) oder indirekt über Zugangsprodukte oder Instrumente (auf einem anerkannten Markt in aller Welt notierte Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine) oder in chinesische A-Aktien investierende Fonds investieren.

Jeder Aktienfonds darf nicht mehr als insgesamt 15 % des Nettoinventarwerts in Optionsscheine oder in Equity-Linked Notes oder in Partizipationsscheine investieren. Bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines jeden Aktienfonds dürfen in übertragbare Wertpapiere angelegt werden, die nicht an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlage eines Aktienfonds in börsengehandelte Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine unterliegt einer Beschränkung von 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Zudem werden diese Notes von denjenigen Instituten herausgegeben, die über den QFII- oder RFQII-Status verfügen.

Die nachstehende Tabelle führt im Einzelnen aus, welche Aktienfonds direkt oder indirekt in chinesische A-Aktien investieren dürfen und mit welchem Höchstengagement als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Aktienfonds.

Fonds	Höchstengagement bei chinesischen A-Aktien nach Instrument						Maximales Gesamtengagement bei chinesischen A-Aktien
	QFII	RQFII	Gesamt-QFII und -RQFII	Stock-Connect-Systeme	Equity-Linked Notes oder Partizipations-scheine	Anlagen in Organisationen für gemeinsame Anlagen	
First State Asian Equity Plus Fund	50 %	0 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
First State Asian Growth Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
First State Asia Focus Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
First State Asia Opportunities Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
First State Asia Pacific All Cap Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
First State China A Shares Fund	100 %	100 %	100 %	100 %	15 %	10 %	100 %
First State China Focus Fund	0 %	Unter 70 %	Unter 70 %	100 %	15 %	10 %	100 %
First State China Growth Fund	Unter 70 %	Unter 70 %	Unter 70 %	100 %	15 %	10 %	100 %
First State Global Emerging Markets Focus Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
First State Greater China Growth Fund	Unter 70 %	Unter 70 %	Unter 70 %	100 %	15 %	10 %	100 %
First State Hong Kong Growth Fund	0 %	0 %	0 %	30 %	15 %	10 %	30 %
First State Singapore and Malaysia Growth Fund	0 %	20 %	20 %	20 %	15 %	10 %	20 %
Stewart Investors Asia Pacific Fund	50 %	0 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund	50 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	0 %	0 %	0 %	50 %	15 %	10 %	50 %

Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	0 %	50 %	50 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Worldwide Equity Fund	0 %	0 %	0 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund	0 %	0 %	0 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Worldwide Select Fund	0 %	0 %	0 %	50 %	15 %	10 %	50 %
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	0 %	0 %	0 %	50 %	15 %	10 %	50 %

Chinesische B-Aktien:

Chinesische B-Aktien werden an den chinesischen Börsen in Hongkong-Dollar und US-Dollar gehandelt. Ursprünglich sollten chinesische B-Aktien nur ausländischen Privatanlegern und institutionellen Anlegern zur Verfügung stehen. Chinesische B-Aktien stehen jedoch auch inländischen Privatanlegern zur Verfügung, soweit diese ihre Transaktionen über Fremdwährungskonten abwickeln.

Alle Aktienfonds (außer dem First State Indian Subcontinent Fund, dem First State Japan Equity Fund, dem First State Global Resources Fund, dem First State Global Listed Infrastructure Fund, dem First State Global Property Securities Fund, dem First State Asian Property Securities Fund und dem First State Singapore and Malaysia Growth Fund) dürfen über die chinesischen Börsen bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts direkt in chinesische B-Aktien investieren.

Profil des typischen Anlegers

Die folgenden Fonds sind für Anleger vorgesehen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein mittleres Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

- First State Asia Focus Fund
- First State Asia Pacific All Cap Fund
- First State Asian Growth Fund
- First State China Focus Fund
- First State Global Emerging Markets Focus Fund
- First State Global Resources Fund
- First State Hong Kong Growth Fund
- First State Japan Equity Fund
- Stewart Investors Asia Pacific Fund
- Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
- Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
- Stewart Investors Latin America Fund
- Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund
- Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund
- First State Asia Opportunities Fund
- First State Asian Equity Plus Fund
- First State China A Shares Fund
- First State China Growth Fund
- First State Global Mining Fund
- First State Greater China Growth Fund
- First State Indian Subcontinent Fund
- First State Singapore and Malaysia Growth Fund
- Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
- Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
- Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund
- Stewart Investors Worldwide Equity Fund
- Stewart Investors Worldwide Select Fund

Die folgenden Fonds sind für Anleger vorgesehen, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, ein mittleres Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen:

- First State Asian Property Securities Fund
- First State Global Property Securities Fund
- First State Global Listed Infrastructure Fund
- First State Sustainable Listed Infrastructure Fund

Informationen für Vertriebsstellen

Vertriebsstellen finden Informationen zur Produktbewertung des Herstellers in Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente auf der Website der Gesellschaft www.firststateinvestments.com/informationfordistributors.

First State Asian Equity Plus Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) notiert oder ansässig sind oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Dabei werden Unternehmen ausgewählt, die ein potenzielles Dividendenwachstum und einen langfristigen Kapitalzuwachs bieten.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt Anlagen, die ihrer Ansicht nach die Chance auf ein Dividendenwachstum und einen Kursanstieg bieten.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifikraum (außer Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das maximale Engagement des Fonds in chinesischen A-Aktien (ob direkt über die QFII-Quote oder über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) beträgt höchstens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (durch Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Asian Growth Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die in Asien (außer Japan) notiert oder ansässig sind oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten in Asien (außer Japan) oder in einem bestimmten

Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet insgesamt nicht 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Asia Focus Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert vornehmlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) ansässig oder dort in wesentlichem Umfang tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung werden im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 1 Milliarde USD bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition überprüfen, wenn sie dies aufgrund von Änderungen auf dem relevanten Markt für angemessen hält.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifik-Raum (ohne Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet insgesamt nicht 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Asia Opportunities Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert vornehmlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere (wie Vorzugsaktien, Bezugsrechtsemissionen und Optionsscheine) von Unternehmen, die in der Region Asien (außer Australien, Neuseeland und Japan) notiert oder ansässig sind oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifikraum (außer Australien, Neuseeland und Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet insgesamt nicht 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Asia Pacific All Cap Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert vornehmlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) ansässig oder dort in wesentlichem Umfang tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifikraum (außer Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Der Fonds investiert weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte, die nicht in der obigen Beschreibung enthalten sind und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet insgesamt nicht 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Asian Property Securities Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein breites Spektrum asiatischer Aktienwerte oder aktienbezogener Wertpapiere von Immobilienfonds (REIT) oder von Gesellschaften, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten und an geregelten Märkten in der asiatischen Region notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten in der asiatischen Region investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State China A Shares Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert vornehmlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die Vermögenswerte in der Volksrepublik China besitzen oder dort ihre Umsätze erzielen und an chinesische Börsen notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die QFII-Quote, die RQFII-Quote, die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (durch Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds strebt danach, über einen von einer auf Fundamentaldaten beruhenden Bottom-up-Unternehmensanalyse bestimmten Prozess zu investieren. Das Research ist überwiegend intern und gewerblich geschützt (externes Research kann zur Unterstützung des internen Research oder als Quelle von intern untersuchten Anlageideen verwendet werden). Das Ziel besteht darin, qualitativ hochwertige Unternehmen zu finden, um langfristig darin zu investieren,

wobei der Qualität des Managements (d. h. der Strukturierung der Vergütung und dem Risikoverhalten des Managements und ob es Entscheidungen risikobewusst trifft), der Stärke der Franchise (z. B. Zugangsbeschränkungen), der Struktur der Bilanz, den langfristigen Wachstumsaussichten der Gesellschaft und der Marktbewertung des Unternehmens besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Insbesondere liegt der Fokus auf Unternehmen, von denen angenommen wird, dass der Markt ihr Potenzial für zukünftiges Wachstum falsch gepreist hat. Diese Unternehmen haben folgende Eigenschaften: (i) sehr hohe Qualität in Bezug auf das Management, die Franchise und die Finanzdaten, (ii) nachhaltige langfristige Wachstumsraten für Gewinn und Cashflow je Aktie und (iii) Kursbewertungen, die das oben Erwähnte nicht bereits beinhalten.

Der Fonds darf Derivate nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State China Focus Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein konzentriertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die in Festlandchina ansässig oder dort in wesentlichem Umfang tätig sind und die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Als Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung werden im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen mit einer investierbaren Marktkapitalisierung von mindestens USD 1,5 Mrd. (Streubesitz) zum Zeitpunkt der Investition bezeichnet. Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung werden im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen mit einer investierbaren Marktkapitalisierung von mindestens USD 3 Mrd. (Streubesitz) zum Zeitpunkt der Investition bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition je nach Bedarf überarbeiten.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet insgesamt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Die direkten Anlagen in chinesischen A-Aktien, die über die RQFII-Quote getätigt werden, sind auf unter 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State China Growth Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die Vermögenswerte in der Volksrepublik

China besitzen oder dort ihre Umsätze erzielen und an geregelten Märkten in China, Hongkong, Taiwan, den USA oder in einem OECD-Mitgliedsstaat notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die QFII-Quote, die RQFII-Quote, die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien über die QFII- und RQFII-Quote sind insgesamt auf unter 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (durch Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Emerging Markets Focus Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die ihre Geschäfte vornehmlich in Schwellenmärkten tätigen und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Als Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung werden im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens USD 1 Mrd. bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition überprüfen, wenn sie dies aufgrund von Änderungen auf dem relevanten Markt für angemessen hält.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren russischer Unternehmen (die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Listed Infrastructure Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds tätigt hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus börsennotierten Infrastrukturaktienwerten und infrastrukturbezogenen Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Emittenten, die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Infrastruktursektor umfasst u. a., aber nicht ausschließlich, Versorger (z. B. Wasser und Elektrizität), Autobahnen und Schienennetze, Flughafen-Dienstleistungen, Seehäfen und Dienstleistungen, Öl- und Gasspeicher und Transport.

Der Fonds kann uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Mining Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die sich hauptsächlich mit der Entdeckung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung oder dem Vertrieb von Bodenschätzen beschäftigen und an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Bodenschätze umfassen: Kohle, Uran, hochwertige Mineralstoffe, Basismetalle, eisenhaltige Metalle, andere Mengenelemente sowie landwirtschaftliche und industrielle Mineralien. Zudem können Aktien von Unternehmen gehalten werden, die selbst in Unternehmen investieren, die vorwiegend im Rohstoffbereich tätig sind. Dies umfasst Unternehmen, die Inhaber von Leasing-Verträgen, Rechten und Lizenzgebühren sind und Aktien von Emittenten halten, die vorwiegend Dienstleistungen für die Rohstoffbranche erbringen (darunter Auftragsbohrungen, Dienstleistungen für die Bergbauindustrie, geologische und geophysische Dienstleistungen) und Einzelteile sowie Anlagen zur Verfügung stellen.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen,

dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Property Securities Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein breites Spektrum aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Immobilienfonds (REITs) oder von Gesellschaften, die weltweit Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten (diese umfassen zunächst den EWR, Russland, die Schweiz, die Vereinigten Staaten und die asiatische Region) und an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Resources Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert vorrangig (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Wertpapieren von Emittenten, deren Geschäftstätigkeit in der Entdeckung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung oder Verteilung natürlicher Ressourcen besteht (insbesondere Mineralien, Wasser, Metalle und Holz) und die in den Energiesektoren (insbesondere in den Bereichen Öl, Kohle, Gas, Atomenergie und erneuerbare Energien) aktiv sind oder die Dienstleistungen in den Rohstoff- und Energiesektoren anbieten und an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Greater China Growth Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die Vermögenswerte in China, Hongkong und Taiwan besitzen oder dort ihre Umsätze erzielen und an geregelten Märkten in China,

Hongkong, Taiwan, den USA, Singapur, Korea, Thailand und Malaysia oder in einem OECD-Mitgliedsstaat notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die QFII-Quote, die RQFII-Quote, die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Direkte Anlagen in chinesischen A-Aktien über die QFII- und RQFII-Quote sind insgesamt auf unter 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds beschränkt.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (durch Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Hong Kong Growth Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere, die an der Börse Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong Limited) notiert sind, oder in Wertpapiere von Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft über bedeutende Vermögenswerte in Hongkong verfügen oder dort wesentlichen Geschäfts- und Produktionsaktivitäten bzw. Handels- oder anderen Geschäftsinteressen nachgehen und auf geregelten Märkten gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente (DFI) nur zur Absicherung und für eine effiziente Portfolioverwaltung verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Indian Subcontinent Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen auf dem indischen Subkontinent. Zu den Ländern des indischen Subkontinents gehören Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch. Der Fonds konzentriert sich auf Wertpapiere, die an geregelten Märkten des indischen Subkontinents notiert sind oder gehandelt werden, sowie auf ausländische Instrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz auf dem indischen Subkontinent haben oder dort tätig sind oder dort wesentlichen Interessen nachgehen und an anderen geregelten Märkten notiert sind.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten des indischen Subkontinents oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Japan Equity Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein Portfolio aus Wertpapieren oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die in Japan ansässig oder dort in wesentlichem Umfang tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds ist an keine Benchmark gebunden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Der Fonds kann weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte, die nicht in der obigen Beschreibung enthalten sind und die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, investieren.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Singapore and Malaysia Growth Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Wertpapiere oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die an geregelten Märkten in Singapur oder Malaysia notiert sind oder gehandelt werden, oder in Unternehmen, die an einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ihren Sitz oder wesentliche Vermögenswerte in Singapur oder Malaysia besitzen oder dort mit ihrer Tätigkeit beträchtliche Umsätze erzielen.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds von Zeit zu Zeit auch in Unternehmen anlegen, die an geregelten Märkten im Asien-Pazifik-Raum notiert sind oder gehandelt werden (außer Singapur und Malaysia) und nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft Aussichten auf Diversifizierung und Kapitalzuwachs bieten; die Anlagen in diesen Ländern dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds betragen. Die Verwaltungsgesellschaft orientiert sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht an einer bestimmten Unternehmensgröße, sondern wählt Anlagen aus, die ihres Erachtens ein Potenzial für Kapitalzuwachs bieten.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Sustainable Listed Infrastructure Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds bemüht sich, vornehmlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen zu investieren, die über beträchtliche Vermögenswerte im Infrastruktursektor verfügen oder erhebliche Einnahmen in diesem Sektor erzielen. Diese Wertpapiere sind an geregelten Märkten weltweit notiert oder werden dort gehandelt. Der Infrastruktursektor umfasst u. a. Versorger (z. B. Gas, Wasser und Elektrizität), Autobahnen und Schienennetze, Mobilfunkmasten und -satelliten, Flughafen-Dienstleistungen, Seehäfen und Dienstleistungen, Öl- und Gasspeicher und Transport.

Innerhalb des Infrastruktursektors strebt der Fonds Investitionen mithilfe eines Anlageverfahrens an, bei dem die Unternehmen nach Bewertungs- und Qualitätskriterien eingestuft werden und der auch eine Nachhaltigkeitsanalyse umfasst. Das Anlageuniversum wird festgelegt, indem Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 500 Mio. USD eliminiert werden; ebenso Unternehmen, die nicht die entsprechenden Infrastrukturmerkmale aufweisen, d. h. hohe Eintrittsbarrieren, starke Preismacht, vorhersehbare Cashflows und nachhaltiges Wachstum; und Unternehmen, die eine überhöhte Fremdfinanzierung aufweisen (d. h. Schulden, die sich entweder in der Vergangenheit als schwer zu bedienen erwiesen haben oder die über das hinausgehen, was die Verwaltungsgesellschaft für ein Unternehmen dieser Art für sinnvoll hält), oder die in einem ungünstigen rechtlichen und regulatorischen Umfeld tätig sind, das sich kurzfristig ändern kann, sich in der Vergangenheit als widersprüchlich erwiesen hat und/oder einem höheren Risiko politischer Einflussnahme ausgesetzt ist.

Die Nachhaltigkeitsanalyse umfasst die Untersuchung der Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG), um sicherzustellen, dass die Unternehmen Nachhaltigkeitsthemen positiv handhaben und dass sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Die oben beschriebenen, von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Untersuchungen und Analysen können von der Verwaltungsgesellschaft im direkten Kontakt mit Unternehmen erlangt werden, z. B. bei Treffen der Verwaltungsgesellschaft mit der Unternehmensleitung oder dem Vorstand, um Bedenken oder Verbesserungspotenziale aufzuzeigen und Veränderungen oder Verbesserungen zu fördern, auch in Bezug auf ESG-Themen. Dies wird ergänzt durch Research von externen Spezialisten, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält.

Der Fonds kann uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Asia Pacific Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die vornehmlich im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die QFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet insgesamt 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die vornehmlich im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert insbesondere in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gelten im Sinne dieser Anlagepolitik Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 1 Mrd. und einen Streubesitz von mindestens USD 500 Mio. aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition je nach Bedarf überarbeiten.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die QFII-Quote, die RQFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die vornehmlich im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert vornehmlich in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Hierbei handelt es sich um folgende:

- i. Unternehmensklassifizierung: durch Research der Vorgeschichte von Unternehmen und des Bewusstseins für Nachhaltigkeitsrisiken seitens des aktuellen Managements mit dem Ziel, nachhaltige Unternehmen zu identifizieren, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen basierend auf der Qualität des Management-Teams die für ihre Unternehmen auftretenden Sustainability-Risiken und -Chancen managen können, wobei der Fokus auf Themen wie Management-Integrität und Corporate Governance, Einstellung zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen sowie die Fähigkeit, erfolgreiche langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen sowie nach Hinweisen auf Innovation zu suchen und die Fähigkeit, Unternehmen anzupassen und weiterzuentwickeln, liegt). Diese Belege stehen normalerweise in veröffentlichten Berichten von Unternehmen und Medienberichten und können ferner Gesprächen mit dem Management entnommen werden;
- ii. Einbeziehen von Umweltschutz-, sozialen und Corporate-Governance-Faktoren („ESG“) in die Anlageanalyse, wobei zuerst potenzielle Anlagemöglichkeiten in eine von drei Kategorien eingeteilt (nachhaltige Güter und Dienstleistungen, Responsible Finance (d. h. Unternehmen wie Sparkassen, Kreditinstitute und Versicherungen, die ihre Leistungen angemessen anbieten, z. B. nicht zu übertriebenen Zinssätzen) und erforderliche Infrastruktur (d. h. Unternehmen, welche die grundlegenden Bausteine liefern und die Infrastruktur betreuen, die die Gesellschaft zur Entwicklung und zum Gedeihen braucht, z. B. Industriegüter und Materialien). Diese Faktoren werden dann im Kontext einer Überprüfung der Qualität des Managements eines Unternehmens betrachtet (einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Minderheitsanleger behandelt);
- iii. Beteiligung und Beendigung von Beteiligungen an Gesellschaften auf der Grundlage eines internen ESG-Research. Werden ökologische, soziale bzw. Governance-Probleme erkannt, setzt sich der Fondsmanager mit der Geschäftsleitung hierüber auseinander und beendet eine Beteiligung, wenn nur unzureichende Fortschritte erzielt werden (z. B. wenn die erwarteten Verbesserungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance nicht erreicht werden).

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in den Schwellenländern und einer hohen und mittleren Marktkapitalisierung, einschließlich Unternehmen, die an den Börsen in entwickelten Märkten notiert sind und einen Großteil ihrer Aktivitäten in Schwellenländern ausüben. Diese Wertpapiere sind in erster Linie an den geregelten Märkten in den folgenden Regionen und Ländern notiert oder werden dort gehandelt: im EWR, in Brasilien, Kolumbien, China, Ägypten, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen, Singapur, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, in der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Als Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung im Sinne dieser Anlagepolitik gelten in der Regel Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 1 Mrd. und einen Streubesitz von mindestens USD 500 Mio. aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition je nach Bedarf überarbeiten.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren der oben aufgeführten Schwellenmärkte oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die ihre Geschäfte vornehmlich in Schwellenmärkten tätigen und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert vornehmlich in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Hierbei handelt es sich um folgende:

- i. Unternehmensklassifizierung: Durch Research der Geschichte eines Unternehmens und das Bewusstsein der Nachhaltigkeitsrisiken des derzeitigen Managements Identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen basierend auf der Qualität des Management-Teams die für ihre Unternehmen auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen managen können, wobei der Fokus auf Themen wie Management-Integrität und Corporate Governance, Einstellung zu Umwelt-, sozialen und Governance-Themen sowie die Fähigkeit, erfolgreiche langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen sowie nach Hinweisen auf Innovation zu suchen und die Fähigkeit, Unternehmen anzupassen und weiterzuentwickeln, liegt). Diese Belege stehen normalerweise in veröffentlichten Berichten von Unternehmen und Medienberichten und können ferner Gesprächen mit dem Management entnommen werden;
- ii. Einbeziehen von Umweltschutz-, sozialen und Corporate-Governance-Faktoren („ESG“) in die Anlageanalyse, wobei zuerst potenzielle Anlagemöglichkeiten in eine von drei Kategorien eingeteilt werden: Nachhaltige Güter und Dienstleistungen, verantwortliche Finanzdienstleistungen (d. h. Unternehmen wie Sparkassen, Kreditinstitute und Versicherungen, die ihre Leistungen angemessen anbieten, z. B. nicht zu übertriebenen Zinssätzen) und erforderliche Infrastruktur (d. h. Unternehmen, welche die grundlegenden Bausteine liefern und die Infrastruktur betreuen, die die Gesellschaft zur Entwicklung und zum Gedeihen braucht, z. B. Industriegüter und Materialien). Diese Faktoren werden dann im Kontext einer Überprüfung der Qualität des Managements eines Unternehmens betrachtet (einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Minderheitsanleger behandelt), seiner Franchise (einschließlich seiner sozialen Nützlichkeit, seiner ökologischen Effizienz und der Anwendung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken) sowie seiner Finanzdaten;
- iii. Engagement von Unternehmen und Ausstieg daraus auf der Grundlage internen Research zu Umwelt-, sozialen und Corporate Governance-Faktoren. Der Fondmanager bespricht alle gefundenen Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme mit den Führungskräften und steigt aus den Aktien aus, falls die Fortschritte unzureichend sind (d. h. die erwarteten Verbesserungen in Bezug auf die Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme nicht erzielt werden).

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere russischer Unternehmen (die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die RQFII-Quote

oder die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds in chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf Derivate nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die vornehmlich auf dem indischen Subkontinent (Länder des indischen Subkontinents umfassen Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch) tätig sind und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert vornehmlich in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Hierbei handelt es sich um folgende:

- i. Unternehmensklassifizierung: Durch Research der Geschichte eines Unternehmens und das Bewusstsein der Nachhaltigkeitsrisiken des derzeitigen Managements identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen basierend auf der Qualität des Management-Teams die für ihre Unternehmen auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen managen können, wobei der Fokus auf Themen wie Management-Integrität und Corporate Governance, Einstellung zu Umwelt-, sozialen und Governance-Themen sowie die Fähigkeit, erfolgreiche langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen sowie nach Hinweisen auf Innovation zu suchen und die Fähigkeit, Unternehmen anzupassen und weiterzuentwickeln, liegt). Diese Belege stehen normalerweise in veröffentlichten Berichten von Unternehmen und Medienberichten und können ferner Gesprächen mit dem Management entnommen werden;
- ii. Einbeziehen von Umweltschutz-, sozialen und Corporate-Governance-Faktoren („ESG“) in die Anlageanalyse, wobei zuerst potenzielle Anlagemöglichkeiten in eine von drei Kategorien eingeteilt werden: Nachhaltige Güter und Dienstleistungen, verantwortliche Finanzdienstleistungen (d. h. Unternehmen wie Sparkassen, Kreditinstitute und Versicherungen, die ihre Leistungen angemessen anbieten, z. B. nicht zu übertriebenen Zinssätzen) und erforderliche Infrastruktur (d. h. Unternehmen, welche die grundlegenden Bausteine liefern und die Infrastruktur betreuen, die die Gesellschaft zur Entwicklung und zum Gedeihen braucht, z. B. Industriegüter und Materialien). Diese Faktoren werden dann im Kontext einer Überprüfung der Qualität des Managements eines Unternehmens betrachtet (einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Minderheitsanleger behandelt), seiner Franchise (einschließlich seiner sozialen Nützlichkeit, seiner ökologischen Effizienz und der Anwendung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken) sowie seiner Finanzdaten;

- iii. Engagement von Unternehmen und Ausstieg daraus auf der Grundlage internen Research zu Umwelt-, sozialen und Corporate Governance-Faktoren. Der Fondmanager bespricht alle gefundenen Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme mit den Führungskräften und steigt aus den Aktien aus, falls die Fortschritte unzureichend sind (d. h. die erwarteten Verbesserungen in Bezug auf die Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme nicht erzielt werden).

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten des indischen Subkontinents oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Latin America Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Aktienwerte oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihre Geschäfte vornehmlich in Lateinamerika tätigen und die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Ländern in Lateinamerika oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Worldwide Equity Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertpapieren oder aktienbezogenen Wertpapieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden. Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung im Sinne dieser Anlagepolitik gelten derzeit Unternehmen mit einer investierbaren Marktkapitalisierung von mindestens USD 3 Mrd. (Streubesitz) zum Zeitpunkt der Anlage. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition je nach Bedarf überarbeiten.

Der Begriff „Leaders“ ist als Hinweis darauf zu verstehen, dass der Fonds nicht in Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung investiert. Als Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung im Sinne dieser Anlagepolitik gelten derzeit Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine investierbare Marktkapitalisierung von weniger als USD 1 Mrd. (Streubesitz) aufweisen.

Der Fonds investiert vornehmlich in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, profitieren und zu dieser beitragen.

Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Hierbei handelt es sich um folgende:

- i. Unternehmensklassifizierung: durch Research der Geschichte eines Unternehmen und das Bewusstsein der Nachhaltigkeitsrisiken des derzeitigen Managements Identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen basierend auf der Qualität des Management-Teams die für ihre Unternehmen auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken und -Chancen managen können, wobei der Fokus auf Themen wie Management-Integrität und Corporate Governance, Einstellung zu Umwelt-, sozialen und Governance-Themen sowie die Fähigkeit, erfolgreiche langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen sowie nach Hinweisen auf Innovation zu suchen und die Fähigkeit, Unternehmen anzupassen und

weiterzuentwickeln, liegt). Diese Belege stehen normalerweise in veröffentlichten Berichten von Unternehmen und Medienberichten und können ferner Gesprächen mit dem Management entnommen werden;

- ii. Die Integration von Umwelt-, sozialen und Corporate Governance-Faktoren („ESG“) in die Anlageanalyse, die mit der Klassifizierung potenzieller Anlagegelegenheiten in drei Kategorien beginnt: nachhaltige Güter und Dienstleistungen, verantwortliche Finanzdienstleistungen (Sparkassen, Kreditinstitute und Versicherungen, die ihre Leistungen angemessen anbieten, d. h. nicht zu übertriebenen Zinssätzen) und die erforderliche Infrastruktur (z. B. Unternehmen, welche die grundlegenden Bausteine liefern und die Infrastruktur betreuen, die die Gesellschaft zur Entwicklung und zum Gedeihen braucht, z. B. Industriegüter und Materialien). Diese Faktoren werden dann im Kontext einer Überprüfung der Qualität des Managements eines Unternehmens betrachtet (einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Minderheitsanleger behandelt), seiner Franchise (einschließlich seiner sozialen Nützlichkeit, seiner ökologischen Effizienz und der Anwendung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken) sowie seiner Finanzdaten;
- iii. Engagement von Unternehmen und Ausstieg daraus auf der Grundlage internen Research zu Umwelt-, sozialen und Corporate Governance-Faktoren. Der Fondmanager bespricht alle gefundenen Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme mit den Führungskräften und steigt aus den Aktien aus, falls die Fortschritte unzureichend sind (d. h. die erwarteten Verbesserungen in Bezug auf die Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme nicht erzielt werden).

Der Fonds wird nicht bezogen auf eine Benchmark verwaltet.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Worldwide Select Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Als Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung werden im Sinne dieser Anlagepolitik derzeit Unternehmen mit einer investierbaren Marktkapitalisierung von mindestens USD 3 Mrd. (Streubesitz) zum Zeitpunkt der Investition bezeichnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Definition je nach Bedarf überarbeiten.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren russischer Unternehmen (die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (über Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktienwerten oder aktienbezogenen Wertpapieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert vornehmlich in Unternehmen, die aufgrund ihrer Positionierung von der nachhaltigen Entwicklung in den Ländern, in denen sie geschäftstätig sind, profitieren und zu dieser beitragen dürften.

Die Konzentration des Fonds auf die nachhaltige Entwicklung umfasst drei Kernpunkte bei der Anlageentscheidung. Hierbei handelt es sich um folgende:

- i. Unternehmensklassifizierung: durch Research der Geschichte eines Unternehmen und das Bewusstsein der Nachhaltigkeitsrisiken des derzeitigen Managements Identifizieren von nachhaltigen Unternehmen, die einen positiven Einfluss auf eine nachhaltige Entwicklung ausüben (Identifizieren von Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen wird, dass ihre Geschäftsführungen basierend auf der Qualität des Management-Teams die für ihre Unternehmen auftretenden Nachhaltigkeitsrisiken und -Chancen managen können, wobei der Fokus auf Themen wie Management-Integrität und Corporate Governance, Einstellung zu Umwelt-, sozialen und Governance-Themen sowie die Fähigkeit, erfolgreiche langfristige Strategien zu entwickeln und umzusetzen sowie nach Hinweisen auf Innovation zu suchen und die Fähigkeit, Unternehmen anzupassen und weiterzuentwickeln, liegt). Diese Belege stehen normalerweise in veröffentlichten Berichten von Unternehmen und Medienberichten und können ferner Gesprächen mit dem Management entnommen werden;

- ii. Integration der Umwelt-, sozialen und Governance-Faktoren („ESG“) in die Anlageanalyse, die damit beginnt, dass potenzielle Anlagegelegenheiten in eine von drei Kategorien eingeteilt werden: nachhaltige Güter und Dienstleistungen, verantwortliche Finanzdienstleistungen (Sparkassen, Kreditinstitute und Versicherungen, die ihre Leistungen angemessen anbieten, d. h. nicht zu übertriebenen Zinssätzen) und die erforderliche Infrastruktur), (z. B. Unternehmen, welche die grundlegenden Bausteine liefern und die Infrastruktur betreuen, die die Gesellschaft zur Entwicklung und zum Gedeihen braucht, z. B. Industriegüter und Materialien). Diese Faktoren werden dann im Kontext einer Überprüfung der Qualität des Managements eines Unternehmens betrachtet (einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und Minderheitsanleger behandelt), seiner Franchise (einschließlich seiner sozialen Nützlichkeit, seiner ökologischen Effizienz und der Anwendung verantwortungsbewusster Geschäftspraktiken) sowie seiner Finanzdaten;
- iii. Engagement von Unternehmen und Ausstieg daraus auf der Grundlage internen Research zu Umwelt-, sozialen und Corporate Governance-Faktoren. Der Fondmanager bespricht alle gefundenen Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme mit den Führungskräften und steigt aus den Aktien aus, falls die Fortschritte unzureichend sind (d. h. die erwarteten Verbesserungen in Bezug auf die Umwelt-, sozialen und Governance-Probleme nicht erzielt werden).

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. Auch darf er uneingeschränkt in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere russischer Unternehmen (die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) anlegen.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Das Höchstengagement des Fonds bei chinesischen A-Aktien (ob direkt über die Stock-Connect-Systeme und/oder indirekt über Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine und Organismen für gemeinsame Anlagen) überschreitet 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Höchstengagement des Fonds bei chinesischen B-Aktien (durch Direktanlagen) überschreitet 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

RENTENFONDS

Alle Rentenfonds verfolgen jeweils unterschiedliche Anlageziele, die nachfolgend beschrieben werden.

Alle Rentenfonds investieren in wandelbare und umtauschbare sowie in nicht umtauschbare und nicht wandelbare Schuldverschreibungen, in fest und variabel verzinsliche Anleihen, in Nullkupon-Anleihen und Discount Bonds, übertragbare Papiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) und forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities), Commercial Paper und in fest- oder variabel verzinsliche Einlagenzertifikate, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die Rentenfonds können bis zu 10 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapieren anlegen, die nicht an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden; zudem dürfen sie bis zu 10 % in offene Organismen für

gemeinsame Anlagen investieren. Diese Organismen sind in den EU-Mitgliedsstaaten im Sinne der OGAW-Richtlinie als OGAW organisiert.

Jeder Rentenfonds, dessen Anlageziel oder Anlagerichtlinie auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region ausgerichtet ist, investiert normalerweise mindestens 70 % seiner Sachwerte in diese Wertpapiere, um diesem bestimmten Ziel gerecht zu werden; wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für angemessen hält, kann der jeweilige Fonds jedoch auch in Wertpapiere außerhalb dieser Sektoren oder Märkte investieren.

Die folgenden Rentenfonds können mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern investieren.

First State Asian Bond Fund
First State Asian Quality Bond Fund
First State Emerging Markets Bond Fund

Hinweis für Anleger: Anlagen in Rentenfonds, die mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Schwellenländern anlegen dürfen, sollten keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind sie möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der folgende Rentenfonds kann mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere unterhalb „Investment Grade“ investieren.

First State Asian Bond Fund
First State Emerging Markets Bond Fund

Hinweis für Anleger: Anlagen in Rentenfonds, die mehr als 30 % ihres Nettovermögens in Wertpapiere unterhalb „Investment Grade“ investieren dürfen, sollten keinen wesentlichen Teil des Portfolios eines Anlegers darstellen; ebenso sind diese Anlagen möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Bei ihrer Einschätzung, ob eine Anlage ein bestimmtes Ziel oder eine bestimmte Richtlinie in einer Region oder einem Markt widerspiegelt, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht nur den wichtigsten Handelsplatz des Wertpapiers oder den eingetragenen Geschäftssitz des Emittenten, sondern auch den Standort, an dem dieser seinen wichtigsten Aktivitäten und Geschäftsinteressen nachgeht, sowie seine Umsatzquellen und den Standort seiner wesentlichen Vermögenswerte. Anlagen können auf individueller Basis von einem dedizierten Team aus Portfoliomanagern anhand eines „Bottom-Up“- oder „Top-Down“-Ansatzes (unter Berücksichtigung von Faktoren wie historischen und erwarteten Renditen, historischer und erwarteter Volatilität sowie Liquidität) ausgewählt werden, wobei sich das Team bei der Beurteilung der Aussichten für die Anlage auf die Analyse der Verwaltungsgesellschaft stützen kann.

Ein Fonds kann in die Anteile eines anderen Fonds investieren, sofern dieser Fonds keine Anteile an anderen Fonds hält. Wenn ein Fonds in die Anteile eines anderen Fonds investiert, darf der Fonds, der diese Anlage tätigt, hierfür keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben. Darüber hinaus darf der investierende Fonds nicht die jährliche Verwaltungsgebühr erheben, die die Verwaltungsgesellschaft für jenen Teil seines Vermögens erhebt, der in den anderen Fonds investiert wird.

Der Rentenfonds kann einen Teil seiner Vermögenswerte in Future-Kontrakte, Optionen, nicht lieferbare Optionen, Devisentermingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte, Swaps, Zins-Swaps, Nullkupon-Swaps, Devisen-Swaps, Differenzkontrakte und Credit-Default-Swaps anlegen, um ein effizientes Portfoliomanagement zu betreiben und im Einklang mit den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko aufzubauen. Nur der First State Global Credit Income Fund darf zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente investieren; eine solche Anlage unterliegt den

Einschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden. Die Rentenfonds verwenden derivative Finanzinstrumente und sind gehebelt; diese Hebelwirkung (Leverage) unterliegt jedoch den Einschränkungen, die in Anhang 4 unter „Deckungsanforderungen“ beschrieben werden. Die Hebelwirkung wird entweder anhand des „Commitment“-Ansatzes oder der „Value-at-Risk“- Analyse („VaR“) berechnet. Wenn sie anhand des Commitment-Ansatzes berechnet wird, darf sie 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Bei Anwendung des absoluten VaR wird der VaR als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet, wobei der absolute VaR maximal 20 % seines Nettoinventarwerts betragen darf. VaR ist eine statistische Methode, die auf historischen Daten basiert und den maximalen täglichen Verlust ermittelt, den ein Fonds erleiden kann. Der VaR wird mit einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Monat berechnet; das bedeutet, dass die statistische Möglichkeit, dass die tägliche VaR-Grenze übertroffen wird, bei 1 % liegt. Alle Rentenfonds verwenden derzeit den Commitment-Ansatz; eine Ausnahme bildet der First State Global Credit Income Fund, der die absolute VaR-Methode anwendet. Das gehebelte Engagement der Rentenfonds schwankt zwischen einem geringen, mittleren und hohen Engagement, wobei das geringe Engagement weniger als 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, das mittlere Engagement zwischen 25 und 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt und ein hohes Engagement sich auf über 60 % des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft. Basierend auf dem Leverage bis zum 31. Juli 2018 können die Rentenfonds in folgende Kategorien eingeordnet werden:

Geringes Engagement

First State Asian Bond Fund
First State Asian Quality Bond Fund
First State Emerging Markets Bond Fund
First State High Quality Bond Fund
First State Long Term Bond Fund

Mittleres Engagement

First State Global Bond Fund

Der First State Global Credit Income Fund fällt in die Kategorie „hohes Engagement“.

Derivative Finanzinstrumente gehen im Allgemeinen mit speziellen Risiken und Kosten einher und können dazu führen, dass der Fonds Verluste verzeichnet. Die Risiken derivativer Finanzinstrumente werden im Abschnitt „Risikofaktoren“ ausführlicher beschrieben.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente zu anderen Zwecken als zu einem effizienten Portfoliomanagement oder zur Absicherung gegenüber Markt- oder Währungsrisiken einzusetzen, wird dies in den Anlagezielen und -richtlinien der Fonds angegeben.

Wie bei allen Fonds, die hauptsächlich in Anleihen investieren, schwankt der Wert von Anlagen eines Rentenfonds im Einklang mit den Zinssätzen in den Ländern, in denen der Rentenfonds Anlagen tätigt. Niedriger bewertete Schuldverschreibungen, in die bestimmte Rentenfonds investieren können, bieten höhere Renditen als Wertpapiere mit „Investment Grade“; gleichzeitig gehen sie im Allgemeinen jedoch insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit einem höheren Risiko und einer höheren Volatilität einher, da sie eine geringere Kreditwürdigkeit und eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen. Anleger werden auf die Risiken hingewiesen, die mit Anlagen in Wertpapieren unterhalb „Investment Grade“ einhergehen (siehe Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter oben). Wenn die Anlagerichtlinie eines Fonds die Bewertungen einer Rating-Agentur erfordert und ein Wertpapier mehrere Ratings aufweist, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn mindestens eines der Ratings den Mindestanforderungen entspricht.

Profil des typischen Anlegers

Die folgenden Fonds sind für Anleger vorgesehen, die ein langfristiges Ertrags- und Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, ein mittleres Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen:

- First State Asian Bond Fund
- First State Asian Quality Bond Fund
- First State Emerging Markets Bond Fund
- First State Global Bond Fund
- First State Global Credit Income Fund
- First State High Quality Bond Fund
- First State Long Term Bond Fund

Informationen für Vertriebsstellen

Vertriebsstellen finden Informationen zur Produktbewertung des Herstellers in Artikel 24(2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente auf der Website der Gesellschaft www.firststateinvestments.com/informationfordistributors.

First State Asian Bond Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt langfristige Renditen durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren und ähnlichen übertragbaren Instrumenten an, die vorrangig von Regierungen und Unternehmen in Asien begeben werden.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Schuldtitel von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten in Asien sowie von Emittenten, die in Asien organisiert sind, ihren Hauptsitz haben oder dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Daneben investiert der Fonds weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schatzanweisungen der US-Regierung.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (mindestens Baa3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens BBB- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen) und unterhalb „Investment Grade“ sowie in wandelbare Wertpapiere oder in Wertpapiere ohne Rating, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen, investiert werden darf.

Der Fonds investiert jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten ausgegeben und/oder garantiert werden, dessen Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel in einem oder mehreren Schwellenmärkten in Asien oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. In Bezug auf das Engagement des Fonds in der VR China werden Anlagen in Onshore-Schuldtiteln der VR China und auf RMB lautenden Offshore-Schuldtiteln (einschließlich „Dim Sum“-Anleihen) weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, lauten überwiegend auf US-Dollar oder andere Hauptwährungen.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Solche Anlagen basieren auf dem fachlichen Urteil der Verwaltungsgesellschaft, deren Anlagegründe eine günstige/positive Prognose in Bezug auf den Emittenten, ein Potenzial für Rating-Upgrades und die erwarteten Wertänderungen dieser Anlagen aufgrund der Rating-Änderungen beinhalten können.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Asian Quality Bond Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt langfristige Renditen durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating und ähnlichen übertragbaren Instrumenten an, die vorrangig von Regierungen und Unternehmen in Asien begeben werden.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Schuldtitel von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten in Asien und/oder von Emittenten, die in Asien organisiert sind, ihren Hauptsitz haben oder dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel und Wandelanleihen mit Investment-Grade-Rating (mindestens Baa3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens BBB- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen); wenn der Fonds in Wertpapiere ohne Rating anlegt, müssen diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel in einem oder mehreren Schwellenmärkten in Asien oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf. In Bezug auf das Engagement des Fonds in der VR China werden Anlagen in Onshore-Schuldtiteln der VR China und auf RMB lautenden Offshore-Schuldtiteln (einschließlich „Dim Sum“-Anleihen) weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, lauten überwiegend auf US-Dollar oder andere Hauptwährungen.

Obwohl der Fonds ein regionales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf bestimmte Länder konzentriert ist.

Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten ausgegeben und/oder garantiert werden, dessen Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Bond Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt eine Gesamrendite über dem FTSE World Government Bond Index („WGBI“) an.

Anlagepolitik:

Der Fonds vorrangig in (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Schuldtitel von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten und/oder von Emittenten, die in den Ländern des WGBI Index organisiert sind, ihren Hauptsitz haben oder dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben; unter außergewöhnlichen Marktbedingungen können auch Anlagen in Ländern getätigt werden, die nicht im WGBI Index vertreten sind; diese dürfen bis zu 50 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

Maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds werden in Ländern außerhalb der USA, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Australiens, Kanadas, Neuseelands, Japans oder Norwegens investiert, wobei weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds außerhalb dieser Länder investiert werden. Der Fonds hält Wertpapiere von Emittenten aus mindestens drei Ländern.

Der Fonds investiert normalerweise mindestens 70 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (mindestens Baa3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens BBB- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen); wenn der Fonds in Wertpapiere ohne Rating anlegt, müssen diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen. Der Fonds unterliegt im Hinblick auf die maximale Laufzeit der in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere keinerlei Einschränkungen. Der Fonds investiert weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die ein Rating unter „Investment Grade“ haben oder, bei Wertpapieren ohne Rating, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Obwohl der Fonds ein globales Anlageuniversum hat, können die Wertpapiere, die nach dem Ansatz der Verwaltungsgesellschaft für eine Anlage ausgewählt werden, zeitweise zu einem Portfolio führen, das auf eine oder mehrere bestimmte geografische Region(en) konzentriert ist.

Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten ausgegeben und/oder garantiert werden, dessen Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State High Quality Bond Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt eine Gesamrendite über dem Bloomberg Barclays U.S. Government/Credit Bond Index an.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts) in Schuldtitel von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten und/oder Emittenten, die in den Ländern des Bloomberg Barclays U.S. Government/Credit Bond Index organisiert sind, ihren Hauptsitz haben oder dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds werden in Ländern außerhalb der USA, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Australiens, Kanadas, Neuseelands, Japans oder Norwegens investiert, wobei insgesamt weniger als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds außerhalb dieser Länder investiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass mindestens 70 % des Nettoinventarwerts des Fonds für Engagements in US-Dollar aufgewendet werden.

Der Fonds investiert normalerweise 80 % seines Nettovermögens in hochwertige Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (mindestens A3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens A- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen); wenn der Fonds in Wertpapiere ohne Rating anlegt, müssen diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen. Die durchschnittliche Laufzeit des Portfolios liegt zwischen zwei und acht Jahren.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Schuldtitel investiert werden können, die ein Rating unter „Investment Grade“ haben oder, bei Wertpapieren ohne Rating, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten ausgegeben und/oder garantiert werden, dessen Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Long Term Bond Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt eine Gesamtrendite über dem FTSE US Government Bond Index an.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten in den USA und/oder Emittenten, die in den USA organisiert sind, ihren Hauptsitz haben oder dort den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, oder in auf US-Dollar lautende Schuldtitel (darunter bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in US-Dollar-Bareinlagen).

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Investment-Grade-Schuldverschreibungen von Regierungen oder Unternehmen (mindestens A3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens A- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen) oder in entsprechende Schuldtitel ohne Rating, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen, investiert werden darf.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Der Fonds hält Wertpapiere von mindestens 6 unterschiedlichen Emissionen. Maximal 10 % des Nettovermögens des Fonds werden in nicht-staatliche Emittenten investiert, die ein Rating von mindestens Aa2 (bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc.) oder mindestens AA (bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation) aufweisen. Maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds werden in Emittenten investiert, die ein Rating unter Aa2, aber mindestens A3 aufweisen (bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc.), oder deren Rating unter AA liegt, aber mindestens A- beträgt (bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation). Der Fonds hält maximal 10 % der Gesamtemission nicht-staatlicher Wertpapiere.

Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel, die von einem einzelnen staatlichen Emittenten ausgegeben und/oder garantiert werden, dessen Rating unter „Investment Grade“ liegt.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Emerging Markets Bond Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt die Erzielung einer Gesamtrendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen an.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert hauptsächlich (mindestens 80 % des Nettoinventarwerts) in Schuldtitel, die von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten, Finanzinstituten oder Unternehmen in Schwellenländern, Regierungsstellen oder Unternehmen mit Sitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern begeben oder garantiert werden.

Der Fonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz nicht in Schwellenländern haben, aber einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Der Großteil des Fonds wird in auf US-Dollar lautenden Schuldverschreibungen angelegt.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (mindestens Baa3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens BBB- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen) und unterhalb „Investment Grade“ sowie in Schuldtitel ohne Rating investiert werden darf. Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel investiert werden darf, die ein Rating unter „Investment Grade“ haben oder, bei Wertpapieren ohne Rating, nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Der Fonds unterliegt keinerlei Beschränkungen in Bezug auf den Anteil seines Nettoinventarwerts, der in Schuldtitel in einem oder mehreren Schwellenmärkten oder in einem bestimmten Sektor investiert werden darf.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden. Der Fonds wird nicht in erheblichem Umfang oder vorrangig derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist nicht vorgesehen,

dass der Fonds die Möglichkeit nutzt, zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente zu investieren.

First State Global Credit Income Fund

Anlageziel:

Der Fonds strebt die Erzielung einer Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalzuwächsen an.

Anlagepolitik:

Der Fonds investiert vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Unternehmensanleihen, die an den geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Die Strategie des Fonds besteht darin, mit seinen Anlagen Erträge und Kapitalrenditen zu erzielen, das Risiko anhand einer umsichtigen Auswahl von Wertpapieren zu kontrollieren und zu überwachen und gleichzeitig eine breite Diversifizierung zu erreichen. Da Unternehmensanleihen mit einem höheren Kreditrisiko als Staatsanleihen einhergehen, bieten diese Anlagen das Potenzial, mittelfristig höhere Renditen zu erzielen als Geldmarktanlagen. Der Fonds kann in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (mindestens Baa3 bei einem Rating von Moody's Investor Services, Inc. oder mindestens BBB- bei einem Rating der Standard & Poor's Corporation oder anderer anerkannter Ratingagenturen) und/oder in Wertpapiere unterhalb „Investment Grade“ investieren; wenn in Wertpapiere ohne Rating investiert wird, müssen diese nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Der Fonds investiert in derivative Finanzinstrumente, um im Einklang mit den Bedingungen und Einschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden, die Zinssensitivität und das Kreditrisiko zu steuern und das Währungsrisiko abzusichern. Neben diesen Instrumenten, die für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, kann der Fonds zu Anlagezwecken in derivative Instrumente investieren. Diese Instrumente umfassen Future-Kontrakte, Optionen, nicht lieferbare Optionen, Devisentermingeschäfte, nicht lieferbare Termingeschäfte, Swaps, Zins-Swaps, Nullkupon-Swaps, Devisen-Swaps, Differenzkontrakte und Credit-Default-Swaps.

Anlagetechniken und -instrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit den in Anhang 4 beschriebenen Einschränkungen („Anlagetechniken und -instrumente“) Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, wenn sie dies als notwendig erachtet, um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, und wenn dies den Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements dient; dabei wird beispielsweise angestrebt, das Risiko zu reduzieren, Kosten zu senken, für einen Fonds zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften und/oder Devisensicherungsgeschäfte durchzuführen. Nur der First State Global Credit Income Fund nutzt diese Möglichkeit und investiert zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente. Das bedeutet, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen kann, um eine höhere Rendite zu erzielen. Allen anderen bestehenden Fonds ist es nicht gestattet, in derivative Finanzinstrumente zu investieren, wenn hierfür nicht zuvor die Genehmigung der Anteilhaber eingeholt wurde (ausgenommen hiervon sind Equity-Linked Notes oder Partizipationsscheine, die eine eingebettete derivative Komponente enthalten können).

Call-Optionen können erworben werden, um eine Absicherung gegenüber einem voraussichtlichen Kursanstieg des Basiswertes und einen Schutz vor steigenden Märkten zu erreichen. Put-Optionen können erworben werden, um eine Absicherung gegenüber einem voraussichtlichen Kursrückgang des Basiswertes und einen Schutz vor fallenden Märkten zu erreichen. Eine gedeckte Optionsstrategie kann angewendet werden, um die Renditen des Portfolios zu erhöhen und das Risiko von Long-Positionen in Aktien durch den Erhalt von Prämien zu reduzieren. Die Gesellschaft kann in ihren Fonds mit Futures handeln, um somit das Marktrisiko im Hinblick auf die Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse zu steuern und sich gegenüber einem

voraussichtlichen Kursanstieg oder Kursrückgang der Basiswerte zu schützen. Die Gesellschaft erwirbt Futures, um sich vor steigenden Kursen zu schützen; mit dem Verkauf von Futures erreicht sie dagegen eine Absicherung bei einem Kursrückgang. Die Gesellschaft kann Devisentermingeschäfte (darunter auch nicht lieferbare Termingeschäfte) einsetzen, um das Währungsrisiko effektiv zu steuern. Terminkontrakte werden zu Absicherungszwecken und für das Management von Lokalwährungen und ausländischen Währungen verwendet. Differenzkontrakte werden eingesetzt, um eine Position im Basiswert abzusichern, indem auf dem Markt für Differenzkontrakte eine gegenteilige Position eingenommen wird. Credit Default Swaps können verwendet werden, um das potenzielle Ausfallrisiko eines Basiswertes (hierbei handelt es sich normalerweise um eine Anleihe) auf eine Gegenpartei zu übertragen und das Kreditrisikoprofil von Basiswerten abzusichern.

Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Anfrage weitere Informationen über ihre Höchstwerte für das quantitative Risikomanagement, ihre Methoden beim Risikomanagement und die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien bereit. Eine Liste der geregelten Märkte, auf denen diese derivativen Instrumente angeboten oder gehandelt werden können, ist in **Anhang 5** enthalten. **Anhang 4** enthält eine Beschreibung der aktuellen Bedingungen und Einschränkungen, die von der Zentralbank im Hinblick auf derivative Finanzinstrumente festgelegt wurden.

Die Risikomanagement-Richtlinie der Gesellschaft, mit der diese die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente einhergehenden Risiken messen, überwachen und steuern kann, ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements außerdem Wertpapierleihgeschäfte durchführen und Pensionsgeschäfte abschließen, sofern dies im Einklang mit den aktuellen Bedingungen und Einschränkungen geschieht, die von der Zentralbank festgelegt wurden (diese werden in **Anhang 4** beschrieben).

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist nicht vorgesehen, dass die Fonds Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingehen.

Sub-Underwriting-Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen eines Fonds Sub-Underwriting-Transaktionen durchführen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Sub-Underwriting-Transaktionen nur für Wertpapiere abschließen, in denen der betreffende Fonds gemäß dem Anlageziel und den Anlagerichtlinien sowie den unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Einschränkungen direkt anlegen kann; ebenso muss der Angebotspreis oder die Kursspanne der Emission zu diesem Zeitpunkt von der Verwaltungsgesellschaft als attraktiver eingeschätzt werden als der aktuelle oder zukünftige Marktpreis. Ein Fonds muss jederzeit in ausreichendem Maße liquide Vermögenswerte oder marktfähige Wertpapieren halten, um seine Verpflichtungen im Rahmen von Sub-Underwriting-Vereinbarungen erfüllen zu können.

Bei einer Sub-Underwriting-Transaktion zeichnet eine Investmentbank eine Emission von Wertpapieren und lässt im Gegenzug und gegen Zahlung einer Gebühr einen Teil dieser Emission von verschiedenen Anlegern (wie z. B. dem Fonds) zeichnen. Jegliche Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für die im Namen eines Fonds durchgeführte Sub-Underwriting-Transaktion erhält, werden in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt.

ANHANG 2 - MERKMALE VON ANTEILSKLASSEN NACH FONDS

Allgemeine Merkmale:

Anteilsklasse	Mindesteinlage*	Mindestfolgeanlage	Mindestbestand	Ausgabeaufschlag
Alle auf USD lautenden Anteile der Anteilsklasse I und IV	1.500 USD	1.000 USD	1.500 USD	Bis zu 5,0 %
Alle auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Anteilsklasse I	1.000 GBP	600 GBP	1.000 GBP	Bis zu 5,0 %
Alle auf HKD lautenden Anteile der Anteilsklasse I	12.000 HKD	8.000 HKD	12.000 HKD	Bis zu 5,0 %
Alle auf AUD lautenden Anteile der Anteilsklasse I	1.500 AUD	1.000 AUD	1.500 AUD	Bis zu 5,0 %
Auf Euro lautende Anteile der Klasse I	1.500 EUR	1.000 EUR	1.500 EUR	Bis zu 5,0 %
Alle auf RMB lautenden Anteile der Anteilsklasse I	RMB 12.000	RMB 8.000	RMB 12.000	Bis zu 5,0 %
Alle auf SGD lautenden Anteile der Anteilsklasse I	SGD 1.000	SGD 100	SGD 1.000	Bis zu 5,0 %
Auf Schweizer Franken lautende Anteile der Klasse I	CHF 1.500	CHF 1.000	CHF 1.500	Bis zu 5,0 %
Alle auf USD lautenden Anteile der Anteilsklasse III	500.000 USD	n. z.	500.000 USD	Bis zu 7,0 %
Alle auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Anteilsklasse III	350.000 GBP	n. z.	350.000 GBP	Bis zu 7,0 %
Alle auf AUD lautenden Anteile der Anteilsklasse III	500.000 AUD	n. z.	500.000 AUD	Bis zu 7,0 %
Alle auf EUR lautenden Anteile der Anteilsklasse III	500.000 EUR	n. z.	500.000 EUR	Bis zu 7,0 %
Alle auf HKD lautenden Anteile der Anteilsklasse III	3.500.000 HKD	n. z.	3.500.000 HKD	Bis zu 7,0 %

Anteilsklasse	Mindesterstanlage*	Mindestfolge-anlage	Mindestbestand	Ausgabeaufschlag
Alle auf JPY lautenden Anteile der Anteilsklasse III	50.000.000 JPY	n. z.	50.000.000 JPY	Bis zu 7,0 %
Alle auf RMB lautenden Anteile der Anteilsklasse III	RMB 3.500.000	n. z.	RMB 3.500.000	Bis zu 7,0 %
Alle auf SGD lautenden Anteile der Anteilsklasse III	SGD 500.000	SGD 100	SGD 500.000	Bis zu 7,0 %
Klasse III (G) **	n. z.	n. z.	500.000 USD	Bis zu 7,0 %
Alle auf USD lautenden (ausschüttenden) Anteile der Anteilsklasse V*	500.000 USD	n. z.	500.000 USD	Bis zu 7,0 %
Auf USD lautende Anteile der Klasse VI	500.000 USD	n. z.	500.000 USD	Bis zu 7,0 %
Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse VI	GBP 350.000	n. z.	GBP 350.000	Bis zu 7,0 %
Auf EUR lautende Anteile der Klasse VI	EUR 500.000	n. z.	EUR 500.000	Bis zu 7,0 %
Auf Schweizer Franken lautende Anteile der Klasse VI	CHF 500.000	n. z.	CHF 500.000	Bis zu 7,0 %
Auf JPY lautende Anteile der Klasse VI	50.000.000 JPY	n. z.	50.000.000 JPY	Bis zu 7,0 %
Auf USD lautende Anteile der Klasse E ***	10.000.000 USD	n. z.	10.000.000 USD	Bis zu 7,0 %
Auf EUR lautende Anteile der Klasse E ***	10.000.000 EUR	n. z.	10.000.000 EUR	Bis zu 7,0 %
Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse E ***	10.000.000 GBP	n. z.	10.000.000 GBP	Bis zu 7,0 %
Auf USD lautende Anteile der Klasse F ***	10.000.000 USD	n. z.	10.000.000 USD	Bis zu 7,0 %
Auf EUR lautende Anteile der Klasse F ***	10.000.000 EUR	n. z.	10.000.000 EUR	Bis zu 7,0 %

Anteilsklasse	Mindesterstanlage*	Mindestfolge-anlage	Mindestbestand	Ausgabeaufschlag
Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse F ***	10.000.000 GBP	n. z.	10.000.000 GBP	Bis zu 7,0 %

* Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, die (ausschüttende) Anteilsklasse V jederzeit für weitere Zeichnungen zu schließen.

** Die Anteilsklasse III (G) des Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund wurde für Neuanleger geschlossen.

*** Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilsklasse E und/oder Anteilsklasse F für weitere Zeichnungen jederzeit zu schließen.

Weitere Angaben zu den Fonds:

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-ausgabe-preis	Aus-schüttungs-politik	Ausschüttungs-häufigkeit	Jährliche Anlagever-waltungs-gebühr
First State Asia Opportunities Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-ausgabe-preis	Aus-schüttungs-politik	Ausschüttungs-häufigkeit	Jährliche Anlagever-waltungs-gebühr
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe-preis	Aus-schüttungs-politik	Ausschüttungs-häufigkeit	Jährliche Anlagever-waltungs-gebühr
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	E (EUR)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	E	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	E (GBP)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ I Erstausgabepreis	Ausschüttungs-politik	Ausschüttungs-häufigkeit	Jährliche Anlage-verwaltungs-gebühr
First State Asia Pacific All Cap Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	Klasse I (Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	Klasse I (Sterling - Distributing)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstausgabe-preis	Aus-schüttungs-politik	Ausschüttungs-häufigkeit	Jährliche Anlage-verwaltungs-gebühr
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,25 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,25 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,25 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,25 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,25 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,25 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe- preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal- tungsgebühr
First State Asia Focus Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong- Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong- Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong- Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur- Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur- Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
I (Singapur- Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
I Klasse I (Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstausgabe- preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal- tungsgebühr
	Klasse I (Sterling - Distributing)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong- Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong- Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10 *	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst- ausgabe- preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal- tungsgebühr
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Asian Equity Plus Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	Klasse I (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	Klasse I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstauss gabe-preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal tungsgebühr
First State Asian Growth Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	II	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	IV	Nein		Thesaurierend	n. z.	2,00 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstaus- gabe- preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal- tungsgebühr
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Asian Property Securities Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstausagepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabe-Preis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ I Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10 *	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10 *	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-Ausgabe-preis	Ausschüttun gspolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal tungsgebühr
First State China A Shares Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	10 AUD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	10 AUD	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %	
I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %	
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-Ausgabe-preis	Ausschüttungspolitic	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Australische Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	(Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Euro Ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (CHF Ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	V	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-ausgabe preis	Ausschüttun gspolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal tungsgebühr
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State China Focus Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %	
I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe- preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal- tungsgebühr
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Hongkong- Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Hongkong- Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Hongkong- Dollar Hedged P)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Singapur- Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Singapur- Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Singapur- Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Singapur- Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	IV	Nein		Thesaurierend	n. z.	2,00 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstaus- gabe- preis	Ausschüttung spolitik	Ausschüttungs häufigkeit	Jährliche Anlageverwal- tungsgebühr
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
First State China Growth Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	2 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %
I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	2 %	
II	Nein			Thesaurierend	n. z.	1,5 %
V	Nein		10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-ausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	V	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	V (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	V (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	VI (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
First State Global Emerging Markets Focus Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,50 %	
I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,50 %	
I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %	
I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erst- ausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	Klasse I (Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	Klasse I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,50 %
	I (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	I (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,50 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	E	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,65 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	E (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %
	E (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,65 %
	E (CHF)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,65 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erst-ausgabe preis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungsh äufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	ausschüttend)					
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Global Listed Infrastructure Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	Klasse I (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (EUR Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr	
First Global Fund	State Mining	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %	
	III (Hedged P)	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %	
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %	
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,75 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	E	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,4 %
	E (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,4 %
	E (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,4 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausg abpreis	Ausschüttungs- politik	Ausschüttungshä- ufigkeit	Jährliche Anlageverwalt- ungsgebühr
First State Global Property Securities Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (EUR)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (EUR Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	Klasse I (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs- politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (EUR Hedged P)	Ja	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr	
First State Global Resources Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	III	Nein			Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD		Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10		Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10		Thesaurierend	n. z.	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	IV	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Greater China Growth Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	IV	Nein		Thesaurierend	n. z.	2,00 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr	
First State Hong Kong Growth Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	
	III	Nein			Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD		Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10		Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10		Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10		Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10		Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD		Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD		Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100		Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100		Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100		Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100		Thesaurierend	n. z.	1,00 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstausg abpreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlagever waltungsge bühr
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	IV	Nein		Thesaurierend	n. z.	2,00 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Indian Subcontinent Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	II	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Japan Equity Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (EUR)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (EUR Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	Klasse I (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %	
III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %	
III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (EUR Hedged P)	Ja	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstaus- gabepreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlageverwaltu ngsgebühr
	F (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Singapore and Malaysia Growth Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Sustainable Listed Infrastructure Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged N)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (EUR Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Yen Hedged N)	Ja	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Yen Hedged P)	Ja	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	E	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Hedged P)	Ja	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Hedged P ausschüttend)	Ja	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Sterling Hedged P ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Pfund Sterling Hedged P)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Euro Hedged P)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Euro Hedged P ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (CHF Hedged P)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (CHF Hedged P ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Australischer Dollar)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	E (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Hongkong-Dollar Hedged N)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Hongkong-Dollar Hedged P)	Ja	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Hongkong-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,45 %
	E (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %
	E (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,45 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Asian Bond Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (monatlich ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Pfund Sterling thesaurierend)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Asian Quality Bond Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (monatlich ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (monatlich ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ Erstausschüttungspreis	Ausschüttungs-politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühren
First State Global Bond Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühren
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-kategorie	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State High Quality Bond Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (in Pfund Sterling, ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstaussg abpreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstausg abepreis	Ausschüttungs politik	Ausschüttungshä ufigkeit	Jährliche Anlageverwalt ungsgebühr
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Long Term Bond Fund		Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	 (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	 (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	 (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	 (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	 (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	 (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	 (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	 (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	 (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	 (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	 (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	 (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,3 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First Emerging Markets Bond Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (monatlich ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1,25 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,25 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,25 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,25 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (monatlich ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1,25 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Hongkong-Dollar, monatlich ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Monatlich	1,25 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1,25 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,25 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,25 %

Fonds	Anteilkategorie	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1,25 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1,25 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	I (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,25 %
	I (Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,25 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,60 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,60 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,60 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,60 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %

Fonds	Anteilstklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,60 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,60 %
	III Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,60 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,60 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,60 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,60 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstausg abpreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlageverwaltu ngsgebühr
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,60 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,60 %
	F (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,60 %
	F (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,60 %
	F (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,60 %
	F (Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,60 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
First State Global Credit Income Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (monatliche Ausschüttung)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %	
I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	1 %	
I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1 %
	I (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	I (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1 %
	I (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	1 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (monatlich ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Monatlich	0,5 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,5 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,5 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,5 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Australischer Dollar Hedged N)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Australischer Dollar Hedged P)	Ja	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Australischer Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Australischer Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Monatlich	0,5 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs Klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,5 %
	III Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Renminbi Hedged N)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Renminbi Hedged P)	Ja	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Renminbi Hedged N ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Renminbi Hedged P ausschüttend)	Ja	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Monatlich	0,5 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,5 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P)	Ja	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Singapur-Dollar Hedged N ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Singapur-Dollar Hedged P ausschüttend)	Ja	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,5 %
	III (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,5 %
	III (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,5 %
	III (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Vierteljährlich	0,5 %
	V (ausschüttend).	Nein	10 USD	Ausschüttend	Vierteljährlich	0 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,50 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,50 %
	VI (CHF Hedged N)	Ja	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,50 %
	VI (CHF Hedged N ausschüttend)	Ja	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,50 %
	VI (Euro Hedged N)	Ja	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,50 %
	VI (Euro Hedged N ausschüttend)	Ja	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,50 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N)	Ja	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,50 %
	VI (Pfund Sterling Hedged N ausschüttend)	Ja	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,50 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Asia Pacific Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %	
F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %	
F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %	
F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %	
F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %	
F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstauss abpreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlageverwaltu ngsgebühr
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %	
F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %	
F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %	
F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,90 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,90 %
F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,90 %	
F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,90 %	
F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,90 %	
F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,90 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	Erstausg abepreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlagever waltungsgelä hrt
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	IV	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %	
VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %	
VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %	
VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,85 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	Erstausg abepreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlagever waltungsge bühr
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,55 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,55 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,90 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,90 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,90 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,90 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,90 %
F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,90 %	
F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,90 %	
F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,90 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstaussgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Latin America Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,00 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,00 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,00 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,00 %
F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,00 %	
F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,00 %	
F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,00 %	
F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,00 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs Klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Worldwide Equity Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (ausschüttend)	Nein		Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,75 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,75 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,0 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,0 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 1,0 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 1,0 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund	I	Nein		Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (G)	Nein		Thesaurierend	n. z.	0,3 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Hongkong-Dollar)	Nein	100 HKD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Hongkong-Dollar ausschüttend)	Nein	100 HKD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Renminbi)	Nein	RMB 100	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Renminbi ausschüttend)	Nein	RMB 100	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Worldwide Select Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,75 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,75 %
F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %	

Fonds	Anteilsklasse	Abgesicherte Währungs- klasse	^ Erstausg abpreis	Ausschüttungsp olitik	Ausschüttungshäu figkeit	Jährliche Anlageverwaltu ngsgebühr
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %
	F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,75 %
	F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,75 %

Fonds	Anteilstklasse	Abgesicherte Währungs-klasse	^ Erstausgabepreis	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	Jährliche Anlageverwaltungsgebühr
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	I	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	I (in Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	I (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	III (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III (Australischer Dollar)	Nein	AUD 10	Thesaurierend	n. z.	1,5 %
	III (Australischer Dollar ausschüttend)	Nein	AUD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	1,5 %
	III (Yen)	Nein	1.000 JPY	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Yen ausschüttend)	Nein	1.000 JPY	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	III (Singapur-Dollar)	Nein	SGD 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	III (Singapur-Dollar ausschüttend)	Nein	SGD 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (CHF)	Nein	CHF 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (CHF ausschüttend)	Nein	CHF 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Euro)	Nein	EUR 10*	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10*	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	VI (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	0,85 %
	VI (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	0,85 %
	F (Euro)	Nein	EUR 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
	F (Euro ausschüttend)	Nein	EUR 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %
	F (Pfund Sterling)	Nein	GBP 10	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %
F (Pfund Sterling - ausschüttend)	Nein	GBP 10	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %	
F	Nein	10 USD	Thesaurierend	n. z.	Bis zu 0,85 %	
F (ausschüttend)	Nein	10 USD	Ausschüttend	Halbjährlich	Bis zu 0,85 %	

^ Erstaussgabepreis

Bestimmte Fonds und Anteilsklassen wurden zwecks der Anleger etabliert, die zum Datum des Prospekts Anteilsinhaber des First State Investments ICVC (eines als offener haftungsbeschränkter Investmentfonds aufgelegten OGAW mit variablem Kapital, der in England und Wales eingetragen ist) („**britischer OGAW**“) sind. Aufgrund des Brexit wurde eine Vorkehrung getroffen, der zufolge diese Anleger Anteilsinhaber der Gesellschaft werden. Da die Fonds und Anteilsklassen der Gesellschaft noch nicht aufgelegt wurden und nur als Ergebnis dieser Vorkehrung aufgelegt werden, wird ein Erstaussgabepreis für die jeweiligen Anteilsklassen festgelegt, um für diese Anleger, wie unten beschrieben, einen glatten Übergang zu gewährleisten.

Der Erstaussgabepreis je Anteil während des Erstaussgabezeitraums jeder Anteilsklasse ist entweder:

- (1) im Falle der EUR-Anteilsklassen mit einem Sternchen (*) der folgenden Fonds: First State Asia Focus Fund, First State Asian Property Securities Fund, First State Emerging Markets Bond Fund, First State Global Listed Infrastructure Fund, First State Global Property Securities Fund, First State Japan Equity Fund, First State Greater China Growth Fund, Stewart Investors Asia Pacific Fund, Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, Stewart Investors Latin America Fund, Stewart Investors Worldwide Equity Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund, zu einem Preis, der von der Gesellschaft zu bestimmen ist und auf dem jüngsten täglichen Nettoinventarwert der jeweiligen im britischen OGAW festgelegten Anteilsklasse basiert, oder
- (2) im Falle der USD-Anteilsklassen des First State Emerging Markets Bond Fund: zu einem von der Gesellschaft festzulegenden Preis, der auf dem jüngsten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse im britischen OGAW basiert, oder
- (3) im Falle des First State China A Shares Fund: des jüngsten täglichen Nettoinventarwerts in der entsprechenden Anteilsklasse des First State China A Shares Fund, aufgelegt von der First State Funds plc (einem Umbrella-Investmentfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und variablem Kapital, eingetragen in Irland) oder
- (4) im Falle von Anteilen am First State Global Mining Fund, am First State Global Emerging Markets Focus Fund, am Stewart Investors Asia Pacific Fund, am Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, am Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund, am Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, am Stewart Investors Latin America Fund, am Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, am Stewart Investors Worldwide Select Fund, am Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund und Anteile an Klassen an Fonds, die noch nicht aufgelegt wurden, werden während des Erstaussgabezeitraums zum Erstaussgabepreis je Anteil, wie in der oben stehenden Tabelle aufgelistet, ausgegeben (ohne Ausgabeaufschlag).

ANHANG 3 - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, DIE GEMÄSS DEN VERORDNUNGEN FÜR DIE FONDS GELTEN

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedsstaat oder einem Nicht-Mitgliedsstaat zugelassen sind oder an einem geregelten Markt mit regulärem Betrieb, der anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat oder Nicht-Mitgliedsstaat zugänglich ist, gehandelt werden;
1.2	Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
1.3	Geldmarktinstrumente, abgesehen von den an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumenten;
1.4	OGAW-Anteile;
1.5	AIF-Anteile;
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten;
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Abschnitt 1 erwähnt sind.
2.2	Übertragbare Wertpapiere, die kürzlich ausgegeben wurden Vorbehaltlich Abschnitt (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapiere anlegen, für die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen 2011 gilt. Abschnitt (1) gilt nicht für Anlagen einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bezeichnet werden, sofern <ul style="list-style-type: none"> - die jeweiligen Wertpapiere mit der Zusage emittiert werden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-Securities and Exchanges Commission zu registrieren, und - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können von einem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräussert werden, zu dem der OGAW sie bewertet.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der gleichen Körperschaft emittiert werden, anlegen, vorausgesetzt der Gesamtwert der von dem OGAW gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von emittierenden Körperschaften, in die der OGAW jeweils mehr als 5 % anlegt, liegt unter 40 %.
2.4	Die vorstehend in Absatz 2.3 genannte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % erhöht, wenn es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in diese Anleihen eines einzigen

Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.

- 2.5** Die Obergrenze von 10 % (siehe Absatz 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat bzw. von dessen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedsstaat oder von einer überstaatlichen Organisation, bei der mindestens ein Mitgliedsstaat Mitglied ist, ausgegeben bzw. garantiert werden.
- 2.6** Die in Abs. 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei Anwendung der in Absatz 2.3 genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.7** Die auf Konten gebuchten und als Nebenliquidität gehaltenen Barmittel dürfen folgende Beträge nicht übersteigen:
(a) 10 % des NIW des OGAW; oder
(b) 20 % des Nettovermögens des OGAW, wenn die Barmittel auf einem Konto bei der Verwahrstelle verbucht sind.
- 2.8** Die gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats eingegangene Risikoposition eines OGAW darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Obergrenze erhöht sich bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, bei einem in einem Unterzeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut oder bei einem auf Jersey, Guernsey und der Isle of Man sowie in Australien oder in Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10 %.
- 2.9** Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Papiere, die vom gleichen Emittenten begeben werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen und/oder
 - das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.
- 2.10** Die vorstehend in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Obergrenzen können nicht kombiniert werden; die Obergrenze für Anlagen in einem einzelnen Emittenten darf 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 2.11** Konzerngesellschaften werden im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent angesehen. Allerdings kann das Nettovermögen, das in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns angelegt werden darf, auf höchstens 20 % begrenzt werden.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von Mitgliedsstaaten, deren Ländern und Kommunen, den Nichtmitgliedsstaaten und den überstaatlichen Organisationen begeben oder garantiert werden, bei denen mindestens ein Mitgliedsstaat Mitglied ist.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und in der folgenden Liste enthalten sein: OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development

Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Export-Import Bank.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

- 3** Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
- 3.1** Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
- 3.2** Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3** Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4** Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, deren Verwaltung unmittelbar oder im Auftrag derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder aber einer anderen Verwaltungsgesellschaft obliegt, mit welcher die OGAW-Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, sei es über eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Beherrschung oder über einen erheblichen unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsbestand, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtauschgebühren und Rücknahmegebühren erheben, wenn der OGAW in Anteile dieser anderen OGA investiert.
- 3.5** Wenn eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater für die Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision des OGAW erhält (einschließlich einer rückvergüteten Provision), hat die verantwortliche Person zu gewährleisten, dass die jeweilige Provision dem Vermögen des OGAW zufließt.
- 4** Indexabbildende OGAW
- 4.1** Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, sofern die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, und diese Anlagepolitik die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
- 4.2** Die in 4.1 genannte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
- 5** Allgemeine Bestimmungen
- 5.1** Eine in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelnde Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2** Ein OGAW ist beschränkt auf den Erwerb von höchstens:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;

- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten.

HINWEIS: Die vorstehend in (ii), (iii) und (iv) festgesetzten Obergrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Betracht bleiben, wenn zum betreffenden Zeitpunkt der Bruttowert der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente oder der Nettowert der im Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

(i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder auf dessen Landes- bzw. und kommunaler Ebene begeben oder garantiert werden.

(ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden.

(iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von überstaatlichen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören.

(iv) Von einem OGAW gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat errichteten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragendem Sitz im gleichen Staat anlegt, wobei gemäss Gesetzgebung dieses Staates ein solches Engagement die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Verzichtserklärung gilt nur, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft des Nicht-Mitgliedsstaates die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 angegebenen Grenzen einhält und bei Überschreiten dieser Grenzen die Absätze 5.5 und 5.6 Anwendung finden.

(v) Anteile, die eine oder mehrere Investmentgesellschaften oder ICAV bzw. ICAVs am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Land der Ansässigkeit der jeweiligen Tochtergesellschaft nur das Geschäft der Anlageverwaltung oder -beratung oder des Vertriebs betreiben, und zwar in Bezug auf die von den Anteilsinhabern verlangte Rücknahme von Anteilen und ausschließlich im Namen der Investmentgesellschaft(en).

5.4 Ein OGAW muss die in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er mit zu seinem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbundene Zeichnungsrechte ausübt.

5.5 Die Zentralbank kann es OGAW, die erst in jüngerer Zeit zugelassen wurden, gestatten, von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten das Prinzip der Risikostreuung ein.

5.6 Falls die genannten Anlagegrenzen aus Gründen außerhalb der Einflussmöglichkeiten des OGAW oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wirkt der OGAW als vorrangiges Ziel bei den Verkaufsgeschäften der Gesellschaft auf die Behebung dieser Situation hin, wobei die Interessen der Anteilsinhaber angemessen zu berücksichtigen sind.

5.7	Investmentgesellschaften, ICAV und Verwaltungsgesellschaften, im Auftrag eines Unit Trust handelnde Treuhänder und Verwaltungsgesellschaften eines Common Contractual Fund dürfen keine ungedeckten Verkäufe folgender Anlagen durchführen: <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von Investmentfonds und - derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („DFI“)
6.1	Das Gesamtengagement eines OGAW in Bezug auf DFI darf nicht den gesamten Nettoinventarwert des OGAW überschreiten.
6.2	Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der DFI, einschließlich der DFI, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente integriert sind, dürfen bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Anlagegrenzwerte insgesamt nicht übersteigen. (Für indexbasierte DFI gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Kriterien).
6.3	Ein OGAW darf unter der folgenden Voraussetzung in außerbörslich gehandelten DFI anlegen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gegenparteien der außerbörslichen Geschäfte (OTC) unterliegen als Kreditinstitute der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und sind Kategorien zuzurechnen, die von der Zentralbank genehmigt wurden.
6.4	Anlagen in DFI unterliegen den durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzwerten.

* OGAW dürfen keine Leerverkäufe mit Geldmarktinstrumenten tätigen.

ANHANG 4 - ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“)

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente (DFI) einsetzen, die an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Instrumente zu Anlagezwecken oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagement des Fonds verwendet werden. Die Fähigkeit eines Fonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsbehördliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt sein. Zudem dürfen diese Strategien nur in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Fonds verfolgt werden.

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“)

1. Die Gesellschaft darf die Vermögenswerte eines Fonds nur unter den folgenden Voraussetzungen in ein DFI investieren:
 - 1.1 Die entsprechenden Basiswerte oder Indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente: Instrumente, auf die in Regulation 68(1)(a) – (f) und (h) der OGAW-Verordnungen Bezug genommen wird, einschließlich Finanzinstrumenten, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen aufweisen.
 - 1.2 Der Fonds wird durch die DFI keinerlei Risiken ausgesetzt, die er nicht auch auf andere Weise eingehen könnte.
 - 1.3 Der Fonds weicht durch den Einsatz von DFI nicht von seinen Anlagezielen ab.
 - 1.4 Das DFI wird an einem geregelten Markt gehandelt oder erfüllt die in Abschnitt 6 genannten Bedingungen.
2. Der Bezug auf Finanzindizes unter obigem Punkt 1.1 ist als Bezug auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - 2.1 Sie sind hinreichend diversifiziert, d. h., sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (a) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Wertentwicklung des Gesamtindex nicht unangemessen beeinflussen.
 - (b) Die Zusammensetzung des Index ist, sofern er sich aus den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten zusammensetzt, mindestens gemäß Regulation 71 der OGAW-Verordnungen diversifiziert.
 - (c) Der Index ist, sofern er sich aus anderen als den in Regulation 68(1) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten zusammensetzt, auf eine Art und Weise diversifiziert, die der Diversifizierung gemäß Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen gleichzusetzen ist.
 - 2.2 Sie stellen einen angemessenen Vergleichswert für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, d. h., sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
 - (a) Der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von zugrunde liegenden Vermögenswerten auf relevante und angemessene Art.

- (b) Der Index wird nach öffentlich verfügbaren Kriterien in regelmässigen Abständen überprüft oder neu gewichtet, um zu gewährleisten, dass er weiterhin die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht.
 - (c) Die zugrunde liegenden Werte sind hinreichend liquide, was es den Nutzern bei Bedarf ermöglicht, den Index nachzubilden.
- 2.3 Sie werden auf angemessene Weise veröffentlicht, d. h., sie erfüllen die nachstehenden Kriterien:
- (a) Ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und die Berechnung und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts und beinhaltet auch Verfahren zur Kursermittlung bei Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist.
 - (b) Wesentliche Informationen zu Aspekten wie der Indexberechnung, den Neugewichtungsmethoden, Indexveränderungen oder operativen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung fristgerechter und korrekter Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Sofern die Zusammensetzung der Vermögenswerte, die den DFI zugrunde liegen, die unter den obigen Punkten 2.1, 2.2 oder 2.3 dargelegten Kriterien nicht erfüllt, werden diese DFI, sofern sie die Kriterien von Regulation 68(1)(g) der OGAW-Verordnungen erfüllen, als DFI für eine Kombination der in Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerte, ausgenommen Finanzindizes, betrachtet;

3. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein DFI eingebettet ist, ist als Bezug auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die nachstehenden Kriterien erfüllt:
- 3.1 Aufgrund dieser Komponente können die Kapitalflüsse, die ansonsten von dem als Basisvertrag funktionierenden übertragbaren Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer sonstigen Größe modifiziert werden und variieren somit auf eine Art, die einem eigenständigen DFI ähnelt.
 - 3.2 Seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden.
 - 3.3 Es hat einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
4. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument wird nicht als ein DFI einbettend betrachtet, wenn es eine Komponente enthält, die unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als eigenständiges Finanzinstrument.
5. In Fällen, in denen die Gesellschaft im Auftrag eines Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft abschließt oder in ein anderes derivatives Finanzinstrument mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die Verordnungen 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.

Außerbörslich gehandelte (OTC) DFI

6. Die Gesellschaft darf die Vermögenswerte eines Fonds nur dann in derivative Finanzinstrumente investieren, die OTC gehandelt werden, wenn die Gegenpartei des derivativen Finanzinstruments mindestens in eine der folgenden Kategorien fällt:
 - 6.1 ein Kreditinstitut, das einer der Kategorien angehört, die in Regulation 7 der Verordnungen der Zentralbank genannt werden;
 - 6.2 eine Wertpapierfirma, die gemäß MiFID zugelassen wurde; oder
 - 6.3 ein Konzernunternehmen eines Rechtsträgers, der über eine Zulassung als Banken-Holdinggesellschaft der US-Notenbank verfügt, sofern dieses Konzernunternehmen von dieser Notenbank auf konsolidierter Basis als Banken-Holdinggesellschaft beaufsichtigt wird.
7. Wenn eine Gegenpartei der Abschnitte 6.2 oder 6.3:
 - 7.1 von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und durch diese beaufsichtigt wird, einer Bonitätsbewertung unterzogen wurde, so muss diese Bewertung von der Gesellschaft im Rahmen der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - 7.2 wenn eine Gegenpartei von der in Abschnitt 7.1 genannten Rating-Agentur auf A-2 oder ein niedrigeres Rating (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei unverzüglich erneut überprüfen.
8. Wenn ein OTC gehandeltes derivatives Finanzinstrument (siehe Abschnitt 6) einer Novation unterzogen wird, muss die Gegenpartei danach:
 - 8.1 ein Rechtsträger, der sich in einer der in Abschnitt 6 genannten Kategorien befindet; oder
 - 8.2 eine zentrale Gegenpartei sein, die
 - (a) gemäß EMIR zugelassen oder anerkannt wurde; oder
 - (b) bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR einen Rechtsträger darstellt,
 - (A) der von der SEC als Clearingstelle oder
 - (B) von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestuft wurde.
9.
 - 9.1 Das Kontrahentenrisiko darf nicht die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen festgesetzten Grenzwerte überschreiten, was im Einklang mit Abschnitt 9.2 beurteilt wird.
 - 9.2 Bei der Beurteilung des Risikoengagements gegenüber einer Gegenpartei bei OTC-Transaktionen mit DFI ist im Einklang mit Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen Folgendes zu berücksichtigen:
 - (a) Die Gesellschaft muss das Kontrahentenrisiko anhand des positiven aktuellen Marktwerts (Mark-to-Market) des derivativen OTC-Kontrakts mit der betreffenden Gegenpartei berechnen.

- (b) Die Gesellschaft kann DFI-Positionen mit derselben Gegenpartei saldieren, sofern der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit der Gegenpartei durchzusetzen. Eine Saldierung zu diesem Zweck ist nur in Bezug auf derivative OTC-Kontrakte mit demselben Kontrahenten zulässig, nicht bezüglich sonstiger Engagements, die der Fonds möglicherweise mit derselben Gegenpartei eingegangen ist.
 - (c) Die Gesellschaft kann die vom DFI gestellte Sicherheit berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko zu senken, sofern die Sicherheit die Anforderungen der Abschnitte (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Regulation 24 der Zentralbank-Verordnungen erfüllt.
10. Außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

Emittentenkonzentrationsgrenzen

11. Im Einklang mit Regulation 70 der OGAW-Verordnungen und zur Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen eines Fonds muss die Gesellschaft:
- 11.1 sämtliche Nettoengagements gegenüber Gegenparteien, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte entstehen, berücksichtigen; wobei das Nettoengagement der Forderung eines Fonds abzüglich der vom Fonds bereitgestellten Sicherheiten entspricht;
 - 11.2 Engagements berücksichtigen, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten geschaffen werden; und
 - 11.3 ermitteln, ob das Risiko des Fonds gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler, einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle besteht.
12. Die Risiken des Fonds in Bezug auf die Basiswerte der DFI (sofern zutreffend), einschließlich der DFI, die in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds eingebettet sind, müssen bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben,
- 12.1 im Einklang mit Abschnitt 13 berechnet werden; und
 - 12.2 dürfen die in den Verordnungen 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.
13. Im Sinne von Abschnitt 12:
- 13.1 müssen bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos die DFI (einschließlich eingebetteter DFI) unter Ermittlung des sich ergebenden Positionsrisikos analysiert werden, und dieses Positionsrisiko muss bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden;
 - 13.2 muss die Gesellschaft das Positionsrisiko anhand des Commitment-Ansatzes berechnen oder den maximalen potenziellen Verlust bei Ausfall des Emittenten, je nachdem, welcher Wert höher ist;
 - 13.3 muss die Gesellschaft das Positionsrisiko unabhängig davon berechnen, ob der Fonds für die Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz anwendet.

14. Abschnitt 12 gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die unter Regulation 71(1) der OGAW-Verordnungen aufgeführten Kriterien erfüllt.
15. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Anforderungen der nachfolgenden Absätze 30 bis 38 erfüllen.
16. Vom oder im Namen eines Fonds an Gegenparteien von OTC-Derivaten übertragene Sicherheiten müssen gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten dürfen nur dann auf saldierter Basis berücksichtigt werden, wenn der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei rechtlich durchzusetzen.
17. Die sich aus OTC-Transaktionen mit DFI und aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement (EPM) ergebenden Risikoengagements gegenüber einem Kontrahenten müssen bei der Berechnung des Grenzwerts für OTC-Kontrahenten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berücksichtigt werden.

Deckungsanforderungen

18. Wenn an Makler vorgenommene Einschusszahlungen und von Maklern zu erhaltende Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsennotierten oder OTC-Derivaten nicht durch Vorschriften für Kundengelder und ähnliche Vereinbarungen zur Absicherung des Fonds gegen eine Insolvenz des Maklers geschützt sind, muss die Gesellschaft das Risiko im Rahmen des Grenzwerts für Kontrahenten von OTC-Derivaten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Verordnungen berechnen.
19. Die Gesellschaft hat stets Folgendes zu gewährleisten:
 - 19.1 Ein Fonds muss jederzeit in der Lage sein, seinen gesamten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Transaktionen mit DFI nachzukommen.
 - 19.2 Im Risikomanagementprozess der Gesellschaft muss eine Überwachung von DFI-Transaktionen vorgesehen sein, mit der gewährleistet wird, dass diese angemessen gedeckt sind.
 - 19.3 Eine DFI-Transaktion, die zu einer zukünftigen Verpflichtung für den Fonds führt oder führen kann, muss im Einklang mit den Bedingungen aus Abschnitt 20 gedeckt sein.
20. Abschnitt 19.3 bezieht sich auf die folgenden Bedingungen:
 - 20.1 Im Falle eines DFI, das automatisch oder nach Ermessen des Fonds in bar beglichen wird, muss der Fonds jederzeit genügend flüssige Mittel vorhalten, um das Engagement zu decken.
 - 20.2 Im Falle eines DFI, das eine physische Lieferung des Basiswertes erfordert,
 - (a) muss der Vermögenswert jederzeit vom Fonds gehalten werden; oder
 - (b) der Fonds muss das Engagement mit ausreichend liquiden Mitteln decken, wenn die Bedingungen von Abschnitt 21.1 und/oder 21.2 vorliegen.
21. Abschnitt 20.2(b) bezieht sich auf die folgenden Bedingungen:
 - 21.1 Der zugrunde liegende Vermögenswert oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestehen aus hochgradig liquiden festverzinslichen Wertpapieren.

- 21.2 (a) Das Engagement kann auch ohne Halten der Basiswerte angemessen gedeckt werden;
- (b) das entsprechende DFI wird im Risikomanagementprozess berücksichtigt; und
- (c) im Prospekt sind Angaben zum Engagement enthalten.

Bitte beachten Sie in dieser Hinsicht, dass die Gesellschaft im Falle von Instrumenten, die im Abschnitt „Anlagetechniken und -instrumente“ genannt werden, das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten decken kann.

Risikomanagementprozess und Berichterstattung

22. Gemäß Chapter 3 der Zentralbank-Verordnungen muss ein Fonds die Zentralbank im Einzelnen über seinen geplanten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine DFI-Aktivitäten in Kenntnis setzen. Die Ersteinreichung muss folgende Informationen enthalten:
- 22.1 zulässige Arten von DFI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate;
- 22.2 Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
- 22.3 einschlägige quantitative Grenzwerte sowie deren Überwachung und Durchsetzung; und
- 22.4 Methoden zur Risikoeinschätzung.
23. 23.1 Wesentliche Änderungen zur Ersteinreichung des Risikomanagementprozesses eines Fonds müssen der Zentralbank von der Gesellschaft im Voraus mitgeteilt werden.
- 23.2 Die Zentralbank kann die geplante Änderung, über die sie gemäß Abschnitt 23.1 informiert wurde, ablehnen.
- 23.3 (a) Wenn eine geplante Änderung von der Zentralbank gemäß Abschnitt 23.2 abgelehnt wurde, darf der Risikomanagementprozess eines Fonds nicht entsprechend geändert werden.
- (b) Wenn die Zentralbank gemäß Abschnitt 23.2 die geplante Änderung am Risikomanagementprozess eines Fonds abgelehnt hat.

Der jeweilige Fonds darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die mit der geplanten und abgelehnten Änderung in Verbindung stehen oder sich aus dieser herleiten.

24. Die Gesellschaft muss der Zentralbank jährlich einen Bericht über die DFI-Positionen des Fonds vorlegen. Der Bericht muss gemeinsam mit dem Jahresbericht des Fonds eingereicht werden und Informationen umfassen, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der von den Fonds verwendeten DFI, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Einheiten und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln. Die Gesellschaft hat diesen Bericht auf Verlangen der Zentralbank jederzeit vorzulegen.

Berechnung des Gesamtrisikos

25. Die Gesellschaft hat im Hinblick auf die einzelnen Fonds jederzeit Folgendes sicherzustellen:
 - 25.1 Der Fonds darf die Grenzwerte bezüglich des Gesamtrisikos nicht überschreiten.
 - 25.2 Der Fonds muss angemessene Kennzahlen und Grenzwerte für das interne Risikomanagement festlegen und umsetzen, ungeachtet dessen, ob der Fonds zur Berechnung des Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz, den VaR-Ansatz oder eine andere Methode verwendet. Im Sinne von Unterabschnitt (1), Abschnitt 12 von Schedule 9 der OGAW-Verordnungen muss ein OGAW eine Methode auswählen, für die die ESMA Richtlinien veröffentlicht hat.
 - 25.3 Der Fonds muss das Gesamtrisiko im Einklang mit Schedule 2 der Zentralbank-Verordnungen berechnen.

Effizientes Portfoliomanagement

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

26. Im Sinne von Regulation 69(2) der OGAW-Verordnungen darf die Gesellschaft nur Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement anwenden, wenn diese im besten Interesse des jeweiligen Fonds liegen.
27. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass sämtliche Erlöse aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement dem jeweiligen Fonds zufließen (abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten). „Direkte und indirekte Betriebskosten können in Verbindung mit Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement an Kontrahenten und Vertreter gezahlt werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sein können.
28. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, sind unter Bezug auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - 28.1 sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kosteneffizient eingesetzt werden;
 - 28.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikominderung;
 - (b) Kostensenkung;
 - (c) Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften zur Risikostreuung gemäß den Verordnungen 70 und 71 der OGAW-Verordnungen vereinbar ist;
 - 28.3 ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des Fonds in angemessener Weise erfasst.
29. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (z. B. Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, EPM-Techniken) dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis eingegangen werden.

Sicherheiten

30. Die Gesellschaft hat bei der Anwendung von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement sicherzustellen, dass
- 30.1 jeder Vermögenswert, den ein Fonds aufgrund der Anwendung von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, als Sicherheit behandelt wird;
 - 30.2 diese Techniken den Kriterien entsprechen, die in Abschnitt 24(2) der Zentralbank-Verordnungen genannt werden;
 - 30.3 dass die von einem Fonds erhaltene Sicherheit stets den Kriterien von Abschnitt 31 entspricht.
31. Nachfolgend werden die Bedingungen genannt, auf die sich Abschnitt 30 bezieht und die für einen Fonds beim Erhalt von Sicherheiten gelten:
- 31.1 **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen äusserst liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Gestellte Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.
 - 31.2 **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.
 - 31.3 **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Bonität aufweisen. Die Gesellschaft muss Folgendes gewährleisten:
 - (a) Wenn der Emittent von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und durch diese beaufsichtigt wird, einer Bonitätsbewertung unterzogen wurde, so muss diese Bewertung von der Gesellschaft im Rahmen der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden.
 - (b) Wenn ein Emittent von der in Unterabschnitt (a) genannten Rating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder vergleichbare Ratings) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit des Emittenten unverzüglich erneut überprüfen.
 - 31.4 **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten müssen von einer zum Kontrahenten unabhängigen Organisation ausgegeben werden. Die Gesellschaft sollte hinreichend Gründe für die Annahme haben, dass voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei gegeben ist.
 - 31.5 **Diversifizierung (Konzentration von Vermögenswerten):**
 - (a) Vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (b) sollten Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt ist, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten zu aggregieren, um das Limit eines Engagements von maximal 20 % in einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

- (b) Es wird beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig mit unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten abgesichert werden kann, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Fonds als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts empfangen kann, sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt die jeweiligen Emissionen sind mit Investment-Grade bewertet), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, IWF, Euratom, Asian Development Bank, EZB, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank for Reconstruction and Development (Weltbank), The Inter American Development Bank, EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority.

- 31.6 **Sofort verfügbar:** Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.
32. Die Gesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Risiken, die mit dem Management von Sicherheiten einhergehen (einschließlich operativer und rechtlicher Risiken), im Rahmen des Risikomanagementprozesses des Fonds identifiziert, gesteuert und gemildert werden.
33. Wenn Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung erhalten werden, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass diese Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Wenn ein Fonds eine Sicherheit auf einer anderen Basis als auf der Basis einer Titelübertragung erhält, kann diese Sicherheit von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, sofern diese einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.
34. Unbare Sicherheiten dürfen von der Gesellschaft nicht veräußert, verpfändet oder erneut investiert werden.
35. Wenn die Gesellschaft die von einem Fonds erhaltene Barsicherheit investiert, so darf dies nur in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:
- 35.1 als Einlage bei einem Kreditinstitut, das in Regulation 7 der Zentralbank-Verordnungen genannt wird;
- 35.2 als Anlage in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen;
- 35.3 als umgekehrtes Pensionsgeschäft, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die in Regulation 7 der Zentralbank-Verordnungen genannt werden, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen; oder

- 35.4 als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).
36. Wenn die Gesellschaft die von einem Fonds erhaltene Barsicherheit investiert, (a) muss diese Anlage den Anforderungen für die Diversifizierung unbarer Sicherheiten entsprechen, und (b) die investierte Barsicherheit darf nicht als Einlage bei der Gegenpartei oder bei einer anderen Einrichtung, die mit der Gegenpartei verbunden ist, hinterlegt werden.
37. Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss die Gesellschaft sicherstellen, dass eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementiert wird, und gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, sodass die Gesellschaft das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:
- 37.1 Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- 37.2 empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- 37.3 Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste; und
- 37.4 Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter eine Richtlinie für Sicherheitsabschläge und Gap-Risiko-Schutz.
38. Die Gesellschaft muss für die Fonds eine Richtlinie für Sicherheitsabschläge etablieren und befolgen, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse angepasst ist. Bei der Ausarbeitung der Richtlinie für Sicherheitsabschläge muss die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit Regulation 21 der Zentralbank-Verordnungen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Die Gesellschaft muss die Richtlinie für Sicherheitsabschläge dokumentieren und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlages auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen und dokumentieren.
39. Wenn eine Gegenpartei eines Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihvertrages, das/der von der Gesellschaft im Auftrag eines Fonds abgeschlossen wird,
- 39.1 von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und durch diese beaufsichtigt wird, einer Bonitätsbewertung unterzogen wurde, so muss diese Bewertung von der Gesellschaft im Rahmen der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
- 39.2 Wenn eine Gegenpartei von der in Unterabschnitt (a) genannten Rating-Agentur auf A-2 oder ein niedrigeres Rating (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die Gesellschaft die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei unverzüglich erneut überprüfen.
40. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihverträge zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

41. Wenn die Gesellschaft für einen Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sie sicherstellen, dass der Fonds jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder

den jeweiligen Vertrag auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Mark-to-Market-Basis kündigen kann.

42. Wenn der Barbetrag im Sinne der Verpflichtung gemäß Abschnitt 41 jederzeit auf Mark-to-Market-Basis abrufbar ist, wird von der Gesellschaft der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen.
43. Wenn eine Gesellschaft für einen Fonds ein Wertpapierpensionsgeschäft eingeht, muss sie sicherstellen, dass der Fonds jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, deren Bedingungen vorsehen, dass die Vermögenswerte von der Gesellschaft jederzeit zurückgerufen werden können.
44. Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keinen Leih- oder Verleihvorgang im Sinne von Regulation 103 bzw. 111 der OGAW-Verordnungen dar.
45. Jeder Fonds ist verpflichtet, von der Gegenpartei den Austausch einer Variation-Margin gemäß den Anforderungen von EMIR zu verlangen, um Änderungen des Mark-to-Market-Risikos von Derivatgeschäften abzudecken, außer bei physisch abgewickelten Devisengeschäften. Zurzeit tauscht jeder Fonds nur Sicherheiten in bar, die jeder Fonds über die Depotbank hält und nicht wieder investiert. Kein Fonds erwartet derzeit den Austausch einer Initial Margin gemäß EMIR, da kein Fonds zurzeit mit Derivaten im durchschnittlichen Gesamtnennwert von mindestens 8 Milliarden EUR handelt oder zu handeln beabsichtigt.

Darüber hinaus erfüllt die Gesellschaft die Anforderungen von EMIR in Bezug auf die Besicherung durch:

- 45.1 Abschlüsse gemäß dem Variation-Margin-Kreditsicherungsanhang von ISDA oder ähnlichen standardisierten Marktdokumenten („VM CSA“) mit jeder ihrer Derivatgegenparteien. Diese VM CSA ermöglichen den Austausch der Variation Margin zwischen den Parteien, die das Mark-to-Market-Risiko abdecken soll, und
- 45.2 die Einhaltung der EMIR-Risikomanagementgrundsätze und -verfahren.

ANHANG 5 - GEREGLTE MÄRKTE

Mit der Ausnahme zulässiger Anlagen in unnotierte Wertpapiere oder in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sind die Anlagen auf die im Verkaufsprospekt genannten Aktienbörsen und -märkte beschränkt. Die geregelten Märkte umfassen:

- (a) alle Börsen in einem der folgenden Länder: Mitgliedsstaaten der EU, Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA; oder
- (b) die koreanische Börse, das Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation System (SESDAQ) und die Singapore Exchange (SGX); oder
- (c) eine der nachfolgenden Börsen:

Argentinien die Wertpapierbörsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata;

Bahrain die Wertpapierbörse in Manama;

Bangladesch die Wertpapierbörse in Dhaka;

Botswana die Wertpapierbörse in Serowe;

Brasilien die Wertpapierbörsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe - Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Regional Fortaleza, Santos, Pernambuco e Bahia Recife und Rio de Janeiro;

Chile die Wertpapierbörse in Santiago;

China die Wertpapierbörsen in Schanghai and Shenzhen;

Kolumbien die Wertpapierbörsen in Bogota, Medellin und Cali;

Kroatien die Wertpapierbörse in Zagreb;

Ägypten die Wertpapierbörsen in Kairo und Alexandria;

Ghana die Wertpapierbörse in Accra;

Indien die Wertpapierbörsen in Mumbai, Madras, Delhi, Ahmedabad, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta;

Indonesien die Wertpapierbörsen in Jakarta und Surabaya;

Israel die Wertpapierbörse in Tel Aviv;

Jordanien die Wertpapierbörse in Amman;

Kenia die Wertpapierbörsen in Nairobi;

Libanon die Wertpapierbörse im Libanon;

Mauritius die Securities Exchange of Mauritius Ltd.;

Malaysia die Wertpapierbörse in Kuala Lumpur;

Mexiko die Wertpapierbörse in Mexiko-Stadt;

Marokko	die Wertpapierbörse in Casablanca;
Nigeria	die Wertpapierbörsen in Lagos, Kaduna und Port Harcourt;
Oman	der Muscat Securities Market in Oman;
Pakistan	die Wertpapierbörse in Karachi;
Peru	die Wertpapierbörse in Lima;
Philippinen	die Wertpapierbörsen in Manila und Makati;
Katar	die Wertpapierbörse in Doha;
Russland	die Moscow Exchange MICEX-RTS;
Saudi-Arabien	die Wertpapierbörsen in Riad
Serbien	die Wertpapierbörsen in Belgrad;
Südafrika	die Wertpapierbörse in Johannesburg;
Sri Lanka	die Wertpapierbörse in Colombo;
Taiwan	die Wertpapierbörse in Taipei, Gre Tai Securities Market;
Thailand	die Wertpapierbörse in Bangkok;
Türkei	die Wertpapierbörse in Istanbul;
Vereinigte Arabische Emirate	die Wertpapierbörse in den Vereinigten Arabischen Emiraten;
Vietnam	die Wertpapierbörsen in Hanoi und Ho Chi Minh;
Sambia	die Wertpapierbörse in Sambia; (zusammen die „Schwellenmärkte“)

(d) folgende Märkte:

- (i) der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- (ii) einen Markt, dessen Händler von der Federal Reserve Bank of New York und der United States Securities and Exchange Commission reguliert werden;
- (iii) einen Markt, dessen Händler von der United States National Association of Securities Dealers und der United States Securities and Exchange Commission reguliert werden;
- (iv) NASDAQ; und
- (v) den OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht.

(e) Derivative Finanzinstrumente werden an den folgenden Börsen gehandelt:

- (i) am von der International Capital Markets Association organisierten Markt; am Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der durchgeführt wird von den Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC sowie der National Association of Securities Dealers Inc. unterliegen, sowie von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System bzw. der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden; am Markt, der von Banken und anderen Institutionen durchgeführt wird, die von der Financial Conduct Authority reguliert werden und den „Inter-Professional Conduct“-Bestimmungen des „Market Conduct Sourcebook“ der FCA entsprechen; am Markt für Non-Investment-Produkte, der den Richtlinien des „Non Investment Products Code“ unterliegt, der von Teilnehmern der Londoner Börse, u. a. auch von der FCA und der Bank of England aufgestellt wurde; am japanischen Freiverkehrsmarkt, der vom Verband der Wertpapierhändler Japans reguliert wird; AIM – am Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der der Aufsicht der Londoner Wertpapierbörse unterliegt; am französischen Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldpapiere); am Freiverkehrsmarkt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird; und an folgenden Börsen:
- (ii) American Stock Exchange,
Australian Securities Exchange,
Bolsa Mexicana de Valores,
Chicago Board of Trade,
Chicago Board Options Exchange,
Chicago Mercantile Exchange,
Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP),
Eurex Deutschland,
Euronext Amsterdam,
OMX Exchange Helsinki,
Hong Kong Stock Exchange,
Kansas City Board of Trade,
Financial Futures and Options Exchange,
Euronext Paris,
MEFF Rent Fiji,
MEFF Renta Variable,
Montreal Stock Exchange,
New York Futures Exchange,
New York Mercantile Exchange,

New York Stock Exchange,
New Zealand Futures and Options Exchange,
OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd.,
OM Stockholm AB,
Osaka Securities Exchange,
Pacific Stock Exchange,
Philadelphia Board of Trade,
Philadelphia Stock Exchange,
Singapore Stock Exchange,
South Africa Futures Exchange (SAFEX),
Sydney Futures Exchange,
The National Association of Securities Dealers Automated Quotations System
(NASDAQ),
Tokyo Stock Exchange;
TSX Group Exchange.

Die oben beschriebenen Märkte und Börsen werden im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank dargelegt, die keine Liste der zulässigen Börsen und Märkte veröffentlicht.

ANHANG 6 - DEFINITIONEN

„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet die Anteile der Klasse eines Fonds, die in Anhang 2 als thesaurierende Anteilsklasse ausgewiesen wird.
„Asien“, „asiatisch“, „asiatische Region“ oder „Asien-Pazifik-Raum“	bezeichnet Australien, Bangladesch, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam.
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 30. Juni 1999, die zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossen und am 31. Mai 2007 mit einer Zusatzvereinbarung ergänzt wurde.
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet HSBC Securities Services (Ireland) DAC.
„ADR“	bezeichnet American Depositary Receipts.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft.
„Verwässerungsanpassung“	<p>bezeichnet eine prozentuale Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und erhoben wird, wenn</p> <p>es an einem Handelstag in einem Fonds zu Nettozeichnungen kommt, die in den Nettoinventarwert pro Anteil einfließen, bei dem es sich um den Zeichnungspreis handelt; diese Gebühr spiegelt die Kosten wider, die einem Fonds nach der Zeichnung von Anteilen eines Fonds beim Erwerb zusätzlicher Wertpapiere für das Portfolio entstehen; oder wenn</p> <p>es an einem Handelstag in einem Fonds zu Nettorücknahmen kommt, die in den Nettoinventarwert pro Anteil einfließen, bei dem es sich um den Rücknahmepreis handelt. Diese Gebühr spiegelt die Kosten wider, die einem Fonds entstehen, wenn er zur Erfüllung der Rücknahmeanträge Wertpapiere aus seinem Portfolio veräußert.</p> <p>Die Gebühr darf sich auf maximal 2 % der Zeichnungs- oder Rücknahmeerlöse belaufen, und in beiden Fällen wird die Gebühr in den Fonds einbezahlt oder von diesem einbehalten, um die Kosten zu begleichen, die üblicherweise beim Handel mit den Basiswerten eines Fonds einhergehen, darunter Geld-Brief-Spannen, Transaktionsgebühren, Gebühren und Steuern.</p> <p>In bestimmten Rechtsordnungen wird die Verwässerungsanpassung als „Swing Pricing“-Anpassung bezeichnet.</p>
„AUD“ oder „Australischer Dollar“	bezeichnet die gesetzliche Währung Australiens.
„Bloomberg Barclays U.S. Government/Credit Bond Index“	bezeichnet den Bloomberg Barclays U.S. Government/Credit Bond Index, der sich aus Investment-Grade-Anleihen zusammensetzt, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben (mit einem Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder, falls kein Rating von Moody's vorliegt, mit einem Rating von mindestens BBB- von S&P).

„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung der Gesellschaft und der einzelnen Fonds, den US-Dollar.
„Rentenfonds“	bezeichnet folgende Fonds: First State Asian Bond Fund, First State Asian Quality Bond Fund, First State Global Bond Fund, First State High Quality Bond Fund, First State Long Term Bond Fund, First State Emerging Markets Bond Fund und First State Global Credit Income Fund sowie alle anderen Fonds, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgelegt werden können, um in erster Linie Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren zu tätigen.
„Geschäftstag“	bezeichnet jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin geöffnet sind bzw. jeden anderen Tag, der von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Verwahrstelle festgelegt wird.
„CCP“	eine zentrale Clearing-Gegenpartei in Bezug auf Derivatgeschäfte.
„Zentralbank“	bezeichnet die irische Zentralbank bzw. jede nachfolgende Aufsichtsbehörde.
„Chinesische Börsen“	bezeichnet die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange.
„Chinesische A-Aktien“	bezeichnet Aktien von Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, in Onshore-Renminbi gehandelt werden und einheimischen (chinesischen) Anlegern sowie Inhabern des QFII-Status (qualifizierten ausländischen Anlegern) oder Renminbi-qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern (RQFII-Status) oder über die Stock-Connect-Systeme für Anlagen zur Verfügung stehen.
„Chinesische B-Aktien“	bezeichnet Aktien von Unternehmen, die in der VRC gegründet wurden und an einer der chinesischen Börsen notiert sind, in Fremdwährungen gehandelt werden und einheimischen (chinesischen) Anlegern sowie ausländischen Anlegern für Anlagen zur Verfügung stehen.
„Klasse“	bezeichnet jede Anteilsklasse der Gesellschaft.
„Aufwendungen der Klasse“	bezeichnet die Kosten, die bei der Eintragung einer Anteilsklasse in einer Rechtsordnung oder an einer Börse, an einem geregelten Markt oder Abwicklungssystem einhergehen, sowie alle anderen Aufwendungen, die diese Eintragung nach sich zieht oder die anderweitig entstehen und im Verkaufsprospekt ausgewiesen werden können.
„Gesellschaft“	bezeichnet First State Global Umbrella Fund plc, eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Einzelhaftung der Teilfonds, die gemäß dem Companies Act von 2014 in Irland gegründet und von der Zentralbank im Einklang mit den Verordnungen zugelassen wurde.

„CSRC“	bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC, die als Regierungsbehörde für Angelegenheiten zuständig ist, welche die Regulierung von Wertpapieren betreffen.
„Währungsgesicherte Anteilklassen“	bezeichnet eine Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Basiswährung des Fonds bezogen auf die Nennwährung der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse absichert, und/oder eine Anteilsklasse, für die die Gesellschaft die Nennwährung bestimmter (aber nicht unbedingt aller) Vermögenswerte des betreffenden Fonds bezogen auf die Währung der betreffenden währungsgesicherten Anteilsklasse absichert.
„Handelstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, den/die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen, mit der Maßgabe, dass alle zwei Wochen mindestens ein Handelstag stattfindet und dass vorbehaltlich anderer Bestimmungen und vorheriger Benachrichtigung der Zentralbank und Anteilsinhaber, jeder Geschäftstag nach dem Erstausgabezeitraum jedes Fonds auch ein Handelstag sein muss.
„Verwahrstelle“	bezeichnet HSBC Institutional Trust Services (Ireland) DAC.
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 12. August 2016, die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde.
„Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU.
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie jeden ordnungsgemäß gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrates.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet First State Investments (UK) Limited und First State Investments (Singapore).
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und einer Vertriebsstelle.
„Ausschüttende Anteile“	bezeichnet die Anteile der Klasse eines Fonds, die in Anhang 2 als ausschüttende Anteilsklasse ausgewiesen wird.
„EWR“	bezeichnet Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.
„Schwellenmärkte“	bezeichnet alle Länder, die laut MSCI oder FTSE nicht als entwickelte Märkte definiert oder von der Weltbank als Länder mit mittlerem oder niedrigem Einkommen eingestuft werden oder keine Mitglieder der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind.

„EMIR“	EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
„Schwellenländer“	bezeichnet die Länder, in denen die Schwellenmärkte etabliert sind.
„Aktienfonds“	bezeichnet den First State Asian Equity Plus Fund, den First State Asian Growth Fund, den First State Asia Focus Fund, den First State Asia Opportunities Fund, den First State Asia Pacific All Cap Fund, den First State Asian Property Securities Fund, den First State China A Shares Fund, den First State China Focus Fund, den First State China Growth Fund, den First State Global Emerging Markets Focus Fund, den First State Global Listed Infrastructure Fund, den First State Global Mining Fund, den First State Global Property Securities Fund, den First State Global Resources Fund, den First State Greater China Growth Fund, den First State Hong Kong Growth Fund, den First State Indian Subcontinent Fund, den First State Japan Equity Fund, den First State Singapore and Malaysia Growth Fund, den First State Sustainable Listed Infrastructure Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund, den Stewart Investors Worldwide Equity Fund, den Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund, den Stewart Investors Worldwide Select Fund, den Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund, den Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund, den Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund, den Stewart Investors Latin America Fund, den Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund und alle anderen Fonds, die von der Gesellschaft jeweils aufgelegt werden können, um in erster Linie Anlagen in Aktien zu tätigen;
„ERISA-Plan“	bezeichnet einen (i) beliebigen Mitarbeitervorsorgeplan gemäß Section 3(3) des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 (in seiner jeweils gültigen Fassung) („ERISA“), der den Bestimmungen von Kapitel I ERISA unterliegt; oder (ii) beliebige persönliche Vorsorgekonten oder -pläne gemäß Section 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union.
„Euro“, „EUR“ oder „€“	bezeichnet den Euro, die europäische Einheitswährung.
„Übermäßiger Verlust“	ist im Abschnitt „Währungsgesicherte Anteilsklassen“ definiert.
„Börse“	bedeutet eine Börse, an der Transaktionen mit Finanzinstrumenten stattfinden.
„DFI“	bezeichnet derivative Finanzinstrumente;
„FTSE US Government Bond Index“	bezeichnet den FTSE US Government Bond 5+ Year Index, der sich aus marktfähigen US-Staatsanleihen und Anleihen zusammensetzt, deren Endfälligkeit nicht vor Ablauf von 5 Jahren eintritt.

„FTSE World Government Bond Index“	bezeichnet den nach Marktkapitalisierung gewichteten Index von FTSE, der die Märkte für Staatsanleihen der folgenden Länder abbildet: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, die Niederlande, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
„FSIM UK“	bezeichnet First State Investment Management (UK) Limited;
„Fonds“	bezeichnet jeden Fonds oder alle Fonds, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgelegt werden und in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.
„GBP“ oder „Pfund Sterling“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs.
„GDR“	bezeichnet Global Depositary Receipts.
„HKD“ oder „Hongkong-Dollar“	bezeichnet die gesetzliche Währung Hongkongs.
„Infrastruktur“	bezeichnet Infrastrukturwerte und infrastrukturbezogene Wertpapiere, beispielsweise Unternehmen, die sich auf die Entwicklung von Infrastruktur spezialisiert haben. Der Infrastruktursektor umfasst insbesondere Versorger (z. B. Wasser und Elektrizität), Autobahnen und Schienennetze, Flughafen-Dienstleistungen, Seehäfen und Dienstleistungen, Öl- und Gasspeicher und Transport.
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet in Bezug auf jede Anteilsklasse eines Fonds, die erstmals in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt angeboten wird, den Zeitraum, der am 16. Januar 2019 beginnt und am 15. Juli 2019 endet, oder einen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank festgelegt wird.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet First State Investments (Hong Kong) Limited.
„Vermögensverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vermögensverwaltungsvereinbarung vom 2. Juni 1999, die am 31. Mai 2007 mit einer Zusatzvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ergänzt wurde.
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulation 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„In Irland ansässige Person“	bezeichnet eine Person, die in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
„JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified“	bezeichnet den JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified, der die Gesamtrenditen von auf US-Dollar lautenden Schuldverschreibungen nachbildet, die von staatlichen und quasi-staatlichen Einrichtungen in Schwellenländern emittiert werden: Brady-Bonds, Kredite und Eurobonds;

„Lateinamerika“	bezeichnet die folgenden Länder: Brasilien; Mexiko; Chile; Kolumbien; Peru; mit anderen Märkten einschließlich Argentinien; Bermuda; Bolivien; Britische Jungferninseln; Kaimaninseln; Costa Rica; Jamaica; Panama; Trinidad & Tobago; Virgin Islands (US); und Venezuela oder Länder in Mittel- und Südamerika einschließlich Mexiko und die Karibik;
„Chinesisches Festland“, „China“ oder „VRC“	bezeichnet die Volksrepublik China, außer Hongkong, Macau und Taiwan.
„Nettoinventarwert“ oder „NAV“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds, der wie in diesem Dokument beschrieben berechnet wird.
„Nettoinventarwert je Anteil oder NAV je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.
„Nicht-US-Personen“	bezeichnet alle Personen, die keine US-Personen darstellen.
„QFII“	bezeichnet einen qualifizierten ausländischen institutionellen Investor in einem QFII-System.
„Verordnungen“ (Regulations)	bezeichnet die EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie alle Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die von der Zentralbank gegebenenfalls auf dieser Grundlage erlassen werden.
„Geregelter Markt“	bezeichnet alle Börsen oder geregelten Märkte in der Europäischen Union bzw. alle Börsen oder geregelten Märkte, die in der Satzung vorgesehen sind und in Anhang 5 beschrieben werden.
„REITs“	bezeichnet „Real Estate Investment Trusts“ (Immobilienfonds).
„Relevante Einrichtung“	bezeichnet ein Kreditinstitut in der EU, eine in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Bank oder eine Bank, die nicht von einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Mitgliedsstaat des EWR zugelassen wurde, sondern von einem anderen Unterzeichnerstaat des Basler Konvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika).
„Renminbi“ oder „RMB“	bezeichnet die gesetzliche Währung in China.
„Meldefonds“	bezeichnet einen Fonds oder eine Anteilsklasse, der oder die von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) den Status eines Meldefonds erhalten hat.
„RQFII“	bezeichnet einen Renminbi-qualifizierten ausländischen institutionellen Anleger in einem RQFII-System.
„SAFE“	bezeichnet die „State Administration of Foreign Exchange“ der VRC, die Regierungsbehörde, die für Angelegenheiten rund um die Verwaltung von Devisen zuständig ist.

„Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in ihrer jeweils aktuellen, ergänzten oder ersetzten Fassung;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder mehrere Anteile am Kapital der Gesellschaft.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen der Gesellschaft.
„Singapur-Dollar“ oder „SGD“	bezeichnet die gesetzliche Währung in Singapur.
„Stock-Connect-Systeme“	bezeichnet die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect;
„Unteranlageverwalter“	bezeichnet die Person oder die Personen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft dazu ernannt werden, die Vermögenswerte eines Fonds zu verwalten.
„Unteranlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Unteranlageverwalter in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Zeichnungsanteile“	bezeichnet das Grundkapital, das sich aus 30.000 nennwertlosen Aktien zusammensetzt.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der im Einklang mit den Verordnungen gegründet wurde.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten oder ersetzten Fassung.
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen.
„US-Dollar“ oder „USD“	bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der USA.
„US-Person“	bezeichnet eine Person im Sinne der Regulation S des Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung), soweit von den Verwaltungsratsmitgliedern nichts anderweitiges festgelegt wurde; als US-Person gilt unter anderem (i) jede Person, die ein Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten ist; (ii) jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere Rechtsperson, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; (iii) jeder Nachlass oder Trust, dessen Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person im oben genannten Sinne ist, und deren Einnahmen oder wirtschaftlichen Eigentümer der Bundeseinkommensteuer in den Vereinigten Staaten unterliegen; und (iv) bestimmte Konten, die im Ermessen einer US-Person von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten werden. US-Person bezeichnet keine Kapital- oder

Personengesellschaften oder andere Einrichtungen, die im Einklang mit den Gesetzen einer Rechtsordnung außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert sind oder gegründet wurden und direkt oder indirekt von einer US-Person (wie oben beschrieben) kontrolliert werden, es sei denn, diese Kapital- oder Personengesellschaft bzw. andere Einrichtung wurde von dieser US-Person in erster Linie errichtet, um Anlagen in Wertpapieren zu tätigen, die nicht gemäß dem „Securities Act“ registriert sind.

ANHANG 7 - RISIKOTABELLE DER FONDS

Risikotabelle der Fonds	Risiken																												
	A	B	C	D	D ₁	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	N ₁	O	P	Q	R	R ₁	R ₂	S	T	U	V	W	X	Y
First State Asia Focus Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State Asia Opportunities Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State Asia Pacific All Cap Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State Asian Equity Plus Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•	•				•			•		•	•
First State Asian Growth Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State Asian Property Securities Fund	•	•		•	•	•	•	•	•	•		•						•	•				•		•				
First State China A Shares Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State China Focus Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State China Growth Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•					•	•
First State Global Emerging Markets Focus Fund	•	•		•	•				•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State Global Listed Infrastructure Fund	•							•		•	•	•						•	•				•						
First State Global Mining Fund	•	•						•		•	•	•						•					•	•		•			
First State Global Property Securities Fund	•	•				•	•		•	•		•						•	•				•		•				
First State Global Resources Fund	•	•						•		•	•	•						•					•	•		•			
First State Greater China Growth Fund	•	•		•	•			•	•	•		•					•	•					•			•		•	•
First State Hong Kong Growth Fund	•			•	•			•	•	•		•						•					•						•
First State Indian Subcontinent Fund	•	•	•					•	•	•		•						•					•			•			
First State Japan Equity Fund	•							•	•	•		•						•					•						
First State Singapore and Malaysia Growth Fund	•	•		•	•			•	•	•		•						•					•						•
First State Sustainable Listed Infrastructure Fund	•							•		•	•	•						•	•				•						
First State Asian Bond Fund	•	•		•	•			•				•	•	•	•	•				•	•	•	•			•	•		
First State Asian Quality Bond Fund	•	•		•	•			•				•	•	•	•	•				•	•	•	•			•	•		
First State Emerging Markets Bond Fund	•	•		•	•			•				•	•	•	•	•				•	•	•	•			•	•		
First State Global Bond Fund	•							•				•	•	•	•	•				•	•	•	•			•	•		

Risikotabelle der Fonds	Risiken																												
Name des Fonds	A	B	C	D	D ₁	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	N ₁	O	P	Q	R	R ₁	R ₂	S	T	U	V	W	X	Y
First State Global Credit Income Fund		
First State High Quality Bond Fund		
First State Long Term Bond Fund		
Stewart Investors Asia Pacific Fund	
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund	
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund	
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund	
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund	
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund											
Stewart Investors Latin America Fund			
Stewart Investors Worldwide Equity Fund	
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund	
Stewart Investors Worldwide Select Fund	
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund	

A	Allgemeine Risiken		Fondsspezifische Risiken		Fondsspezifische Risiken
A1	Anlagerisiko	B	Risiko von Schwellenmärkten	N	Hochzinsrisiko
A2	Marktrisiko	C	Risiken des indischen Subkontinents	N1	Risiko in Verbindung mit dem „Dim Sum“-Anleihenmarkt
A3	Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko	D	Risiken des chinesischen Marktes	O	Risiko von Anlagen in Equity-Linked Notes
A4	Anlagerisiko von Spezialfonds	D1	Währungs- und Umrechnungsrisiko in Bezug auf den RMB	P	Risiko von Anlagen in sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen
A5	Inflationsrisiko	E	Mit Immobilien verbundenes Risiko	Q	Entnahme der Gebühren aus dem Kapital
A6	Bonitätsrisiko	F	Branchen- oder Sektorrisiko	R	Risiko von Schuldverschreibungen unterhalb „Investment Grade“ oder ohne Investment-Grade-Rating
A6.1	Bewertungsrisiko	G	Risiken in Bezug auf einzelne Länder/bestimmte Regionen	R1	Wandelanleihenrisiko
A7	Besteuerungsrisiko	H	Einzelsektorrisiko	R2	Risiken im Zusammenhang mit besicherten und/oder verbrieften Produkten
A8	Risiko der Änderung der Gesetze und Vorschriften sowie der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen	I	Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen geringer/mittlerer Marktkapitalisierung	S	Risiko währungsgesicherter Anteilsklassen
A9	Risiko der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	J	Risiko börsennotierter Infrastrukturwerte	T	Risiko von Anlagen in globalen Rohstoffen
A10	Derivaterisiko	K	Währungsrisiko	U	Risiko von Anlagen in Immobilienwerten
A10.1	Zusätzliches Derivaterisiko	L	Zuverlässigkeit des Kreditratings / Risiko der Herabstufung	V	Konzentrationsrisiko
A11	Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko der gegenseitigen Haftung	M	Zinsrisiko	W	Risiko von Staatsanleihen
A12	Risiken im Bereich der Internetsicherheit („Cyber-Sicherheit“)			X	Risiken der Anlage in chinesischen A-Aktien und anderen zulässigen chinesischen Wertpapieren über QFII und RQFII
A13	Eurozonen-Risiko			Y	Risiken in Verbindung mit der Anlage in zulässigen chinesischen A-Aktien

						im Rahmen der Stock- Connect-Systeme
A14	Risiko der Auflösung					
A15	Risiko im Zusammenhang mit FATCA					

ANHANG 8 - BEVOLLMÄCHTIGTE

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer – Argentinien	HSBC Bank Argentina SA
Unterverwahrer - Australien	HSBC Bank Australia Ltd
Unterverwahrer - Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Unterverwahrer - Österreich	Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)
Unterverwahrer - Bahrain	HSBC Bank Middle East Ltd (Bahrain)
Unterverwahrer - Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Bangladesh)
Unterverwahrer - Belgien	BNP Paribas Securities Services (Belgium)
Unterverwahrer - Belgien	Euroclear Bank S.A./N.V.
Unterverwahrer - Bermuda	HSBC Bank Bermuda Ltd
Unterverwahrer - Bosnien-Herzegowina	Unicredit Bank DD (Bosnia)
Unterverwahrer - Botswana	Standard Chartered (Botswana)
Unterverwahrer - Brasilien	Bradesco - Kirton Corretora de Titulos e Valores Mobiliários S.A.
Unterverwahrer - Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Unterverwahrer - Kanada	Royal Bank of Canada
Unterverwahrer - Chile	Banco Santander Chile
Unterverwahrer - China	HSBC Bank (China) Ltd
Unterverwahrer - China	Citibank (China) Co Ltd
Unterverwahrer - Kolumbien	ITAÚ Securities Services Colombia S.A.
Unterverwahrer - Kroatien	Privredna Banka Zagreb
Unterverwahrer - Zypern	HSBC France, Athens Branch
Unterverwahrer - Tschechische Republik	Ceskoslovensk Obchodni Banka

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer - Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Copenhagen Branch
Unterverwahrer - Ägypten	HSBC Bank Egypt SAE
Unterverwahrer - Estland	AS SEB Pank
Unterverwahrer - Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Helsinki Branch
Unterverwahrer - Frankreich	CACEIS Bank
Unterverwahrer - Frankreich	BNP Paribas Securities Services (France)
Unterverwahrer - Deutschland	HSBC Trinkaus & Burkhardt
Unterverwahrer - Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd
Unterverwahrer - Griechenland	HSBC France, Athens Branch
Unterverwahrer - Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (HK)
Unterverwahrer - Ungarn	Unicredit Bank Hungary Zrt
Unterverwahrer - Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (India)
Unterverwahrer - Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia
Unterverwahrer - Irland	HSBC Bank Plc
Unterverwahrer - Israel	Bank Leumi Le-Israel BM
Unterverwahrer - Italien	BNP Paribas Securities Services (Italy)
Unterverwahrer - Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Japan)
Unterverwahrer - Jordanien	Bank of Jordan
Unterverwahrer - Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Unterverwahrer - Kenia	CFC Stanbic Bank Ltd
Unterverwahrer - Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Ltd
Unterverwahrer - Kuwait	HSBC Bank Middle East Ltd (Kuwait)
Unterverwahrer - Lettland	AS SEB Banka

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer - Libanon	Bank Audi S.a.l.
Unterverwahrer - Litauen	SEB Bankas
Unterverwahrer - Luxemburg	Clearstream Banking SA
Unterverwahrer - Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Unterverwahrer - Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Mauritius)
Unterverwahrer - Mexiko	HSBC Mexico, SA
Unterverwahrer - Marokko	Citibank Maghreb
Unterverwahrer - Niederlande	BNP Paribas Securities Services (Netherlands)
Unterverwahrer - Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (New Zealand)
Unterverwahrer - Nigeria	Stanbic IBTC Bank plc
Unterverwahrer - Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Oslo Branch
Unterverwahrer - Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Unterverwahrer - Pakistan	Citibank NA (Pakistan)
Unterverwahrer - Palästina	Bank of Jordan (Palestine Branch)
Unterverwahrer - Peru	Citibank del Peru
Unterverwahrer - Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Philippines)
Unterverwahrer - Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA
Unterverwahrer - Portugal	BNP Paribas Securities Services (Portugal)
Unterverwahrer - Katar	HSBC Bank Middle East Ltd (Qatar)
Unterverwahrer - Rumänien	Citibank Europe plc, Romania branch
Unterverwahrer - Russland	Citibank ZAO

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer - Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Ltd
Unterverwahrer - Serbien	Unicredit Bank Serbia JSC
Unterverwahrer - Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Singapore)
Unterverwahrer - Slowakei	Ceskoslovenska Obchodna Banka A.S.
Unterverwahrer - Slowenien	Unicredit Banka Slovenija DD
Unterverwahrer - Südafrika	Standard Bank of South Africa Ltd
Unterverwahrer - Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (South Korea)
Unterverwahrer - Spanien	BNP Paribas Securities Services (Spain)
Unterverwahrer - Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Sri Lanka)
Unterverwahrer - Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.)
Unterverwahrer - Schweiz	Credit Suisse AG
Unterverwahrer - Schweiz	UBS AG
Unterverwahrer - Schweiz	SIX SIS AG ZUERICH
Unterverwahrer - Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Ltd
Unterverwahrer - Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd, Tanzania
Unterverwahrer - Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd (Thailand)
Unterverwahrer – Tunesien	Union Internationale de Banque SA
Unterverwahrer - Türkei	HSBC Bank AS
Unterverwahrer - Uganda	Standard Chartered (Uganda)
Unterverwahrer - Uganda	Stanbic Bank Uganda Ltd
Unterverwahrer - Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Ltd (UAE)
Unterverwahrer – Vereinigtes Königreich	Deutsche Bank AG (London Branch)
Unterverwahrer – Vereinigtes Königreich	HSBC Bank Plc (UK)

Funktion	Bestellter Dienstleister
Unterverwahrer – Vereinigtes Königreich	State Street Bank & Trust Co (UK)
Unterverwahrer – Vereinigtes Königreich	UBS AG, London branch
Unterverwahrer - USA	HSBC Bank (USA) NA
Unterverwahrer - USA	Brown Brothers Harriman & Co
Unterverwahrer - Vietnam	HSBC (Vietnam) Ltd
Unterverwahrer - Sambia	Standard Chartered Bank (Zambia) Plc
Unterverwahrer - Sambia	Stanbic Bank Zambia Ltd
Unterverwahrer - Simbabwe	Standard Bank of South Africa Limited
Stimmrechtsvertretung	Broadridge Investor Communication Solutions Inc
Nominee-Gesellschaften	Die Verwahrstelle arbeitet mit mehreren Nominee-Gesellschaften zusammen.

**FIRST STATE GLOBAL UMBRELLA FUND PLC
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Datum 15. Januar 2019

Im Folgenden finden sich spezifische Informationen bezüglich der First State Global Umbrella Fund Plc („der Gesellschaft“), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die nach irischem Recht mit beschränkter Haftung unter Registernummer 288284 errichtet wurde.

Dieses Dokument ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 15. Januar 2019 sowie der zugehörigen Ergänzungen in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung (der „Prospekt“) und in Verbindung mit denselben zu lesen. Sofern hier nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

Die Gesellschaft hat ihre Absicht Investmentanteile an den Teilfonds

First State Asia Opportunities Fund
First State Asia Pacific All Cap Fund
First State Asia Focus Fund
First State Asian Bond Fund
First State Asian Equity Plus Fund
First State Asian Growth Fund
First State Asian Property Securities Fund
First State Asian Quality Bond Fund
First State China Focus Fund
First State China Growth Fund
First State Emerging Markets Bond Fund
First State Global Emerging Markets Focus Fund
First State Global Bond Fund
First State Global Credit Income Fund
First State Global Emerging Markets Focus Fund
First State Global Listed Infrastructure Fund
First State Global Property Securities Fund
First State Global Resources Fund
First State Greater China Growth Fund
First State High Quality Bond Fund
First State Hong Kong Growth Fund
First State Indian Subcontinent Fund
First State Japan Equity Fund
First State Long Term Bond Fund
First State Singapore and Malaysia Growth Fund
First State Sustainable Listed Infrastructure Fund
Stewart Investors Asia Pacific Fund
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund
Stewart Investors Latin America Fund
Stewart Investors Worldwide Equity Fund
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Select Fund
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

in Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Dokumentation und Information

Die GerFIS – German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt), Zum Eichhagen 4, 21382 Brietlingen, Deutschland

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle“). Die Gebühren für die deutsche Informationsstelle werden von den betreffenden Teilfonds der Gesellschaft zu den handelsüblichen Sätzen getragen.

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der HSBC Securities Services (Ireland) Limited („Administrator“) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse, etwaiger Ausschüttungen und sonstige Zahlungen werden von dem Administrator vorgenommen.

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise, das Nettovermögen als auch etwaige Mitteilungen an die Anleger werden auf www.firststateinvestments.com veröffentlicht und sind auch bei der deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sowie die im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts aufgeführten wesentlichen Verträge und Kopien der im Abschnitt „Dokumente zur Einsichtnahme“ des Prospekts genannten Rechtsvorschriften sind sowohl bei der deutschen Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich als auch unter www.firststateinvestments.com abrufbar.

Neben der Veröffentlichung in einem im Prospekt benannten Veröffentlichungsmedium, werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 des Kapitalanlagegesetzbuches) unterrichtet über

1. die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds,
2. die Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft/eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
3. Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die einem Teilfonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung von Teilfonds mit einem anderen Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Steuerinformationen für deutsche Anleger

Anwendung des ab dem 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes

Ab dem 1. Januar 2018 gilt eine geänderte Version des InvStG (das „**neue InvStG**“) aufgrund des deutschen Investmentsteuerreformgesetzes. Das neue InvStG umfasst die wesentliche Änderung, dass für alle Arten von Investmentfonds ein allgemeines intransparentes Besteuerungssystem eingeführt wird.

Das neue InvStG tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Des Weiteren geht das neue InvStG von Folgendem aus:

- (i) ein Verkauf der von einem deutschen Anleger zum 31. Dezember 2017 gehaltenen Anteile zum letzten Rückkaufswert, bei dem die deutsche Besteuerung auf der Grundlage des aktuellen InvStG festgelegt wird, und
- (ii) gleichzeitig der Kauf derselben Fondsanteile nach der neuen Besteuerungsregelung auf diesem (Erwerbskosten-) Niveau. Steuern auf Veräußerungsgewinne, die aus dem angenommenen Verkauf der Anteile resultieren, werden gestundet, bis sie vom deutschen Anleger tatsächlich verkauft werden. Deutsche Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass spezifische Steuereinhaltungsverpflichtungen in Bezug auf einen solchen Wechsel vom InvStG zum neuen InvStG bestehen können.

Die Einführung eines allgemeinen intransparenten Besteuerungssystems ist eine wesentliche Änderung in der deutschen Besteuerung von Investmentfonds, da die neue Steuerregelung automatisch für alle Arten von deutschen und ausländischen Investmentfonds einschließlich OGAW und AIF gilt.

Die folgenden Erträge eines intransparenten Investmentfonds wie z. B. des betreffenden Teilfonds sind auf der Ebene deutscher Anleger steuerpflichtig (sogenannte „**Anlageerträge**“):

- Ausschüttungen des Teilfonds, darunter Dividenden und Rückzahlungen von eingebrachtem Kapital, d. h. alle Zahlungen, die der deutsche Anleger vom Teilfonds ohne Veräußerung (d. h. Rückgabe oder Verkauf) der Anteile erhält
- die sogenannte „Vorabpauschale“
- Kapitalerträge aus der Veräußerung (d. h. Rückgabe oder Verkauf) der Anteile

Die Vorabpauschale wird deutschen Anlegern auf Jahresbasis ab dem 1. Januar als zu versteuerndes Einkommen angerechnet. Die Vorabpauschale wird ermittelt, indem der Mindestbasisertrag wie folgt berechnet wird: (x) Rücknahmepreis (oder alternativ der Börsenkurs oder Marktkurs, wobei letzterer voraussichtlich im Falle des betreffenden Teilfonds angewendet wird) je Anteil zu Beginn des Jahres multipliziert mit dem (y) sogenannten Basiszins, wie nach dem deutschen Bewertungsgesetz ermittelt (zum 1. Januar 2016: 1,10 % p. a.), multipliziert mit (z) 70 %. Allerdings wird dieser Mindestbasisertrag begrenzt auf die Summe aus (i) dem tatsächlichen Anstieg des Rücknahmepreises (oder Börsenkurses bzw. Marktkurses) eines Anteils während des Jahres und (ii) den tatsächlichen jährlichen Ausschüttungen (dem Höchstbasisertrag). Der niedrigere positive Wert des Mindestbasisertrags und des Höchstbasisertrags, wie nach oben dargelegter Methode ermittelt, wird dann um die tatsächlichen jährlichen Ausschüttungen des Investmentfonds (d. h. des betreffenden Teilfonds) reduziert. Das Ergebnis ist die Vorabpauschale.

Im Hinblick auf die Besteuerung deutscher Anleger werden solche Anlageerträge im Falle von Privatanlegern, die die Anteile als privates Vermögen halten, mit der Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert, oder im Falle von Geschäftsinvestoren zum persönlichen Einkommensteuersatz oder Körperschaftsteuersatz und gegebenenfalls zum Gewerbesteuersatz. Das neue InvStG sieht jedoch spezifische Teilfreistellungen für deutsche Anleger im Falle bestimmter bevorzugter Fondstypen vor.

In Bezug auf die Teilfonds zählen zu diesen bevorzugten Fondstypen sogenannte „Aktienfonds“ und sogenannte „Mischfonds“.

Im Falle eines Aktienfonds profitieren (i) Privatanleger von einer 30%igen Steuerbefreiung auf Anlageerträge und (ii) institutionelle Anleger von einer 80%igen Steuerbefreiung von der deutschen Körperschaftsteuer sowie von einer 40%igen Steuerbefreiung von der Gewerbesteuer.

Im Falle von Mischfonds werden 50 % dieser Steuerbefreiungssätze angewandt (d. h. 15 % im Falle von (i) oben und 40 % von der Körperschaftsteuer sowie 20% von der Gewerbesteuer im Falle von (ii) oben). Die jeweilige Teilfreistellung gilt für alle Anlageerträge.

Diese Teilfreistellungen bei Aktienfonds und Mischfonds gelten jedoch nicht für Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften, wenn die Anteile ihren Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen, wenn die Anteile ihrem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Gewinns erworben wurden.

„Aktienfonds“ sind Fonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mindestens 51 % (oder über 50 % im Falle von nicht deutschen Fonds wie den Teilfonds) ihres Gesamtvermögenswerts in „Kapitalbeteiligungen“ investieren.

„Mischfonds“ sind Fonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen kontinuierlich mindestens 25 % ihres NIW oder ihres Gesamtvermögenswerts in „Kapitalbeteiligungen“ investieren.

In diesem Zusammenhang sind „Kapitalbeteiligungen“:

- Aktien einer Gesellschaft, die für den offiziellen Handel an einer Börse oder an einem organisierten Markt zugelassen sind
- Aktien einer Gesellschaft, die keine „Immobilien-gesellschaft“ nach deutschem Recht ist und die (i) entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Staat des EWR ansässig ist und daher einer Körperschaftssteuer unterliegt und von dieser nicht befreit ist, oder die (ii) in einem Drittland ansässig ist und einer Körperschaftssteuer zu einem Mindestsatz von 15 % unterliegt und von dieser nicht befreit ist
- im Umfang von 51 % des Wertes eines Fondsanteils eine Beteiligung an einem anderen Aktienfonds
- im Umfang von 25 % des Wertes eines Fondsanteils eine Beteiligung an einem anderen Mischfonds

Gemäß dem neuen InvStG – mit Ausnahme von Anlagen in Anteilen von Aktienfonds oder Mischfonds (wie oben dargelegt) – qualifizieren sich andere Anteile an Investmentfonds (d. h. OGAW und AIF, die in den Geltungsbereich des InvStG fallen) nicht als „Kapitalbeteiligungen“. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sehr spezifische Regeln in Bezug auf die Ermittlung des anwendbaren „Kapitalbeteiligungs“-Verhältnisses im Falle von Anlagen von Dachfonds in anderen Zielfonds gelten.

In Bezug auf die Qualifizierung der betreffenden Teilfonds nach dem neuen InvStG, das ab dem 1. Januar 2018 gilt, dürften sich die Teilfonds für das neue intransparente Besteuerungssystem qualifizieren, was zu dem bereits oben erwähnten Resultat führt, dass Ausschüttungen der betreffenden Teilfonds, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen auf der Ebene der deutschen Anleger steuerpflichtig sind.

Mindestens 51 % des Werts der folgenden Fonds werden kontinuierlich in Kapitalbeteiligungen gemäß Abs. 2(8) des deutschen Investmentsteuergesetzes investiert.

First State Asian Equity Plus Fund
First State Asian Growth Fund
First State Asia Opportunities Fund
First State Asia Pacific All Cap Fund
First State Asia Focus Fund
First State China Focus Fund
First State China Growth Fund

First State Global Emerging Markets Focus Fund
First State Global Listed Infrastructure Fund
First State Global Mining Fund
First State Global Resources Fund
First State Greater China Growth Fund
First State Hong Kong Growth Fund
First State Indian Subcontinent Fund
First State Japan Equity Fund
First State Singapore and Malaysia Growth Fund
First State Sustainable Listed Infrastructure Fund
Stewart Investors Asia Pacific Fund
Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund
Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund
Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund
Stewart Investors Latin America Fund
Stewart Investors Indian Subcontinent Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Equity Fund
Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund
Stewart Investors Worldwide Select Fund
Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund

Des Weiteren sollten deutsche Anleger beachten, dass selbst wenn die entsprechenden Anlagebedingungen eines Teilfonds keine Hinweise bezüglich der Einhaltung der entsprechenden Anlagebeschränkungen enthalten, die Teilfreistellungen eines Aktienfonds oder Mischfonds gemäß dem neuen InvStG bei Antrag eines deutschen Anlegers im Rahmen des individuellen Beurteilungsverfahrens eines deutschen Anlegers angewendet werden müssen, wenn der oder die entsprechende(n) (Teil-)Fonds das erforderliche Kapitalbeteiligungs-Verhältnis in Wirklichkeit permanent überschritten haben. Gemäß einem Verordnungsentwurf der deutschen Finanzverwaltung würde insbesondere eine Aufstellung des Anlagenbestands bzw. eine Liste der Vermögenswerte und/oder schriftliche Bestätigungen des Fondsmanager als erforderliche Form des Nachweises ausreichen.

Deutsche Anleger sollten sich von unabhängiger Seite beraten lassen, ob die Teilfreistellung für Aktienfonds oder gemischte Fonds in ihrer individuellen Situation im jeweiligen Kalenderjahr anwendbar ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht vollständig sind. Es werden keine spezifischen Angelegenheiten behandelt, die in Einzelfällen zu berücksichtigen sind, und es können keine spezifischen Aussagen zur Besteuerung einzelner Anteilinhaber gemacht werden. Angesichts der Komplexität des deutschen Steuergesetzes und insbesondere des kürzlich eingeführten neuen InvStG wird Anteilhabern und potenziellen Anlegern dringend empfohlen, sich an ihren eigenen Steuerberater zu wenden.

